



# GEMEINDERAT

der

## **STADTGEMEINDE PURKERSDORF** **Funktionsperiode 2020/2025**

**Protokoll zur**  
**22. Gemeinderatssitzung**  
**am 24. September 2024**

## Index

TOP 1	Einleitende Erfordernisse .....	5
TOP 2	Berichte des Bürgermeisters.....	9
TOP 2A	Sonstige Berichte / Anfragen.....	13
TOP 3	Verifizierung von Protokollen.....	16
GR0661	Beschluss Open Air 2025 .....	17
GR0662	Darlehensaufnahme FFW/Haftungsübernahme.....	20
GR0663	Bedeckungsbeschlüsse.....	31
GR0664	Ansuchen um Nutzungsberechtigung: Zeichnung von Hildegard Jone .....	32
GR0665	Vertrag ÖBf Grundstück Kläranlage Baupachtvertrag als Beilage zur Optionsvereinbarung .....	36
GR0666	Mietvertrag Wohnung Herrengasse 8/1/6 .....	49
GR0667	Zusatz zum Mietvertrag - Wiener Straße 8 (Beschluss GR0481 vom 20.06.2023).....	54
GR0668	Radsportvertrag Stadtgemeinde Purkersdorf / Radweg Speichberg.....	58
GR0669	Grundabtretung Robert Hohenwarter-Gasse 8, an Parzelle Nr. 304/32, EZ. 1996 und Parz. 304/7, EZ. 2245 KG. 01906 Purkersdorf .....	64
GR0670	Abänderung Nutzungsvereinbarung FC Purkersdorf .....	65
GR0671	Land NÖ - Übergabevertrag - Entwurf - Bahnhofstr., Wiener Str.(Grundbuchsberichtigung), Radweg B13.....	70
GR0672	Grundabtretung Herrengasse 13, Parz. 73, .55/1, .55/2, EZ. 37, Parz. 617/9, EZ. 2245, KG. 01906 .....	78
GR0673	Berichte aus dem Ressort.....	81
GR0674	Arbeitsgruppe „Bausperre Hoffmannpark“ – Eigentümeranfrage - Bericht .....	84
GR0675	Regionales Raumordnungsprogramm Land NÖ – Kundmachung – Bericht .....	84
GR0676	Friedhof-Verwaltungsgebäude – Örtliche Bauaufsicht Vergabe.....	85
GR0677	Berichte aus dem Ressort.....	87
GR0678	Neues Regulativ für Ehrungen durch die Stadtgemeinde.....	91
GR0679	Benennung einer Verkehrsfläche in Purkersdorf nach unserer Partnerstadt	

Sanary-sur-Mer.....	93
GR0680 Preisanpassung – Mittagessen Kindergärten 1-3.....	95
GR0681 Grundsatzbeschluss Kindergarten Wiener Straße 8 .....	98
GR0682 Ankauf Vereinsbusse (Elektro oder Diesel) .....	115
GR0683 VOR Anpassung Vertrag (gemäß 21. Sitzung GR).....	119
GR0684 Berichte aus dem Ressort.....	125
GR0685 Pauschale Abdeckung entstandener Kosten von 1.200 € pro Quartal für Abend-Citytaxi Schmid aufgrund der GR-Entscheidung wegen Tarif-Kontinuität bis Ende 2025 .....	126
GR0686 Beauftragung fachliche Unterstützung für 30/50-Antrag entsprechend Beschluss GR Juni 24 .....	126
GR0687 Beauftragung Anbot Pittel zur Instandsetzung des Weges am Wienfluss von der Hoffmanngasse bis zur Stadtgrenze. ....	131
GR0688 Aufhebung der Durchfahrt bei der Fahrradstraße Bahnhofstraße .....	143
GR0689 Grünraumkonzept und Evaluierung Schattenplätze - Bericht .....	144
GR0690 Eigentümerauftrag und Grundsatzbeschluss Naturpark .....	144
GR0691 e5-Gemeinde Ergebnis Audit - Bericht .....	147
GR0692 e5-Gemeinde Klima- und Energieleitbild der Stadtgemeinde Purkersdorf.....	148
GR0693 e5-Gemeinde Klimacheck – Ergebnis - Bericht .....	156
GR0694 KIP 2023 – Stand der Umsetzung - Bericht .....	158
GR0695 Bericht aus dem Ressort .....	160
GR0696 Betreuungsvereinbarung Hort – Neu .....	160
GR0697 Bericht Purkersdorf Card – Schritt 2 Bibliotheksanbindung / Softwareumstieg in der Stadtbibliothek auf BVS.....	171
GR0698 Jahreskarte Bibliothek .....	175
GR0699 Veranstaltungen Bibliothek .....	175
GR0700 Berichte Bibliothek.....	176
DA01 // GR0708 Fläche gegenüber Bad – vor Kastanienallee – Lückenschluss Rad-Gehweg .....	179

DA02 // GR0709	Archiv Hochwasserschaden vom 15.09.2024 .....	183
DA03 // GR0710	Projektkosten Renaturierung Wienfluss.....	192
DA04 // GR0711	Beauftragung Erstellung eines Gehwegekonzepts .....	194
DA05 // GR0712	Asphaltierung Rad-Gehweg Christkindlwald, Kastanienallee und Erneuerung Weg Kastanienallee .....	197
DA06 // GR0713	Katastropheneinsätze .....	214
DA07 // GR0714	Sofortmaßnahme, Wienfluss, Wiederherstellung des Abflusses Abtransport der umgefallenen Stützmauer .....	215
DA08 // GR0715	Lions Club – Erlass der Gebühren .....	216
DA09 // GR0716	Sanierung der Kücheneinrichtungen und elektrischen Anlagen im Stadtsaal Purkersdorf.....	217
DA10 – GR0717	Brief Radlobby, eventuelle Maßnahmen.....	218
Aktuelles – Allfälliges .....		219

## Öffentliche Sitzung am 24.09.2024

Beginn: 19.00 Uhr, Ende: 00:35 Uhr

Tagungsort: Stadtsaal Purkersdorf

### TOP 1

### Einleitende Erfordernisse

#### 1. PRÄSENZFESTSTELLUNG im Zuge der öffentlichen Sitzung am 24.09.2024

Anwesend: 30 / Präsenzquorum: 22

NAME	NAME
<b>BANNER DI</b> Doris	<b>PANNOSCH Mag.</b> Karl
<b>BAUM DDr.</b> Josef	<b>PASSET</b> Susanne
<b>BERNREITNER Mag. (FH)</b> Josef	<b>PAWLEK</b> Dieter
<b>BOLLAUF</b> Susanne	<b>POKORNY Mag.</b> Christian
<b>BRUNNER</b> Roman	<b>POSCH Mag. (FH)</b> Barbara
<i>BRUNNER Sebastian – siehe entschuldigt</i>	<b>PUTZ</b> Christian
<b>FROTZ Dr.</b> Waltraud	<b>RITTER</b> Christoph
<b>HIPPACHER Mag.</b> Hannes	<b>RÖHRICH</b> Christian
<b>KASPER DI Mag.</b> Thomas	<b>SCHWARZ</b> Herbert
<i>KAUKAL Beatrix – siehe entschuldigt</i>	<b>SELIGER</b> Reinhardt
<b>KEINDL</b> Herbert	<b>STEINBICHLER Ing.</b> Stefan
<b>KELLNER DI</b> Sabina	<b>TAUBER</b> Alfred
<b>KLINSER</b> Susanne	<b>TEUFL</b> Thomas
<b>KOLLER Mag.</b> Martin	<b>WEINZINGER</b> Viktor
<b>KOPETZKY DI</b> Florian	<b>WILTSCHEK DI</b> Bernd
<b>OPPITZ DI</b> Albrecht	<b>WUNDERLI</b> Sonja

#### entschuldigt:

<b>KAUKAL</b> Beatrix	
<b>BRUNNER</b> Sebastian	

#### Weiters anwesend:

<b>GANNESHOFER</b> Christian	<b>WOHLMUTH Mag.</b> Jakob
<b>HLAVKA</b> Ing. Nikolaj	<b>PETSCHNIGG LL.M, LL.B, BSc.</b> Michael

#### 2. Bestellen der Verifikatoren

SPÖ: **WILTSCHEK GR DI** Bernd  
ÖVP: **KASPER GR DI Mag.** Thomas  
GRÜNEN: **KLINSER GR** Susanne  
NEOS: **KOPETZKY STR DI** Florian

#### 3. Bestellen Schriftführung

**PETSCHNIGG LL.M, LL.B, BSc.** Michael

#### 4. Änderungen in der Tagesordnung

##### 4.1. Änderungen / Ergänzungen zur Tagesordnung:

GR0667 Zusatz zum Mietvertrag - Wiener Straße 8 soll auf Antrag von Vizebürgermeister Oppitz gemeinsam mit Punkt GR0681 Grundsatzbeschluss Kindergarten Wiener Straße 8 behandelt werden.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

##### 4.2. Von der Tagesordnung **abgesetzt**:

- GR0685** Pauschale Abdeckung entstandener Kosten von 1200 € pro Quartal für Abend-Citytaxi Schmid aufgrund der GR-Entscheidung wegen Tarif-Kontinuität bis Ende 2025
- GR0688** Aufhebung der Durchfahrt bei der Fahrradstraße Bahnhofstraße

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt den Änderungen der Tagesordnung zu.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

#### 5. Eingelangte Dringlichkeitsanträge

Gem. § 46 Abs. 3 der NÖ GO können Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, können nur behandelt werden, wenn der Gemeinderat hierzu seine Zustimmung gibt. Folgende Anträge sind bis zu Sitzungsbeginn eingegangen:

##### **DA01**

##### **GR0708 Fläche gegenüber Bad – vor Kastanienallee – Lückenschluss Rad-Gehweg**

Antragsteller: **STR DDr. Baum Josef**

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**  
Behandlung nach Tagesordnungspunkt: **GR0700**

#### **ANTRAG**

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

##### **DA02**

##### **GR0709 Archiv Hochwasserschaden vom 15.09.2024**

Antragstellerin: **STR Dr. Frotz Waltraud**

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**  
Behandlung nach Tagesordnungspunkt: **DA01 // GR0708**

#### **ANTRAG**

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--

**DA03**

**GR0710 Projektkosten Renaturierung Wienfluss**

**Antragssteller: Bürgermeister, Ing. Stefan Steinbichler**

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**  
 Behandlung nach Tagesordnungspunkt: DA02 // GR0709

**ANTRAG**

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--

**DA04**

**GR0711 Beauftragung Erstellung eines Gehwegekonzepts**

**Antragsteller: STR DDr. Baum**

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**  
 Behandlung nach Tagesordnungspunkt: DA03 // GR0710

**ANTRAG**

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--

**DA05**

**GR0712 Asphaltierung Rad-Gehweg Christkindlwald, Kastanienallee und Erneuerung Weg Kastanienallee**

**Antragsteller: STR DDr. Baum**

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**  
 Behandlung nach Tagesordnungspunkt: DA04 // GR0711

**ANTRAG**

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--

**DA06**

**GR0713 Katastropheneinsätze**

**Antragsteller: Bürgermeister, Ing. Stefan Steinbichler**

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**  
 Behandlung nach Tagesordnungspunkt: DA05 // GR0712

### ANTRAG

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--

### DA07

**GR0714**      **Sofortmaßnahme, Wienfluss, Wiederherstellung des Abflusses Abtransport der umgefallenen Stützmauer**

**Antragsteller: Bürgermeister, Ing. Stefan Steinbichler**

Aufnahme in die Tagesordnung:            **JA**  
Behandlung nach Tagesordnungspunkt:    **DA 06 // GR0713**

### ANTRAG

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--

### DA08

**GR0715**      **Lions Club – Erlass der Gebühren**

**Antragsteller: Bürgermeister, Ing. Stefan Steinbichler**

Aufnahme in die Tagesordnung:            **JA/NEIN**  
Behandlung nach Tagesordnungspunkt:    **DA07 // GR0714**

### ANTRAG

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--

### DA09

**GR0716**      **Sanierung der KÜcheneinrichtungen und elektrischen Anlagen im Stadtsaal Purkersdorf**

**Antragsteller: GR Pawlek**

Aufnahme in die Tagesordnung:            **JA/NEIN**  
Behandlung nach Tagesordnungspunkt:    **DA08 // GR0715**

### ANTRAG

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--

**DA10**

**GR0717 Radlobby Brief – Eventuelle Maßnahmen**

**Antragsteller: DDR Baum**

Aufnahme in die Tagesordnung: **JA**  
Behandlung nach Tagesordnungspunkt: DA09 // GR0716

**ANTRAG**

Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

**TOP 2 Berichte des Bürgermeisters**

**2.1. Bericht Open Air 2024**

Das 20-jährige Jubiläum des Open Air Purkersdorf fand dieses Jahr bei bestem Wetter statt. Ambros, "Wir 4" und Gäste wie Boris Bukowski und Christopher Seiler sorgten dabei für ausgelassene Stimmung. Zudem wurde mit Ausstrahlung der Dokumentation „Heimat des Austropop: 20 Jahre Purkersdorf Open Air“ sowie der Live Übertragung der Konzerte seitens des ORF ein Werbewert für Purkersdorf generiert, welcher weit über die Landesgrenzen hinaus geht. Großer Dank gilt dabei der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit für die perfekte Marketing-Arbeit sowie der Bauverwaltung, ohne dessen die Koordination dieser zwei herausragenden Events undenkbar gewesen wären. Gleichzeitig danke ich Frau STR Frotz als zuständige Kulturstadträtin, dass Sie diese beiden kulturellen Highlights forciert und unterstützt hat und freue mich mit Ihnen schon jetzt auf die nächsten hochkarätigen Gäste im Juli und August 2025.

**2.2. Bibliothek – Medienförderung 2024**

Der vom Büchereiverband Österreichs einberufene unabhängige Büchereibeirat hat der Stadtbibliothek Purkersdorf für den Ankauf von Büchern und Hörbüchern € 3.741,00 inkl. MwSt. bewilligt. Somit sind die € 8.000,00 Medienbudget, welches der Stadtbibliothek zur Verfügung stehen würde, fast zur Gänze aus Fördermitteln gedeckt, da die Bibliothek bereits rund € 4.000,00 an Förderung vom Land erhalten hat.

**2.3. Finanzausweisung des Bundes**

Das Bundesministerium für Finanzen stellt im Jahr 2024 für die Stadtgemeinde Purkersdorf einen Betrag von € 93.090,00 (Finanzausweisung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Haushaltsführung) zur Verfügung. Der Geldeingang erfolgte am 09.07.2024.

**2.4. Zukunftsfonds Kinderbetreuung Teil 1**

Gemäß § 23 Finanzausgleichsgesetz 2024 stellt der Bund den Ländern jährlich (2024-2028) Mittel für einen Zukunftsfonds in Form einer Finanzausweisung zur Verfügung. Davon sind 50 % des für die Elementarpädagogik vorgesehenen jeweiligen Landestopfes unmittelbar an die Gemeinden weiterzuleiten. Der Anteil für „Zukunftsfonds Kinderbetreuung Teil 1“ beträgt für die Stadtgemeinde Purkersdorf € 270.841,00. Der Geldeingang erfolgte am 04.07.2024.

**2.5. Novelle zum Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023)**

Die Frist der Gemeinden, Anträge gemäß KIG 2023 zu stellen, sowie alle weiteren daran anknüpfenden Fristen für Projektbeginn und Abrechnung werden um zwei Jahre verlängert. Bisher konnten Anträge bis 31. Dezember 2024 eingereicht werden – neu bis Ende des Jahres 2026.

**2.6. Kommunalinvestitionsgesetz 2025 (KIG 2025)**

Der Bund stellt für ein neues kommunales Investitionsprogramm zusätzliche 500 Millionen Euro in den Jahr 2025 bis 2027 zur Verfügung, wobei der Kofinanzierungsanteil des Bundes im

Vergleich zu den letzten Programmen von 50 % auf 80% erhöht wird. Die Verwendungszwecke sind im Wesentlichen denen des KIG 2023 nachgebildet.

### **2.7. Bedarfszuweisungen**

Die Zusage über Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 400.000,00 für das Jahr 2024 für Straßen- und Brückenbau erhielt die Stadtgemeinde im Juni 2024. Der Geldeingang erfolgte am 30.07.2024.

### **2.8. Förderung Open-Air/Kultursommer**

Die Förderung in der Höhe von € 35.000,00 für den Bereich Open-Air/Kultursommer ging mit 23.08.2024 in der Stadtgemeinde ein.

### **2.9. Bericht Sanierung Geh- und Radweg Christkindlwald**

Gestrichen worden, da aufgrund der Hochwassersituation obsolet.

### **2.10. Neue Direktorin an der VS Purkersdorf**

Manuela Dundler-Strasser, bisherige Schulleiterin der Volksschule Purkersdorf, wurde von der Bildungsdirektion zur Schulqualitätsmanagerin für die Bildungsregion IV ernannt und wechselt ab September nach Tulln. Nach über zwei Jahrzehnten als Lehrerin und vier Jahren als Direktorin verabschieden wir Frau Dundler-Strasser aus Purkersdorf mit Wehmut und wünschen ihr gleichzeitig alles Gute für ihre neue Tätigkeit.

Parallel haben wir diese Woche ihrer Nachfolgerin Cornelia Tellian als neue Direktorin in Purkersdorf willkommen heißen dürfen. Frau Tellian war selbst sechs Jahre als Lehrerin in der VS Gablitz tätig und übernimmt nun die Leitung der 19 Klassen in Purkersdorf. Wir wünschen Frau Tellian alles Gute für diese herausfordernde Tätigkeit!

### **2.11. Neuer Direktor im BRG Purkersdorf**

Neben der VS heißen wir diese Woche auch die neue Leitung des BG/BRG Purkersdorf Herrn Mag. Harald Ruiss willkommen. Herr Ruiss übernimmt die Direktion von Frau Mag. Ille, welche nach 28 Jahren Dienst in Purkersdorf in ihren wohl verdienten Ruhestand ging. Ich wünsche Herrn Ruiss als neuen Direktor alles Gute und freue mich so eine herausragende und versierte Persönlichkeit in Purkersdorf willkommen zu heißen.

### **2.12. Hochwasser am 15.09.2024**

Ich möchte mich an dieser Stelle für die tolle Arbeit der Feuerwehr, den Blaulichtorganisationen, dem Bauhof und der Bauverwaltung und allen Freiwilligen sowie den Mitarbeitern der Gemeinde herzlich bedanken! Gleichzeitig bin ich überwältigt von der Nachbarschaftshilfe, welche in Purkersdorf herrscht!

Hinsichtlich der Schadensmeldungen sind wir bemüht, diese schnell und effizient abzuwickeln. Weitere Informationen sind auf der Homepage zu finden.

### **2.13. Bürgerinitiativantrag**

Folgender Bürgerinitiativantrag ist bei uns eingelangt und wird in der nächsten GR Sitzung behandelt:

Purkersdorf, 15. September 2024

Stadtgemeinde Purkersdorf

Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf



Sehr geehrter Bürgermeister Steinbichler,  
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

Die Bürgerliste **ProPurkersdorf** hat mittels **Unterschriftenlisten** und einer **Online-Petition** Unterschriften gesammelt.

Die Personen, die unterschrieben haben, unterstützen folgenden **Bürgerinitiativantrag**:

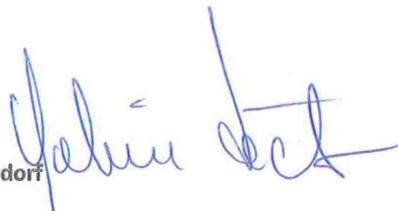
*„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf pflanzt am Hauptplatz und dem Unteren Hauptplatz Bäume, die Schatten spenden, das Ortsbild verschönern und die Lebensqualität erhöhen.“*

Wir ersuchen den Bürgermeister sowie die GemeinderätInnen in ihrer Aufgabe als VertreterInnen der BürgerInnen, die Meinung von ca. 500 Personen, davon mehrheitlich PurkersdorferInnen, ernst zu nehmen und diese Stimmen in die Entscheidungen bezüglich der Pflanzung von Bäumen am Hauptplatz aufzunehmen.

Da Purkersdorf auch von BesucherInnen der näheren Umgebung, wie z.B. Gablitz, Mauerbach, Pressbaum, etc. profitiert, haben wir auch die Unterschriften von Personen aus diesen Gemeinden entgegengenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team der **Bürgerliste ProPurkersdorf**  
MSt. Bina Aicher, Obfrau



## 2.14 Nationalratswahl 2024

Es wurden bisher rund 1700 Wahlkarten in der Stadtgemeinde Purkersdorf ausgestellt. Nach Rücksprache mit der BH wurden in der Stadtgemeinde Purkersdorf die mit Abstand meisten Wahlkarten im ganzen Verwaltungsbezirk St. Pölten-Land ausgestellt. Die Nachfrage nach Wahlkarten ist auch weiterhin sehr hoch.

### BERICHTE

Die Berichte des Bürgermeisters werden zur Kenntnis genommen.

<b>Wortmeldungen:</b> Steinbichler, Oppitz, Baum, Kellner, Banner, Tauber, Weinzinger, Kasper	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
---	--

<p><u>GR Banner:</u> Regt an, dass das Publikum wieder direkt im Saal am Bankett sitzen sollte und nicht in der Galerie.</p> <p>Antwort Bürgermeister Ing. Stefan Steinbichler: Die Galerie-Plätze für Gäste der Sitzung waren aufgrund datenschutzrechtlichen Gründen wegen der getätigten Videoaufnahmen notwendig.</p> <p><u>GR Tauber:</u> Fragt an, dass bezüglich der Videoübertragung der Gemeinderatsitzung evaluiert werden soll, wie viele Zuschauer dem Video Stream tatsächlich verfolgen. Hintergrund ist, dass die Kosten dafür nicht marginal sind.</p> <p>Antwort Bürgermeister Ing. Stefan Steinbichler: Im Gemeinderat wurde beschlossen, dass die Gemeinderatssitzung vier Mal gestreamt werden soll und danach eine Evaluierung erfolgen soll. Sinn dieses Vorgehens war, dass eine Etablierung der Übertragung und das Bewusstsein über die Übertragung in der Bevölkerung Zeit benötige.</p>	
--	--

Anfragen  
gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973  
zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **18.06.2024**  
eingebracht von GR Susanne Klinser (Grüne)

### 1. Unfall Schulkind mit VOR-Bus / Busstation Purkersdorf Kirche

Im Mai kam es zu einem Unfall bei der Busstation Purkersdorf Kirche. Der Busfahrer streifte ein Schulkind und bemerkte dies nicht sofort.

- **Wie gedenkt die Stadtführung die Verkehrssituation im Schulbezirk endlich nachhaltig sicherer zu gestalten? („Gesamtkonzept statt Einzelmaßnahmen“)**

*Beantwortung: Im gegenwärtigen Sachverhalt wurde bei Dipl. Ing. Rennhofer ein Konzept beauftragt. Derzeit liegt seitens Herrn Dipl. Ing. Rennhofer kein vollständiges Konzept vor.*

- **Warum wurde die Bushaltestelle bei der Sanierung wieder als Busbucht und nicht als Randhaltestelle ausgeführt?**

*Beantwortung: Es handelte sich hierbei um eine Sanierung der bestehenden Busbucht. Diese wurde entsprechend der gesetzlichen Vorlagen und des bestehenden Bescheides durchgeführt. Über eine Änderung der Ausgestaltung der Bushaltestelle liegt bis dato kein Auftrag vor.*

### 2. Vereinsbusse

Aufgrund eines Verkehrsunfalls ist aktuell nur noch ein Vereinsbus im Einsatz. Auch wenn die Richtlinien aktuell überarbeitet werden, ist unklar, wer die Vereinsbusse bisher in welchem Ausmaß genutzt hat. Bitte um eine Aufstellung der vergangenen 2 Jahre (Nutzer, Fahrten, km, usw.).

*Beantwortung: Die folgende Liste bildet grob die Fahrten der Jahre 2023 bis 2024 ab. Dabei zeigt die linke Spalte den jeweiligen Verein, welcher den Bus genutzt hat. Diesen sind in der rechten Spalte die summierten gefahrenen Kilometer zugeordnet:*

Verein	km (2023-2024)
Austria Purkersdorf	2.900,4
Biosphärepark Wienerwald	891,1
FC Purkersdorf	4.778,7
Garten und Gourmet	63,4
Gym Purkersdorf	8.482,6
Naturfreunde Purkersdorf	5.513,4
ÖKB	469,2
Pensionisten Purkersdorf	63,3
Schützenverein	1.357,6
Sportunion	720,9
Stadtkapelle	363,9
TCP	1.727,8

### 3. Neubürgerempfang 15.02.2024

- **Warum waren keine Stände der Kirchen sowie der Parteien erwünscht?**

*Beantwortung: Zweck der Veranstaltung ist die Vorstellung von Purkersdorf sowie die lokalen Vereine zu präsentieren. Da Parteien und kirchliche Organisationen nicht im engeren Sinne dem Zweck genügen, sind diese nicht vertreten.*

- **Wo bzw. in welchem Ausschuss wurde die Organisation und der Ablauf besprochen?**

*Beantwortung: Die Organisation und der Ablauf wird in keinem Ausschuss im Detail besprochen. Vielmehr wird das Projekt im Kulturausschuss nur kurz umrissen.*

- **Wer hat den Ablauf festgelegt?**

*Beantwortung: Die Organisation wird von der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen. Dabei wird auf eine Aufgabenliste zurückgegriffen mittels derer die notwendigen Aufgaben abgearbeitet werden. Dies deshalb, da beim Neubürgerempfang, als etabliertes Event, auf Know How aus den vorangegangenen Events zurückgegriffen werden kann. Der Ablauf des Events wird zudem auch mit dem Bürgermeister besprochen.*

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

#### NEUE ANFRAGEN:

Anfragen  
gemäß § 22, NÖ Gemeindeordnung 1973  
zur ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am **24.09.2024**  
eingebracht von GR Susanne Klinser (Grüne)

#### 1. **Open Air Saison 2024 - Einnahmen/Ausgaben**

- Welche Einnahmen in welcher Höhe (Einzelpositionen) wurden lukriert?
- Welche Ausgaben (Geld- und Sachleistungen) stehen dem gegenüber?
- Wie viele Arbeitsstunden wurden von Mitarbeiter\*innen der Stadtgemeinde erbracht?
- Scheinen diese bei den Ausgaben auf?

#### 2. **Radschnellverbindung**

- Was ist der aktuelle Stand? Welche Gespräche gab es? Was sind die nächsten Schritte?
- Wie steht der Bürgermeister zu einer Radschnellverbindung Wiener Straße - Bahnhofstraße - Fürstenberggasse - Tullnerbachstraße? Welchen Zeitplan gibt es für eine Umsetzung? Was sind die nächsten, konkreten Schritte?

### **3. VCÖ Umfrage 2023 – Verkehrsberuhigung / Problemstellen**

Der VCÖ übermittelte der Gemeinde Purkersdorf im Herbst 2023 einen Link mit allen Einträgen im Gemeindegebiet mit der Bitte um Rückmeldung bzw. Statusberichte.

- Hat die Stadtgemeinde geantwortet bzw. wurde der Verkehrsausschuss damit befasst?
- Falls ja, bitte um Übermittlung des Schreibens. Falls nein, warum nicht?

### TOP 3

### Verifizierung von Protokollen

Bis zu Sitzungsbeginn sind folgende schriftlichen Einwände gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 18.06.2024 eingebracht worden.

*Es gab eine Korrektur: GR0633 STR Baum regte an, dass auch die östliche Fläche südlich der Gleise, wo der P&R-Platz gedacht war erworben wird.*

#### ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt das korrigierte Protokoll der letzten Sitzung vom 18.06.2024.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

### Verifizierungsvermerk Protokoll 24.09.2024

Das Protokoll des Gemeinrates vom 24.09.2024 ist in der Sitzung des Gemeinderates am 26.11.2024 verifiziert worden und wird von je einem/r Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. wahlwerbenden Gruppen unterfertigt.

Bürgermeister	<b>STEINBICHLER</b> Ing. Stefan
SPÖ	<b>WILTSCHEK GR DI</b> Bernd
ÖVP	<b>KASPER GR DI Mag.</b> Thomas
GRÜNE	<b>KLINSER GR</b> Susanne
NEOS	<b>KOPETZKY STR DI</b> Florian
FPÖ	<b>TAUBER GR</b> Alfred
Schrifführung	<b>PETSCHNIGG LL.M, LL.B, BSc.</b> Michael

## Anträge des Bürgermeisters – STEINBICHLER BGM Ing. Stefan

### GR0661 Beschluss Open Air 2025

Das 20-jährige Jubiläum des Open Air Purkersdorf fand dieses Jahr 2024 bei bestem Wetter statt und erfreute sich regen Zuspruchs. Dabei war der Hauptplatz bestens gefüllt und die Stimmung war herausragend.

Dieses Szenario wurde wieder live im ORF eingefangen und live ausgestrahlt, was ein Publikum erreicht, welches weit über die Grenzen von Niederösterreich wirkt. So etwa schrieb eine Dame aus Vorarlberg, wie einzigartig die Show war, welche sie via TV beiwohnen konnte. Dafür bedankte Sie sich schriftlich und absolut herzlich. Aber nicht nur der Zuspruch der Bevölkerung in Österreich sei an dieser Stelle erwähnt, vielmehr der enorme Werbewert, welcher durch die Ausstrahlung des Events für Purkersdorf generiert wird.

Die Liveübertragung und der damit einhergehende Imagegewinn und generierte Werbewert sind Basis für die künftige Verhandlung mit Sponsoren. Dabei ist zu bedenken, dass Gelder, welche aus den neu verhandelten Verträgen lukriert werden können, erst im Jahr 2025 schlagend werden. Folglich ist mit einer Erhöhung der Sponsorengelder auch erst, aufgrund der anstehenden Verhandlungen, im Jahr 2025 zu rechnen. Da naturgemäß Verhandlungen sowie die erweiterte Suche von Sponsoren und der zugrundeliegenden Maximierung von Sponsorengeldern einer angemessenen Vorlaufzeit bedürfen, ist eine frühzeitige Beschlussfassung bezüglich der Abhaltung zweier Open-Air-Konzerte 2025 unumgänglich. Anderenfalls verkürzt eine späte Festlegung die Verhandlungszeit, welches die avisierte Maximierung der Gelder von Sponsoren verunmöglich.

Um die positiven Errungenschaften dieser zwei Konzerte auch im Jahr 2025 weiterführen zu können sowie die Erhöhung der Sponsorengelder überhaupt zu ermöglichen, wird der folgende Antrag gestellt.

#### ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Abhaltung zweier Open-Air-Konzerte im Jahr 2025. Dabei wird zur Durchführung der im Budget 2025 beschlossene Betrag zur Verfügung gestellt. Entsprechend des Gemeinderatsbeschlusses GR0559 vom 28.11.2023 beschließt der Gemeinderat die Fortführung von zwei Open-Air-Konzerten. Bemühung zur Maximierung von Sponsorengeldern sind seitens der Gemeinde weiter voranzutreiben.

#### GEGENANTRAG GR KOLLER

Die Abstimmung soll auf die kommende Gemeinderatssitzung verschoben werden und in dieser Sitzung, unter Berücksichtigung des Budgets, abgestimmt werden.

#### GEGENANTRAG STR DDR BAUM

Im kommenden Jahr sollen nicht mehr zwei Open Airs abgehalten werden sondern nur noch ein Event ausgearbeitet werden.

<b>Wortmeldungen:</b> Banner, Frotz, Kellner, Klinser, Kasper, Keindl, Seliger, Oppitz, Pannosch, Pawlek, Frotz, Baum, Koller, Tauber, Steinbichler	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Abstimmung Gegenantrag (GR Koller):</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>13 Stimmen dafür</b></li><li>• <b>15 Stimmen dagegen:</b> Wiltschek, Bernreitner, Teufl, Röhrich,</li></ul>
--	--

	<p>Schwarz, Bollauf, Passet, Pawlek, Brunner R, Putz, Pannosch, Weinzinger, Steinbichler, Kopetzky, Seliger</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>2 Enthaltungen:</b> Baum, Oppitz</li> </ul> <p><b>Antrag wurde abgelehnt</b></p> <p><b>Abstimmung Gegenantrag (STR Baum):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>1 Stimmen dafür:</b> Baum</li> <li>• <b>alle anderen dagegen</b></li> </ul> <p><b>Antrag wurde abgelehnt</b></p> <p><b>Hauptantrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>18 Stimmen dafür:</b> Wiltschek, Bernreitner, Teufl, Röhrich, Schwarz, Bollauf, Passet, Pawlek, Brunner R, Putz, Pannosch, Weinzinger, Steinbichler, Oppitz, Frotz, Kopetzky, Seliger, Tauber</li> <li>• <b>4 Enthaltung</b></li> <li>• <b>8 Gegenstimmen:</b> Wunderli, Kellner, Klinser, Keindl, Pokorny, Hippacher, Koller, Banner</li> </ul> <p><b>Hauptantrag wurde beschlossen.</b></p>
--	---

Lieferanten	Zahlungsgrund	Betrag inkl.MWST, exkl. Werbeabgab
Land NÖ	Förderung	€ 35.000,00
ERGO Versicherung AG	Werbevereinbarung Open Air Sommer 2024	€ 30.000,00
Auhof Center	Werbevereinbarung Open Air Sommer 2024	€ 18.000,00
RM Wellness GmbH	Werbevereinbarung Open Air Sommer 2024	€ 9.600,00
Dräxler Rudi Immobilienreuehand GmbH	Werbevereinbarung Open Air Sommer 2024/Sponsoring Amtsblatt	€ 7.200,00
Volksbank Wien AG	Werbevereinbarung Open Air Sommer 2024	€ 4.761,90
EAI GmbH	Sponsoring Amtsblatt	€ 3.780,00
Apotheke zum Schutzengel KG	Werbevereinbarung Open Air Sommer 2024	€ 2.400,00
Lichtreklame Erzeugung GmbH	Werbevereinbarung Open Air Sommer 2024	€ 2.400,00
AK Niederösterreich	Sponsoring Open Air Sommer 2024 (1 TB)	€ 2.380,95
AK Niederösterreich	Sponsoring Open Air Sommer 2024 (2 TB)	€ 2.380,95
	<b>GESAMT inkl. Land NÖ</b>	<b>€ 117.903,80</b>
Cetiurs Mons Braumanufaktur GmbH	Standgebühr Open Air (15.06.2024 & 31.08.2024)	€ 1.000,00
Cafe Zeit	Standgebühr Open Air (15.06.2024 & 31.08.2024)	€ 1.000,00
Shakespeare Pub	Standgebühr Open Air (15.06.2024 & 31.08.2024)	€ 1.000,00
Rathausstuben	Standgebühr Open Air (15.06.2024 & 31.08.2024)	€ 2.000,00
Gasthaus Klugmyer	Standgebühr Open Air (15.06.2024 & 31.08.2024)	€ 1.000,00
Drop In	Standgebühr Open Air (15.06.2024 & 31.08.2024)	€ 1.000,00
Kebabstand	Standgebühr Open Air (15.06.2024 & 31.08.2024)	€ 1.000,00
Saletti	Standgebühr Open Air (15.06.2024 & 31.08.2024)	€ 1.000,00
	<b>GESAMT inkl. Standgebühren</b>	<b>€ 9.000,00</b>
		<b>€ 125.403,80</b>

## Finanzen und Betriebe – PANNOSCH STR Mag. Karl

### GR0662 Darlehensaufnahme FFW/Haftungsübernahme

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

#### SACHVERHALT

Im GR0547 vom 28.11.2023 wurde grundsätzlich die Ersatzanschaffung für ein HLF 2 und ein Wechselladerfahrzeug beschlossen mit:

- Kreditnehmer = Feuerwehr Purkersdorf
- Haftung durch Stadtgemeinde Purkersdorf
- Refundierung der Kreditraten durch Stadtgemeinde an die Feuerwehr

#### Infos seitens Feuerwehr Purkersdorf:

##### Anschaffung WLF:

Gesamtpreis inkl. 20% Mwst	€ 644.289,85
UST Rückvergütung	€ 83.332,50
Förderung NÖ	€ 125.000,-
Finanzierungsbedarf	€ 435.957,35
Angefragter Kreditbetrag	€ 436.000,-15 Jahre, HJ Tilgung ab 06/2025

##### Anschaffung HLF2:

Gesamtpreis inkl. 20% Mwst	€ 609.563,12
UST Rückvergütung	€ 62.500,-
Förderung NÖ	€ 75.000,-
Finanzierungsbedarf	€ 472.063,12
Angefragter Kreditbetrag	€ 472.000,-15 Jahre, HJ Tilgung ab 06/2025

Im Rahmen der durch die Finanzverwaltung erfolgte Darlehensausschreibung für die Feuerwehr Purkersdorf wurden folgende Offerte an die Stadtgemeinde Purkersdorf zur Beschlussfassung retourniert:

## Angebote FIXKONDITION:

Bank	Fahrzeug	Variante B	Hinweis
BKS	HLF 2	10 Jahr fix ICE-Swap Rate + 0,45% Aufschlag (=per 13.8.2024 2,514% + 0,45% = 2,964%)	Zinssatz fix für 10 Jahre, danach variabel 6 Monats Euribor + 0,39% (gerundet auf 0,125%) - siehe variables Angebot
BKS	Wechsellader		
RLB NÖ-Wien	HLF 2	Fixzinssatz 3,13 % (per 9.8.2024) p.a. für die gesamte Laufzeit	Fixzinssatz ist vor Beschlussfassung an die jeweilige Marktlage anzupassen, keine Angabe von Basis und Aufschlag
RLB NÖ-Wien	Wechsellader		
Erste Bank	HLF 2	Fixzinssatz 3,14 % p.a. - befristet bis 30.06.2040	vorzeitige Tilgung nur nach Zustimmung Erste Bank, 1% Kosten v. vorz.Betrag, keine Angabe von Basis und Aufschlag ("nach Marktlage")
Erste Bank	Wechsellader		
Hypo NÖ	HLF 2	ICE Swap Rate 9-Jahres Satz 2,551 % (per 7.8.2024) + 0,690 % = 3,241% bei Mindestverzinsung 0,690%	Verzinsung fix jeweils auf die Gesamtlaufzeit, keine vorzeitige Tilgung
Hypo Nö	Wechsellader		
Bank Austria	HLF 2	4,12 % p.a. fix für die gesamte Laufzeit	Bürgschaft gem. § 1357 ABGB der Stadtgemeinde Purkersdorf
Bank Austria	Wechsellader		
BAWAG		kein Angebot	
Austrian	Anadi	kein Angebot	

## Angebote VARIABLE KONDITION:

Bank	Fahrzeug	Variante A	Hinweis
BKS	HLF 2	6-Monats-Euribor zuzüglich 0,39 % Aufschlag auf ganze 0,125 % gerundet, Zinssatz aktuell 3,875%	vor Entscheidung in den Bankgremien
BKS	Wechsellader		
Hypo NÖ	HLF 2	6-Monats-Euribor zuzüglich 0,460 %, Stand per 07.08.2024 = 3,922 %	Mindestverzinsung 0,46%
Hypo Nö	Wechsellader		
Erste Bank	HLF 2	Basis Tageswert 08.08 3,978 % p.a. - 6-Monats Euribor + 0,49% Punkte bei halbjährlicher Anpassung	vorzeitige unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
Erste Bank	Wechsellader		
Austrian Anadi Bank	HLF 2	Basiszinssatz 6-Monats-Euribor zuzügl. Aufschlag 0,75% = aktuell 4,187%	
Austrian Anadi Bank	Wechsellader		
Bank Austria	HLF 2	6 Monats Euribor + 1,50 % Punkte = per 7.8.2024 4,962%	Bürgschaft gem. § 1357 ABGB der Stadtgemeinde Purkersdorf
Bank Austria	Wechsellader		
RLB NÖ-Wien	HLF 2	6-Monats -Euribor zuzüglich Aufschlag 0,61 % - Punkte p.a.	Sollzinssatz mind. 0,61 %, Angebot befristet 31. August 2024
RLB NÖ-Wien	Wechsellader		
BAWAG		kein Angebot	

Nach nochmaliger Rücksprache mit den anbietenden Banken, auch hinsichtlich der möglichen Laufzeit 20 Jahre, zeigte sich die ERSTE BANK entsprechend bereit, die Finanzierung zu übernehmen. Hierbei sind stehen 3 Varianten zur Auswahl:

Variante I: Laufzeit 15 Jahre, Fixzinssatz, aktuell indikativ 3,03% (endgültige Fixierung bei Kreditzuzählung), Rückzahlungsbeginn 15.6.2025, halbjährliche Tilgung

Variante II: Laufzeit 20 Jahre, davon Fixzinssatz 10 Jahre, aktuell indikativ 3,06% (endgültige Fixierung bei Kreditzuzählung), Rückzahlungsbeginn 15.6.2025, variable Anschlusskondition oder etwaiger neuer Fixzinssatz wird am Ende der Fixzinsperiode vereinbart, halbjährliche Tilgung

Variante III: Laufzeit 20 Jahre, Fixzinsatz Gesamtlaufzeit, aktuell indikativ 3,09% (endgültige Fixierung bei Kreditzuzählung), Rückzahlungsbeginn 15.6.2025, halbjährliche Tilgung  
Die Zuzählung hat jeweils bis 31.12.2024 zu erfolgen. Eine vorzeitige und teilweise Rückzahlung wäre nur nach Zustimmung der ERSTE BANK möglich, und würden hier 1% für die vorzeitig rückgeführten Beträge verrechnet werden.

### ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Haftungsübernahme für eine Darlehensaufnahme der Freiwilligen Feuerwehr bei der ERSTE BANK in Ausgestaltung der ~~Variante 1/ Variante 2/~~ Variante 3.

<b>Wortmeldungen:</b> Pannosch, Weinzinger, Koller, Baum, Klinser, Ganneshofer, Ritter, Steinbichler, Seliger	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Hauptantrag in Ausgestaltung Variante 3</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>1 Enthaltung:</b> Koller</li><li>• <b>Alle anderen dafür</b></li></ul> <b>Antrag wurde beschlossen</b>
--	---

*Schwarz verlässt Sitzung 20:05*

Per Mail an: [a.renyi@purkersdorf.at](mailto:a.renyi@purkersdorf.at)

Martin Rausch  
Public Sector & Non Profit Org.  
T 05 0100 - 11300  
F 05 0100 9 - 11300  
Martin.Rausch@erstebank.at

**„Darlehensausschreibung:  
HLF 2 (Laufzeit 20 Jahre)“**

Firmensitz Wien  
Handelsgericht Wien  
FN 286283f  
BIC: GIBAATWWXXX

Freiwillige Feuerwehr Purkersdorf  
c/o Gemeindeamt Stgde. Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

24h Service  
05 0100 - 20111

23.09.2024

**Konditionenindikation für ein Darlehen über EUR 472.000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns zur Angebotslegung eingeladen haben. Wir können Ihnen folgende Finanzierung anbieten:

**Darlehen über EUR 472.000**

zur Finanzierung von „Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 2)“

- mit einer Laufzeit von 20 Jahren
- bei Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten
- Rückzahlungsbeginn per 15.06.2025
- Zuzahlung bis 31.12.2024
- Mithaftung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf mittels Garantierklärung

Hierbei können wir Ihnen folgende Konditionenvarianten anbieten:

**B) Variante: Fixzinssatz - 10 Jahre**

ab gänzlicher Inanspruchnahme Fixzinssatz - Zinssatz wäre derzeit 3,06 % p. a. befristet bis 15.12.2034.

---

**C) Variante: Fixzinssatz - 20 Jahre (Gesamtlaufzeit)**

ab gänzlicher Inanspruchnahme Fixzinssatz - Zinssatz wäre derzeit 3,09 % p. a. befristet bis 15.12.2044.

---

Der Fixzinssatz entspricht der aktuellen Marktlage und ist vor Inanspruchnahme zu aktualisieren.

Wir sind berechtigt, den in dieser Darlehenszusage festgehaltenen Fixzinssatz trotz Zusage für die gesamte Vertragslaufzeit bei Veränderung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, die erhöhte Unterlegungskosten für die gegenständliche Finanzierung ergibt oder bei Veränderung ihrer Bonität, die eine Veränderung der Unterlegungskosten zur Folge hat, nach billigem Ermessen zu ändern.

---

Zinsverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 15.06.; 15.12. j.J.

Dieses Konditionenangebot gilt auf Basis der derzeitigen Bestimmungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) über die Eigenmittelunterlegung von Forderungen.

---

#### **Vorzeitige Rückzahlung:**

**- bei Fixzinskondition:**

Eine vorzeitige und teilweise Rückzahlung dieser Finanzierung ist nur nach unserer Zustimmung möglich. Sollten wir über Ihr Ersuchen einer vorzeitigen Rückzahlung zustimmen, werden wir Ihnen 1% bei 10-jähriger oder 2% bei 20-jähriger Bindung für vorzeitig rückgeführte Beträge verrechnen und dem Konto anlasten.

Der Ordnung halber befristen wir diese Konditionenzusage vorerst mit 04.10.2024.

Eine Ausnützung ist erst nach Abschluss eines gesonderten schriftlichen Vertrages, der die näheren Ausleihungsbedingungen enthält, möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen

**Martin Rausch**

Tel: 05 0100 – 11300  
Mobil: 05 0100 – 6 11300  
Fax: 05 0100 – 9 11300  
martin.rausch@erstebank.at

jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Erste Bank  
der oesterreichischen Sparkassen AG



Per Mail an: [a.renyi@purkersdorf.at](mailto:a.renyi@purkersdorf.at)

Martin Rausch  
Public Sector & Non Profit Org.  
T 05 0100 - 11300  
F 05 0100 9 - 11300  
Martin.Rausch@erstebank.at

**„Darlehensausschreibung:  
WLF (Laufzeit 20 Jahre)“**

Firmensitz Wien  
Handelsgericht Wien  
FN 286283f  
BIC: GIBAATWWXXX

Freiwillige Feuerwehr Purkersdorf  
c/o Gemeindeamt Stgde. Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

24h Service  
05 0100 - 20111

23.09.2024

**Konditionenindikation für ein Darlehen über EUR 436.000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns zur Angebotslegung eingeladen haben. Wir können Ihnen folgende Finanzierung anbieten:

**Darlehen über EUR 436.000**

zur Finanzierung von „**Wechseladerfahrzeug**“

- mit einer Laufzeit von 20 Jahren
- bei Abstattung in 40 halbjährlichen Kapitalraten
- Rückzahlungsbeginn per 15.06.2025
- Zuzählung bis 31.12.2024
- Mithaftung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf mittels Garantieerklärung

Hierbei können wir Ihnen folgende Konditionenvarianten anbieten:

**B) Variante: Fixzinssatz - 10 Jahre**

ab gänzlicher Inanspruchnahme Fixzinssatz - Zinssatz wäre derzeit 3,06 % p. a. befristet bis 15.12.2034.

---

**C) Variante: Fixzinssatz - 20 Jahre (Gesamtlaufzeit)**

ab gänzlicher Inanspruchnahme Fixzinssatz - Zinssatz wäre derzeit 3,09 % p. a. befristet bis 15.12.2044.

---

Der Fixzinssatz entspricht der aktuellen Marktlage und ist vor Inanspruchnahme zu aktualisieren.

Wir sind berechtigt, den in dieser Darlehenszusage festgehaltenen Fixzinssatz trotz Zusage für die gesamte Vertragslaufzeit bei Veränderung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, die erhöhte Unterlegungskosten für die gegenständliche Finanzierung ergibt oder bei Veränderung ihrer Bonität, die eine Veränderung der Unterlegungskosten zur Folge hat, nach billigem Ermessen zu ändern.

---

Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 15.06.; 15.12. j.J.

Dieses Konditionenangebot gilt auf Basis der derzeitigen Bestimmungen gem. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) über die Eigenmittelunterlegung von Forderungen.

---

#### **Vorzeitige Rückzahlung:**

##### **- bei Fixzinskondition:**

Eine vorzeitige und teilweise Rückzahlung dieser Finanzierung ist nur nach unserer Zustimmung möglich. Sollten wir über Ihr Ersuchen einer vorzeitigen Rückzahlung zustimmen, werden wir Ihnen 1% bei 10-jähriger oder 2% bei 20-jähriger Bindung für vorzeitig rückgeführte Beträge verrechnen und dem Konto anlasten.

Der Ordnung halber befristen wir diese Konditionenzusage vorerst mit 04.10.2024.

Eine Ausnützung ist erst nach Abschluss eines gesonderten schriftlichen Vertrages, der die näheren Ausleihungsbedingungen enthält, möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen

#### **Martin Rausch**

Tel: 05 0100 – 11300  
Mobil: 05 0100 – 6 11300  
Fax: 05 0100 – 9 11300  
martin.rausch@erstebank.at

jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Erste Bank  
der oesterreichischen Sparkassen AG



Per Mail an: [a.renyi@purkersdorf.at](mailto:a.renyi@purkersdorf.at)

**„Darlehensausschreibung:  
HLF 2 (Laufzeit 15 Jahre)“**  
(aktualisiert 23.09.2024)

Freiwillige Feuerwehr Purkersdorf  
c/o Gemeindeamt Stgde. Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

23.09.2024

**Konditionenindikation für ein Darlehen über EUR 472.000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns zur Angebotslegung eingeladen haben. Wir können Ihnen folgende Finanzierung anbieten:

**Darlehen über EUR 472.000**

zur Finanzierung von „Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 2)“

- mit einer Laufzeit von 15 Jahren
- bei Abstattung in 30 halbjährlichen Kapitalraten
- Rückzahlungsbeginn per 15.06.2025
- Zuzählung bis 31.12.2024
- Mithaftung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf mittels Garantieverklärung

Hierbei können wir Ihnen folgende Konditionenvarianten anbieten:

**B) Variante: Fixzinssatz - 15 Jahre (Gesamtlaufzeit)**

**ab gänzlicher Inanspruchnahme Fixzinssatz - Zinssatz wäre derzeit 3,03 % p. a. befristet bis 15.12.2039.**

Der Fixzinssatz entspricht der aktuellen Marktlage und ist vor Inanspruchnahme zu aktualisieren.

Wir sind berechtigt, den in dieser Darlehenszusage festgehaltenen Fixzinssatz trotz Zusage für die gesamte Vertragslaufzeit bei Veränderung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, die erhöhte Unterlegungskosten für die gegenständliche Finanzierung ergibt oder bei Veränderung ihrer Bonität, die eine Veränderung der Unterlegungskosten zur Folge hat, nach billigem Ermessen zu ändern.

---

Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 15.06.;  
15.12. j.J.

Dieses Konditionenangebot gilt auf Basis der derzeitigen Bestimmungen gem. der Verordnung  
(EU) Nr. 575/2013 (CRR) über die Eigenmittelunterlegung von Forderungen.

---

**Vorzeitige Rückzahlung:**

- **bei Fixzinskondition:**

Eine vorzeitige und teilweise Rückzahlung dieser Finanzierung ist nur nach unserer  
Zustimmung möglich. Sollten wir über Ihr Ersuchen einer vorzeitigen Rückzahlung  
zustimmen, werden wir Ihnen 1% bei 15-jähriger Bindung für vorzeitig rückgeführte  
Beträge verrechnen und dem Konto anlasten.

Der Ordnung halber befristen wir diese Konditionenzusage vorerst mit 04.10.2024.

Eine Ausnützung ist erst nach Abschluss eines gesonderten schriftlichen Vertrages, der die  
näheren Ausleihungsbedingungen enthält, möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen

**Martin Rausch**

Tel: 05 0100 – 11300

Mobil: 05 0100 – 6 11300

Fax: 05 0100 – 9 11300

martin.rausch@erstebank.at

jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Erste Bank  
der oesterreichischen Sparkassen AG



Per Mail an: [a.renyi@purkersdorf.at](mailto:a.renyi@purkersdorf.at)

Martin Rausch  
Public Sector & Non Profit Org.  
T 05 0100 - 11300  
F 05 0100 9 - 11300  
Martin.Rausch@erstebank.at

**„Darlehensausschreibung:  
WLF (Laufzeit 15 Jahre)“**  
(aktualisiert 23.09.2024)

Firmensitz Wien  
Handelsgericht Wien  
FN 286283f  
BIC: GIBAATWWXXX

Freiwillige Feuerwehr Purkersdorf  
c/o Gemeindeamt Stgde. Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

24h Service  
05 0100 - 20111

23.09.2024

**Konditionenindikation für ein Darlehen über EUR 436.000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns zur Angebotslegung eingeladen haben. Wir können Ihnen folgende Finanzierung anbieten:

**Darlehen über EUR 436.000**

zur Finanzierung von „**Wechseladerfahrzeug**“

- mit einer Laufzeit von 15 Jahren
- bei Abstattung in 30 halbjährlichen Kapitalraten
- Rückzahlungsbeginn per 15.06.2025
- Zuzählung bis 31.12.2024
- Mithaftung durch die Stadtgemeinde Purkersdorf mittels Garantieerklärung

Hierbei können wir Ihnen folgende Konditionenvarianten anbieten:

**B) Variante: Fixzinssatz - 15 Jahre (Gesamtlaufzeit)**

**ab gänzlicher Inanspruchnahme Fixzinssatz - Zinssatz wäre derzeit 3,03 % p. a. befristet bis 15.12.2039.**

Der Fixzinssatz entspricht der aktuellen Marktlage und ist vor Inanspruchnahme zu aktualisieren.

Wir sind berechtigt, den in dieser Darlehenszusage festgehaltenen Fixzinssatz trotz Zusage für die gesamte Vertragslaufzeit bei Veränderung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, die erhöhte Unterlegungskosten für die gegenständliche Finanzierung ergibt oder bei Veränderung ihrer Bonität, die eine Veränderung der Unterlegungskosten zur Folge hat, nach billigem Ermessen zu ändern.

---

Zinsenverrechnung kalendermäßig (actual/360) halbjährlich im Nachhinein zum 15.06.;  
15.12. j.J.

Dieses Konditionenangebot gilt auf Basis der derzeitigen Bestimmungen gem. der Verordnung  
(EU) Nr. 575/2013 (CRR) über die Eigenmittelunterlegung von Forderungen.

---

**Vorzeitige Rückzahlung:**

- **bei Fixzinskondition:**

Eine vorzeitige und teilweise Rückzahlung dieser Finanzierung ist nur nach unserer  
Zustimmung möglich. Sollten wir über Ihr Ersuchen einer vorzeitigen Rückzahlung  
zustimmen, werden wir Ihnen 1% bei 15-jähriger Bindung für vorzeitig rückgeführte  
Beträge verrechnen und dem Konto anlasten.

Der Ordnung halber befristen wir diese Konditionenzusage vorerst mit 04.10.2024.

Eine Ausnützung ist erst nach Abschluss eines gesonderten schriftlichen Vertrages, der die  
näheren Ausleihungsbedingungen enthält, möglich.

Für Rückfragen steht Ihnen

**Martin Rausch**

Tel: 05 0100 – 11300  
Mobil: 05 0100 – 6 11300  
Fax: 05 0100 – 9 11300  
martin.rausch@erstebank.at

jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Erste Bank  
der oesterreichischen Sparkassen AG



## GR0663 Bedeckungsbeschlüsse

Antragsteller: PANNOSCH STR Mag. Karl

### SACHVERHALT

In der 32. Sitzung des Stadtrates vom 10. September 2024 wurden folgende Beschlüsse gefasst, die hinsichtlich Bedeckung dem Gemeinderat vorzulegen sind, da diese mit über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben verbunden sind:

Sitzung/Nr.		HH-Stelle	VA 2024	Kosten Beschluss	Überziehung	Bedeckung
32. STR1302	Seniorenadventfeier	1/429000-728200	4.000,00	4.560,00	560,00	1. NTVA 2024
32. STR1303	Weihnachtsaktion	1/429000-728008	1.800,00	3.500,00	1.700,00	1. NTVA 2024
32. STR1309	WVA Kaiser Josef Str. 33	5/850000-004001	100.200,00	26.693,08	27.408,79	1. NTVA 2024
32. STR1310	WVA Kaiser Josef Str. 25	5/850000-004001	100.200,00	6.140,72	33.549,51	1. NTVA 2024
32. STR1311	WVA Auf der Schanz, WVA Linzer Str. 39	5/850000-004001	100.200,00	18.083,34	51.632,85	1. NTVA 2024
32. STR1316	ÖB-Irenental-Leerverrohung	5/816000-050000	0,00	21.000,00	21.000,00	1. NTVA 2024
32. STR1324	Sofa und Kuschematten - KG II	1/240020-400000	1.000,00	739,00	597,21	1. NTVA 2024
32. STR1326	Anschaffungen KG IV	1/240040-400000	500,00	700,00	155,82	1. NTVA 2024
32. STR1344	Baumfällungen Naturpark	1/529000-729200	62.000,00	6.877,50	1.675,60	1. NTVA 2024
32. STR1347	Verkehrszeichen - Spielstraße Hort	1/640000-400000	15.000,00	1.082,88	2.650,28	1. NTVA 2024
32. STR1348	Optimierung der Volksschule und Hort am bestehenden Standort	1/250000-728500	3.500,00	3.600,00	3.592,62	1. NTVA 2024
				92.976,52		

ad Überziehung: dieser Betrag gibt den Überziehungsbetrag dieser HH-Stelle aufgrund "Kosten Beschluss" inkl. der bisherigen Buchungen und etwaiger Vor-Beschlüsse an.

### ANTRAG

Der Gemeinderat genehmigt die im Sachverhalt angeführten Budgetüberschreitungen, über- und außerplanmäßigen Ausgaben aus der 32. Sitzung des Stadtrates vom 10. September 2024. Die Bedeckung erfolgt wie angeführt.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> Einstimmig
-----------------------	---

Seliger verlässt Raum 20:15  
Schwarz betritt den Raum 20:15

**GR0664      Ansuchen um Nutzungsberechtigung: Zeichnung von Hildegard Jone**

**Antragsteller:**      **BRUNNER STR Roman**

Fr. Dr. Catherine NOLAN, Professorin für Musik an der University of Western Ontario in Kanada, hat bereits im März 2024 schriftlich um die Nutzungsrechte von Hildegard-Jone-Gedichten angesucht. Unter Punkt GR0626 vom 18.06.2024 hat der Gemeinderat der Vereinbarung zur kostenfreien Nutzung der Gedichte von Hildegard Jone zugestimmt. Nun hat Frau Dr. Nolan im Juli 2024 um Genehmigung für den Abdruck einer Zeichnung angesucht.

**Von:** Catherine Nolan <[cnolan@uwo.ca](mailto:cnolan@uwo.ca)>

**Gesendet:** Dienstag, 23. Juli 2024 15:34

**An:** Stadtgemeinde Purkersdorf <[gemeinde@purkersdorf.at](mailto:gemeinde@purkersdorf.at)>

**Betreff:** FW: Lizenz zum Abdruck eines Bildes (in der ÖNB)

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*ich habe in den letzten Monaten mit Claudia Winkler-Widauer über eine Nutzungsvereinbarung treffend den Nachlass von Hildegard Jone korrespondiert, an dem die Stadtgemeinde Purkersdorf die Rechte besitzt. Die Materialien aus dem Nachlass von Hildegard Jone spielen in dem von mir herausgegeben Buch über die Vokalmusic von Anton Webern eine große Rolle. Heute habe ich sie erneut angeschrieben, um mich nach der Genehmigung für den Abdruck einer Zeichnung von Hildegard Jone zu erkundigen, die sich in der Österreichischen Nationalbibliothek befindet.*

*Ich erhielt eine automatische Nachricht, die mich bat, an diese allgemeine Adresse zu schreiben. Ich hoffe, Sie können mir helfen.*

*Mit besten Grüßen,  
Catherine Nolan*

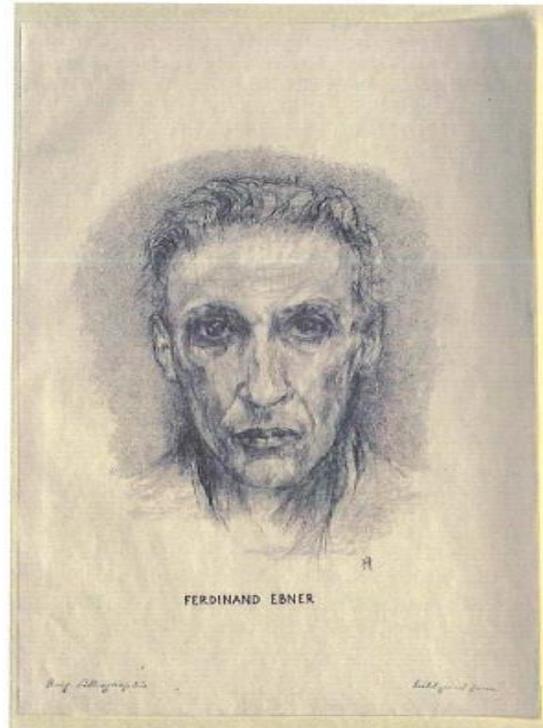
*Catherine Nolan, PhD  
Professor of Music Theory  
Department of Music Research and Composition  
University of Western Ontario*

Die Identifikationsnummer des Bildes lautet **Objekt PORT\_00011829\_01** und kann unter folgendem Link eingesehen werden: <https://digital.onb.ac.at/rep/osd/?10F28D1E>.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung zur bestehenden Nutzungsvereinbarung (GR0626 vom 18.06.2024) zu. Die beiliegende ergänzende Nutzungsvereinbarung wird neuerlich zur Unterfertigung vorgelegt.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--



## **NUTZUNGSVEREINBARUNG**

zwischen der

**Stadtgemeinde Purkersdorf**

Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, nachfolgend Rechteinhaberin genannt

und

**Dr. Catherine NOLAN, PhD, Professor of Music Theory,**

Department of Music Research and Composition

University of Western Ontario, nachfolgend Nutzungsberechtigte genannt.

## PRÄAMBEL

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist Inhaberin der Nutzungsrechte an den Gedichten der verstorbenen HILDEGARD JONE. Dr. Catherine Nolan beabsichtigt, 16 Gedichte von HILDEGARD JONE, welche bereits von Anton Webern vertont wurden, in einem musikwissenschaftlichen Buch abzdrukken, welches vom Verlag Routledge in der Reihe ‚Ashgate Studies in Theory and Analysis of Music after 1900‘ zusammen mit der Herausgeberin der Reihe, Judith Lochhead, veröffentlicht werden soll.

Die Stadtgemeinde, als Rechteinhaberin, erteilt hiermit Dr. Catherine Nolan, als Nutzerin, die Berechtigung für den Abdruck der Gedichte gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Einräumung der Nutzungsrechte an folgenden 16 Gedichten sowie eines Bildes der verstorbenen HILDEGARD JONE durch die Rechteinhaberin an die Nutzungsberechtigte.

Die Gedichte und das Bild werden in einem musikwissenschaftlichen Buch abgedruckt, welches unter Mitwirkung der Nutzungsberechtigten verfasst und veröffentlicht werden soll.

Der Titel des Buches lautet:

**Anton Webern’s Late Vocal Music: Songs and Choral Works on Texts of Hildegard Jone**

*[Die Sprache des Buches ist Englisch.]*

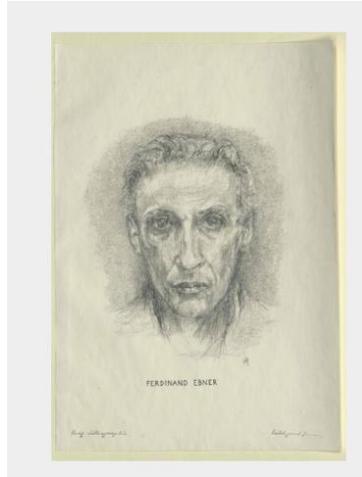
Folgende Gedichte sind Inhalt dieser Vereinbarung:

- Titel der Gedichte:
1. „Das dunkle Herz“
  2. „Es stürzt aus Höhen Frische“
  3. „Herr Jesus mein“
  4. „Wie bin ich froh“
  5. „Des Herzens Purpurovogel“
  6. „Sterne, Ihr silbernen Bienen“
  7. „Das Augenlicht“
  8. „Zündender Lichtblitz des Lebens“
  9. „Kleiner Flügel Ahornsamen“
  10. „Tönen die seligen Saiten Apolls“
  11. „Schweigt auch die Welt“
  12. „Sehr tief verhalten“
  13. „Schöpfen aus Brunnen des Himmels“
  14. „Leichteste Bürden der Bäume“

15. „Freundselig ist das Wort“

16. „Gelockert aus dem Schoße“

Folgendes Bild ist Inhalt dieser Vereinbarung:



Identifikationsnummer des Bildes lautet: Objekt PORT\_00011829\_01 (Abrufbar: <https://digital.onb.ac.at/rep/osd/?10F28D1E>)

## **§ 2 Nutzungsrecht**

Die Rechteinhaberin erteilt der Nutzungsberechtigten das einfache Nutzungsrecht, die unter § 1 dieser Vereinbarung angeführten Gedichte sowie das Bild im, ebenso unter § 1 angeführten musikwissenschaftlichen Buch abzdrukken, welches vom Verlag Routledge in der Reihe ‚Ashgate Studies in Theory and Analysis of Music after 1900‘ zusammen mit der Herausgeberin der Reihe, Judith Lochhead, veröffentlicht werden soll.

Das Nutzungsrecht umfasst das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und Veröffentlichung im Rahmen des genannten Buches. Das Nutzungsrecht ist räumlich und zeitlich auf die Veröffentlichung des genannten Buches beschränkt.

Auflage: 80 Stück und E-Book-Version.

## **§ 3 Vergütung**

Die Einräumung der Nutzungsrechte gemäß dieser Vereinbarung wird für die gedruckte Erstauflage im Ausmaß von 80 Stück sowie die entsprechende E-Book-Version unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

## **§ 4 Urheberrecht und Namensnennung**

Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Urheberschaft der verstorbenen Autorin bei jeder Nutzung der Gedichte sowie des Bildes im Buch zu nennen.

Die Nutzungsberechtigte stellt sicher, dass die Gedichte und das Bild im Buch in ihrer ursprünglichen Form abgedruckt werden und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen werden.

## § 5 Pflichten der Nutzungsberechtigten

Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, der Rechteinhaberin ein Belegexemplar des veröffentlichten Buches unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Rechteinhaberin im Abdruck zu nennen.

Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die Nutzungsrechte nur im Rahmen dieser Vereinbarung auszuüben und keine weiteren Rechte an Dritte zu übertragen.

## § 6 Laufzeit und Beendigung

Diese Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde im September 2024 und Unterfertigung durch beide Parteien in Kraft und endet mit der Veröffentlichung des genannten Buches.

Beide Parteien haben das Recht diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

## § 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

Gerichtsstand: Purkersdorf

## **GR0665      Vertrag ÖBf Grundstück Kläranlage Baupachtvertrag als Beilage zur Optionsvereinbarung**

### **Antragsteller:      BRUNNER STR Roman**

Mit Grundsatzbeschluss vom 12.09.2023 (STR0975) wurde die Überprüfung der Machbarkeit einer Kläranlage genehmigt.

Dem folgte der Beschluss eines Optionsvertrages über die Fläche der Bundesforste (STR1245 vom 11.06.2024) – Berichterstattung Gemeinderat am 18.06.2024 (GR0625).

Rechtlich ist dieser so ausgestaltet, das bei Ausnützung des Optionsrechts der Baupachtvertrag in Kraft tritt, weshalb die Parameter des Vertrags zu fixieren waren. Ein neuerliegendes Gespräch mit den Bundesforste hat stattgefunden, wobei die endgültigen Parameter festgelegt wurden.

Im Ergebnis wurde eine Einschleifregelung des monatlichen Entgelts unter Punkt 3.1 dahinabgeändert, dass bis zum Tag der Baubeginnsanzeige ein Entgelt von EUR 4,50 pro qm zu entrichten ist. Nach erfolgter Anzeige sind EUR 7,00 pro qm zu bezahlen.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt beiliegenden Optionsvertrag (genehmigt mit STR1245 vom 11.06.2024/GR0625 vom 18.06.2024) sowie den adaptierten Baupachtvertrag als integralen Bestandteil des Optionsvertrages.

<b>Wortmeldungen:</b> Kasper	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
---------------------------------	--

#### Beilagen

- Bereits beschlossener Optionsvertrag *und*
- Baupachtvertrag

# OPTIONSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Österreichischen Bundesforste AG**, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Wienerwald, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, und

**Stadtgemeinde Purkersdorf**, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, kurz „Optionsberechtigte“ genannt:

## 1. Vertragszweck

- 1.1. Die Optionsberechtigte beabsichtigt auf GSTNR 584/1 EZ 2418 KG 01906 Purkersdorf eine Kläranlage für kommunale Abwässer auf einer Fläche von rund 3.000 m<sup>2</sup> zu errichten. Die Optionsfläche weist derzeit die Widmung "Grünland - Forst" auf.
- 1.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.

## 2. Option zum Abschluss eines Baupachtvertrages

- 2.1. Die ÖBf AG räumt dem Optionsberechtigten eine Option für den Abschluss des nachfolgend dargestellten Baupachtvertrages ein.
- 2.2. Die Option beginnt mit dem der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages folgenden Monatsersten und endet spätestens am 31.12.2030. Die Option wird dann rechtswirksam ausgeübt, wenn der Optionsberechtigte spätestens bis zum Ablauf der Optionsfrist der ÖBf AG die Ausübung mittels eingeschriebenen Briefes (ÖBf AG FB Wienerwald, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf), oder mittels email, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, an [wienewald@bundesforste.at](mailto:wienewald@bundesforste.at) bekannt gibt. Für die Rechtzeitigkeit der Optionserklärung ist das Einlangen der Erklärung im Büro des Forstbetriebs Wienerwald der ÖBf AG bzw. bei einer E-Mail der Eingang im elektronischen Postfach ausschlaggebend. Vor dem Einlangen dieser schriftlichen Erklärung bei der ÖBf AG darf mit keinerlei Baumaßnahmen (ausgenommen Vorarbeiten gemäß Punkt 5.2). begonnen werden.
- 2.3. Der Optionsberechtigte ist verpflichtet, die ÖBf AG über die gesetzten Vorbereitungsmaßnahmen laufend zu informieren.
- 2.4. Sollte die Optionsfrist ungenützt verstreichen, hat der Optionsberechtigte sämtliche für die Bebauung der Liegenschaft nützliche Unterlagen wie zB Bodengutachten udgl. auf Verlangen der ÖBf AG gegen Kostenersatz zu übergeben.
- 2.5. Die Option ist für die ÖBf AG bis zum Ablauf der Optionsfrist unkündbar. Die Option endet daher entweder mit der rechtzeitigen Erklärung des Optionsberechtigten, sie ausüben zu

Seite 1 von 5

wollen, spätestens jedoch am 31.12.2030 ohne weitere Veranlassung. Die Optionsberechtigte kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 31.12. kündigen.

### **3. Entgelt**

- 3.1. Als Entgelt für die Einräumung der Option zahlt der Optionsberechtigte an die ÖBF AG als einmaliges Aufwandsentgelt EUR 500,-- zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2. Zusätzlich ist ein jährliches Optionsentgelt i.H.v. EUR 1.100,-- zu bezahlen. Das erste jährliche Entgelt (allenfalls anteilig) sowie das einmalige Entgelt sind binnen 14 Tagen nach Vertragsabschluss, die weiteren jährlichen Entgelte bis 25. Jänner jeden Jahres zu entrichten.
- 3.3. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2020 oder einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert, wobei eine Anpassung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss ausgeschlossen ist. Die Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl.
- 3.4. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 50.- je Mahnschreiben).
- 3.5. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet. Das Optionsentgelt wird für das laufende Jahr unabhängig vom Zeitpunkt der Optionserklärung (auch anteilig) nicht zurückbezahlt und auch nicht auf den folgenden Bestandzins angerechnet.

### **4. Kautions**

- 4.1. entfällt

### **5. Nutzungsbedingungen**

- 5.1. Während der Laufzeit der Option ist die ÖBF AG zur Nutzung der Optionsfläche im Rahmen ihres Wirtschaftsbetriebs berechtigt und darf derartige Nutzungen auch Dritten gestatten. Dem Optionsberechtigten gebührt für diese Nutzungen keine Entschädigung. Dem Optionsberechtigten ist bekannt, dass für die bestehenden Verpachtungen am Optionsgegenstand eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweils 31.12. besteht und die Fläche erst nach Ablauf der Kündigungsfrist zur Verfügung steht. Um den Vertragsgegenstand zum 1.1. des Folgejahres an die Optionsberechtigte übergeben zu können gilt als unterjährige Frist der 31.8. als letztmögliches Datum gem. Punkt 2.2 als vereinbart. Später eintreffende Schreiben zur Ausübung der Option haben eine Übergabe zum 1.1. des übernächsten Jahres zur Folge.
- 5.2. Die ÖBF AG gestattet zum Zwecke der Projektvorbereitung, wie Vermessungen, Geländeaufnahmen, Probebohrungen und ähnliches, das Betreten der Projektfläche durch den Optionsberechtigten und dessen Beauftragte, soweit es der Wirtschaftsbetrieb der ÖBF

Seite 2 von 5

AG erlaubt. Für diese Maßnahmen ist rechtzeitig vorher das Einvernehmen mit der ÖBF AG sowie mit den jeweiligen Bestandnehmern herzustellen.

- 5.3. Nach Beendigung der Option durch Kündigung durch den Optionsnehmer oder durch Auslaufen gebührt dem Optionsberechtigten keine Entschädigung für Aufwendungen zur Vorbereitung des Baupachtvertrages oder aus dem Titel einer für diese Fläche eingetretenen Wertsteigerung. Vielmehr ist die ÖBF AG ab diesem Zeitpunkt zur beliebigen Nutzung und Verwertung der Fläche nach freier Entscheidung berechtigt.
- 5.4. Sämtliche Kosten, die zur Erlangung der erforderlichen Genehmigungen erforderlich sind, sind vom Optionsberechtigten zu bezahlen.

## **6. Straßenbenützung**

- 6.1. Die ÖBF AG gestattet der Optionsberechtigten die Forststraße als Zufahrt zum Vertragsgegenstand mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 40 t auf einer Länge von ca. 150 lfm mitzubedenützen.
- 6.2. Am Beginn der Straße ist ein versperrbarer Schranken errichtet, der nach Durchfahrt wieder abzuschließen ist. Der Pächter erhält Schlüssel, die bei Vertragsbeendigung zurückzustellen sind. Bei vertragswidriger Verwendung des Schlüssels (z. B. Weitergabe an nicht berechnigte Dritte) sowie Benützung von nicht freigegebenen Strecken wird ein Pönale von EUR 400,-- je Einzelfall, bei Schlüsselverlust ein Betrag von EUR 150,-- je Schlüssel verrechnet.
- 6.3. Die ÖBF AG kann die Straße aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren.
- 6.4. Die ÖBF AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Straße. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Straße (z.B. von umgestürzten Bäumen), oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 6.5. Der Pächter hat über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden, die durch ihn an der Straße verursacht werden, umgehend zu beheben.

## **7. Haftung**

- 7.1. Die ÖBF AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Der Optionsberechnigte hält die ÖBF AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

## **8. Vergebührung**

- 8.1. Die mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Rechtsgeschäftsgebühr wird entsprechend dem Ergebnis der vorvertraglichen Verhandlungen derart aufgeteilt, dass von der ÖBF AG 100% und vom Optionsberechtigten 0% getragen werden.

Seite 3 von 5

## **9. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 9.1. Der Optionsberechtigte (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter [datenschutzbeauftragter@bundesforste.at](mailto:datenschutzbeauftragter@bundesforste.at) erreichbar ist.
- 9.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt),
- 9.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 9.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird [datenschutz@bundesforste.at](mailto:datenschutz@bundesforste.at). Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

## **10. Sonstiges**

- 10.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 10.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 10.3. Die mit der Ausübung seiner vertraglichen Rechte und Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verbundene Kosten trägt der Optionsberechtigte.
- 10.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Optionsberechtigten als zugekommen.

## **11. Vertragsausfertigung**

- 11.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

Seite 4 von 5

Datum und Unterschriften:

Seite 5 von 5

Protokoll der 21.GR-Sitzung am 18.06.2024 – Funktionsperiode 2020-2025 Seite **33** von **131**

TV zur 22.GR-Sitzung am 24.09.2024 – Funktionsperiode 2020-2025

Seite **42** von **231**

# BAUPACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

**Österreichischen Bundesforste AG**, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Wienerwald, Pummergasse 10-12, 3002 Purkersdorf, und

**Stadtgemeinde Purkersdorf**, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, kurz „Pächter“ genannt:

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die ÖBf AG gestattet dem Pächter auf einer Fläche von ca. 3.000 m<sup>2</sup> des GSTNR 584/1 (Teilfläche) EZ 2418 GB 01906 Purkersdorf, eine Kläranlage für kommunale Abwässer inkl. erforderlichen Nebenanlagen zu errichten, zu betreiben, instandzuhalten und instandzusetzen.
- 1.2. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 1.3. Gesetzliche Verbauungsverpflichtungen sind einzuhalten.
- 1.4. Sämtliche vom Pächter zu errichtenden Baulichkeiten und Anlagen werden in der erklärten Absicht der Vertragspartner errichtet, dass diese nicht stets auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen bleiben sollen. Sie werden sohin nicht Bestandteil oder Zubehör der Grundflächen, sondern sind vielmehr Gegenstand selbständigen Eigentums des Pächters (Superädifikat gemäß § 435 ABGB). Die ÖBf AG anerkennt das Eigentum des Pächters an dem von ihm zu errichtendem Superädifikat.

## 2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag beginnt mit dem der Optionserklärung folgenden bzw. übernächsten Jahr am 1.1. (siehe Optionsvertrag Punkt 5.1), das ist der Tag der Übergabe des Vertragsgegenstandes. Voraussetzung dafür ist, dass die Option rechtzeitig ausgeübt wird, damit die ÖBf AG die bestehenden Verträge rechtzeitig zum 31.12. kündigen kann. Als dafür spätester Termin gilt der 31.8. vereinbart, alle späteren Zeitpunkte ermöglichen eine Bestandgabe ab 1.1. des übernächsten Jahres.
- 2.2. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit bis 31.12.2125 abgeschlossen.
- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Pächter nach Wahl der ÖBf AG den Vertragsgegenstand entweder geräumt und in den ursprünglichen Zustand (auch geräumt von etwaigen Kontaminationen) versetzt zurückzustellen oder die darauf errichteten Baulichkeiten lastenfremd ins Eigentum der ÖBf AG zu übertragen. In diesem Fall hat die ÖBf AG dem Pächter zwei Drittel des im Zeitpunkt der Rückstellung noch vorhandenen Bauwertes zu ersetzen, wobei dieser im

Streitfall von einem gerichtlich beideten Sachverständigen festzusetzen ist. Die Kosten dafür sind von beiden Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

### **3. Entgelt**

- 3.1. Das zu bezahlende Entgelt beträgt EUR 4,50/m<sup>2</sup> bis zum Tag der Baubeginnsanzeige. Nach erfolgter Baubeginnsanzeige erhöht sich das jährliche Entgelt auf EUR 7,--/m<sup>2</sup> (zzgl. VPI gem. Punkt 3.5 auf alle angeführten Entgelte).
- 3.2. Das jährliche Entgelt für die Straßenbenützung beträgt EUR 250,--.
- 3.3. Das einmalige Entgelt für die Vertragserrichtung beträgt EUR 1.000,--.
- 3.4. Die jährlich indexierten Entgelte sind bis 25. Jänner jeden Jahres zu entrichten.
- 3.5. Das jährliche Entgelt wird mit dem VPI 2020, jeweils vorangegangener November, oder einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert, wobei eine Anpassung innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss ausgeschlossen ist. Die Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses diesen Vertrag zugrundeliegendem Optionsvertrages verlaubliche Indexzahl.
- 3.6. Die Entgelte sind spesenfrei und zuzüglich USt. zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet; Mahnungen sind kostenpflichtig (EUR 50.- je Mahnschreiben).
- 3.7. Der Pächter trägt sämtliche Betriebskosten, insbesondere die gemäß § 21 MRG. Werden derartige Kosten der ÖBf AG vorgeschrieben, sind sie vom Pächter rückzusetzen; 3.3. gilt sinngemäß.
- 3.8. Vorausbezahlte Entgelte werden nur bei einer Vertragsbeendigung gemäß § 1117 ABGB rückerstattet.

### **4. Kautio**

- 4.1. entfällt

### **5. Nutzungsbedingungen**

- 5.1. Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich zum Betrieb einer kommunalen Kläranlage benützt werden.
- 5.2. Der Pächter hat die Baulichkeiten und Anlagen in einem sicheren und behördlich vorgeschriebenen Zustand zu erhalten.
- 5.3. Behördengenehmigungen hat der Pächter einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.
- 5.4. Sämtliche Gebäude sind vom Pächter gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm-, Hagel-, Schneedruck-, Felssturz-, Steinschlag- und Erdbebensschäden zu versichern.

## **6. Straßenbenützung**

- 6.1. Die ÖBf AG gestattet dem Pächter die "Zornstraße" als Zufahrt zum Vertragsgegenstand mit Fahrzeugen bis zu einem Gesamtgewicht von 40 t auf einer Länge von ca. 150 lfm mitzubenzützen.
- 6.2. Am Beginn der Straße ist ein versperrbarer Schranken errichtet, der nach Durchfahrt wieder abzuschließen ist. Der Pächter erhält Schlüssel, die bei Vertragsbeendigung zurückzustellen sind. Bei vertragswidriger Verwendung des Schlüssels (z. B. Weitergabe an nicht berechnigte Dritte) sowie Benützung von nicht freigegebenen Strecken wird ein Pönale von EUR 400,-- je Einzelfall, bei Schlüsselverlust ein Betrag von EUR 150,-- je Schlüssel verrechnet.
- 6.3. Die ÖBf AG kann die Straße aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren.
- 6.4. Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der Straße. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung der Straße (z.B. von umgestürzten Bäumen), oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 6.5. Der Pächter hat über das normale Ausmaß hinausgehende Schäden, die durch ihn an der Straße verursacht werden, umgehend zu beheben.

## **7. Haftung**

- 7.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 7.2. Der Pächter hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

## **8. Vergebührung**

- 8.1. Die mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Rechtsgeschäftsgebühr wird entsprechend dem Ergebnis der vorvertraglichen Verhandlungen derart aufgeteilt, dass von der ÖBf AG 100% und vom Pächter 0% getragen werden.

## **9. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 9.1. Der Pächter (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, , zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter [datenschutzbeauftragter@bundesforste.at](mailto:datenschutzbeauftragter@bundesforste.at) erreichbar ist.

- 9.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt), .
- 9.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 9.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird [datenschutz@bundesforste.at](mailto:datenschutz@bundesforste.at). Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

## **10. Sonstiges**

- 10.1. Die ÖBf AG darf den Vertragsgegenstand jederzeit kontrollieren. Bei Gebäuden ist eine vorherige Ankündigung, die bei Gefahr im Verzug entfällt, erforderlich.
- 10.2. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 10.3. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Ausgenommen davon ist die Unterbestandgabe an Gesellschaften, welche sich zu mindestens 50,1 % im Eigentum des Pächters befinden und den vorliegenden vertraglichen Regelungen entsprochen wird. Eine Unterbestandgabe ist der ÖBF AG unverzüglich bekannt zu geben.
- 10.4. Die mit der Ausübung seiner vertraglichen Rechte und Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verbundene Kosten trägt der Pächter.
- 10.5. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Pächter als zugekommen.

## **11. Vertragsausfertigung**

- 11.1. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.

## **12. Sonderbestimmungen**

- 12.1. Dem Pächter ist bekannt, dass der Vertragsgegenstand derzeit als Lagerfläche genutzt wird. Falls die derzeitigen Nutzer der Lagerfläche die Räumung des Vertragsgegenstandes nicht bis zum 31.12. umsetzen und der Vertragsgegenstand somit nicht zum 1.1. an den Pächter geräumt übergeben werden kann, ist die ÖBF AG schad- und klaglos zu halten.

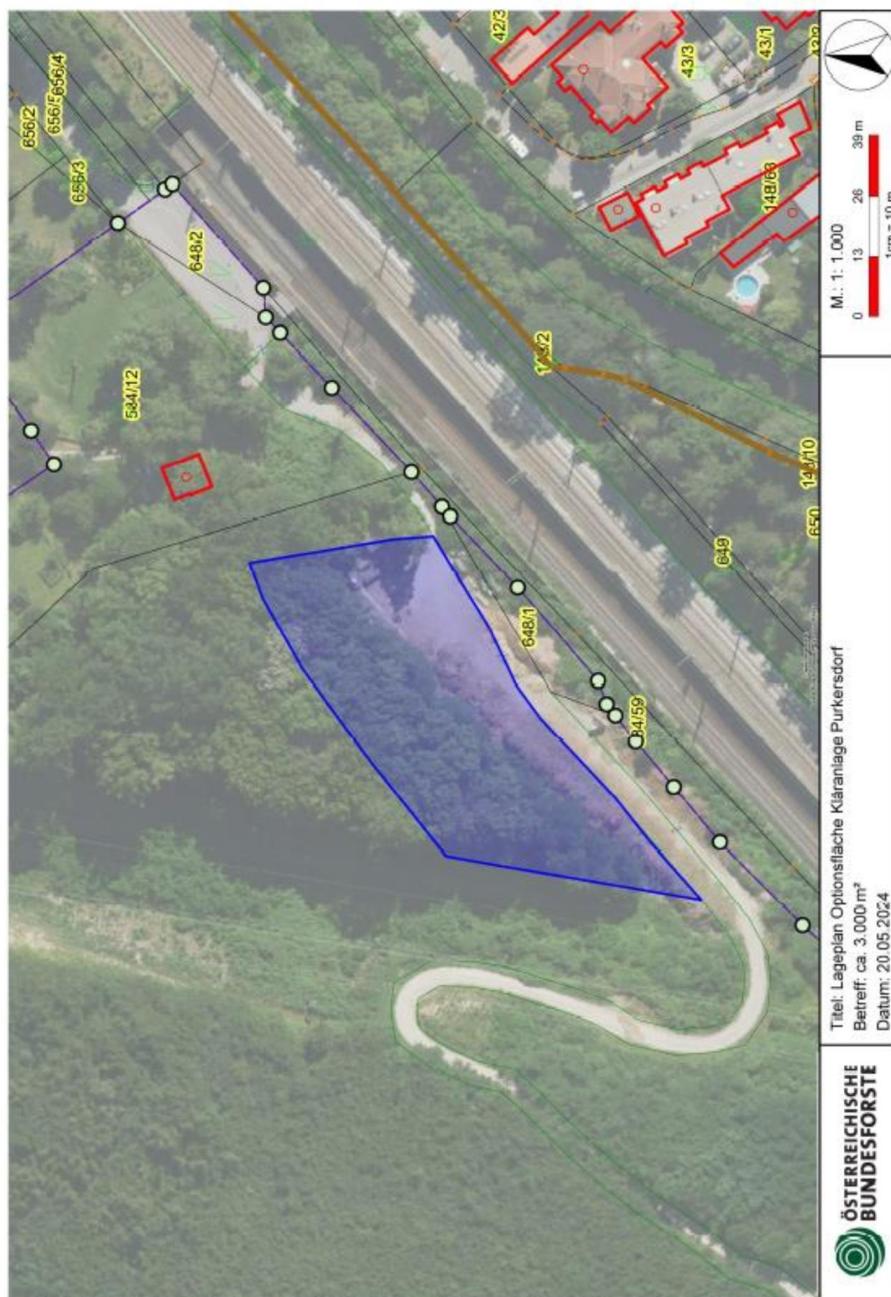
12.2. Die Durchfahrt auf der Forststraße zum Erreichen der anschließenden Waldorte muss immer gewährleistet sein.

**Datum und Unterschriften:**

**Für die ÖBf AG**

**Für die Gemeinde Purkersdorf**

Vertragsbeilage: Lageplan



**GR0666 Mietvertrag Wohnung Herrengasse 8/1/6**

**Antragsteller: BRUNNER STR Roman**

Eine Kategorie D Wohnung (unbrauchbar) der WIPUR im Ausmaß von 47,54 qm soll von Seiten der Stadtgemeinde als Aufenthaltsraum für Mitarbeiter des Bauhofs angemietet werden. Die Wohnung ist sanierungsbedürftig und deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anderswertig in Bestand zu geben.

Die Benützung der Räumlichkeiten ist von den Mitarbeitern erprobt und bereits für tauglich erkannt worden.

Mitarbeiter der Abteilung verrichten naturgemäß im Zentrum Arbeiten und würden für Pausen nicht unbedingt dafür in den Bauhof zurückkehren müssen, welches Effizienzvorteile bedeutet. Zudem können Arbeitsutensilien hinterlegt werden. Vormals wurde das AHS Provisorium zu diesem Zweck genutzt.

Rumpfbjahr 2024

Kosten: € 916,20 (09-12/2024)  
Bedeckung: 1/820000-700002  
VA 2024: € 0,00  
Kreditrest: € - 916,20

Ab 2025

Kosten: € 2.748,60 (jährliche Kosten)  
Bedeckung: 1/820000-700002  
VA 2025: € 2.760  
Kreditrest: € 0,00

**ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt zu, den Mietvertrag mit jährlichen Kosten in der Höhe von € 2.748,60 auf unbestimmte Zeit abzuschließen.

<b>Wortmeldungen:</b> Keindl	<b>Abstimmungsergebnis:</b> Einstimmig
---------------------------------	---

# MIETVERTRAG

## für Wohnungen (Richtwertmietzins)

Zwischen der **WIPUR Wirtschaftsbetriebe der Stadt Purkersdorf GmbH**  
**Hauptplatz 1**  
**3002 Purkersdorf,**

vertreten durch **Gem. Bau- u. Wohnungsgenossenschaft**  
**„Wien-Süd“ eGenmbH**  
**Untere Aquäduktgasse 7**  
**1235 Wien**

als Vermieter

und **Stadtgemeinde Purkersdorf** geb.  
derzeitige Anschrift 3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1  
als Mieter

wird vorbehaltlich des Auszuges des bisherigen Mieters folgender Mietvertrag geschlossen.

### § 1 (Mietgegenstand und Ausstattung)

1. Vermietet wird ausschließlich der Innenraum der Wohnung im Hause **3002 Purkersdorf, Herrengasse 8, Stiege 1, Top Nr. 6** bestehend aus **Vorraum, Bad, Küche, 1 Zimmer und WC am Gang** und einem Kellerabteil. Liegenschaftsteile, die hier nicht angeführt sind, können nur durch gesonderte Vereinbarung Gegenstand des Mietvertrages werden. Es wird empfohlen, diese Vereinbarung schriftlich zu treffen.

Die Wohnung ist ausgestattet mit einer Wasserentnahmestelle.  
Weitere funktionsfähige Ausstattung:  
Warmwasseraufbereitung mit Anschlüssen in:

Die Wohnung ist in ordnungsgemäßem/brauchbarem Zustand,  
sie entspricht (§ 15a Abs. 1 Mietrechtsgesetz-MRG) der Ausstattungskategorie  
die Nutzfläche beträgt

**Kat. D unbrauchbar**  
**47,54 m<sup>2</sup>**

2. Der Mietgegenstand darf nur in einer dem Wohnzweck entsprechenden bzw. in einer mit dem Wohnzweck zur vereinbarenden Weise verwendet werden. Wird die Wohnung auch nur teilweise vertragswidrig verwendet, so erhöht sich der Hauptmietzins unbeschadet des Unterlassungsanspruches des Vermieters auf jenen Betrag, der dem gesetzlich höchstzulässigen Hauptmietzins entspricht.

Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der Zustimmung des Vermieters, es wird empfohlen, diese in Schriftform einzuholen.

3. Der Mieter ist berechtigt, folgende Gemeinschaftsanlagen mitzubedenutzen:
4. Dem Mieter werden für die Mietzeit die Schlüssel ausgehändigt.
5. Die beigelegte Hausordnung ist integrierter Vertragsbestandteil.

### § 2 (Vertragsdauer)

Das Mietverhältnis beginnt am **01.10.2024** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.  
Es kann unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden.

Eine Kündigung des Vermieters hat gerichtlich, die des Mieters gerichtlich oder schriftlich, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu erfolgen.

### § 3 (Mietzins)

1. Der allmonatlich zu entrichtende Mietzins setzt sich zusammen wie folgt:  
Aus dem Hauptmietzins im Betrag von  
dem Entgelt für freie Vereinbarungen Laufzeit bis 30.09.2030  
Dem Entgelt für weiters
  - dem gesetzmäßigen Anteil an:
    - \* Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben
  - der Umsatzsteuer (in der jeweiligen gesetzlichen Höhe)

EUR	47,54
EUR	25,20

(Verbesserungen) in einem anderen Mietgegenstand notwendig, zweckmäßig und bei billiger Abwägung aller Interessen auch zumutbar ist.

Bauteile, Vorrichtungen oder Geräte, die zum Zweck der Überprüfung, Reinigung, Wartung oder Reparatur zugänglich sein müssen wie Kamintüren, Wasserabsperrhähne, Gas- oder Stromzähler, Wärmemessgeräte, Heizkörper, Ver- und Entsorgungsleitungen etc. sind vom Mieter zugänglich zu halten bzw. im Bedarfsfall auf seine Kosten zugänglich zu machen.

6. Der Hauptmieter hat eine von ihm beabsichtigte wesentliche Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes dem Vermieter anzuzeigen. Es wird empfohlen, diese Anzeige in Schriftform zu erstatten. Lehnt der Vermieter nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) ab, so gilt seine Zustimmung als erteilt. Der Mieter verzichtet hinsichtlich der Investitionen auf jeden über § 10 MRG hinausgehenden Ersatzanspruch; ausgenommen davon sind Ansprüche für Aufwendungen, die gemäß § 3 MRG der Vermieter hätte vornehmen müssen (§ 1036 ABGB).
7. In allen Fällen hat der Mieter auf eigenen Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen (z.B. Kaminbefund) zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften von dazu befugten Gewerbetreibenden durchzuführen. Elektro-, Gas-, und Wasserleitungen dürfen nur unter Putz verlegt werden.
8. Der Mieter hat alle durch die Arbeiten, Änderungen und dgl. dem Vermieter unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten (etwa auch als Folge behördlicher Auflagen) unverzüglich zu ersetzen; dazu gehören auch Aufwendungen für die Reinigung und eine allfällige Entschädigung an jene Personen, deren Rechte anlässlich der Arbeiten beeinträchtigt werden. Ebenso obliegt dem Mieter die ehest mögliche Entfernung von Bauschutt etc. sowie die Wiederherstellung beschädigter allgemeiner Teile des Hauses (einschließlich Malerei) auf seine Kosten.
9. Die Tierhaltung im Mietgegenstand ist nur in sachgerechter Weise und unter Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der übrigen Bewohner des Hauses zulässig. Bewirkt die Tierhaltung Übelstände im Mietgegenstand oder an allgemeinen Teilen des Hauses (wie insbesondere Schäden und Verunreinigungen) oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Hausbewohner durch Gefährdung, Lärm, Geruchsbelästigungen u. a., so hat der Mieter über Aufforderung des Vermieters die im Mietgegenstand gehaltenen Tiere zu entfernen.
10. Das Aufstellen und Lagern von Fahrnissen jeglicher Art sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln wie Fahr- und Kraftträdern, Autos, Kinderwagen usw. außerhalb des Mietgegenstandes bedarf der Zustimmung des Vermieters. Es wird empfohlen, eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

#### **§ 5 (Verbot der Untervermietung)**

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Bestandobjektes an Dritte ist - sofern § 11 MRG nichts anderes vorsieht - nicht gestattet.

#### **§ 6 (Weitere Vereinbarungen)**

Der Mieter verpflichtet sich, bei Vertragsabschluss eine Kautions in der Höhe von **EUR 0,00** zu erlegen. Der Erhalt der Kautions wird dem Mieter in einer gesonderten Urkunde bestätigt.

Die Wohnhausanlage wurde unter Zuhilfenahme von Förderungsmitteln saniert. Der Mieter tritt der Vereinbarung zur Rückzahlung der anteiligen Kosten auf Dauer der Laufzeit des Sanierungsdarlehens bei.

#### **§ 7 (Formgebote)**

1. Der Mieter verpflichtet sich, eine Änderung seiner Anschrift dem Vermieter unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift, im Zweifel an die Adresse des Mietobjektes, mit der Wirkung erfolgen, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit, sofern sie mit dem Mietvertrag in Widerspruch stehen. Eine Abänderung dieses Vertrages kann nur im Einvernehmen beider Parteien erzielt werden. Es wird empfohlen, die Zustimmung des Vermieters schriftlich einzuholen.

#### **§ 8 (Kosten)**

Der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins einschließlich derzeitiger Betriebskosten, öffentlicher Abgaben, Umsatzsteuer etc. beträgt

monatlich	<b>EUR</b>	<b>229,05</b>
somit für das Jahr	<b>EUR</b>	<b>2.748,60</b>

Wien, am .....

Wien, am .....

.....  
Vermieter

.....  
Stadtgemeinde Purkersdorf

2. a) Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses (des Entgeltes für mitvermietete Einrichtungsgegenstände und sonstige Leistungen) nach Maßgabe der in den §§ 5 und 6 RichtWG vorgesehenen Wertsicherung (Neufestsetzung) der Richtwerte – ausgehend von dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Richtwert - vereinbart.
- b) Sollte die Wertsicherungsvereinbarung nach Punkt 2.a.) nicht (mehr) zur Anwendung gelangen können, so erfolgt die Wertsicherung nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder dem an seine Stelle tretenden Index.  
Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Februar 2004 verlautbarte Indexzahl 107,0.  
In diesem Fall bleiben Indexschwankungen bis einschließlich 5% unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung der Miete als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.
- c) Eine Anpassung des Entgeltes aufgrund von Indexänderungen ist erstmalig nach zwei Monaten ab Vertragsabschluss möglich.
3. Der Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben sowie an den Kosten für die Betreuung von Grünanlagen und des Betriebes von nicht unter Pkt. 5 od. 6 fallenden Gemeinschaftsanlagen beträgt derzeit 1,27%.
4. Hausversicherungen:  
Gemäß § 21 Abs. 1 Z 4 und 5 MRG werden die Prämien für die angemessene Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschadenversicherung als Betriebskosten verrechnet.  
Der Mieter stimmt dem Abschluss, der Erneuerung oder der Änderung von zusätzlichen Verträgen über eine angemessene Versicherung des Hauses gegen Schäden zu, die durch die vorgenannten Versicherungen nicht erfasst sind, und zwar \_\_\_ bzw. trifft der Mieter den bestehenden Vereinbarungen bei und erklärt sich einverstanden, die aus diesen zusätzlichen Versicherungsverträgen zu zahlenden Versicherungsprämien als Betriebskosten gemäß § 21 Abs. 1 Z 6 MRG entsprechend seinem in § 3 Pkt. 4 festgehaltene Anteile zu übernehmen.  
Derzeit bestehen (neben der Feuer-, Haftpflicht- und Leitungswasserschadenversicherung) folgende Versicherungen: STURM  
Nein, ich stimme nicht zu  Ja, ich stimme zu   
Hinweis: Ohne Zustimmung der Mehrheit der Mieter sind etwaige – dann nicht versicherte – Schäden vom Vermieter aus den Mietzinsreserven gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. a MRG zu begleichen. Falls dadurch die Mietzinsreserven für sonstige notwendige Arbeiten nicht ausreichen, kann zur Finanzierung der Fehlbeträge ein behördliches Mietzinsverfahren erforderlich werden.  
Bei Zustimmung der Mehrheit der Mieter zu den obgenannten zusätzlichen Versicherungsverträgen sind die Versicherungsprämien allen Mietern nach Maßgabe ihres Betriebskostenanteiles (Pkt. 3) anrechenbar.
5. Der Anteil an den Kosten des Betriebes des Aufzuges beträgt derzeit -- %.
6. Im Falle einer nicht vollständigen Entrichtung des Mietzinses gemäß Pkt. 1 bis 4 obliegt die Widmung des Zahlungseinganges dem Vermieter.
7. Der vereinbarte Mietzins ist im Vorhinein jeweils am Fünften des Kalendermonats fällig. Der Mieter haftet dem Vermieter – nach Maßgabe seines Verschuldens - für alle durch die verspätete Mietzinszahlung verursachten angemessenen Kosten und Auslagen.
8. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins (einschließlich Betriebskosten, Abgaben etc.) ist - ausgenommen im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vermieters - ausgeschlossen, soweit sie nicht im rechtlichem Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen oder gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt wurden.
9. Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zahlscheinen gelangen zufolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis des Vermieters. Für sämtliche Mitteilungen des Mieters an den Vermieter wird die Form des rekommandierten Schreibens empfohlen.
10. Mehrere Mieter haften für den gesamten Mietzins solidarisch.
11. Diese Mietzinsvereinbarung wird unabhängig von den für den Mieter geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen bzw. von deren allfälliger Änderung geschlossen.

#### § 4 (Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner)

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Mietvertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Er hat den Mietgegenstand und die dafür bestimmten Einrichtungen, wie im besonderen die Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen so zu warten und instand zu halten, dass dem Vermieter und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst. Die Behebung von ernststen Schäden des Hauses oder die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung obliegt auch innerhalb des Mietgegenstandes dem Vermieter. Wird die Behebung von ernststen Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, dem Vermieter ohne Verzug Anzeige zu machen.
2. Kommt der Mieter seiner Erhaltungspflicht nicht nach, kann der Vermieter nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters veranlassen bzw. gerichtlich durchsetzen lassen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Vermieter aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung entstehen und auf ein Verschulden des Mieters, seiner mit ihm zusammen wohnenden Familienangehörigen und der sonst von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen einschließlich Dienstpersonal etc. zurückzuführen sind.
3. Dem Vermieter obliegt im Sinn des § 3 MRG nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten die Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses, der Mietgegenstände und der zur gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen jeweils ortsüblichen Standard. Innerhalb des Mietgegenstandes betrifft diese Erhaltungspflicht jedoch nur die erforderlichen Arbeiten zur Behebung erster Schäden des Hauses oder zur Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung.
4. Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch den Vermieter oder die von diesem beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mieträume hierzu nach Voranmeldung zu dem Mieter zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen. Behindert der Mieter das Betreten des Mietgegenstandes und kommt es dadurch zu einem Schaden an diesem Mietgegenstand, an anderen Mietgegenständen oder an allgemeinen Teilen des Hauses, so haftet der Mieter für die entstehenden Kosten und Schäden nach Maßgabe seines Verschuldens.
5. Der Mieter hat die vorübergehende Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs-, Verbesserungsarbeiten (Änderungs- oder Errichtungsarbeiten) an allgemeinen Teilen des Hauses oder zur Behebung erster Schäden des Hauses in seinen oder in anderen Wohn- oder Geschäftsräumen notwendig oder zweckmäßig ist, sowie weiters dann, wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Mietrecht zur Beseitigung einer von seinem oder einem anderen Mietgegenstand ausgehenden Gesundheitsgefährdung oder zur Durchführung von Veränderungen

## HAUSORDNUNG

Die vertrauensvolle Hausgemeinschaft im Sinne des Mietvertrages zwischen Mietern untereinander wie auch zwischen Mietern und Vermietern setzt voraus, dass von allen Hausbewohnern weitestgehende Rücksicht geübt und das den Mietern im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellte Eigentum des Vermieters sachgemäß behandelt wird. Darüber hinaus sind Mieter und Vermieter zur Berücksichtigung besonderer Belange der Allgemeinheit verpflichtet.

**Die Rücksicht der Hausbewohner aufeinander**  
verpflichtet diese unter anderem zu folgendem:

Vermeidung störender Geräusche, z. B. durch Benutzung nicht abgedämpfter Maschinen, durch starkes Türenzuschlagen und Treppenlaufen, durch Musizieren einschließlich Rundfunkempfanges mit belästigender Lautstärke und Ausdauer, vor allem in den Mittagsstunden und nach 22 Uhr, sowie Unterlassung des Teppichklopfens usw. außerhalb der zugelassenen Zeiten.  
Unterlassung des Ausschüttens und Ausgießens aus Fenstern, von Balkonen, auf Treppentritten usw.  
Umweltgerechte Beseitigung scharf- oder übelriechender, leicht entzündbarer oder sonst irgendwie schädlicher Dinge.  
Ausreichende Erziehung und Beaufsichtigung der Kinder.  
Abwendung und Minderung eines drohenden Schadens, insbesondere auch ausreichende Maßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer, ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat ( Müll, Scherben, Küchenreste usw. ) in (nicht neben) die aufgestellten Müllgefäße, von sperrigen oder leicht brennbaren Stoffen durch Verbrennen oder Beförderung außerhalb des Grundstücks.  
Brennstoffzerkleinern nicht innerhalb der Mieträume, sondern nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen.  
Einholen der Genehmigung des Vermieters für etwaige Tierhaltung, Aufstellen und Lagern in Gängen, auf Höfen usw. ( u. a. für Krafträder und Wagen ), wofür der Mieter außerdem zuvor die behördliche Genehmigung einholen muss.  
Zum Waschen ist die Waschküche nach den Anweisungen des Vermieters zu benutzen. Die Wäsche darf nur auf dem dafür bestimmten Trockenplatz getrocknet werden. Das sichtbare Aufhängen und Auslegen von Wäsche, Betten usw. auf Balkonen, in Fenstern usw. ist unzulässig.  
Die Anbringung von Außenantennen, Schildern usw. bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter und kann von der Leistung eines Sonderentgeltes abhängig gemacht werden; die Anbringung hat durch einen befugten Gewerbetreibenden zu erfolgen und darf nicht zur Beschädigung von Bauteilen, Verunstaltung von Grundstücks- und Gebäudeteilen oder Belästigung anderer Hausbewohner führen.  
Abstellen von Fahrrädern nur in den dafür vorgesehenen Abstellräumen.  
Zum Schutze der Mieter - und Vermieterrechte gegenüber Unbefugten ist das Haus im allgemeinen in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr morgens verschlossen zu halten.  
Falls der Mieter vor Ablauf des Vertrages die Räume ganz oder auch nur zeitweilig verlässt, ist er verpflichtet, die Schlüssel an den Vermieter oder an seinen Beauftragten abzuliefern, und zwar auch dann, wenn er noch Gegenstände in den Räumen belassen hat, jedoch aus Anzahl oder Beschaffenheit der zurückgelassenen Gegenstände die Absicht des dauernden Verlassens der Räume zu erkennen ist. In diesen Fällen ist der Vermieter im Interesse des Mietschafters berechtigt, die Mieträume schon vor der endgültigen Räumung ausbessern zu lassen, ohne dass der Mieter ein Recht hätte, deshalb die Zahlung der Miete zu verweigern oder gezahlte Miete zurückverlangen.

**Die Erhaltung des Hauseigentums**  
verpflichtet den Mieter unter anderem zu folgendem:

Trockenhaltung der Fußböden, insbesondere in der Nähe von Wasserzapfstellen und -behältern, Vermeidung von Beschädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen und sonstigen Hauseinrichtungen, von Verstopfung der Gas- und Entwässerungsanlagen, sofortiges Melden von Störungen an solchen Einrichtungen.  
Ordnungsgemäßes Verschlossenhalten der Türen und Fenster bei Unwetter, Nacht und Abwesenheit.  
Vermeidung der Vergeudung von Licht in gemeinschaftlich benutzten Gebäudeteilen sowie Vermeidung der Vergeudung von Wasser.  
Vermietung unbefugter Benutzung von Hauseinrichtungen durch nicht zum Haushalt des Mieters gehörende Personen.  
Ordnungsgemäße Behandlung der Fußböden, die Befreiung der Balkone usw. von Schnee und sonstigen ungewöhnlichen Belastungen ( Brennstoffen usw. ), das Reinigen von Kellerlichtschächten und -fenstern, soweit solche etwa innerhalb des Mietkellers liegen, im gleichen Falle das ordnungsgemäße Lüften der Keller und Böden in dem Umfang, wie dies für den gesamten Hauskeller oder Boden erforderlich ist, ebenso das Fensterschließen bei Nacht, Nässe oder Kälte.  
Die Unterlassung jeglicher Veränderung der Mietsache, sofern nicht der Vermieter seine schriftliche Genehmigung dazu erteilt, insbesondere die Unterlassung von Veränderungen an den Installationen, einschließlich der elektrischen Leistungen und des Einschlagens von Nägeln (Schrauben) in Holzverkleidung aller Art.  
Die genaue Beachtung der dem Vermieter abzufordernden Sondervorschriften für die Bedienung von Aufzügen, Durchlauferhitzern, Feuerungsstellen usw.  
Sorgfältige Aufbewahrung und Behandlung aller Schlüssel und Zubehörteile.  
Das Anbringen von Schildern, Kästen usw. außerhalb der Mieträume nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters und nach dessen Anweisungen unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften.  
Das ausreichende Heizen, Lüften und Zugänglichmachen der Mieträume wie das Zusperrn der Zapfhähne, besonders bei vorübergehender Wassersperre, auch während etwaiger längerer Abwesenheit des Mieters.  
Etwa vorhandene Personen- oder Lastenaufzüge werden sachgemäß in Betrieb gehalten. Der Mieter verpflichtet sich, die Aufzugsbestimmungen in allen Punkten zu erfüllen, er verzichtet insbesondere dem Vermieter gegenüber auf Schadenersatzansprüche wegen Unfällen irgendwelcher Art, es sei denn, dass den Vermieter ein Verschulden trifft.

**Im Interesse der allgemeinen öffentlichen Ordnung und Sicherheit**  
bestehen u. a. folgende Verpflichtungen:

Alle behördlichen Vorschriften ( besonders die der Staats-, Bau - und Feuerpolizei usw. ) sind von den Mietern auch dann zu beachten, wenn hierüber nichts ausdrücklich gesagt ist.  
Keller, Böden und ähnliche Räume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden.  
Veränderungen an Feuerstätten neben Abzugsrohren sind nur mit Genehmigung des Vermieters und unter Beachtung der behördlichen Vorschriften zulässig, die Mieter haben aber für die regelmäßige und rechtzeitige übliche Reinigung der Öfen und Herde auf eigene Kosten und Gefahr Sorge zu tragen.  
Im Interesse des Feuerschutzes dürfen leicht entzündliche Gegenstände, wie Packmaterial, Papier- und Zeitungspakete, Matratzen, Strohstücke, Lumpen, alte Kleider und Polstermöbel, Kleintierställe, Brennstoff- und größere Futtermittel usw. in den Keller- und Bodenräumen nicht vorhanden sein. Größere Gegenstände müssen, wenn sie nicht anderweitig aufbewahrt werden können, so aufgestellt werden, dass diese Räume in allen Teilen übersichtlich und zugänglich bleiben; kleinere Gegenstände, Kleider, Wäsche usw. dürfen nur in geschlossenen Kästen und Truhen aufbewahrt werden.  
Das Mietverhältnis ist ein freiwilliger Vertrag, der in stärkstem Maße auf dem gegenseitigen Vertrauen aufgebaut ist und der das Gemeinschaftsleben im Hause gewährleisten soll. Gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten verstößt es aber, wenn ein Vertragspartner seine Vertragsrechte einseitig geltend macht und wenn er seine Pflichten gegen den andern Vertragsteil und gegen die anderen Hausbewohner böswillig und fahrlässig verletzt.

**GR0667      Zusatz zum Mietvertrag - Wiener Straße 8 (Beschluss GR0481 vom 20.06.2023)**

**Antragsteller:            BRUNNER STR Roman**

**SACHVERHALT**

In der Sitzung des Baubeirates, welcher am 26. Juni 2024 getagt hat, wurden die verschiedenen Varianten der Errichtung von neuen Kinderbetreuungseinrichtungen besprochen. Architekt Koppelhuber und Holz-Spezialist Höfferl haben ihr Konzept für die Wiener Straße 8 vorgestellt (bereits im Juni 2024 an den Baubeirat und somit an die Fraktionen übermittelt). Herr Prochaska hat seine Einschätzung der Varianten in der Fürstenberggasse und in der Wintergasse abgegeben. Der Baubeirat hat keinen Entschluss gefasst, es wurden jedoch für das Projekt Wiener Straße 8 zwei maßgebliche Argumente vorgebracht. Erstens: Solange keine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt, erübrigt sich ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats. Und Zweitens: sollten dort nur provisorische Kindergartengruppen entstehen, würden die Landesförderungen nicht in voller Höhe fließen.

Diese beiden berechtigten Einwände konnten vom Vorsitzenden mittlerweile gelöst werden. Vom Grundeigentümer liegt ein schriftlicher Anhang für den bestehenden Mietvertrag vor, der eine Umsetzung wie in der Entwurfsplanung des Architekten vorgesehen, ermöglicht. Des Weiteren fand am 28.08.2024 eine mündliche Verhandlung mit der Kindergartenabteilung des Landes Niederösterreich statt, bei dem die dauerhafte Genehmigung von Kinderbetreuungsgruppen auf der Wiener Straße 8 begutachtet wurde. Es sollten daher für den Gemeinderat im September 2024 alle notwendigen Unterlagen aufliegen, um einen Grundsatzbeschluss fassen zu können.

Die Entscheidung über den Abschluss der Ergänzung soll unter Punkt GR0681 mitbeschlossen werden

**BERICHT**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> Tagesordnungspunkt verschoben zu GR0681 – Grundsatzbeschluss Kindergarten Wiener Straße 8
-----------------------	--

**Zusatz zum**  
**MIETVERTRAG**  
**vom 3./4. Juli 2023**

abgeschlossen zwischen

Herrn **Dr. Christian Matzka**,

3002 Purkersdorf, Wiener Straße 10

sowie

Frau **Elisabeth Matzka**,

1140 Wien, Hütteldorfer Straße 275

im Folgenden gemeinsam „Vermieter“ genannt

u n d

der **Stadtgemeinde Purkersdorf**

3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1

im folgenden „Mieterin“ genannt,

wie folgt:

**Präambel**

Zwischen den oben genannten Vertragsparteien besteht der Mietvertrag vom 3./4. Juli 2023, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 20.6.2023 über die Vermietung einer Teilfläche der Grundstücke ./81 und 102, je inneliegend in EZ 13 Grundbuch 01906 Purkersdorf, Liegenschaftsadresse 3002 Purkersdorf, Wienerstraße 8. Die vermietete Teilfläche ist in diesem Vertrag durch Beifügung eines Planes Beilage ./1 unter roter Umrandung der vermieteten Fläche definiert.

In Vertragspunkt II.1. ist wörtlich folgendes festgehalten: *„Falls sich der Grundriss des wieder errichteten Gebäudes ändern soll, bedarf es eines Zusatzes zum Vertrag mit einer neuen planlichen Darstellung der Mietfläche“*. Nun soll sich nach dem Willen der Mieterin dieser Grundriss ändern, weshalb im Wege dieses Zusatzes das Folgende vereinbart wird.

## **I. Änderung des Grundrisses**

Die Vertragsparteien kommen hiemit überein, dass dem, dem ursprünglichen Vertrag angeschlossenen, Plan Beilage ./I ein weiterer Plan Beilage ./II hinzugefügt wird. Es wird hiemit vereinbart, dass nunmehr der diesem Zusatzvertrag angeschlossene Plan Beilage ./II für das Ausmaß der Bebauung maßgeblich ist, wobei die Außenwände des Gebäudes zusätzlich mit einer maximal 25 cm dicken Wärmedämmschicht ummantelt werden dürfen. Der bisherige Plan Beilage ./I bleibt weiterhin für die zu mähende Fläche, die Parkplätze der Vermieterseite und deren Zugang dorthin maßgeblich.

## **II. Sonstiges**

1. Der in Pt. II des Vertrages vom 3./4.7.2023 vereinbarte Mietzweck bleibt ausdrücklich unverändert.
2. Dieser Vertragszusatz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Festgehalten wird, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf diesen Vertrag mit Beschluss vom 17.09.2024 genehmigt hat.

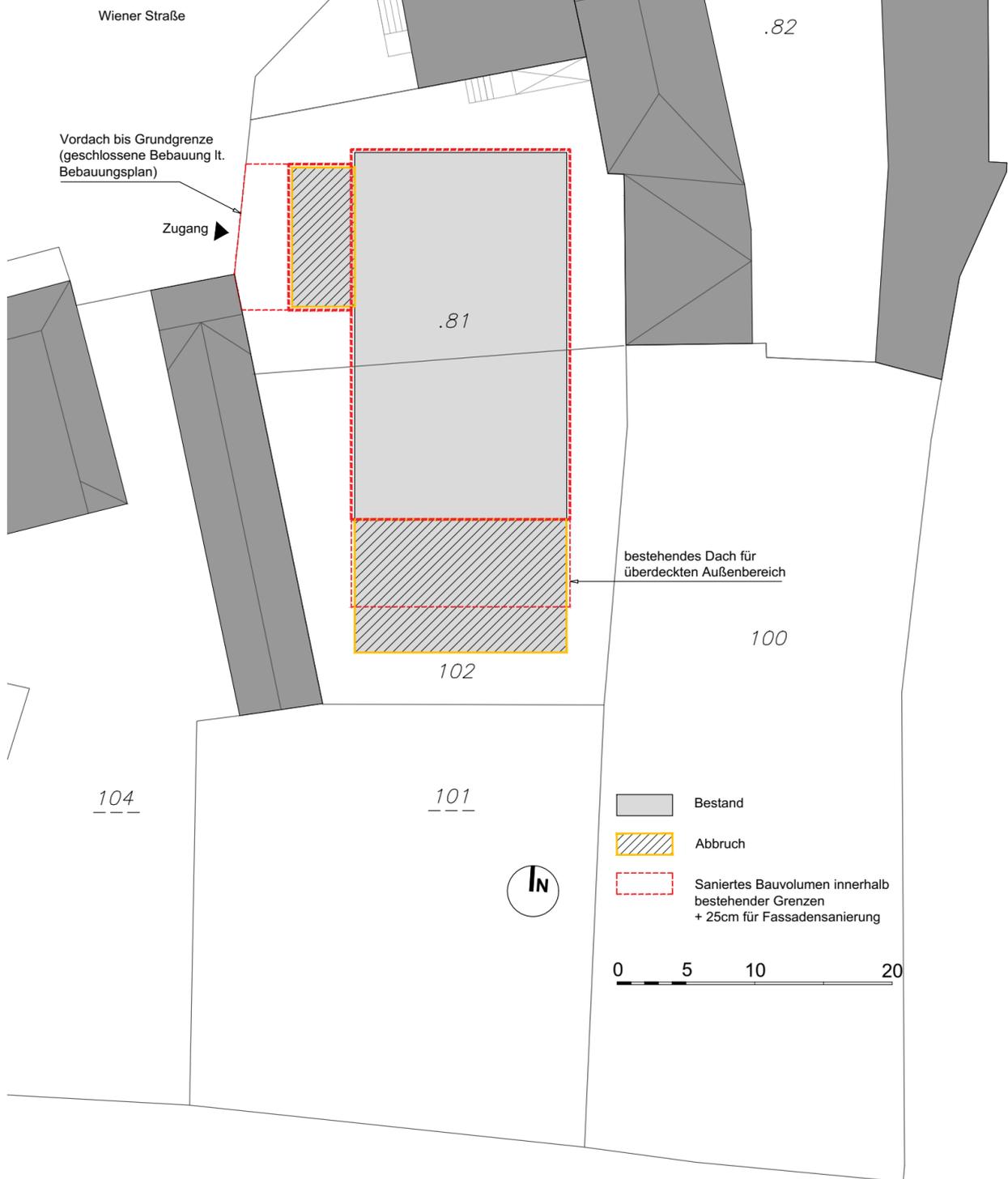
Purkersdorf, am

Purkersdorf, am

Dr. Christian Matzka  
im Namen der Vermietergemeinschaft

Stadtgemeinde Purkersdorf

Bauvolumen nach Umbau  
des Bestandsgebäudes in  
der Wiener Straße 8, in  
3002 Purkersdorf;  
Adaptierung für eine  
Kinderbetreuungseinrichtung



**GR0668 Radsportvertrag Stadtgemeinde Purkersdorf / Radweg Speichberg**

**Antragsteller: BRUNNER STR Roman**

Anbei der Benützungsvertrag der ÖBF AG für den Radweg auf der nun asphaltierten Forststraße zwischen Karli Schäfer-Gasse und Andreas Scheu-Gasse (Beschluss STR0919 vom 13.06.2023, STR0997 vom 12.09.2023, STR1231 vom 07.05.2024).

Kosten: EUR 1.476,58 inkl. UST  
HHST: 1/640000-400000  
VA2024: EUR 15.000,00  
Kreditrest: **EUR - 3.043,98**

*Die Kosten betreffen die Beschilderung ohne Piktogramme*

*[Kosten der Versicherung werden eruiert; Gespräche hinsichtlich der notwendigen Vinkulierung der Versicherung mit der ÖBf sind noch zu führen ]*

**ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt dem Vertrag und den darin enthaltenen Pflichten (Versicherungsabschluss, Instandhaltung, Beschilderung, etc...) zu.

<b>Wortmeldungen:</b> Klinser	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
----------------------------------	--

# RADSPORTVERTRAG

Nr. 171\_10190\_00001

abgeschlossen zwischen der

**Österreichischen Bundesforste AG**, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz "ÖBf AG" genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Wienerwald und

**Stadtgemeinde Purkersdorf**, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf, kurz "Betreiber" genannt:

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Die ÖBf AG gestattet dem Betreiber, nachstehende Forststraßen und Wege (im folgenden auch kurz freigegebene Strecke genannt) als Radstrecke zu markieren, erforderlichenfalls für diesen Zweck verkehrssicher auszubauen, instand zu halten und ganzjährig durch Radfahrer benützen zu lassen:
  - 1.1.1. Freigegebene Strecke in KG 01906, Gst. 280/1 TI und 268/1 TI zwischen Karli Schäfer-Gasse und Andreas Scheu-Gasse mit einer Gesamtlänge von ca. 280 lfm, Auflage lt. Verkehrsverhandlung vom 16.08.2024, B 640/1-he-4694/1-2024.

Die ÖBf AG gestattet dem Betreiber das Aufbringen einer Asphaltdecke. Diese muss so ausgeführt sein, dass bei LKW-Transporten keine Schäden entstehen können. Im Zuge des Aufbringens der Asphaltdecke ist der Wasserablauf ordnungsgemäß aufzubringen.
- 1.2. Für eine bestimmte Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes wird keine Gewähr übernommen.
- 1.3. Der Vertragsgegenstand ist im beigehefteten Lageplan dargestellt.
- 1.4. Festgehalten wird, dass die freigegebenen Strecken dem Betreiber nicht exklusiv zur Verfügung stehen, sondern nur zur Mitbenützung freigegeben werden.
- 1.5. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes zu anderen als den angeführten Zwecken, wie insbesondere die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen, Aufstellung von Werbemedien, Herstellung kommerzieller Film- und Fotoaufnahmen sowie Errichtung von Panoramakameras, ist von diesem Vertrag nicht umfasst und bedarf daher der gesonderten Vereinbarung. Die ÖBf AG ist hingegen berechtigt, Dritten auf dem Vertragsgegenstand Rechte, insbesondere wie sie im vorangehenden Satz angeführt sind, einzuräumen, sofern dies die dem Betreiber gestatteten Nutzungen nicht hindert.

## 2. Dauer

- 2.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 2.2. Beide Vertragspartner können diesen Vertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres kündigen.
- 2.3. Bei Vertragsbeendigung hat der Bestandnehmer den Vertragsgegenstand geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt zurückzustellen.

Seite 1 von 4

### **3. Entgelt - entfällt**

### **4. Nutzungsbedingungen**

- 4.1. Die ÖBf AG beauftragt den Betreiber als selbständigen Unternehmer auf Vertragsdauer
  - 4.1.1. die freigegebenen Strecken in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und in diesem Zustand zu erhalten.
  - 4.1.2. die freigegebenen Strecken regelmäßig auf Gefährdungen aus dem angrenzenden Bewuchs zu kontrollieren und erforderlichenfalls die Radfahrer zu warnen und gefährlichen Bewuchs zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs sind mit der ÖBf AG, außer bei Gefahr im Verzug, abzusprechen. Gewonnenes Holz bleibt im Eigentum der ÖBf AG.
  - 4.1.3. die freigegebenen Strecken vorübergehend zu sperren, sofern die Beseitigung einer Gefahr nicht sofort möglich ist.
- 4.2. Der Betreiber nimmt den in 4.1. dargestellten Auftrag an.
- 4.3. Der Betreiber ist (unabhängig vom Recht der ÖBf AG gemäß 4.3.4.) alleine für die unmissverständliche Markierung der freigegebenen Strecke verantwortlich und hat dazu
  - 4.3.1. am Beginn jeder freigegebenen Straße Fahrverbotstafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung mit folgendem Zusatzschild aufzustellen: "Ausgenommen Radfahren in der Zeit vom bis , von nach Sonnenaufgang bis vor Sonnenuntergang ";
  - 4.3.2. neben den in 4.3.1. angeführten Fahrverbotstafeln folgenden Text gut sichtbar auf einer Tafel anzubringen:
    - Die Benützung ist von bis in der Zeit von nach Sonnenaufgang bis vor Sonnenuntergang auf eigene Gefahr gestattet.
    - Benützen Sie ausschließlich die freigegebenen, markierten Strecken.
    - Forststraßen sind Betriebsflächen. Rechnen Sie mit Holz auf der Fahrbahn, Weidewie und Kraftfahrzeugverkehr.
    - Achten Sie besonders auf Kraftfahrzeuge und Fußgänger.
    - Verringern Sie Ihre Fahrgeschwindigkeit vor unübersichtlichen oder gefährlichen Stellen.
    - Es gilt die StVO.
  - 4.3.3. die freigegebenen Strecken in ihrem gesamten Verlauf mit Wegweisern zu markieren, insbesondere an Stellen, an denen von der freigegebenen Strecke untergeordnete Seitenwege (z.B. Traktorwege, Karrenwege, Trialpfade) abzweigen;
  - 4.3.4. auf Anweisung der ÖBf AG weitere Wegweiser aufzustellen;
- 4.4. Tafeln und Wegweiser dürfen nicht an Bäumen angebracht werden. Sie sind vom Betreiber zu erhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen. Zu diesem Zweck sind sie vom Betreiber regelmäßig insbesondere auf ihr Vorhandensein zu kontrollieren.

- 4.5. Von der ÖBf AG wird die freigegebene Strecke nur insoweit erhalten, als dies für betriebliche Zwecke erforderlich ist. Die ÖBf AG übernimmt keine Gewähr für einen bestimmten Zustand bzw. die ständige Benützbarkeit der freigegebenen Strecken. Es trifft sie keine Verpflichtung zum Winterdienst, zur Freihaltung (z.B. von umgestürzten Bäumen) oder zu deren Wiederinstandsetzung nach Elementarereignissen.
- 4.6. Der Betreiber ist berechtigt, die freigegebenen Strecken zu deren Kontrolle, Instandhaltung und Instandsetzung mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
- 4.7. Die ÖBf AG und hierzu Berechtigte können die freigegebenen Strecken aus betrieblichen Gründen (z.B. Holzfällungen, Holzmanipulationen) vorübergehend sperren. Der Betreiber kann daraus keine Ansprüche auf Entgeltherabsetzung ableiten.
- 4.8. Der Betreiber übernimmt die Öffentlichkeitsarbeit und die Aufklärung der Bevölkerung über Inhalt und Sinn dieses Vertrages. Auf allen Informationsmaterialien, Hinweisen und Tafeln, welche diesen Vertrag und das Radnetz betreffen und die vom Vertragspartner publiziert werden, ist klar erkennbar darauf hinzuweisen, dass es sich um ein Gemeinschaftsprojekt mit der ÖBf AG handelt. Dabei ist das Logo der ÖBf AG zu verwenden.
- 4.9. Behördengenehmigungen hat der Betreiber einzuholen. Auflagen, auch wenn sie sich an die ÖBf AG richten, sind von ihm zu erfüllen.

## **5. Versicherung**

- 5.1. Der Betreiber hat vor Vertragsabschluss eine Wegehaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 1,10 Millionen sowie eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EUR 1,10 Millionen abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten. Die Versicherungspolizzen sind zugunsten der ÖBf AG zu vinkulieren.

## **6. Haftung**

- 6.1. Die ÖBf AG haftet, ausgenommen bei Personenschäden, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 6.2. Der Betreiber hält die ÖBf AG gegen alle Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit diesem Vertrag schad- und klaglos.

## **7. Vergebührung - entfällt**

## **8. Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten**

- 8.1. Der Betreiber (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, Email, um Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die

**Seite 3 von 4**

Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter [datenschutzbeauftragter@bundesforste.at](mailto:datenschutzbeauftragter@bundesforste.at) erreichbar ist.

- 8.2. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).
- 8.3. Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.
- 8.4. Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird [datenschutz@bundesforste.at](mailto:datenschutz@bundesforste.at). Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

## **9. Sonstiges**

- 9.1. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- 9.2. Die Übertragung des Vertrages auf Dritte, die gänzliche oder teilweise Weitergabe in welcher Form auch immer (einschließlich Unterbestandgabe) sowie jede Vertragsänderung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 9.3. Die mit der Ausübung seiner vertraglichen Rechte und Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verbundene Kosten trägt der Betreiber.
- 9.4. Bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Adresse gelten Zustellungen an die in der Präambel angeführte Anschrift dem Betreiber als zugekommen.

## **10. Vertragsausfertigung**

- 10.1. Die ÖBf AG erhält die Urschrift, der Betreiber eine Kopie.

## **11. Sonderbestimmungen - entfällt**

**Datum und Unterschriften:**



**GR0669 Grundabtretung Robert Hohenwarter-Gasse 8, an Parzelle Nr. 304/32, EZ. 1996 und Parz. 304/7, EZ. 2245 KG. 01906 Purkersdorf**

**Antragsteller: BRUNNER STR Roman**

**SACHVERHALT**

Im Zuge einer Grundteilung der *Parzellen Nr. 304/32, EZ. 1996 und Parz. 304/7, EZ. 2245, KG. 01906 Purkersdorf* gem. § 10 der NÖ Bauordnung 2014 wurde per Bescheid die Verpflichtung zur Grundabtretung gem. § 12 Abs. 1 Z 1 der NÖ Bauordnung 2014 aufgetragen. Demgemäß sind die Eigentümer einer Liegenschaft verpflichtet, Grundflächen, die zwischen den Straßenfluchtlinien liegen und nicht mit einem Gebäudeteil bebaut sind, in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten, wenn die Änderung von Grundstücksgrenzen (§ 10) angezeigt wird.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf lag zum Antragszeitpunkt der Grundteilung am *31.07.2024* eine Fläche von 24m<sup>2</sup> der Parzelle 304/32 zwischen den Straßenfluchtlinien und diese Fläche ist daher an das öffentliche Gut abzutreten. Im Teilungsplan der Fa. *DI Alireza Khatibi* vom *24.07.2024, GZ 3871/24* ist diese Abtretung der Grundfläche im Ausmaß von 24m<sup>2</sup> enthalten.

In der Natur ist die Abtretung der Fläche (Gehsteig) bereits erfolgt.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat nimmt die Abtretung der Grundfläche im Ausmaß von 24m<sup>2</sup> an das öffentliche Gut zur Kenntnis und stimmt folgender Kundmachung zu:

**KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in der Sitzung am  
17.09.2024 (Punkt GRxxxx) folgenden Beschluss gefasst:

**Übernahme in das öffentliche Gut in der KG 01906 Purkersdorf**

Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung *DI Alireza Khatibi* vom *24.07.2024, GZ 3871/24*, wird die Teilfläche 1 im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. 304/32, inne liegend in der Einlagezahl 1996, abgetrennt und mit der Parzelle Nr. 304/7, inne liegend in der Einlagezahl 2245, alle KG 01906 Purkersdorf, vereinigt.

**Die Teilfläche 1 mit 24 m<sup>2</sup> wird als öffentliches Gut gewidmet.**

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Der Bürgermeister

Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--

## GR0670 Abänderung Nutzungsvereinbarung FC Purkersdorf

Antragsteller: **BRUNNER STR Roman**

Als Voraussetzung für ein positives Förderansuchen zur Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED bedarf es eines Mindestnutzungsübereinkommen von 10 Jahren ab Förderansuchen. Das bestehende Nutzungsübereinkommen mit den FC Purkersdorf wurde im Jahr 2021 unter GR0274 vom 30.11 bzw. 1.12.2021 mit folgender Klausel beschlossen:

*„Die Vereinbarung wird auf 10 Jahre abgeschlossen und kann danach unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Die Kündigung hat nachweislich schriftlich zu erfolgen. Aufgelöst kann das gegenständliche Übereinkommen sofort werden, wenn der Fußballclub Purkersdorf seinen Spielbetrieb einstellt. Verstößt ein Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens so kann dieses vom jeweils anderen Vertragspartner ebenfalls aufgelöst werden.“*

Dieser Passus soll abgeändert werden wie folgt , um das Förderansuchen stellen zu können:

Die Vereinbarung wird bis 31.12.2040 abgeschlossen und kann danach unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Die Kündigung hat nachweislich schriftlich zu erfolgen. Aufgelöst kann das gegenständliche Übereinkommen sofort werden, wenn der Fußballclub Purkersdorf seinen Spielbetrieb einstellt. Verstößt ein Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens so kann dieses vom jeweils anderen Vertragspartner ebenfalls aufgelöst werden.



VD03531

## NUTZUNGSÜBEREINKOMMEN

Vorliegendes Nutzungsübereinkommen ersetzt das Nutzungsübereinkommen, das am 31.03.2000 in der Gemeinderatssitzung beschlossen wurde und am 1. Jänner 2000 in Kraft getreten ist.

Vertragspartner sind die Stadtgemeinde Purkersdorf, vertreten durch Bürgermeister Ing. Stefan Steinbichler einerseits und der Fußballclub Purkersdorf, vertreten durch seinen Obmann Dieter Pawlek, c/o 3002 Purkersdorf, Karli Schäfer-Gasse 20 andererseits.

### I.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist Eigentümerin bzw. Nutzungsberechtigte der Sportanlage Speichberg. Diese Sportanlage besteht aus Hauptspielfeld, Spielwiese, Trainingsplatz, Kunstrasenplatz, Laufbahn, Beachvolleyballanlagen, Basketballplatz, Tribünenanlagen mit Kabinen, sanitären Anlagen mit Duschen, Nebenräumen und Platzwartwohnung sowie Räumlichkeiten für ein Sportplatz-Buffer (Kantine). Das gesamte Areal ist nach Süden, Osten und Westen eingefriedet. Nach Norden bildet der Wienfluss die Begrenzung (EZ 2418 und 389, Parzellen-Nr. 280/1 und 280/2).

### II.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf gibt hiermit folgende Anlagen dem Fußballclub Purkersdorf in Bestand:

- das gesamte Gebäude (inklusive Tribünenanlagen, Kabinen, sanitäre Anlagen, Nebenräume),
- das Hauptfeld,
- den Trainingsplatz,
- den Kunstrasenplatz

Der Fußballclub Purkersdorf übernimmt die Betreuung der Kantine.

Der Fußballclub Purkersdorf ist verpflichtet, die Anlagen widmungsgemäß und mit der nötigen Sorgfalt zu verwenden. Für Schäden, die über die allgemeine Abnutzung hinausgehen, haftet der Fußballclub Purkersdorf.

Aufgetretene Schäden auf dem Areal der Sportanlage Speichberg sind durch den Fußballclub Purkersdorf unverzüglich der Stadtgemeinde Purkersdorf in Schriftform zu melden.

Der Fußballclub Purkersdorf ist für die gesamte Betreuung und Wartung der Sportanlage Speichberg verantwortlich. Alle Instandhaltungs- sowie Verbesserungsarbeiten das Gebäude betreffend obliegen der Stadtgemeinde Purkersdorf im Rahmen der Instandhaltungsvereinbarung mit der WIPUR.

### III.

Diese Vereinbarung wird auf 10 Jahre abgeschlossen und kann danach unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Die Kündigung hat nachweislich schriftlich zu erfolgen. Aufgelöst kann das gegenständliche Übereinkommen sofort werden, wenn der Fußballclub Purkersdorf seinen Spielbetrieb einstellt. Verstößt ein Vertragspartner gegen

Bestimmungen dieses Übereinkommens, so kann dieses vom jeweils anderen Vertragspartner ebenfalls aufgelöst werden.

#### IV.

Für die Überlassung der Sportanlage Speichberg leistet der FCP ein Betriebskostenpauschale in Höhe von € 3.000,- zuzüglich MwSt.; dieses Pauschale ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres im Voraus zu bezahlen und gilt erstmals für das Kalenderjahr 2022. Dieser Betrag erhöht sich in den folgenden Jahren um jenen Prozentsatz, um den der Verbraucherpreisindex steigt.

Der FC Purkersdorf kann mit Vereinen, die regelmäßige Nutzer der Sportanlage sind, eigene Nutzungsverträge abschließen.

#### V.

Für die gesamte Betreuung der Sportanlage Speichberg bezahlt die Stadtgemeinde Purkersdorf einen jährlichen Betrag von € 30.000, -- an den Fußballclub Purkersdorf. Dieser Betrag setzt sich aus € 25.000 für die Pflege der gesamten Außenanlage (ausgenommen der Sandflächen der Beachvolleyballplätze) und € 5.000, -- für die Reinigung der öffentlich zugänglichen WC-Anlagen. Der Betrag wird von der Stadtgemeinde Purkersdorf auf das Konto des Fußballclubs Purkersdorf überwiesen, und zwar am 15.02. jeden Jahres. Er erhöht sich in den folgenden Jahren um jenen Prozentsatz, um den der Verbraucherpreisindex steigt.

#### VI.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf ist berechtigt, die Sportanlage für eigene Veranstaltungen nach entsprechender Terminabsprache mit dem Fußballclub Purkersdorf unentgeltlich zu verwenden. Die Bereiche Laufbahn, Beachvolleyballanlagen, Basketballplatz und Spielwiese sind grundsätzlich öffentlich zugänglich. Im Zuge von Veranstaltungen am Sportplatz können die öffentlichen Bereiche gesperrt werden.

Für die restlichen Areale und Anlagen ist der Fußballclub Purkersdorf berechtigt, von Interessenten bzw. Interessentengruppen und Vereinen im Rahmen von Meisterschaftsspielen, Turnieren und Ähnlichem, für Leistungen oder Gestattungen in der auf Sportplätzen üblichen Weise Benützungs-, Eintritts- bzw. Werbegelder zu vereinnahmen.

#### VII.

Einladungen zu Jahreshauptversammlungen des Fußballclubs sind auch der Stadtgemeinde Purkersdorf mitzuteilen

#### VIII.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu deren Wirksamkeit der Schriftform.

Dieses Übereinkommen wird in zweifacher Ausfertigung verfasst, wovon eine dem Fußballclub Purkersdorf übergeben wird.

Das gegenständliche Übereinkommen tritt nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat am 01.01.2022 in Kraft. Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.11.2021

Datum: 06.12.2021

GR0274 v. 30.11. BZW. UMLAUF 01.12.2021

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf

Für den Fußballclub Purkersdorf

Bürgermeister:

ING. S. STANBICHLER

Obmann:

Paulk Dieter

Stadtrat:

CHR. PUTZ

Kassier:

J. Hantschel

DAVID HANTSCHEL

Gemeinderat:

STR L. BOLLHAUF

Schriftführer:

Kernstock Leopold

Gemeinderat:

STR A. Kimberger



Die bestehende Nutzungsvereinbarung soll wie folgt ergänzt werden:

### **Ergänzung zum Nutzungsübereinkommen vom 06.12.2021**

Per 06.12.2021 wurde eine Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Purkersdorf und dem Fußballclub Purkersdorf geschlossen, welche die Nutzung der Sportanlage Speicherberg durch den Fußballclub Purkersdorf zum Gegenstand hat. Diese wurde in der Sitzung des Gemeinderats vom 30.11.2021 genehmigt und ist entsprechend der Vereinbarung mit 01.01.2022 in Kraft getreten. Gegenwärtig soll eine längere Nutzungsdauer vereinbart werden, da dies im Interesse beider Vertragspartner ist. Dementsprechend soll Punkt 3 des Nutzungsübereinkommens vom 06.12.2021 wie folgt abgeändert werden:

#### III.

Die Vereinbarung wird bis 31.12.2040 abgeschlossen und kann danach unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Die Kündigung hat nachweislich schriftlich zu erfolgen. Aufgelöst kann das gegenständliche Übereinkommen sofort werden, wenn der Fußballclub Purkersdorf seinen Spielbetrieb einstellt. Verstößt ein Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Übereinkommens so kann dieses vom jeweils anderen Vertragspartner ebenfalls aufgelöst werden.

Alle weiteren Bestimmungen des Vertrags bleiben unberührt.

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf

Für den Fußballclub Purkersdorf

Bürgermeister:

Obmann:

Stadtrat:

Kassier:

Gemeinderat:

Schriftführer

Gemeinderat:

Purkersdorf, am

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt einer Verlängerung des Nutzungsübereinkommens bis zum 31.12.2040 zu.

<b>Wortmeldungen:</b> Koller, Brunner, Steinbichler	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
--	--

*Seliger betritt den Raum um 20:21  
Pawlek verlässt den Raum um 20:21  
Wohlmuth verlässt den Raum um 20:21  
Pawlek betritt den Raum um 20:22*

**GR0671 Land NÖ - Übergabevertrag - Entwurf - Bahnhofstr., Wiener Str.(Grundbuchsberichtigung), Radweg B13**

**Antragsteller: BRUNNER STR Roman**

Seitens des Bauausschusses ist uns der beiliegende Entwurf des Übereinkommens mit dem Land Niederösterreich übermittelt worden. Der Bauausschuss hat eine Stellungnahme abgegeben. Darin spricht er sich für eine Adaption der Erhaltungspflicht des Radweges entlang der B13 aus. Im Falle der der Parzellen 611/4,620/3,617/8 (Wiener Straße und Bahnhofsstraße) handelt es sich um eine Grundbuchsberichtigung.

Siehe Sachverhalt und Antrag aus dem Bauausschuss:

**Ü B E R E I N K O M M E N - E N T W U R F**

abgeschlossen zwischen dem Land NÖ, vertreten durch die Abteilung Landes-straßenbau und –verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, in Folge kurz „**Land NÖ**“ genannt der

Stadtgemeinde Purkersdorf, Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

und der

Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum.

**Präambel**

Entlang des Wienerwaldsees führt im Bereich des Ostufers ein Radweg. Dieser liegt zum größten Teil in der Stadtgemeinde Purkersdorf und ab der Brücke über den Wolfsgrabenbach auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Pressbaum.

Da das Land NÖ grundsätzlich keine Radwege, Radwegbrücken oder Gemeindestraßen betreibt und für deren Erhaltung stets die jeweilige Standortgemeinde zuständig ist, passt dieses Übereinkommen die Eigentumsverhältnisse der tatsächlichen Erhaltungszuständigkeit an und regelt das Eigentum und die künftige Erhaltung der Radwegbrücke, die zu einem Teil in der Stadtgemeinde Purkersdorf und zu einem anderen Teil in der Stadtgemeinde Pressbaum liegt.

Nachstehend und in den Beilagen 1-4 dargestellte Landesgrundstücke mit Gemeindestraßen- bzw. Radwegen sollen daher entsprechend der tatsächlichen Erhaltungszuständigkeit auch der jeweiligen Gemeinde kostenlos übertragen werden.

### **Übertragung von Grundstücken an die Stadtgemeinde Purkersdorf**

Das Land NÖ ist grundbücherlicher Alleineigentümer der Grundstücke (siehe Beilagen 1, 2):

- 611/4, EZ 2206, KG Purkersdorf (860m<sup>2</sup>)
- 620/3, EZ 2206, KG Purkersdorf (106m<sup>2</sup>)
- 617/8, EZ 2206, KG Purkersdorf (682m<sup>2</sup>)

Das Land NÖ tritt die Grundstücke 611/4, 620/3, 617/8, alle KG Purkersdorf unentgeltlich an die Stadtgemeinde Purkersdorf ab und die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt die Grundstücke 611/4, 620/3, 617/8, alle KG Purkersdorf in das Eigentum, die Erhaltung und Verwaltung, da es sich hierbei nicht um Landesstraßen handelt und eine Verwaltung durch den NÖ Straßendienst somit auch nicht vorgesehen ist.

Das Land NÖ ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Grundstücks (siehe Beilage 3):

- 366/32, EZ 1969, KG Purkersdorf (3.161m<sup>2</sup>)

Das Land NÖ tritt das Grundstück 366/32, KG Purkersdorf mangels Zuständigkeit für den Radwegabschnitt unentgeltlich an die Stadtgemeinde Purkersdorf ab und die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt das Grundstück 366/32, KG Purkersdorf in das Eigentum, die Erhaltung und Verwaltung.

Für die grundbücherliche Übertragung der Grundstücke wird zu einem späteren Zeitpunkt ein separater grundbuchsfähiger Schenkungsvertrag erstellt. Die Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung werden vom Land NÖ übernommen.

## **Übertragung von Grundstücken an die Stadtgemeinde Pressbaum**

Das Land NÖ ist grundbücherlicher Alleineigentümer des Grundstücks (siehe Beilage 4):

- 416/7, EZ 1989, KG Preßbaum (82 m<sup>2</sup>)

Das Land NÖ tritt das Grundstück 416/7, KG Pressbaum mangels Zuständigkeit für den Radwegabschnitt unentgeltlich an die Stadtgemeinde Pressbaum ab und die Stadtgemeinde Pressbaum übernimmt das Grundstück 416/7, KG Pressbaum in das Eigentum, die Erhaltung und Verwaltung.

Für die grundbücherliche Übertragung des Grundstücks wird zu einem späteren Zeitpunkt ein separater grundbuchsfähiger Schenkungsvertrag erstellt. Die Kosten für die Herstellung der Grundbuchsordnung werden vom Land NÖ übernommen.

## **Radwegbrücke über den Wolfsgrabenbach**

Die Radwegbrücke über den Wolfsgrabenbach ist sanierungsbedürftig. Seitens des Landes NÖ ist geplant die derzeitige Holzkonstruktion durch Stahlbetonfertigteile zu ersetzen. Ebenso wird ein Stahlgeländer zur Ausführung gelangen. Dies soll eine möglichst lange Lebensdauer bei gleichzeitig geringen Erhaltungskosten gewährleisten.

Diese Sanierung stellt die letztmalige Instandsetzung durch das Land NÖ dar. Mit der Sanierung der Brücke durch das Land NÖ verpflichten sich die Stadtgemeinde Purkersdorf und die Stadtgemeinde Pressbaum diese Brücke, die zum Teil in der KG Pressbaum und zum Teil in der KG Purkersdorf liegt, in das Eigentum, die Erhaltung und Verwaltung zu übernehmen und künftig zu betreiben und zu erhalten bzw. zu erneuern.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf erklärt die Federführung bezüglich der Erhaltung des Brückenobjekts zu übernehmen und unter anderem die Kontrolle alle 2 Jahre und die Brückenprüfungen alle 6 Jahre gemäß RVS 13.03.11 durchzuführen bzw. zu beauftragen, darüber hinaus trägt die Stadtgemeinde Purkersdorf 50% der künftigen Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten.

Die Stadtgemeinde Pressbaum verpflichtet sich die Feststellung der Notwendigkeit von Instandsetzungen bzw. Instandhaltungen der Brücke über den Wolfsbachgraben widerspruchlos in einer angemessenen Frist anzuerkennen und sich an den künftigen Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten mit 50% zu beteiligen.

Im Anschluss an die letztmalige Sanierung der Brücke über den Wolfsbachgraben durch das Land NÖ wird der (federführenden) Stadtgemeinde Purkersdorf vom Land NÖ ein entsprechender Prüfbericht, Bestandsunterlagen wenn vorhanden samt Statik übergeben.

### **Sonstiges**

Die beim Land NÖ aufliegenden Sondernutzungsverträge werden von der Straßenbauabteilung 2, Tulln an die Gemeinden übergeben. Bezüglich allfälliger weiterer Einbauten wird festgehalten, dass grundsätzlich die jeweiligen Einbautenträger Eigentümer ihrer Leitungen sind und diesen auch die Erhaltungspflicht dieser Leitungen obliegt.

Dieses Übereinkommen tritt mit Unterfertigung durch das Land NÖ, der Stadtgemeinde Purkersdorf und der Stadtgemeinde Pressbaum in Kraft. Es wird eine Originalausfertigung erstellt, die bei der Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4) verbleibt. Die Stadtgemeinde Purkersdorf und die Stadtgemeinde Pressbaum erhalten eine Kopie des Übereinkommens.

Für alle aus diesem Übereinkommen entspringenden Rechtsstreitigkeiten, für die nicht kraft Gesetzes eine Gerichtsstandvereinbarung ausgeschlossen ist, ist in erster Instanz das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

Nebenabreden sowie allfällige Ergänzungen zu diesem Übereinkommen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die aus dieser Vereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden und den jeweiligen anderen Vertragspartner umgehend von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Beilagen:

- Beilage 1: Imap Grundstücke 611/4, 620/3, KG Purkersdorf
- Beilage 2: Imap Grundstück 617/8, KG Purkersdorf
- Beilage 3: Imap Grundstück 366/32, KG Purkersdorf
- Beilage 4: Imap Grundstück 416/7, KG Preßbaum
- Beilage 5: zugehörige Grundbuchbuchsauszüge

St. Pölten, am .....

Für das Land Niederösterreich

Abteilung Landesstraßenbau und –verwaltung (ST4)

Im Auftrag

.....

(Abteilungsleiter)

Dipl. Ing. Irschik

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf

.....

.....

.....

.....

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am .....

Für die Stadtgemeinde Pressbaum

.....

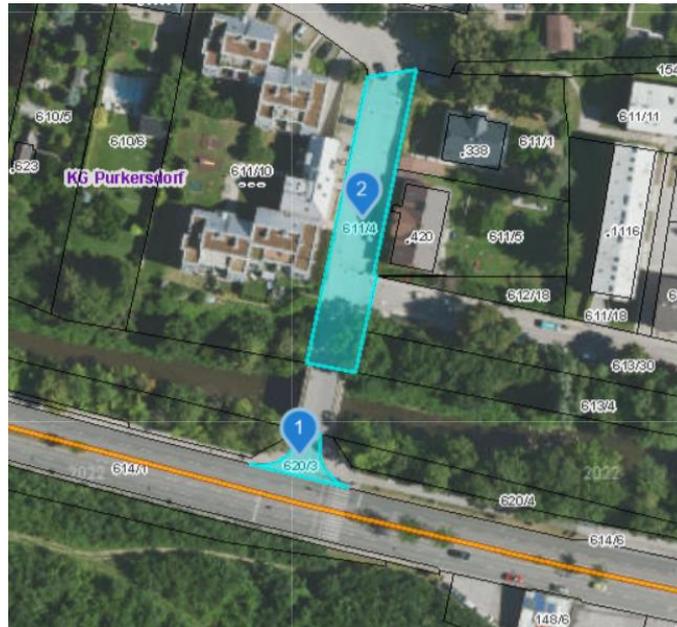
.....

.....

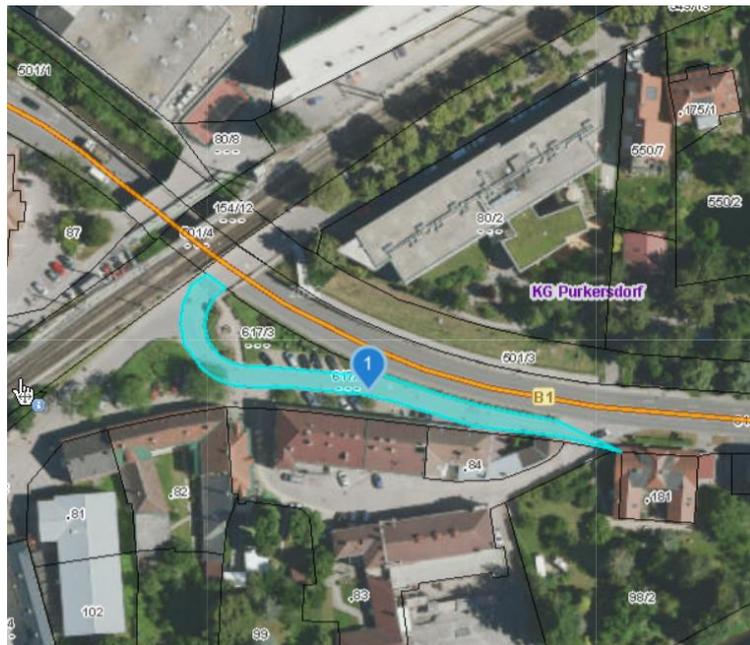
.....

beschlossen in der Gemeinderatssitzung am .....

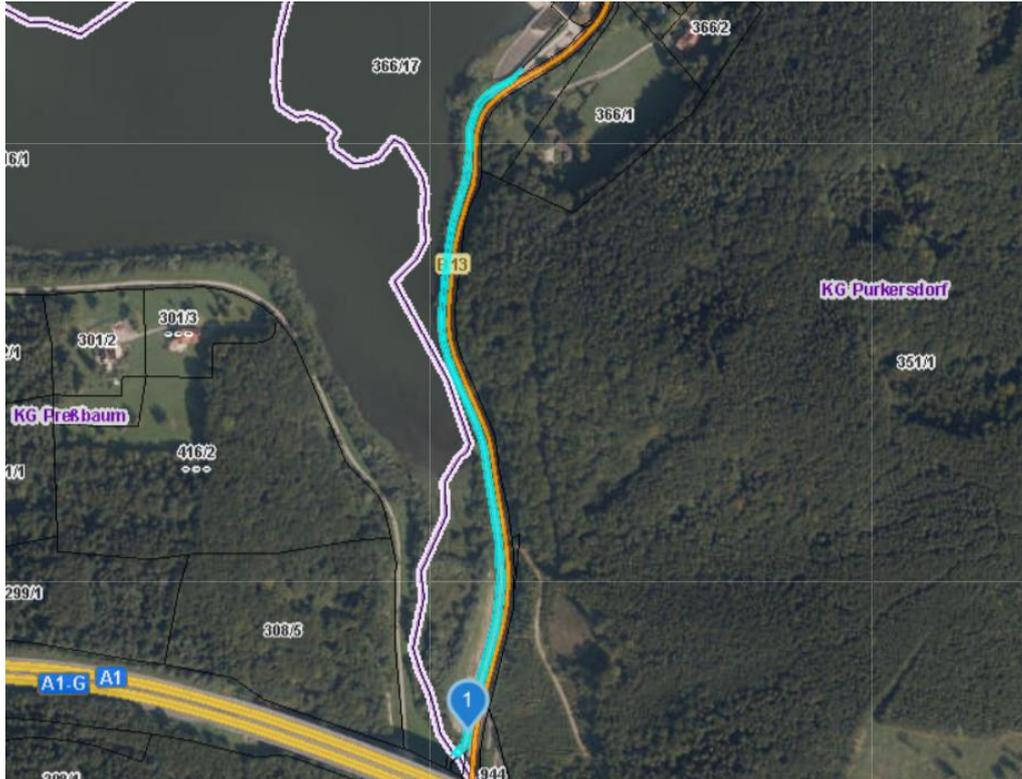
Beilage 1:



Beilage 2:



Beilage 3:



Beilage 4:



Zu 1 und 2: 611/4 und 620/3 Bahnhofstraße:

Die Bahnhofstraße war ursprünglich eine Landesstraße (L2123) und sollte laut Vertrag mit dem Land NÖ zur Gänze, im Zuge des Tausches mit der Heimbautalstraße (jetzt L2124), samt der Brücke über den Wienfluss an die Stadtgemeinde übertragen werden, Verordnung der Stadtgemeinde Purkersdorf dazu vom 17.12.1998. Es wurde grundbücherlich jedoch nur ein Teil der Bahnhofstraße, entlang der Westbahn, an die Stadtgemeinde Purkersdorf übertragen. Im Zuge der Übertragung wurden die Parz. 611/4 und 620/3, EZ. 2206, übersehen. Die Pummerbrücke, welche von der B1 zur Bahnhofstraße über den Wienfluss führt, wird seit der Zeit der Übertragung der Bahnhofstraße von der Stadtgemeinde Purkersdorf bereits erhalten.



Zu 3: 617/8, Wiener Straße, ab der Überführung über die B1 bis Wiener Straße HNr. 16:

Ebenso wurden nach dem Bau der Umfahrung der B1 die Straßenteile, die im Wesen nun Gemeindestraßen darstellten vom Land NÖ an die Stadtgemeinde Purkersdorf übertragen. Bei dieser Übertragung wurde nur die Parzelle Nr. 617/2 und 617/3 übertragen, Parzelle Nr. 617/8 wurde hier bei der grundbücherlichen Übertragung übersehen.



Zu 3: 366/32

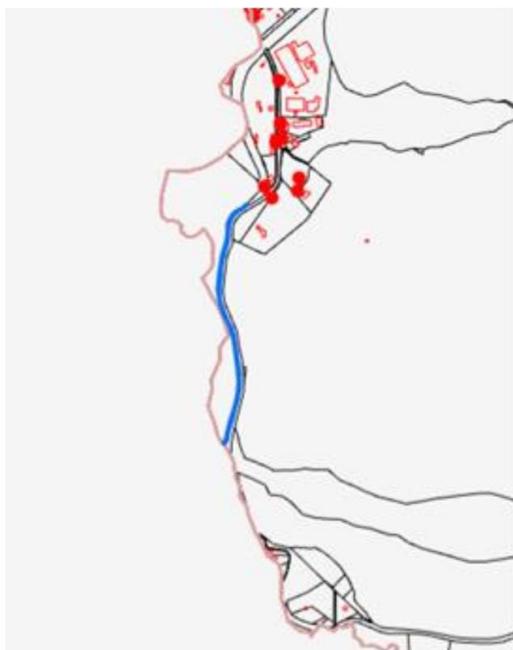
Der Radweg am östlichen Ufer des Wienerwaldsee's, führt entlang der B13 außerhalb des Ortsgebietes und wurde in den Jahren 1997/98 vom Land NÖ unter Beteiligung der Stadt Wien, der Gemeinden Pressbaum, Wolfsgraben und Purkersdorf errichtet.

Die Straßenentwässerung der Bundesstraße und der Autobahn A1 verläuft zum Teil unter dem Radweg. Ebenso befinden sich Kanaldeckeln am und neben dem Radweg. Der Geh- und Radweg selbst hat keine eigene Entwässerungsanlage. Laut Unterlagen zum Radweg war damals geplant, eine Kanaldruckleitung für die Gemeinde Wolfsgraben sowie eine Wasserleitung, als Verbindung der zweiten Wiener Hochquellenwasserleitung mit dem Wientalwasserwerk, im und neben dem Radweg zu verlegen. Die Holzabzäunung zum Wienerwaldsee wurde von der Stadt Wien errichtet.

Angenommen wird, dass auch die kleine Holzbrücke über den Wolfsgrabenbach, die derzeit dringend saniert werden muss, von der Stadt Wien errichtet wurde. Von der Stadtgemeinde Purkersdorf wurde die öffentliche Beleuchtung errichtet.

Laut Schreiben vom 26.09.1995 der NÖ Landesregierung hätte die Gemeinde den Geh- und Radweg 1995 in die Erhaltung und Verwaltung übernehmen sollen. Unterlagen darüber liegen in den Bauamt- und Vertragsakten nichts auf, ebenso in den GR-Protokollen zwischen 1994 und 2000.

Der Radweg entlang der B13 wird seit der Errichtung von der Gemeinde Purkersdorf gepflegt (Mäharbeiten, Müllentsorgung) und instand (Beleuchtung) gehalten, jedoch nicht die im Radweg befindlichen Einbauten wie Wasserleitung, Kanalleitung, Straßenentwässerungen.



**Abstimmungsergebnis:** Der Ausschuss empfiehlt der Übernahmen zuzustimmen jedoch mit dem Passus, dass für die Parzelle Nr. 366/32 (Radweg Wienerwaldsee) darin befindlichen Einbauten, ausgenommen die öffentliche Beleuchtung, nicht in die Erhaltungspflicht der Stadtgemeinde Purkersdorf fallen. **Einstimmig**

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat stimmt dem Übereinkommen des Landes unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Bauausschusses zu.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

*Oppitz verlässt den Raum um 20:23*

**GR0672 Grundabtretung Herrengasse 13, Parz. 73, .55/1, .55/2, EZ. 37, Parz. 617/9, EZ. 2245, KG. 01906**

**Antragsteller: BRUNNER STR Roman**

Für die Liegenschaft Herrengasse 13 wurde um die baubehördliche Bewilligung zur Grundzusammenlegung der Parzellen Nr. 73, .55/1 und .55/2, EZ. 37, KG. 01906 Purkersdorf, durch die bevollmächtigte Vermessung Oppitz ZT GmbH., gemäß § 10 der NÖ Bauordnung 2014, angesucht.

Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Purkersdorf lag zum Antragszeitpunkt der Grundteilung am 22.07.2024 eine Fläche von 18 m<sup>2</sup> (Teilfläche 1) der Parzelle .55/1 und eine Fläche von 1 m<sup>2</sup> der Parzelle .55/2 (Teilfläche 2) zwischen den Straßenfluchtlinien vor. Diese Flächen sind als Abtretungsflächen im zur Bewilligung vorgelegten Teilungsplan vom 02.09.2024, GZ 350, angeführt. Eigentümer einer Liegenschaft sind gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 der NÖ Bauordnung 2014 verpflichtet, Grundflächen, die zwischen den Straßenfluchtlinien liegen und nicht mit einem Gebäudeteil bebaut sind, in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten, wenn die Änderung von Grundstücksgrenzen (§ 10) angezeigt wird. Diese Teilflächen sind derzeit bebaut. Eine Bewilligung für diese Grundteilung kann gemäß § 10 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 2014

nur mit der aufschiebenden Bedingung des Abbruches der Bauwerke auf den Abtretungsflächen erteilt.

Ausschnitt Teilungsplan vom 02.09.2024, GZ. 350:



**VERMESSUNG  
OPPITZ**

Vermessung Oppitz ZT GmbH  
ZT Dipl.-Ing. Berthold Oppitz | +43 676 755 52 88  
Ingenieurkonsultant für Geodäsie & Geoinformation  
Glasgraben 1, A-1140 Purkersdorf  
E-Mail: office@vermessung-oppitz.at  
Web: www.vermessung-oppitz.at



## Vermessungsurkunde Teilungsplan

Geschäftszahl: 350

Katastralgemeinde: 01906 Purkersdorf

Grundstück(e): 73, 55/1, 55/2, 617/9

Vermessungsdatum: 29.05.2024

Plandatum: 02.09.2024

Die Voraussetzungen nach §10 Abs 2 NÖ Bauordnung 2014 sind erfüllt.

**Elektronische Beurkundungssignatur**

Signator/in: Dipl.-Ing. Berthold Oppitz  
Beauftragte: Ingenieurkonsultant für Geodäsie und Geoinformation  
Ranzietzle: Purkersdorf  
Datum / Zeit-UTC: 02.09.2024 / 10:36:40  
Profinformation: https://www.signaturprüfung.at

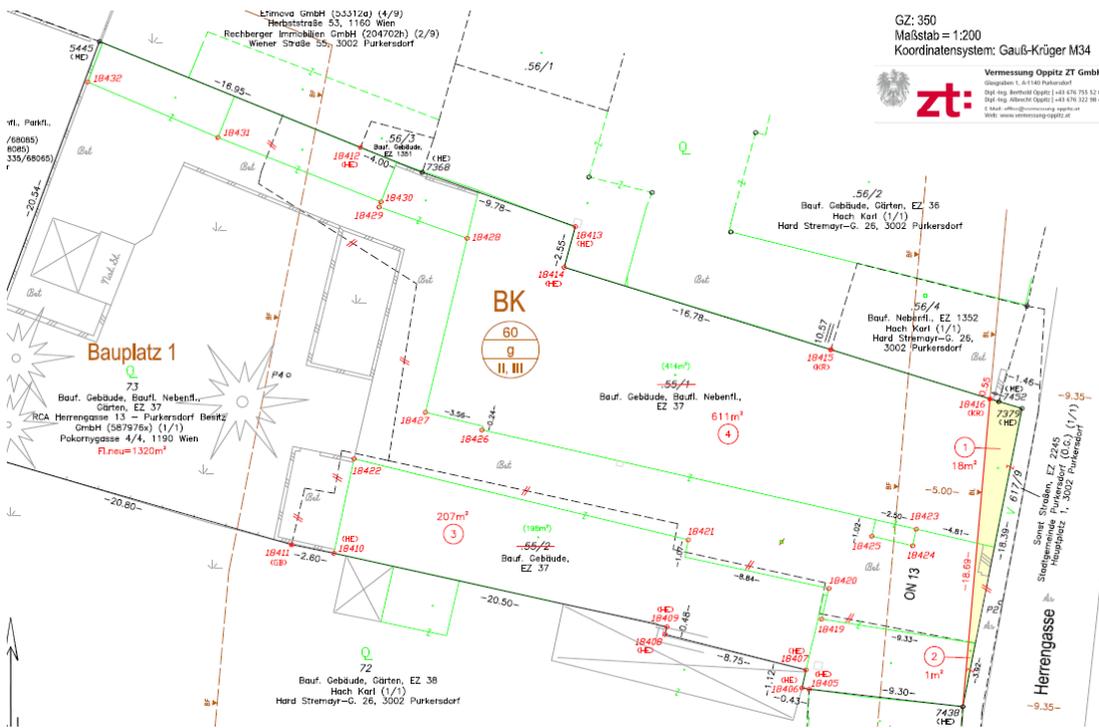
Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument ist gemäß EU Verordnung 910/2014 (eIDAS) einem handschriftlich unterschriebenen Dokument grundsätzlich rechtlich gleichgestellt.

**zt** archiv

Das Siegel und die elektronische Beurkundungssignatur beziehen sich auf den gesamten Urkundeninhalt.

Die Grenzpunkte wurden im Sinne des § 845 ABGB gekennzeichnet. Die Vorschriften der Vermessungsordnung i.d.g.F. wurden eingehalten. Die Bestimmungen des Übereinkommens „Vermessung und Verhandlung von Grundstücksgrenzen“ zwischen dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und der Bundeskammer der Ziviltechniker wurden eingehalten. Befugt mit Bescheid des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vom 04.01.2021 Geschäftszahl 2020-0.773.958.

Vermessung Oppitz ZT GmbH		Teilungsausweis			Vermessungsamt Wien	
Glasgraben 1 1140 Purkersdorf					Grenzbezirk: Purkersdorf	
0676 7555288 0676 3229649					KG Name: Purkersdorf	
office@vermessung-oppitz.at					KG Nummer: 0906	
Stand vor der Teilung						
EZ	Gst.Nr.	B.A.	Fläche	Ber.	Eigentümer	
37	73	Ges. BF1	5,02 36	g	RCA Herrengasse 13- Purkersdorf Besitz GmbH (FB 587979a) (1/1)	
	.55/1	Ges. BF1 BF2	4,66 6,29 3,76	g	Pokomygasse 4A, 1190 Wien	
	.55/2	BF2	2,53	g		
	.55/2	BF1	2,08	g		
245	617/9	SB1	2,29	g	Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut) (1/1) Hauptpl. 1,3002 Purkersdorf	
Summe vor der Teilung			15,68			
Teilung						
Gst.Nr.	Trennstück	verreicht mit	Fläche	Ber.	neue Bezeichnung	
.55/1	1	617/9	18	g	Verkehrsfäche	
	4	73	6,11	g	Teil von Bauplatz 1	
.55/2	2	617/9	1	g	Verkehrsfäche	
	3	73	2,07	g	Teil von Bauplatz 1	
Stand nach der Teilung						
EZ	Gst.Nr.	B.A.	Fläche	RD	Eigentümer	Bezeichnung
37	73	Ges. BF1 GT1	13,20 6,12 7,08	g	RCA Herrengasse 13- Purkersdorf Besitz GmbH (FB 587979a) (1/1)	Bauplatz 1
	.55/1		ERLOSCHEN	R	Pokomygasse 4A, 1190 Wien	
	.55/2		ERLOSCHEN	R		
245	617/9	Ges.	2,48	R	Stadtgemeinde Purkersdorf (Öffentliches Gut) (1/1)	Verkehrsfäche Hauptpl. 1,3002 Purkersdorf
Summe nach der Teilung			15,68			
Abkürzungen der BA: BF1... Bauf. Gebäude, BF2... Bauf. Nebentf., LNT... Laster Feld/Wies., LND... Landw./Hilf., LND... Landw./verbr., GT1... Gärten, WGT1... Weingärten, ALPE1... Alpen, WLD1... Wald/Wälder, WLD2... Wald/Kornholz, WLD3... Wald/Forst, GE1... Wasser/Bellend, GE2... Wasser/behänd., GE3... Wasser/Randf., GE4... Wasser/Freudh., SB1... Sonst. Straßen, SB2... Sonst. Schienen, SB3... Sonst. Randf., SB4... Sonst. Parkplätze, SB5... Sonst. Betriebsf., SB6... Sonst. Depotien, SB7... Sonst. Freizeif., SB8... Sonst. Friedhöfe, SB9... Sonst. Feht/Ger., SB10... Sonst. gen./Vagel., SB11... Sonst. Gledcher						



Für die Bewilligung der Grundteilung ist die Zustimmung aller Grundeigentümer der betroffenen Grundstücke vorzulegen. Die vorangeführten abzutretenden Teilflächen sollen in die Parzelle Nr. 617/9, EZ. 2245, Öffentliches Gut, KG. 01906 Purkersdorf, welche im Eigentum der Stadtgemeinde Purkersdorf steht, nach Abbruch der Bestandsgebäude, einverleibt werden. Die Übernahme der Abtretungsflächen ist öffentlich kundzumachen.

### ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Übernahme der Grundflächen im Ausmaß von insgesamt 19 m<sup>2</sup> von den Parzellen .55/1 und .55/2 in die Parzelle Nr. 617/9, EZ. 2245, Öffentliches Gut, KG. 01906 Purkersdorf, entsprechend dem Teilungsplan der Vermessung Oppitz ZT GmbH. vom 02.09.2024, GZ. 350, und folgender Kundmachung, nach Abbruch der Baulichkeiten auf den Abtretungsflächen 1 und 2, zu.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

*Oppitz betritt den Raum um 20:24*

*Wohlmuth betritt den Raum um 20:24*

### KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf hat in der Sitzung am

17.09.2024, Punkt GR....., folgenden Beschluss gefasst:

#### **Übernahme in das öffentliche Gut in der KG 01906 Purkersdorf**

Auf Grund des Teilungsplanes der Vermessung DI Oppitz ZT GmbH. vom 02.09.2024, GZ. 350, wird die Teilfläche 1 im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. .55/1 und die Teilfläche 2 im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> aus der Parzelle Nr. .55/2, beide inneliegend in der Einlagezahl 37, abgetrennt und mit der Parzelle Nr. 617/9, inneliegend in der Einlagezahl 2245, Öffentliches Gut, alle KG. 01906 Purkersdorf, vereinigt.

Die Teilflächen 1 und 2 mit einer Gesamtfläche von 19 m<sup>2</sup> werden als öffentliches Gut gewidmet.

Gegen eine Verbücherung besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister  
Ing. Stefan Steinbichler

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

## **Frauen – Soziales – Gesundheit – PUTZ STR Christian**

### **GR0673      Berichte aus dem Ressort**

**Berichterstatter:      PUTZ STR Christian**

#### **1. Eltern-Kind-Jause**

Die Eltern-Kind-Jause findet am **Mittwoch, 20. November 2024**, um 15:30 Uhr im Stadtsaal statt.

Die Eltern der bis zu zweieinhalbjährigen Kinder werden schriftlich eingeladen. Die Folder des Eltern-Kind-Zentrums werden der Einladung beigelegt. Ziel dieses Treffens ist, den Eltern die Angebote der Stadtgemeinde rund um Familien mit Kindern vorzustellen. Zu diesem Zweck werden auch diverse Vereine (Sportvereine) mit Kinderangebot, Bibliothek sowie bekannte Anbieter/innen von diversen Kursen und Schulungen für Familien mit Kleinkindern eingeladen.

Wie in den letzten Jahren werden Kaffee, Tee und Mineralwasser sowie Kekse und Obst angeboten. Unterstützung bei der Vorbereitung am Tag der Veranstaltung erhalten die Kolleginnen von den Mitarbeiterinnen der Allgemeinen Verwaltung.

#### **2. Folder für Eltern-Kind-Zentrum**

Für das neue Jahr (ab September 2024 bis August 2025) im Eltern-Kind-Zentrum werden wieder Folder benötigt. Die Auflage soll wiederum 500 Stück betragen, der Druck der Broschüre kostet lt. Anbot der Druckerei druck.at € 96,77 netto.

Der Folder wird im Foyer des Rathauses der Stadtgemeinde Purkersdorf, in allen Purkersdorfer Kindergärten, privaten Kindergärten und PUKI aufgelegt und auch dem Säuglingswäschepaket beigelegt, ebenso in jeder Einladung zur Eltern-Kind-Jause. Änderungen zum Inhalt des Folders werden mit der Leiterin Barbara Hlavka-de-Martin und Marketingleiterin der Stadtgemeinde Purkersdorf, Sabine Czernoch, abgesprochen.

#### **3. Seniorenadventfeier**

Die Seniorenadventfeier findet in diesem Jahr am **4.12.2024** um 14:30 im Stadtsaal statt.

Eine persönliche Einladung dazu erhalten alle SeniorInnen ab dem 65. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Purkersdorf. Als Bewirtung werden Weihnachtsgebäck, Kaffee und Mineralwasser zur Verfügung gestellt. Mehlspeisen, Kaffee und Wasser werden pro Person vor Beginn der Veranstaltung eingestellt.

Kaffeegeschirr für 250 Personen wird bei [www.allesklar-verleih.at](http://www.allesklar-verleih.at) ausgeliehen. Zur Betreuung und Bewirtung der Gäste werden wie in den Vorjahren alle GemeindemandatarInnen angefragt; falls sich zu wenige Mandatare zur Verfügung stellen, wird es notwendig sein Hilfspersonal einzustellen. In diesem Fall wird versucht von den Rettungsorganisationen Hilfspersonal gegen ortsüblichen Stundenlohn zu erhalten.

Das musikalische Rahmenprogramm wird voraussichtlich wie in den vergangenen Jahren in Zusammenarbeit mit dem Musikschulverband Wienerwald-Mitte ausgearbeitet werden.

Die Termine für die Heimbefuche im Advent werden noch mit den Seniorenheimen abgefprochen. Geplant find Befuche des Bürgermeifters mit dem zuständigen Sozialftadtrat in der Seniorenrefidenz Hofmannpark und im Seniorenzentrum SeneCura. Das Programm geftaltet die Volkfchule Purkersdorf. Die im Vorjahr verteilten Baftelarbeiten der SchülerInnen der Volkfchule Purkersdorf haben wieder großen Anklang gefunden und fo foll die Idee auch heuer wiederum aufgegriffen werden.

#### **Kofenaufftellung für die Seniorenadventfeier**

Stadtsaal	EUR	500,--
Techniker	EUR	180,--
Miete Tifchwäfche/Gefchirr	EUR	980,--
Getränke, Kaffee	EUR	500,--
Mehlfpeifen	EUR	1.100,--
Deko, Aushilfe	EUR	500,--
Anerkennung Künftler	EUR	200,--
Heimbefuche	EUR	300,-- (Bus)
	EUR	300,-- (Baftelmaterial)
<b>Gesamt rund</b>	<b>EUR</b>	<b>4.560,--</b>

#### **4. Weihnachtsaktion**

Sozialhilfe-, bzw. HeizkoftenzufchufsbefieherInnen erhalten SODEXO Einkauffgutscheine in Wert von EUR 30,-- pro Erwachsener. Kinder, die im gleichen Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet find, erhalten im Alter von 0 bis 5 (Jahrgang 2020 und jünger) Jahren ebenfalls SODEXO Einkauffgutscheine im Wert von EUR 20,--, fo wie erhalten Kinder ab dem 6. bis zum 15. Lebensjahr, Jahrgang 2019 bis 2011 (Ende der Schulpflicht) eine Saisonkarte für das Wienerwaldbad für die Saison 2025. Die Gutscheinempfänger werden benachrichtigt und erhalten die Gutscheine ab Anfang Dezember in der Allgemeinen Verwaltung.

#### **5. Bunter Nachmittag – Demenzfreundliche Region „Wir 5 im Wienerwald“**

Der bunte Nachmittag ift eine erste impulsgebende Initiative, die im Rahmen der Demenzfreundlichen Region umgesetzt wird. In gemütlicher Atmosphäre und begleitet von diplomierten Demenzexpertinnen bieten die Bunten Nachmittage Raum für Menschen mit Vergesslichkeit oder Demenz & deren pflegende Angehörige. Neben Beratung und Austausch bei Kaffee und Kuchen ift der Aktiv-Teil der Bewegung gewidmet.

Gefartet und unterstützt von der Caritas wurde das Projekt bereits im Dezember 2022, es folgten weitere Termine, die von den betroffenen Personen fo wie deren Angehörige sehr gut befucht wurden.

Leider wurde die Förderung durch die Caritas, befristet auf 2 Jahre, beendet.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf möchte den Bunten Nachmittag für die betroffenen Personen und deren Angehörige weiter anbieten, jeweils 1 x im Frühling und 1 x im Herbst. Die Termine werden noch bekanntgegeben.

Die Kosten pro Nachmittag belaufen sich auf € 1.025,-- und setzen sich wie folgt zusammen:

Zweistündige Veranstaltung (+ je ½ stündige Vor- und Nachbearbeitung)

Leitung Aktivgruppe Betroffene / 2 Mitarbeiter á 70,--/h	€ 420,--
Moderatorin Gruppe An/Zugehörige / 1 Mitarbeiter á 70,--/h	€ 210,--
Organisation/Administration/Öffentlichkeitsarbeit/ 1 MA á 70,--/h	€ 210,--
Plakate 10 Stück á 4,50	€ 45,--
Flyer 50 Stück á 0,10	€ 5,--
Betriebskosten geschätzt (Raummiete, Strom, etc.)	€ 75,--
Aufwandsentschädigung (Kaffee, Kuchen, etc.)	€ 60,--
	-----
	€ 1.025,--

**BERICHTE**

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b> Banner, Steinbichler, Putz, Tauber	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
---	--

## Bauwesen und Stadtplanung – WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

### GR0674 Arbeitsgruppe „Bausperre Hoffmannpark“ – Eigentümeranfrage - Bericht

**Berichtersteller:** WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Am 22.08.2024 fand die 7. Sitzung der Arbeitsgruppe „Bausperre Hoffmannpark“ statt. Grund war das Schreiben des Eigentümerversprechers RA Dr. LL.M. Wilfried Seist vom 30.07.2024. Darin wurde um Auskunft über den derzeitigen Stand des Verfahrens zur Festlegung des Flächenwidmungsplanes und vorgenommenen Erhebungen, angestellten Überlegungen und angedachten weiteren Vorgehensweise seitens der Stadtgemeinde, ersucht.

Herr GR DI Bernd Wiltsek und Herr design. Stadtamtsdirektor Michael Petschnigg BSC, LL.B, LL.M. wurden ersucht ein kurzes Schreiben zu verfassen und nach Freigabe durch die Arbeitsgruppe dem Eigentümerversprecher zu übermitteln.

Abschließend wurde in der Sitzung noch entschieden, dass Mitte September, mittlerweile wurde hier der 17.09.2024 fixiert, eine weitere Sitzung der Arbeitsgruppe unter Beisein der 4 Experten stattfinden wird, um hier alle Details für den künftigen Expertenbeirat abzuklären.

#### BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

### GR0675 Regionales Raumordnungsprogramm Land NÖ – Kundmachung – Bericht

**Berichtersteller:** WEINZINGER STR VizeBGM Viktor

Das Amt der NÖ Landesregierung beabsichtigt das Regionale Raumordnungsprogramm Raum St. Pölten abzuändern.

Im Planungsverfahren waren die Gemeinden bereits berechtigt Stellungnahmen abzugeben.

Die Gemeinden mussten die Auflage des Entwurfes über zwei Wochen an der jeweiligen Amtstafel kundmachen.

Die Kundmachung erfolgte in der Zeit vom 15.07.2024 bis 29.07.2024.

In die Auflageunterlagen des Landes NÖ konnten ausschließlich elektronisch über folgenden Link eingesehen werden: [https://www.noel.gv.at/noel/Kontakt-Landesverwaltung/RegRop\\_STP.html](https://www.noel.gv.at/noel/Kontakt-Landesverwaltung/RegRop_STP.html)

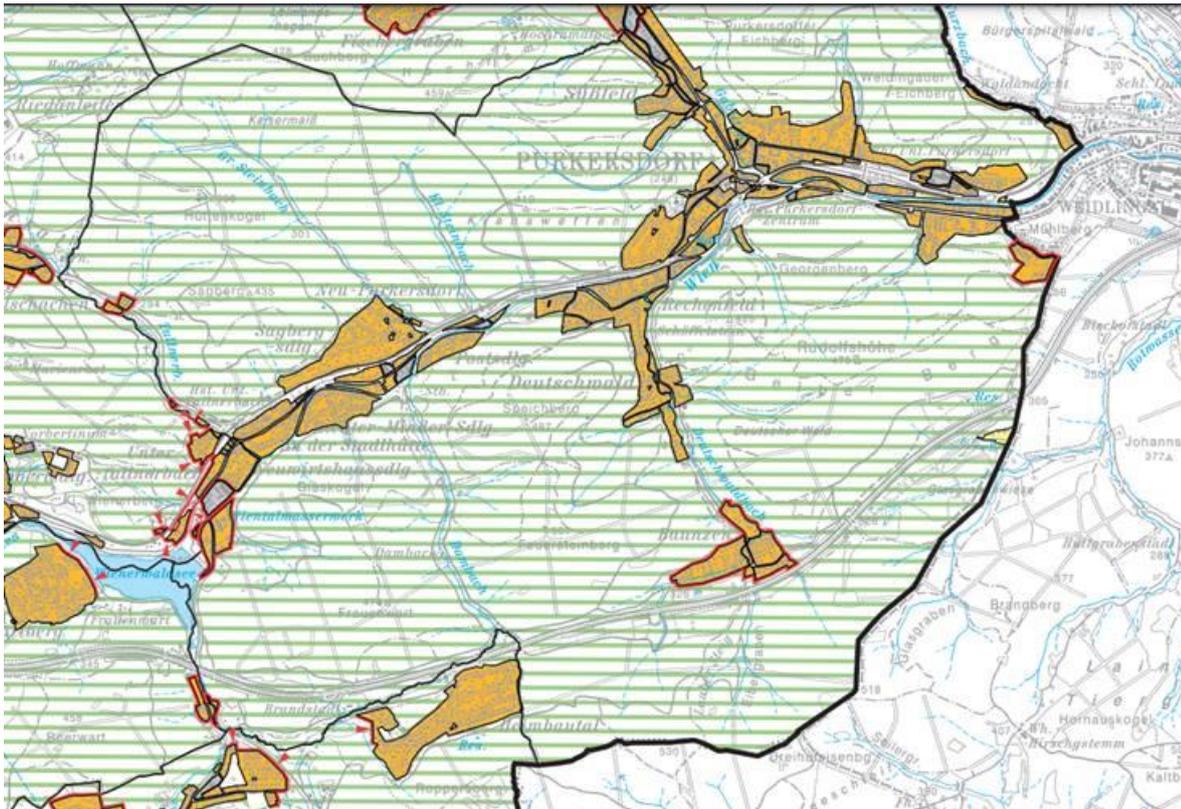
Jede Person war berechtigt, gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Raumordnungsgesetz **innerhalb des Begutachtungszeitraumes bis spätestens 23.8.2024** eine schriftliche Stellungnahme beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16, einzubringen.

Auszug aus den Auflageunterlagen:

#### **Purkersdorf**

2. Siedlungsteil südlich der A1

Die bestehende flächige Siedlungsgrenze der Baulandwidmung bleibt räumlich und in ihrer Wirkung unverändert. Es erfolgt lediglich eine Berichtigung der Planunterlagen durch Ergänzung der Raumdefinition.



Im Gegensatz zur sektoralen Raumordnungsprogramm, worin mit Schreiben vom 20.09.2022 um die Aufnahme von PV Flächen im Grünland ersucht wurde, wurde zum regionalen Raumordnungsprogramm von Seiten der Stadtgemeinde Purkersdorf keine Stellungnahme abgegeben, da nur der 2. Siedlungsteil südlich der A1 betroffen war und die bestehende flächige Siedlungsgrenze der Baulandwidmung räumlich und in ihrer Wirkung unverändert bleibt. Es erfolgt lediglich eine Berichtigung der Planunterlagen durch Ergänzung der Raumdefinition.

### BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b> Frotz	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> Einstimmig
--------------------------------	---

### GR0676 Friedhof-Verwaltungsgebäude – Örtliche Bauaufsicht Vergabe

**Antragsteller: WEINZINGER STR VizeBGM Viktor**

#### SACHVERHALT:

Im Gemeinderat am 18.06.2024 wurden die Vergaben der Gewerke für die Errichtung des neuen Friedhofsgebäudes beschlossen. Nunmehr ist noch die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht, des SiGe-Plan (Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan) sowie der BauKG (verpflichtende Koordination bei Bauarbeiten zur Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten - Bauarbeitenkoordinierungsgesetz) für dieses Vorhaben erforderlich. Es liegen dazu folgende Angebote vor:

1.) **Fa. Wessely.architektur bm Gmbh** vom 26.08.2024

	Bauaufsicht 6 Monate	€ 13.680,00
Zusätzlich wurde angeboten:		
	SiGe.Plan	€ 3.156,00
	Bau KG 6 Monate	€ 2.376,00
	Statik Holzbau	€ 2.400,00
	Werkplanung Holzbau	€ <u>3.360,00</u>
	Gesamt inkl. MWSt.	€ 24.972,00

2.) **Fa. Baumeister Lechner GmbH.** vom 02.08.2024

	Bauaufsicht, keine Abgabe	
angeboten wurde:		
	SiGe-Plan	€ 3.648,00
	Bau KG 6 Monate	€ 2.460,00
	Statik Holzbau	keine Angabe
	Werkplanung Holzbau	keine Angabe

Es sind bis dato keine weiteren Angebote eingetroffen, die Arbeiten sollen jedoch Anfang Oktober bereits beginnen.

Weiters soll ein Beirat zur Baubegleitung, um dadurch etwaige Abläufe zügiger abklären zu können eingesetzt werden. Der Beirat soll sich aus den Mitgliedern des Bauausschusses zusammensetzen.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat vergibt die notwendigen Arbeiten zur örtlichen Bauaufsicht wie im Sachverhalt aufgelistet mit einer Auftragssumme von € 24.972,00 inkl. MWSt. an Fa. Wessely.architektur bm GmbH.

Weiters stimmt der Gemeinderat der Einsetzung eines Beirates zur Baubegleitung aus den Mitgliedern des Bauausschusses zu.

Kosten: € 24.972,00 X 30% = € 7.491,60  
Bedeckung: 5/817000-010000  
VA 2024: € 280.000,00  
Kreditrest: € 259.608,40

Kosten: € 24.972,00 X 70% = € 17.480,40  
Bedeckung: 5/817000-010000  
VA 2025: Budget 2025  
Kreditrest: Budget 2025

<b>Wortmeldungen:</b> Hippacher, Steinbichler, Weinzinger	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
--	--

**GR0677      Berichte aus dem Ressort**

**Berichterstatterin: FROTZ STR Dr. Waltraud**

**Abrechnung Kultursommer 2024**

Künstler/Act	Datum	Ort	Budget netto	tatsächliche Kosten netto
Johannes Groher	Sa 22.06.2024	Hauptplatz	900	900
Schüttelfrost	Sa 22.06.2024	Hauptplatz	7 400	6 690
Stonez	Sa 06.07.2024	Die Bühne	3 800	3 800
Mäuschen Max	So 07.07.2024	Schlosspark	1 800	2 150
Roman Gregory	Fr 19.07.2024	Die Bühne	5 700	5 700
Clemens Schaller	Do 25.7.2024	Die Bühne	3 600	3 600
Rudi Biber	Fr 26.07.2024	Klugmayer	1 800	2 350
Viennese Ladies	Sa 10.08.2024	Die Bühne	4 800	4 800
Rock in Peace	Sa 17.08.2024	Die Bühne	4 700	4 700
			<b>34 500</b>	<b>34 690</b>

Weitere Kosten und Gebühren - netto				
Druckkosten Poster/Flyer/Transparente			1 440	1 384
Druck und Versand 7.000 Stück Programmen			2 240	2 365
Hängung Plakate (interner Tarif), gesamt ca. 30 Wochen			560	346
Amtsblatt Schaltungen				300
AKM			1 600	1 814
Bewirtung			2 000	1 144
(Reserve) = FOTOGRAF (beauftragt)			800	1 024
			<b>8 640</b>	<b>8 377</b>

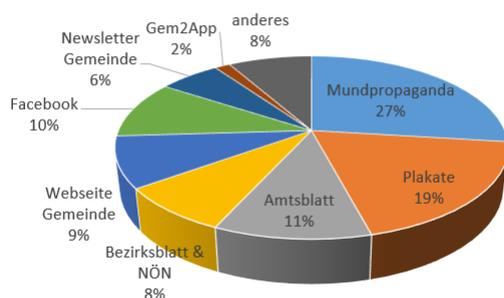
Budget	IST
<b>43 140</b>	<b>43 067</b>

**Umfrage / Statistik zum Kultursommer**

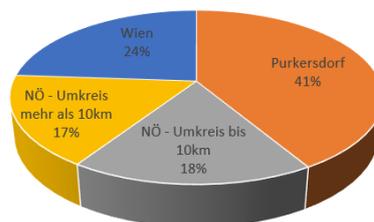
Bei den Veranstaltungen: The Stonez, Roman Gregory, Clemens Schaller und Viennese Ladies wurden den Besuchern zwei Fragen vorgelegt, um einerseits die Bewerbung für die Zukunft zu optimieren und andererseits zu evaluieren, aus welchen Orten die Besucher zum Kultursommer nach Purkersdorf kommen.

Hier die Auswertung der Nennungen:

Wie haben Sie von der VA erfahren?



Von wo reisen Sie an?



### **Bericht Open Air 31.08.2024- Jubiläumskonzert 20 Jahre Open Air**

Die Vorband, die Purkersdorfer All Stars, die seit acht Jahren immer wieder gemeinsam auftreten, wärmen für den Hauptact das Publikum auf bevor die Wir 4 plus 1 und special guests auftreten.

Bereits zum zehnten Mal darf das Publikum auf einem vollen Hauptplatz mit 6.000 Zuschauer:innen Wolfgang Ambros gratis hören – diesmal live begleitet vom ORF, nachdem die Doku „20 Jahre Open Air in Purkersdorf“ zu sehen war (Ansehen auf ORF on: <https://on.orf.at/video/14240673/heimat-des-austropop-20-jahre-purkersdorf-open-air>).

Der Hauptplatz war voll, Wetter und Stimmung perfekt, ein würdiges Jubiläumskonzert, bei dem die Fans die Texte der Songs auswendig mitsangen und mit den Künstlern ein wunderbares gemeinsames Gesamterlebnis gestalteten.

Der Ablauf war ohne besondere Vorkommnisse, Einsatzkräfte merken an, dass alles reibungslos und friedlich verlaufen ist.

Die auf Grund des 20. Jubiläums zugesagte Förderung des Landes NÖ für Kultursommer und Open Air von 35.000.-€ ist am 23.8.2024 auf das Konto der Stadtgemeinde eingegangen.

# Budget 2025 – Vorab-Schätzung

Ausgaben			Finanzierung 2023	Finanzierung 2024	FH-PLAN 2025 lt. Fr. Froz	Anmerkungen - A.O.H inkl. Beschlüsse
Haushaltskonto	Ausgabebezeichnung	Postbezeichnung		FHVA 2024 gesamt	FH-PLAN 2025 lt. Fr. Froz	15.000,00 für 1. NtVA vorgesehen
1062000-728001	Ehrungen und Auszeichnungen	Ehrungen und Auszeichnungen (GR-Sitzungen)	0,00	0,00	0,00	
1062000-728100	Ehrungen und Auszeichnungen	Würdungen (Blumen, etc.)	7.661,76	15.350,87	8.000,00	10.000,00
1063000-723000	Stadtkontakte und Patnerschaften	Aufwendungen für Patnerschaften	6.039,86	-51,00	5.000,00	5.000,00
1362000-619000	Denkmalpflege	Instandhaltung Denkmaler	66,00	0,00	15.000,00	15.000,00
1380000-729000	Einrichtungen der Kulturpflege	wissenschaftliche und kulturelle Projekte (ab 1. NtVA 2018)	18.269,63	10.685,36	15.500,00	17.000,00
1380000-757002	Einrichtungen der Kulturpflege	Stadtgalerie (ab 1. NtVA 2018)	4.000,00	4.080,00	4.200,00	4.200,00
1380000-757400	Einrichtungen der Kulturpflege	Kulturelle Veranstaltungen (inkl. Klassikonzerte) (ab 1. NtVA 2018)	13.252,58	8.735,24	12.000,00	13.200,00
1380000-757401	Einrichtungen der Kulturpflege	Kinderkonzerte (ab 1. NtVA 2018)	3.689,25	1.263,83	7.700,00	8.400,00
1770000-726014	Einrichtungen zur Förderung des Tourismus	Werbeeinschaltungen in Druckwerken	795,00	975,00	15.000,00	15.000,00
1770000-757001	Einrichtungen zur Förderung des Tourismus	Stadtmarketing	93.040,24	47.451,08	100.000,00	100.000,00
1770000-757002	Einrichtungen zur Förderung des Tourismus	SoG Marketing	0,00	0,00	3.000,00	3.000,00
1859000-726002	Son Betriebe in marktbest. Tätigk. Informations- und Pressedienst	Marketingmaßnahmen für Hauptplatz "Open Air Sommer" (ab 1. NtVA 2018)	202.573,39	145.910,34	210.000,00	210.000,00
1859000-726003	Son Betriebe in marktbest. Tätigk. Informations- und Pressedienst	Marketingmaßnahmen für Hauptplatz "Kultursommer" (ab 1. NtVA 2018)	41.716,52	31.622,99	48.000,00	50.000,00
1859000-726100	Son Betriebe in marktbest. Tätigk. Informations- und Pressedienst	Informationsdienst der Gemeinde	12.423,51	4.004,16	35.000,00	35.000,00
1859100-700020	Öffentlichkeitsarbeit	Anmeldung Eislaufplatz (ab 1. NtVA 2018)	38.710,45	2.413,43	39.900,00	40.000,00
	<b>SUMME</b>		<b>442.246,19</b>	<b>272.407,30</b>	<b>518.300,00</b>	<b>541.800,00</b>
Einnahmen						
Haushaltskonto	Ausgabebezeichnung	Postbezeichnung	Finanzierung 2023	Finanzierung 2024	FHVA 2024 gesamt	FH-PLAN 2025 lt. Fr. Dr. Froz
2390000-610001	Einrichtungen der Kulturpflege	Einnahmen aus Veranstaltungen (Klassikonzert) ab 1. NtVA 2018	3.984,00	3.084,20	6.500,00	4.500,00
2390000-610003	Einrichtungen der Kulturpflege	Einnahmen aus Veranstaltungen (Kinderkonzerte) ab 1. NtVA 2018	1.611,00	1.170,00	2.000,00	2.000,00
2770000-610001	Einrichtungen zur Förderung des Tourismus	Einnahmen aus Veranstaltungen	17.677,00	1.885,00	10.000,00	15.000,00
2859000-610001	Son Betriebe in marktbest. Tätigk. Informations- und Pressedienst	Einnahmen aus Veranstaltungen	71.743,29	79.161,64	80.000,00	80.000,00
2859000-629000	Son Betriebe in marktbest. Tätigk. Informations- und Pressedienst	Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	100,00	100,00
2859000-661000	Son Betriebe in marktbest. Tätigk. Informations- und Pressedienst	Förderung Land NO (Open Air und Kultursommer) nach 1. NtVA 2018	20.000,00	0,00	35.000,00	20.000,00
2859100-611000	Öffentlichkeitsarbeit	Bandenwerbung Eislaufplatz (nach 1. NtVA 2018)	11.750,00	9.595,24	12.900,00	10.900,00
	<b>SUMME</b>		<b>126.765,29</b>	<b>94.896,08</b>	<b>146.500,00</b>	<b>132.500,00</b>

Stand per 01.07.2024

## Überflutung Archiv – Schäden Hildegard Jone Nachlass

Im Zuge des Hochwassers wurde das Archiv stark in Mitleidenschaft gezogen. Hierbei gab es einen Wassereintritt, welcher den Pegel im Archiv bis 80 cm ansteigen ließ. Neben der Zerstörung bzw. Beschädigung der gesamten Einrichtung kam es durch den starken Wassereintritt zur Beschädigung von dutzenden Archivakten. In schneller Reaktion wurde die Firma Belfor als Spezialist beauftragt, welche mittels eines Spezialverfahren die durchnässten Dokumente zu trocknen und retten versuchte (siehe Dringlichkeitsantrag 02). Leider war eine Rettung nicht für alle Dokumente möglich, weshalb einige Urkunden und Akten unwiderruflich zerstört wurden.

Unter den zerstörten Unterlagen befinden sich einer ersten Erhebungen nach auch Werke aus dem Nachlass von Hildegard Jone, welche wie folgt aufgelistet werden können:

### **Hildegard Jone - Nachlass**

Bergmann, Das Mutterherz  
Brentano, Stern und Blume (Gedichte)  
Greiderer, Haus und Hof im Salzburgischen  
Sammlung französischer und englischer Schriftsteller für den Schulgebrauch und die Privatlektüre: Englisch authors:  
Waverly by Walter Scott II.  
Aus da Hoamat: Fanz Stelzhamers mundartliche Dichtungen Bd. 1 & Bd. 2  
König, Los'ts ma zua! Mundartliche Dichtungen  
Dichtungen in niederösterreichischer Mundart  
Eduard Mörike  
Von Rosen und ein Krentzelein: Alt deutsche Volkslieder  
Hafner, Scherz und Ernst  
Gedichte im innviertler Dialekte  
Burgstaller, Lebendiges Jahres-Brauchum in Oberösterreich  
Hilker, Die Olympischen Spiele im Altertum und Gegenwart  
Kröcker, Einer und die anderen  
Weiß, Das sinnreich der Erde  
2 x Robert R. v. Winterhalder 1891- 1915  
Thompson, Shelley  
von Graefe, Das schwarze Huhn  
Schlier, Chronoz - Ein Buch der Wirklichkeit in Träumen  
Paton, Dnn sie sollen getröstet werden  
Bloy, Briefe an seine Braut  
Robert von Ranke Graves: Ich, Gladius Kaiser und Gott  
Pfanhauser, Dachsteinbleamlen  
Fellöcker, Krippsängl und rippspiel in der oberösterreichischen Volksmundart; Ausgabe 1883 & Ausgabe 1880  
Guardini, Über Wilhelm Raabes Stopfkuchen  
Die schönsten Kosakengeschichten von Gogol ausgewählt von Walter von Molo  
Galsworthy, Neue und alte Verse  
Dietmaier, In sieben goldenen Schalen - Gedichte  
Braun, Gog und Magog  
Praktischer Rategeber für "Ihn"  
Gesammelte Werke von Hermann Kurz (8. & 9. Band)

Da die Schadenfeststellung bis dato noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Verlängerung der gegeben Liste und somit eines höheren Schadensvolumens von Jone Werken denkbar.

### **BERICHTE**

Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b> Pawlek, Steinbichler	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
---	--

## GR0678 Neues Regulativ für Ehrungen durch die Stadtgemeinde

Antragstellerin: FROTZ STR Dr. Waltraud

Das Regulativ aus dem Jahre 1972 entsprach nicht mehr den Rechtsvorschriften der niederösterreichischen Gemeindeordnung und den aktuellen Gepflogenheiten und musste daher von Dr. Frotz in ihrer Funktion als Kulturstadträtin überarbeitet und adaptiert werden. Der neue Entwurf wurde von Bürgermeister und den beiden Vizebürgermeistern gesichtet und mit Anmerkungen versehen und für gut befunden. Daher liegt das neue Regulativ nun zum Beschluss vor:

### AUSZEICHNUNGS- und ORDENSREGULATIV

Die Stadtgemeinde Purkersdorf kann unter den folgenden Voraussetzungen nachstehende Auszeichnungen zuerkennen und Ehrungen vornehmen:

A Auszeichnungen:

1. Die Ehrenbürgerschaft der Stadtgemeinde Purkersdorf
2. Den goldenen Ehrenring der Stadtgemeinde Purkersdorf
3. Die goldene Ehrennadel der Stadtgemeinde Purkersdorf
4. Die silberne Ehrennadel der Stadtgemeinde Purkersdorf
5. Die bronzene Ehrennadel der Stadtgemeinde Purkersdorf
6. Belobigungs- und Anerkennungsurkunden der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Die Auszeichnungen 1.-5. sind in Verbindung mit einer Urkunde zu verleihen, und zwar möglichst vom Bürgermeister und/oder dessen Stellvertreter in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats.

Sämtliche Auszeichnungen werden, auf Lebenszeit verliehen und können, vorbehaltlich § 17, Abs. 5 der Niederösterreichischen Gemeindeordnung, nicht aberkannt werden.

7. Zu ehrende Personen:

Eine Ehrung kann jedermann bei außergewöhnlichen, auch über die Stadtgemeinde Purkersdorf hinaus bekannten Verdiensten im Kommunalbereich, auch auf den Gebieten der Wirtschaft, der Volksbildung, der Kultur und des Sports verliehen werden, soweit die betreffenden Verdienste nicht ausschließlich Ergebnis einer beruflichen Tätigkeit sind. Zu ehren sind nicht nur Personen mit einer politischen Funktion oder aus der Stadtverwaltung, sondern auch Personen, die Vereinen oder regionalen Institutionen angehören **oder sich entsprechend dem Gemeinwohl verdient gemacht haben.**

Alle Nominierungen gemäß den Punkten 1.- 6. müssen mittels Formular bei der Verwaltung der Stadtgemeinde eingereicht werden. Die Nominierungen werden nach dem Stichtag von einem Komitee, bestehend aus Bürgermeister, Vizebürgermeister und Kultur-Stadtrat gesichtet, und anschließend dem Kulturausschuss zur weiteren Bearbeitung vorgelegt werden.

Alle Auszeichnungen gemäß den Punkten 1. - 6. müssen im Kulturausschuss beantragt, von diesem behandelt, dem Stadtrat vorgelegt und anschließend vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschreibung des Designs der Auszeichnungen 2 - 5 siehe Bilder am Dokumentende.

1. **Die Ehrenbürgerschaft** ist die höchste Auszeichnung der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Sie kann jedermann, auch posthum, bei außergewöhnlichen, auch über die Stadtgemeinde Purkersdorf hinaus bekannten Verdiensten im Kommunalbereich, auch auf den Gebieten der Wirtschaft, der Volksbildung, der Kultur und des Sports verliehen werden, soweit die betreffenden Verdienste nicht ausschließlich Ergebnis einer beruflichen Tätigkeit sind.

Die Verleihung der Ehrenbürgerschaft setzt einen Beschluss gemäß den Bestimmungen der jeweils aktuell geltenden niederösterreichischen Gemeindeordnung voraus.

## **2. Der Ehrenring**

ist die höchste sichtbare Auszeichnung der Stadtgemeinde Purkersdorf. Seine Verleihung setzt das Vorliegen der Voraussetzungen laut Punkt A 7 sowie einen Beschluss des Gemeinderates mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen voraus.

## **3. Die goldene Ehrennadel**

wird für herausragende Verdienste in allen Bereichen, die für die Stadtgemeinde Purkersdorf von Bedeutung sind, verliehen. Die Ehrennadel in Gold kann jenen Personen verliehen werden, die durch langjährige herausragende Tätigkeit wesentlich zur Entwicklung von Purkersdorf in führender Stellung beigetragen haben. Die Ehrennadel in Gold kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sowohl in politischer Verantwortung tätig waren und/oder sind sowie Personen, die Vereinen oder regionalen Institutionen angehören **oder sich entsprechend dem Gemeinwohl verdient gemacht haben.**

Ein solcher Verdienst liegt im Regelfall vor, wenn eine Person dem Gemeinderat, dem Stadtrat oder Verwaltung der Stadtgemeinde Purkersdorf mindestens zwei Perioden angehört hat. Weitere Voraussetzungen siehe Punkt A 7. Der Gemeinderat entscheidet über diese Auszeichnung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **4. Die silberne Ehrennadel**

Die Ehrennadel in Silber kann an jene Personen verliehen werden, die durch langjährige Tätigkeit und besondere Leistungen wesentlich zur Entwicklung von Purkersdorf in führender Stellung beigetragen haben. Die Ehrennadel in Silber kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sowohl in politischer Verantwortung tätig waren und/oder sind sowie Personen, die Vereinen oder regionalen Institutionen angehören **oder sich entsprechend dem Gemeinwohl verdient gemacht haben.**

Ein solcher Verdienst liegt auch vor, wenn eine Person dem Gemeinderat, dem Stadtrat oder Verwaltung der Stadtgemeinde Purkersdorf eine volle Periode angehört hat. Weitere Voraussetzungen siehe Punkt A 7. Der Gemeinderat entscheidet über diese Auszeichnung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **5. Die bronzene Ehrennadel**

Die Ehrennadel in Bronze kann jenen Personen verliehen werden, die in langjähriger anerkennenswerter Tätigkeit zur Entwicklung von Purkersdorf beigetragen haben. Die Ehrennadel in Bronze kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sowohl in politischer Verantwortung tätig waren und/oder sind sowie Personen, die Vereinen oder regionalen Institutionen angehören **oder sich entsprechend dem Gemeinwohl verdient gemacht haben.**

Ein solcher Verdienst liegt auch vor, wenn eine Person dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf angehört hat. Weitere Voraussetzungen siehe Punkt A 7. Der Gemeinderat entscheidet über diese Auszeichnung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **6. Sonstige Ehrungen sowie Belobigungs-u. Anerkennungsurkunden**

können unter Berücksichtigung gewisser Leistungen des jeweils Vorgeschlagenen für die Stadtgemeinde Purkersdorf bei entsprechenden Anlässen vergeben werden, z.B. dann, wenn die Verleihung sonstiger Auszeichnungen ausscheidet.



### ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt dieses neue Regulativ.

<p><b>Wortmeldungen:</b> Kopetzky, Frotz, Kellner, Banner, Hippacher, Klinser, Seliger, Baum</p> <p><b>STR Baum gibt zu Protokoll:</b> Es soll begründet werden, warum jemand geehrt wird oder nicht geehrt wird.</p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>21 Stimmen dafür:</b> Wiltschek, Bernreitner, Teufl, Röhrich, Schwarz, Passet, Bollauf, Pawlek, Brunner R, Putz, Pannosch, Weinzinger, Steinbichler, Oppitz, Frotz, Pokorny, Kasper, Hippacher, Koller, Baum, Tauber</li> <li>• <b>8 Enthaltungen:</b> Wunderli, Kellner, Klinser, Keindl, Kopetzky, Seliger, Banner, Posch</li> <li>• <b>Keine Gegenstimmen</b></li> </ul> <p><b>Antrag beschlossen</b></p>
---	---

Ritter verlässt den Raum um 20:40  
Putz verlässt den Raum um 20:40  
Putz betritt den Raum um 20:44

### GR0679 Benennung einer Verkehrsfläche in Purkersdorf nach unserer Partnerstadt Sanary-sur-Mer

Antragstellerin: FROTZ STR Dr. Waltraud

#### SACHVERHALT:

Der Freundeskreis Sanary-sur-Mer hat den Vorschlag unterbreitet, eine Verkehrsfläche in unserer Gemeinde nach unserer Partnerstadt zu benennen. Konkret wird angeregt, die Holzbrücke über die B44 den Namen „Sanary-sur-Mer Brücke“ zu verleihen. Diese Namensgebung würde nicht nur die Verbundenheit zu unserer Partnerstadt Sanary-sur-Mer symbolisieren, sondern auch den Wunsch des verstorbenen Obmanns Peter Schnitt würdigen, der sich stets für die Pflege der Partnerschaft eingesetzt hat.

Darüber hinaus würde die Benennung der Brücke in Anlehnung an die Bad Säkingen Brücke, die ebenfalls eine Partnerstadt darstellt, eine harmonische Verbindung zur Kellerwiese schaffen

und die kulturellen Beziehungen zwischen den Städten weiter stärken.  
Eine Feier wird nächstes Jahr geplant im Rahmen des Jugendcamps der Partnerstädte. Das wird im August 2025 sein.

### **ANTRAG**

Hiermit beantrage ich im Namen des Freundeskreises Sanary-sur-Mer die Genehmigung zur Benennung der Holzbrücke über die B44 in „Sanary-sur-Mer Brücke“.  
Die Namensgebung soll die langjährige Partnerschaft mit Sanary-sur-Mer würdigen. Zudem wird durch diese Maßnahme die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit unserer Partnerstadt gefördert und die kulturelle Verbindung zwischen den Städten weiter vertieft.  
Ich bitte den Gemeinderat um Genehmigung dieses Antrags.

<b>Wortmeldungen:</b> Weinzinger, Frotz	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
--	--



**GR0680      Preisanpassung – Mittagessen Kindergärten 1-3**

**Antragsteller:            OPPITZ STR VizeBGM DI Albrecht**

SACHVERHALT:

Die Firma Gourmet hat im Zuge einer vertraglich vereinbarten Wertindexanpassung eine Preiserhöhung für das Essen in den Kindergärten 1-3 ab September 2024 angekündigt.

Ein Tagesteller mit Suppe kostet dann € 3,54.- inkl. MwSt.  
Ein Tagesteller mit Dessert kostet dann € 3,88.- inkl. MwSt.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf verrechnet den Eltern derzeit € 3,80 pro Essen, dh. die Stadtgemeinde bilanziert ab September 2024 nicht mehr im positiven Bereich.

Die Finanzabteilung hat daher ebenfalls eine Anpassung der Preise, welche den Eltern für das Mittagessen im Kindergarten verrechnet werden, angeregt. Dabei wurden von der Finanzabteilung beiliegende Tarifmodelle mit einer Anpassung der Preise auf € 4,00, € 4,10 und € 4,20 pro Portion errechnet.

Ohne Erhöhung hätten wir ab September 2024 einen Abgang in der Höhe von € 1.000,00 pro Monat.

Bei einer Erhöhung von € 3,80 auf **€ 4,00** haben wir einen **Abgang** von ca. € 130,00 pro Monat.  
Bei einer Erhöhung von € 3,80 auf **€ 4,10** haben wir einen **Überschuss** von ca. € 300,00 pro Monat.  
Bei einer Erhöhung von € 3,80 auf **€ 4,20** haben wir einen **Überschuss** von ca. € 730,00 pro Monat.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt eine Preisanpassung für das Mittagessen in den Kindergärten 1-3 auf € 4,10 pro Portion ab Oktober 2024.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>1 Enthaltung:</b> Baum</li><li>• <b>Rest dafür</b></li></ul> <b>Antrag beschlossen</b>
-----------------------	---

*Ritter betritt den Raum um 20:48*

Betreff: Essen KG 1 - 3  
 Firma: Gourmet

### Aktuell

Preise aktuell:			
Speise	Netto	MwSt	Brutto
Suppe	€ 0,57	10,00%	€ 0,63
Tagesteller	€ 2,54	10,00%	€ 2,79
Dessert	€ 0,87	10,00%	€ 0,96

Kosten pro Tag aktuell				Einnahmen aktuell			Differenz		
	Netto	MwSt	Brutto		Netto	MwSt	Brutto	Netto	Brutto
Suppe + Tagesteller	€ 3,11	10,00%	€ 3,42	Essen	€ 3,45	10,00%	€ 3,80	€ 0,34	€ 0,38
Tagesteller + Dessert	€ 3,41	10,00%	€ 3,75					€ 0,04	€ 0,05
∅	€ 3,26	10,00%	€ 3,59					€ 0,19	€ 0,21

### Ab September 2024

Preise ab Sept. 2024			
Speise	Netto	MwSt	Brutto
Suppe	€ 0,59	10,00%	€ 0,65
Tagesteller	€ 2,63	10,00%	€ 2,89
Dessert	€ 0,90	10,00%	€ 0,99

Kosten pro Tag ab Sept. 2024				Einnahmen aktuell			Differenz		
	Netto	MwSt	Brutto		Netto	MwSt	Brutto	Netto	Brutto
Suppe + Tagesteller	€ 3,22	10,00%	€ 3,54	Essen	€ 3,45	10,00%	€ 3,80	€ 0,23	€ 0,26
Tagesteller + Dessert	€ 3,53	10,00%	€ 3,88					-€ 0,08	-€ 0,08
∅	€ 3,38	10,00%	€ 3,71					€ 0,08	€ 0,09

#### Bestellungen Gourmet

Monat	Portionen
Jän.24	4428
Feb.24	4218
Mär.24	4240
Apr.24	5504
Mai.24	4757
∅	4629,4

#### Verrechnung an Eltern\*

Monat	Portionen
Jän.24	4096
Feb.24	3897
Mär.24	3848
Apr.24	5093
Mai.24	4389
∅	4264,6

#### Differenz (Essen Personal)

Monat	Portionen
Jän.24	332
Feb.24	321
Mär.24	392
Apr.24	411
Mai.24	368
∅	364,8

∅ - Kosten/Monat			∅ - Einnahmen/Monat			∅ - Differenz/Monat**	
	Netto	Brutto		Netto	Brutto	Netto	Brutto
aktuell	€ 15.091,84	€ 16.601,03	aktuell	€ 14.712,87	€ 16.205,48	-€ 378,97	-€ 395,55
ab Sept. 24	€ 15.624,23	€ 17.186,65	ab Sept. 2024	€ 14.712,87	€ 16.205,48	-€ 911,35	-€ 981,17

### Vorschlag A € 4,00 brutto

Kosten pro Tag ab Sept. 2024				Einnahmen Erhöhung € 4,00 br.				Differenz	
	Netto	MwSt	Brutto		Netto	MwSt	Brutto	Netto	Brutto
Suppe + Tagesteller	€ 3,22	10,00%	€ 3,54	Essen	€ 3,64	10,00%	€ 4,00	€ 0,42	€ 0,46
Tagesteller + Dessert	€ 3,53	10,00%	€ 3,88					€ 0,11	€ 0,12
∅	€ 3,38	10,00%	€ 3,71					€ 0,27	€ 0,29

∅ - Kosten/Monat			∅ - Einnahmen/Monat			∅ - Differenz/Monat**	
	Netto	Brutto		Netto	Brutto	Netto	Brutto
aktuell	€ 15.091,84	€ 16.601,03	aktuell	€ 14.712,87	€ 16.205,48	-€ 378,97	-€ 395,55
ab Sept. 24	€ 15.624,23	€ 17.186,65	ab Sept. 2024	€ 15.523,14	€ 17.058,40	-€ 101,08	-€ 128,25

### Vorschlag B € 4,10 brutto

Kosten pro Tag ab Sept. 2024				Einnahmen Erhöhung € 4,10 br.				Differenz	
	Netto	MwSt	Brutto		Netto	MwSt	Brutto	Netto	Brutto
Suppe + Tagesteller	€ 3,22	10,00%	€ 3,54	Essen	€ 3,73	10,00%	€ 4,10	€ 0,51	€ 0,56
Tagesteller + Dessert	€ 3,53	10,00%	€ 3,88					€ 0,20	€ 0,22
∅	€ 3,38	10,00%	€ 3,71					€ 0,36	€ 0,39

∅ - Kosten/Monat			∅ - Einnahmen/Monat			∅ - Differenz/Monat**	
	Netto	Brutto		Netto	Brutto	Netto	Brutto
aktuell	€ 15.091,84	€ 16.601,03	aktuell	€ 14.712,87	€ 16.205,48	-€ 378,97	-€ 395,55
ab Sept. 24	€ 15.624,23	€ 17.186,65	ab Sept. 2024	€ 15.906,96	€ 17.484,86	€ 282,73	€ 298,21

### Vorschlag C € 4,20 brutto

Kosten pro Tag ab Sept. 2024				Einnahmen Erhöhung € 4,20 br.				Differenz	
	Netto	MwSt	Brutto		Netto	MwSt	Brutto	Netto	Brutto
Suppe + Tagesteller	€ 3,22	10,00%	€ 3,54	Essen	€ 3,82	10,00%	€ 4,20	€ 0,60	€ 0,66
Tagesteller + Dessert	€ 3,53	10,00%	€ 3,88					€ 0,29	€ 0,32
∅	€ 3,38	10,00%	€ 3,71					€ 0,45	€ 0,49

∅ - Kosten/Monat			∅ - Einnahmen/Monat			∅ - Differenz/Monat**	
	Netto	Brutto		Netto	Brutto	Netto	Brutto
aktuell	€ 15.091,84	€ 16.601,03	aktuell	€ 14.712,87	€ 16.205,48	-€ 378,97	-€ 395,55
ab Sept. 24	€ 15.624,23	€ 17.186,65	ab Sept. 2024	€ 16.290,77	€ 17.911,32	€ 666,55	€ 724,67

Anmerkung: \* inkl. Portionen der ukrainischen Kinder, bei welchen die Stadtgemeinde Purkersdorf die Kosten übernimmt (Grundversorgung)

Anmerkung: \*\* exkl. Kosten für die Übernahme der Rechnungen der ukrainischen Familien in der Grundversorgung

FV-IP

10.07.2024

Bollauf gegangen

## **GR0681 Grundsatzbeschluss Kindergarten Wiener Straße 8**

**Antragsteller: OPPITZ STR VizeBGM DI Albrecht**

### **Grundsatzbeschluss Wiener Straße 8**

In der Sitzung des Baubeirates, welcher am 26. Juni 2024 getagt hat, wurden die verschiedenen Varianten der Errichtung von neuen Kinderbetreuungseinrichtungen besprochen. Architekt Koppelhuber und Holz-Spezialist Höfferl haben ihr Konzept für die Wiener Straße 8 vorgestellt. Herr Prochaska hat seine Einschätzung der Varianten in der Fürstenberggasse und in der Wintergasse abgegeben. Der Baubeirat hat keinen Entschluss gefasst, es wurden jedoch für das Projekt Wiener Straße 8 zwei maßgebliche Argumente vorgebracht. Erstens: Solange keine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers vorliegt, erübrigt sich ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderats. Und Zweitens: sollten dort nur provisorische Kindergartengruppen entstehen, würden die Landesförderungen nicht in voller Höhe fließen.

Diese beiden berechtigten Einwände konnten vom Vorsitzenden mittlerweile gelöst werden. Vom Grundeigentümer liegt ein schriftlicher Anhang für den bestehenden Mietvertrag vor, der eine Umsetzung wie in der Entwurfsplanung des Architekten vorgesehen, ermöglicht.

Aufgrund baulich notwendiger Grundrissänderungen hat der Vermieter der Stadtgemeinde Purkersdorf eine Ergänzung zum Mietvertrag vorgelegt, welche dem Gemeinderat vorliegt. Vorbehaltlich der beidseitigen Zustimmung zu dieser Ergänzung des Mietvertrages durch den Vermieter und die Stadtgemeinde Purkersdorf, beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf, dass am Standort Wiener Straße 8, 3002 Purkersdorf, entsprechend der Bedarfsfeststellung und Bewilligung durch die NÖ Landesregierung grundsätzlich ein viergruppiger NÖ Landeskindergarten dauerhaft errichtet werden soll.

In Zuge einer weiteren mündlichen Verhandlung mit der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, am 28. August 2024 wurde festgestellt, dass das bestehende Gebäude und die Liegenschaft Wiener Straße 8, 3002 Purkersdorf, bei entsprechender Planung für die dauerhafte Errichtung eines viergruppigen NÖ Landeskindergartens grundsätzlich geeignet sind. Sollte sich im Zuge der vertieften Bauteiluntersuchung herausstellen, dass eine Revitalisierung des Gebäudes gegenüber einem Abbruch und Neubau auf diesem Standort kostenmäßig unwirtschaftlich erscheint, so kann auch ein viergruppiger Neubau in zweigeschoßiger Bauweise befürwortet werden.

Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, um die vollen Förderungen des Bundes und des Landes abzuholen.

Daher soll Architekt DI Koppelhuber mit einer detaillierten Kostenschätzung und Einholung von Angeboten für die Planung und Errichtung sowie der Einreichplanung eines viergruppigen NÖ Landeskindergartens unter Einhaltung der Vorgaben der NÖ Landesregierung beauftragt werden.

### **Was spricht für ein Kinderbetreuung in der Wiener Straße 8?**

#### Ideale Lage im Ortsszentrum:

- die öffentliche Einrichtung einer Kinderbetreuungsstätte führt zu einer Belebung des Ortszentrums: ausgezeichnete Erreichbarkeit, Einkaufen, Kaffee und Besorgungen während / vor / nach der Kinderbetreuung; zentrale, sichere Anbindung;

#### Nachnutzung / Revitalisierung eines bestehenden Bauvolumens:

- Alles, was es schon gibt, muss nicht weggeworfen werden!
- Zudem hat das Bestandsgebäude gute bauliche Voraussetzungen zur Adaptierung für eine Kinderbetreuung (s.Plan)

#### Kosten:

- Sanierungs- und Umbaukosten niedriger als Neubaukosten
- keine Anschließungskosten notwendig

- keine Abbruchkosten, da Wiederverwendung (würde die Kinderbetreuung an einer anderen Stelle errichtet, müßte das Gebäude abgetragen werden)
- ein längerfristiges Provisorium kann eingespart werden
- volle Förderung durch die Landesregierung analog von Neubauvorhaben gewährleistet

#### Zeitraumen - schnelle Umsetzbarkeit:

- unter der Voraussetzung von raschen Entscheidungen könnten die benötigten Kinderbetreuungsplätze u.U. noch im Jahr 2025 umgesetzt werden
- kurze Bauzeit durch Vorfertigung von Fassadenmodulen

#### Nachhaltigkeit:

- Chance für die Gemeinde Purkersdorf, sich als Vorreiter für nachhaltige Stadtentwicklung zu präsentieren
- Verwendung nachhaltiger Baustoffe, Holzbau
- keine zusätzliche Flächenversiegelung; gute Orientierung für Photovoltaik
- Verwendung bestehender Versickerungsschächte

#### Kooperationen:

- Aufgrund der Nähe und der guten fußläufigen Erreichbarkeit unseres Naturparks soll der neue Kindergarten V der erste Naturpark-Kindergarten werden.

#### **Herausforderungen am Standort Wiener Straße 8:**

Barrierefreiheit: Obergeschoß ist nur dann barrierefrei, wenn ein Aufzug oder Treppenlift eingebaut wird.

Außenflächen: Durch die derzeitige Platzierung des Gebäudes mitten am Grundstück ist die Beispielbarkeit der Außenflächen für den Kindergartenbetrieb nicht optimal.

Parkplätze: eingeschränkte Parkplatzsituation für die Anlieferung und Abholung von Kindern – keine Mitarbeiterparkplätze vorhanden.

Bauzeit: Bei Grundsatzentscheidung im Herbst 2024 wäre eine Betriebsfertigstellung im Herbst 2025 möglich, kann sich aber auch bis ins Jahr 2026 verzögern. Unter Anwendung des Vergaberechts sind entsprechende Fristen einzuhalten. Sollte bis März 2025 abzusehen sein, dass eine Fertigstellung bis Herbst 2025 nicht einzuhalten ist, wäre ein Container-Provisorium am Sportplatz notwendig. Extra Kosten!

#### **Alternative Standorte bzw. Ausführungen:**

##### Neubau Wiener Straße 8:

- Entwurfsplanung und Machbarkeitsstudie für drei Gruppen liegt vor und würde eine optimierte Positionierung des Gebäudes an der westlichen Grundgrenze vorsehen. Das führt dazu, dass eine große Außenflächen in zusammenhängender, beispielbarer Form erreicht wird.
- Die eingeschränkte Parkplatzsituation für die Anlieferung und Abholung von Kindern kann auch ein Neubau nicht lösen. Keine Mitarbeiterparkplätze am Grundstück vorhanden.
- Bei Grundsatzentscheidung im Herbst 2024 wäre eine Betriebsfertigstellung im September 2026 möglich! Unter Anwendung des Vergaberechts sind entsprechende Fristen einzuhalten!
- Um die Bauzeit zu überbrücken ist ein Container-Provisorium am Sportplatz notwendig. Extra Kosten!
- In einer intelligenten Neubau-Variante könnte man ein sehr effizientes, energietechnisch optimiertes und auch den künftigen Klimabedingungen (z.B. Überhitzung im Sommer)

gerecht werdendes Gebäude errichten, dass dann auch noch optimal am Grundstück platziert werden kann, um möglichst effiziente Außenflächen zu bekommen - ev. wäre auch noch die Einbindung des Bestandsgebäudes (ehemals Interieur Haider) sinnvoll bzw. interessant - Empfehlung der WIPUR ist hier - aufgrund der Grundstücksknappheit - eher nur auf 2 hochwertige Gruppen inklusive aller Nebenräume zu gehen!

- **Der Grundeigentümer hat sich dezidiert gegen einen Neubau ausgesprochen, da dies im bestehenden Mietvertrag nicht vorgesehen ist. Diese Variante ist daher auszuschließen.**

#### Aufstockung Kindergarten 1 in der Wintergasse:

- Errichtung von zwei zusätzlichen Gruppen in Massivbauweise, um die Herausforderungen der Überhitzung im Sommer besser meistern zu können
- Da eine Aufstockung des Bestandsgebäudes erfolgt, bleiben alle Außenflächen komplett erhalten - diese belaufen sich auf rund 3.400 m<sup>2</sup> und entsprechen somit auch den "alten" Vorgaben des Landes NÖ mit 400 m<sup>2</sup> pro Gruppe
- Parkplätze für Kinder-Anlieferung und - Abholung vorhanden - Mitarbeiter-Parkplätze auf Eigengrund vorhanden
- Bei Grundsatzentscheidung im Herbst 2024 wäre eine Betriebsfertigstellung im September 2026 möglich! Unter Anwendung des Vergaberechts sind entsprechende Fristen einzuhalten!
- Um die Bauzeit zu überbrücken ist ein Container-Provisorium am Sportplatz notwendig. Extra Kosten!
- **Es ist unwahrscheinlich, dass diese zwei zusätzlichen Gruppen für den Bedarf der Stadtgemeinde ausreichen werden. Das Land hat vier zusätzliche Gruppen festgestellt.**
- Der Vorteil bei dieser Variante liegt auch klar darin, dass man keinen neuen Kindergartenstandort benötigt - aus dem 6-gruppigen wird einfach ein 8-gruppiger Kindergarten! Die Bauausführung ist im laufenden Kindergartenbetrieb problemlos umsetzbar. Dies ist die Variante mit den größten Außenflächen - und die sind bereits mit allen Spielgeräten vorhanden.
- **Daher soll diese Ausbauvariante als zweite Ausbaustufe des Betreuungsangebots in Evidenz gehalten werden.**

## ANTRAG

Vorbehaltlich der beidseitigen Zustimmung zu der Ergänzung des Mietvertrages durch den Vermieter und die Stadtgemeinde Purkersdorf, beschließt der Gemeinderat wie im Sachverhalt beschrieben, dass am Standort Wiener Straße 8, 3002 Purkersdorf, entsprechend der Bedarfsfeststellung und Bewilligung durch die NÖ Landesregierung grundsätzlich ein viergruppiger NÖ Landeskindergarten dauerhaft errichtet werden soll. Weiters soll Architekt DI Koppelhuber mit einer detaillierten Kostenschätzung, der Einholung von konkreten Angeboten für die Planung und Errichtung, sowie für die Einreichplanung eines viergruppigen NÖ Landeskindergartens am Standort Wiener Straße 8 beauftragt werden. Gleichzeitig stimmt der Gemeinderat dem Abschluss der Ergänzung des Mietvertrages Wiener Straße 8 zu.

Kostenrahmen: € 160.000,-  
Bedeckung: 5/240060-010000  
VA 2024: € 2.000.000,-  
Kreditrest: € 1.840.000,-

<p><b>Wortmeldungen:</b> Steinbichler, Posch, Oppitz, Kellner, Kasper, Baum, Keindl, Klinser, Weinzinger, Banner, Kopetzky, Frotz, Hippacher, Wiltschek, Banner</p> <p>Es wird eine Pause anberaumt. Beginn der Pause 21:40, Ende: 21:57</p>	<p><b>Abstimmungsergebnis:</b></p> <p><b>Abänderung Hauptantrag wie folgt:</b></p> <p>Es soll eine detaillierte bauphysikalische Untersuchung der Bodenplatte beauftragt werden. Das Ergebnis ist den Baubeirat vorzulegen. Nach positiver Überzeugung des Baubeirats über den Zustand der Bausubstanz wird der Baubeirat für folgende Aufgaben ermächtigt: Planungsgewerke können in Summe von maximal EUR 160.000 zu beauftragen. Zudem wird der Zusatzvertrag Wiener Straße 8 erst nach positiver Prüfung durch den Baubeirat erfolgen. Gleichzeitig sollen die Kosten der Varianten Wintergasse sowie die Kosten des Provisoriums Containerlösung zum Zwecke einer gesamtheitlichen Betrachtung miterhoben werden. Der Prozess soll möglichst in 3 Wochen abgeschlossen werden.</p> <p><b>Abstimmung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>2 Enthaltungen:</b> Pannosch, Baum</li><li>• <b>Rest stimmt dafür</b></li></ul>
--	--

# VORENTWURF

## Kinderbetreuungseinrichtung im Bestandsgebäude

### Wiener Straße 8, 3002 Purkersdorf

Stand 17.09.2024



Bestand Wiener Straße 8



Neue Kinderbetreuung Wiener Straße 8

Neue Kinderbetreuung Wiener Straße 8:

Nachhaltiger Umbau und Revitalisierung des Bestandes in eine moderne, zeitgerechte Kinderbetreuungseinrichtung unter Verwendung des Bestandes

Abbruch und Neugestaltung des Eingangsbereiches

Abbruch (Verkürzung) des Bestandsgebäudes um 11 Meter (s.Plan)

Vorgefertigte Fassadenelemente auf Konstruktionsraster mit kindergerechten Öffnungen

Großzügiger, verschatteter Außenbereich unter Bestandsdach

VerfasserIn:

**KMT / n-o-m-a-d**  
Büro für Architektur, Landschaft & Urbanismus

DDI Gunther Koppelhuber, M.Arch  
DI Kimberley Thornton, MA

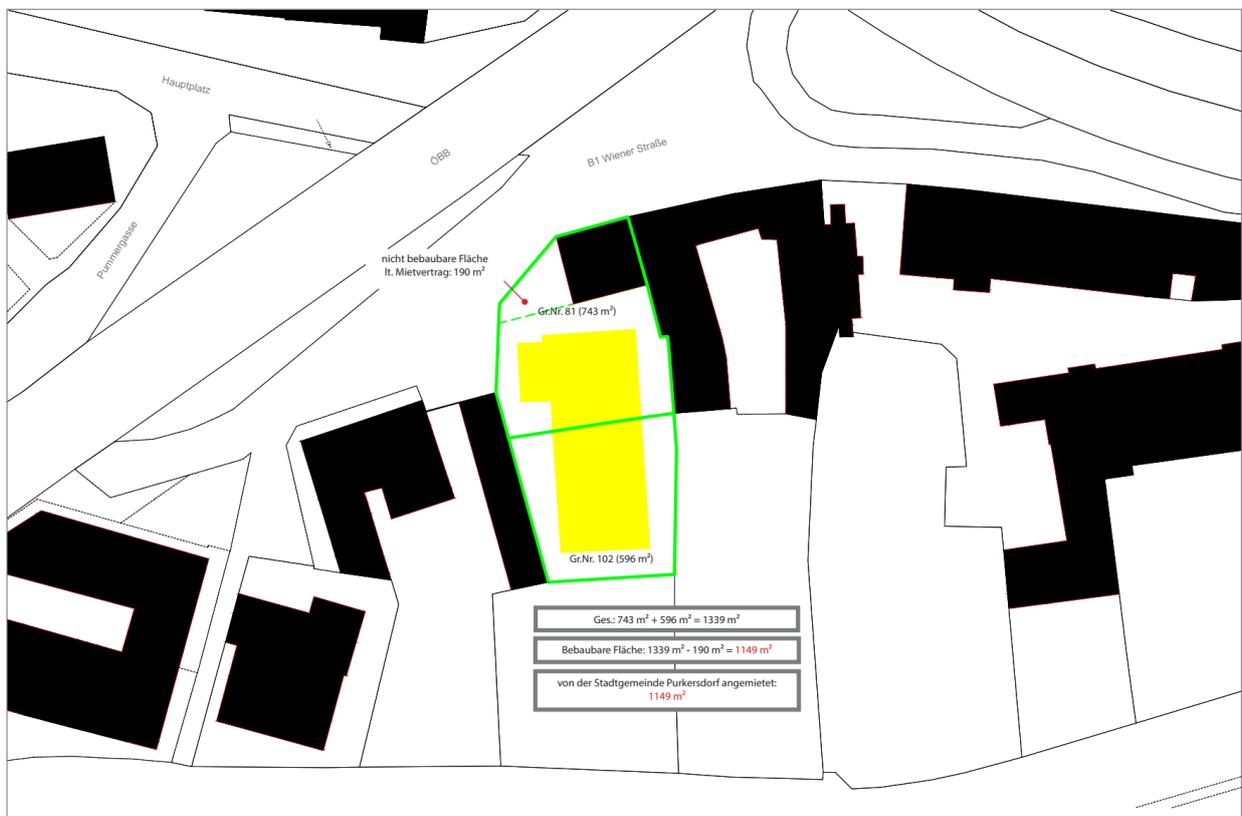
Fehrenbachweg 3, 5550 Radstadt  
Schönbrunnerstrasse 59-61, B9 1050 Wien (Filiale)

office@kmt-arch.com  
T: + 43 (1) 5810066

AuftraggeberIn:

**Stadtgemeinde Purkersdorf**  
Hauptplatz 1

3002 Purkersdorf



Schwarzplan Ausgangslage Bestand

1:500



# was spricht für eine Kinderbetreuung im Bestandsgebäude Wiener Straße?

## Ideale Lage im Ortzentrum:

die öffentliche Einrichtung einer Kinderbetreuungsstätte führt zu einer Belebung des Ortszentrums: ausgezeichnete Erreichbarkeit, Einkaufen, Kaffee und Besorgungen während / vor / nach der Kinderbetreuung; zentrale, sichere Anbindung;

## Nachnutzung / Revitalisierung eines bestehenden Bauvolumens:

Alles, was es schon gibt, muss nicht weggeworfen werden!  
Zudem hat das Bestandsgebäude gute bauliche Voraussetzungen zur Adaptierung für eine Kinderbetreuung (s.Plan)

## Kosten:

- + Sanierungs- und Umbaukosten niedriger als Neubaukosten
- + keine Anschließungskosten notwendig
- + keine Abbruchkosten, da Wiederverwendung (würde die Kinderbetreuung an einer anderen Stelle errichtet, müsste das Gebäude abgetragen werden)
- + ein längerfristiges Provisorium kann eingespart werden
- + volle Förderung durch die Landesregierung analog von Neubauvorhaben gewährleistet

## Zeitraumen - schnelle Umsetzbarkeit:

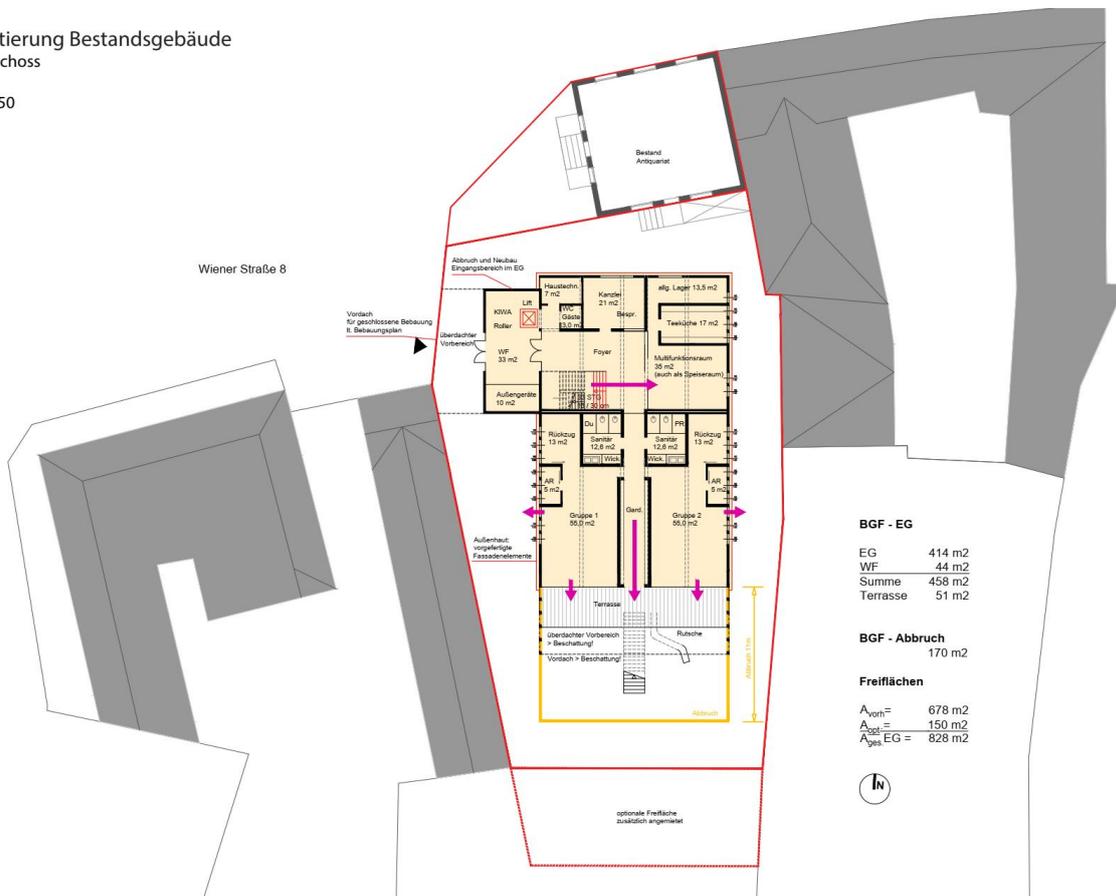
unter der Voraussetzung von raschen Entscheidungen könnten die benötigten Kinderbetreuungsplätze u.U. noch im Jahr 2025 umgesetzt werden  
kurze Bauzeit durch Vorfertigung von Fassadenmodulen

## Nachhaltigkeit:

Chance für die Gemeinde Purkersdorf, sich als Vorreiter für nachhaltige Stadtentwicklung zu präsentieren  
Verwendung nachhaltiger Baustoffe, Holzbau  
keine zusätzliche Flächenversiegelung; gute Orientierung für Photovoltaik  
Verwendung bestehender Versickerungsschächte

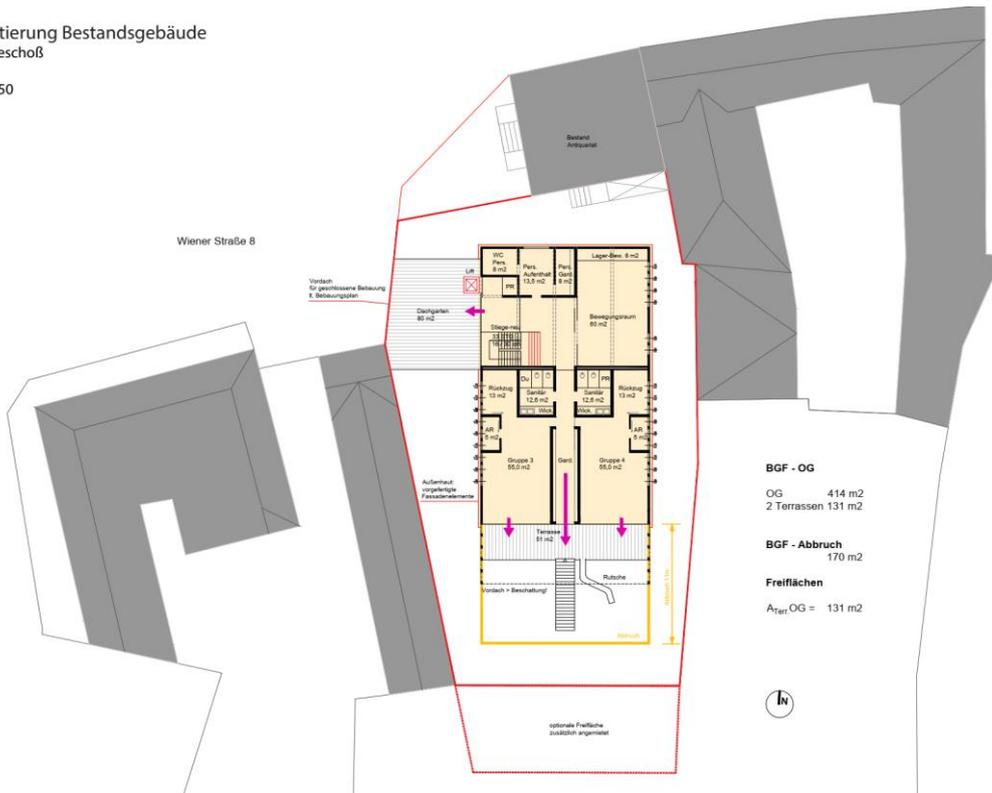
Adaptierung Bestandsgebäude Erdgeschoss

M 1:250



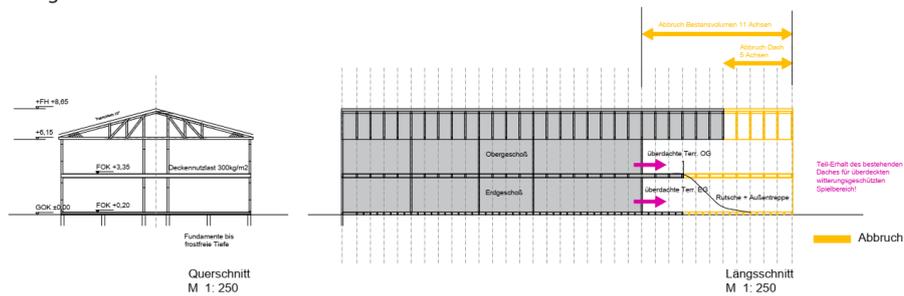
Adaptierung Bestandsgebäude  
Obergeschoß

M 1:250

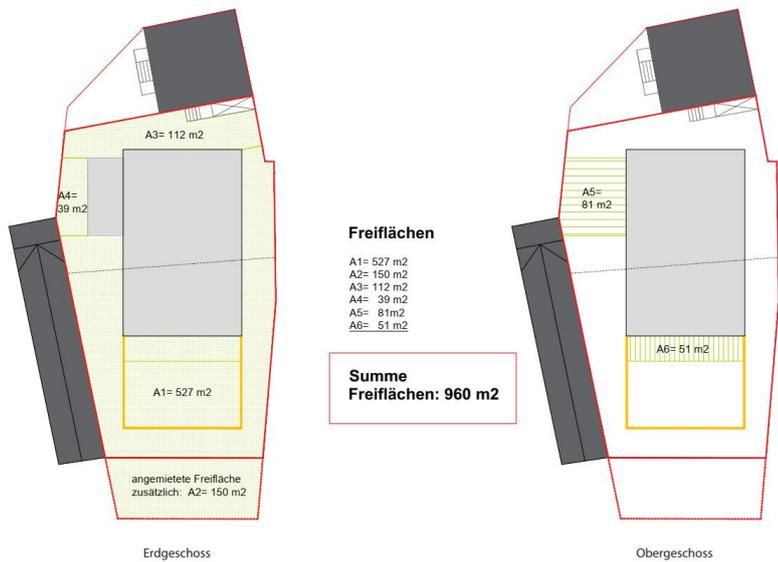


Adaptierung Bestandsgebäude  
Schnitte

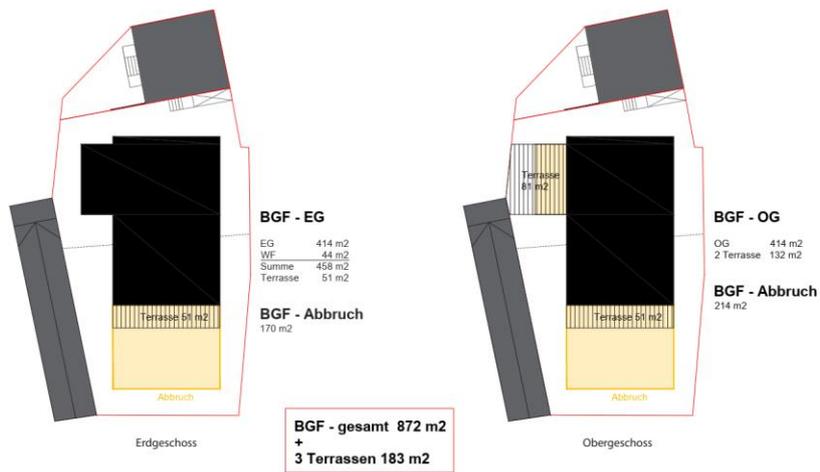
M 1:250



Adaptierung Bestandsgebäude  
Freiflächen



Adaptierung Bestandsgebäude  
Brutto-Geschossflächen BGF



Projektplan - Konzept Stand 17.09.2024				
Phase 0	Digitalisierung Bestandsplan			bereits geleistet
	Machbarkeitsstudie		inkl. 1. Vorabklärung NO Landesregierung	bereits geleistet
	Vorentwurf - Gemeindevorlage		inkl. 2. Vorabklärung NO Landesregierung	bereits geleistet
<b>Stand 17.09.2024: Grundsatzbeschluss GV für Phase 1 und 2</b>				
Phase 1	Bestandsuntersuchung, Sanierungskonzept (Bernd Höfferl)	Grundvoraussetzung für weitere Planungsschritte!	Bauphysik Statik / Konstruktion / Untergrund (ev. Schad- & Störstoffanalyse nur bei Notwendigkeit) > Befund! Vermessung Grundstück + Bestand Einholen von Angeboten und Koordination durch Architekt	OK.24
Phase 2	Entwurfsplanung	zur Vorlage/finaler Abklärung mit NO-Landesregierung, Abt. Kindergarten und Schulen	Architektur: inkl. Kostenberechnung (anhand Phase 1) Fachplanung: Statik / Konstruktion Fachplanung: Bauphysik Fachplanung: Technische Gebäudeausstattung (HKLS + Elektro) Fachplanung: Brandschutz Projektsteuerung auf Anfrage	Oktober, November 2024
			Einreichplanung	Voraussetzung für Förderung
weitere: weiterführende Schritte bis zur Fertigstellung der Konderbetreuungseinrichtung		Für Phase 3 bieten sich mehrere Möglichkeiten an, wobei alternativ zu einem herkömmlichen, linearen Planungs- und Umsetzungsprozess ein integraler Planungsansatz verfolgt werden könnte. Dabei wird die Ausführungsplanung Holzbau im Austausch mit mehreren Firmen systemabhängig erstellt.		
Phase 3	Ausführungsplanung	Vorschlag für integralen Planungsansatz, (Vergabegesetz prüfen (Gemeinde!))	Ausführungsplanung im Austausch mit mehreren Firmen systemabhängig für Holzbau; Ausführungsplanung übrige Gewerke; Ausführung Fachplanungen	Jänner bis April 2025; Umsetzungsphase
	Kostenermittlung (Ausschreibung und Vergabe)		Prüfung und Angebotsvergleich integraler Planungsansatz Holzbau; Ausschreibungen, Prüfung und Angebotsvergleich für übrige Gewerke	
	Oberleitung		technische, geschäftliche, künstlerische Oberleitung	
	Einrichtungplanung		Architektur und Ausschreibung	
	Außenanlagen		Landschaftsarchitektur und Ausschreibung	
Phase 4	Projektumsetzung Bauphase	Projektziel festlegen	bei guten Voraussetzungen für Auftraggeberentscheidungen	Mai bis November 2025

Anmerkungen:  
Der vorliegende Projektplan ist als Konzept zu verstehen, das mit dem Auftraggeber noch abzusprechen ist;  
Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Konzepts ist eine klare Entscheidungsstruktur als Grundlage für rasche Entscheidungen;  
Erstellung eines Terminplans mit Projektziel, sowie eines Entscheidungsterminplans in Absprache mit Auftraggeber ausständig;  
Eine Projektsteuerung wird empfohlen und kann im Zuge der Architekturplanung angeboten werden;

Kostenannahme Stand 17.09.2024		
	Kosten wurden anhand von Vergleichswerten des Baukostenindex BKI 2024 angenommen, und dienen lediglich als erste Richtlinie. Für eine weiterführende Kostenannahme ist eine Bestandsuntersuchung entsprechend Phase 2 unerlässlich, sowie als weiterer Schritt eine Kostenberechnung im Zuge der Entwurfsplanung, unter Einbindung aller Fachplaner. Bei der ersten Kostenannahme wurde davon ausgegangen, dass Gebäudeteile, wie Dach, Konstruktion, Wände und Decken zwar verbessert werden müssen, aber deren Grundsubstanz grundsätzlich verwendet werden kann.	€ 1.960.000,00

Abschätzung Planungshonorare Stand 17.09.2024				
Phase 1	Bestandsuntersuchung, Sanierungskonzept (Bernd Höfferl)	Bauphysik Statik / Konstruktion / Untergrund (ev. Schad- & Störstoffanalyse nur bei Notwendigkeit) > Befund! Vermessung Grundstück + Bestand Einholen von Angeboten und Koordination durch Architekt	Richtgröße, Angebot einholen	€ 10.000,- bis € 15.000,-
		Vermessung	Richtgröße, Angebot einholen	€ 7.000,00
Phase 2	Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung	Architektur	s. Honorarangebot, abzügl. bereits geleisteter Aufwendungen	€ 52.000,00
		Fachplanung: Statik / Konstruktion	Richtgröße, Angebote einholen	€ 35.000,00
		Fachplanung: Bauphysik	Richtgröße, Angebote einholen	€ 4.000,00
		Fachplanung: Technische Gebäudeausstattung (HKLS + Elektro)	Richtgröße, Angebote einholen	€ 35.000,00
		Fachplanung: Brandschutz	Richtgröße, Angebote einholen	
		Projektsteuerung auf Anfrage		€ 143.000,- bis € 158.000,-
Summe				

<b>Phase 2</b>	<b>Honorarangebot Architekturplanung</b> <b>Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung</b> <b>Kinderbetreuungseinrichtung</b> <b>Wiener Straße 8, 3002 Purkersdorf</b> <b>Honorarermittlung nach HOA 2002</b> (Architekt/ Landschaftsarchitektin/ Urbanistin € 145; Techniker € 95.-) Datum 17.09.2024			
----------------	---	--	--	--

**Honorarermittlung Architekturplanung**

Ermittlung des Honorarsatz lt. HOA 2002

Kostenannahme Bauwerkskosten (exkl. Ust.):

€ 1.960.000,00			bet €	
Schwerigkeitsklasse		9	€ 1.960.000,00	Umbau
Faktor hp lt. Tabelle	Planung	%Satz HOA	bereits geleistet	Honorar €
Gesamtplanungshonorar 100%		8,590		168.364,000

**A1. Architektur / Planung**

		berechneter Betrag	abzugl/ Euro	Honorar €
Betreuung	(Betreuung externer Spezialunternehmen):			
Bestandsuntersuchung	- Einholen von externen Angeboten und Koordination 16 Stunden a' €160,-	€ 2.560,00		€ 2.560,00
Vorentwurf 13%		€ 21.887,32		
bereits geleistet:	abzüglich Machbarkeitsstudie		-€ 9.800,00	
	bereits geleistet		-€ 8.000,00	€ 4.087,32
Entwurf 17%	abzüglich Vorentwurfleistung anteilig (bis Gemeindevorlage)	€ 28.621,88		€ 28.621,88
Einreichung 10%		€ 16.836,40		€ 16.836,40
<b>Gesamthonorar Planung Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung (exkl. Ust.)</b>		<b>€ 67.345,60</b>		<b>€ 52.105,60</b>

**A2. Nebenkosten**

Gesamtplanungshonorar 100%				
3% Nebenkosten		€ 2.020,37		€ 2.020,37
<b>berechnetes Gesamthonorar</b>		<b>€ 69.365,97</b>		<b>€ 54.125,97</b>
Nachlaß ca. 4%				-€ 2.125,97

<b>Honorarangebot Architektur Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung (exkl. Ust.)</b>	<b>€ 52.000</b>
20% Ust.	€ 10.400
<b>Honorarangebot Architektur Vorentwurf, Entwurf, Einreichplanung (inkl. Ust.)</b>	<b>€ 62.400</b>

**Anmerkungen:**

sämtliche Preise verstehen sich ohne Ust!

Landschaftsplanung/Außenanlagen erfolgt nach gesondertem Angebot

Einrichtungplanung im Zuge der Ausführungsplanung nach gesondertem Angebot

Budget Netto-Herstellungskosten lt. Kostenannahme bevor Bestandsuntersuchung / Befundung

Im Leistungsumfang sind alle Leistungen lt. Honorarordnung für die einzelnen Leistungsphasen abgegolten

Anpassung des Honorarangebotes nach den entgeltlichen Herstellungskosten in 2 Phasen (Kostenberechnung, entgeltliche Herstellungskosten)

weitere Leistungen durch Fachplaner:

- Bestandsuntersuchung
- statische Berechnungen
- Elektroplanung & Heizung, Lüftung, Sanitär
- Bauphysik, Energieausweis notwendig!
- Brandschutzplanung
- Baustellenkoordinationsgesetz noch zu vereinbaren
- Bestandsuntersuchungen

Teilzahlungen nach noch zu vereinbarem Zahlungsplan

Teilzahlungen nach noch zu vereinbarem Zahlungsplan

Behörde  
Amt der NÖ Landesregierung  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Zahl  
K5-KG-645/071-2022

Datum  
28. August 2024

## Verhandlungsschrift

*Zutreffendes ist angekreuzt*

Ort der Amtshandlung  
Purkersdorf

Beginn 09:00 Uhr

Leiter der Amtshandlung

Mag. Janine Günay

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion)

Kindergarteninspektorin Brigitte Umgeher, BEd

für die Abteilung Landeshochbau Ing. Leopold Sterkl

für die Stadtgemeinde Purkersdorf

Vizebürgermeister DI Albrecht Oppitz, Vizebürgermeister Viktor Weinzingler,

Baudirektor Ing. Nikolaj Hlavka und Mag. Jakob Wohlmuth,

Stadtamtsdirektor Michael Petschnigg, LL.M.

Architekt Gunther Koppelhuber

Holzbausachverständiger Bernd Höfferl, MSc

Gegenstand der Amtshandlung

**Erichtung eines NÖ Landeskindergartens in 3002 Purkersdorf, Wiener Straße 8, Kinderbetreuungsoffensive; Verhandlung gemäß § 9 und § 13 NÖ Kindergartengesetz 2006**

Es besteht kein Einwand,

für die Niederschrift ein Tonband zu verwenden.

die Niederschrift in Kurzschrift abzufassen.

Der Leiter der Amtshandlung

- \* prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- \* stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - persönliche Verständigung  Anschlag in der Gemeinde
  - Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen im Lande bestimmten Zeitung;
- \* gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
  - die nachfolgend angeführten  keine Einwendungen vorgebracht wurden;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse;
- ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist sie darauf hin, dass die Aussage verweigert werden darf,
  - wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen Schande oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeeltern(-kinder), sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;
  - über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
  - über Fragen, wie er sein - dem Gesetz nach geheimes - Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
  - vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekannt geben müsste, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde.
- macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten), Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf hat mit E-Mail Nachricht vom 7. August 2024 bei der Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung um Raum- und Liegenschaftsprüfung für die Errichtung von zusätzlichen Kinderbetreuungsgruppen in 3002 Purkersdorf, Wiener Straße 8, angesucht.

Laut Verhandlungsschrift vom 4. März 2024, K5-KG-645/071-2022, wurde die Errichtung eines viergruppigen provisorischen NÖ Landeskindergartens im Bestandsgebäude in der Wiener Straße 8 befürwortet. Nunmehr soll in diesem Bestandsgebäude ein viergruppiger dauerhafter NÖ Landeskindergarten errichtet werden. Die Inbetriebnahme ist mit Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 geplant.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 8. Jänner 2024, K5-KG-645/071-2022, wurde der dauerhafte Bedarf für vier zusätzliche Kindergartengruppen (17. bis 20. Gruppe) ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 im Rahmen der Kinderbetreuungsoffensive festgestellt. Der viergruppige NÖ Landeskindergarten in der Wiener Straße 8 wird sodann die 17. bis 20. Kindergartengruppe vom Gemeindegebiet umfassen.

Im kommenden Kindergartenjahr 2024/2025 wird aufgrund der Kindergarteneinschreibung mit den bestehenden 16 Kindergartengruppen das Auslangen gefunden.

### **Bauliche Situation**

Es soll am Standort Wiener Straße 8 im bestehenden Gebäude (ehemaliges AHS Provisorium, welches zweigeschoßig in Holzbauweise ausgeführt ist, Grundstücksnummer .81 und 102), ein viergruppiger NÖ Landeskindergarten eingebaut werden. Dazu soll das Gebäude entsprechend baulich ertüchtigt werden bzw. zum Teil rückgebaut werden. Auf der Liegenschaft .81 befindet sich noch ein Geschäftslokal, welches jedoch bestehen muss.

Für die Schaffung einer nahezu 1000 m<sup>2</sup> großen Freifläche wird ein Teil des Gebäudes abgetragen und eine ca. 150 m<sup>2</sup> große Teilfläche vom Grundstück Nr. 101 (im direkten Anschluss an die Liegenschaften in südlicher Richtung) dazu gemietet. Die Liegenschaft befindet sich im dicht besiedelten Stadtzentrum.

Sollte sich im Zuge der vertieften Bauteiluntersuchung herausstellen, dass eine Revitalisierung des Gebäudes gegenüber einem Abbruch und Neubau auf diesem Standort kostenmäßig unwirtschaftlich erscheint, so kann auch ein viergruppiger Neubau in zweigeschoßiger Bauweise befürwortet werden.

### Raumerfordernis:

(gemäß NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060 idgF und Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen im Sinne des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes 2018 im Zusammenhang mit der Errichtung zusätzlicher Kinderbetreuungsgruppen im Rahmen der Kinderbetreuungsoffensive vom 15. Dezember 2022 (Anlage A – Erfordernisse für den Bau von Bildungseinrichtungen))

### Kindergarten:

Mindestausmaß der geforderten Räume:

- Gruppenraum mindestens: 55 m<sup>2</sup>
- Kleinkindgruppenraum mindestens: 45 m<sup>2</sup>
- Bewegungsraum: 60 m<sup>2</sup>
- Garderobe für Kinder:
  - Banklänge je Kind: 40 cm
  - Banktiefe: 30 cm
  - Durchgangsbreite zwischen gegenüberliegenden Bänken: 1,50 m
- Sanitäranlage für Kinder: 13 m<sup>2</sup>
- Abstellräume:
  - zum Gruppenraum und für Reinigungsgeräte: 5 m<sup>2</sup>
  - zum Bewegungsraum und für Gartengeräte: 10 m<sup>2</sup>
- Teeküche:
  - Speisenverteilende und Speisenregenerierende Einrichtungen: 15 m<sup>2</sup>
  - Bei der funktionalen Gestaltung, Bemessung und Ausstattung ist auf die Anzahl der Gruppen und die Art der Verköstigung der Kinder Bedacht zu nehmen.
- Leiterinnenkanzlei (Leiterkanzlei): 10 m<sup>2</sup>
- Personalgarderobe: als eigener Raum auszubilden und entsprechend einzurichten (Ausstattung mit versperrbaren Unterbringungsmöglichkeiten für persönliche Wertgegenstände).
- Personalaufenthaltsraum: pro Person eine freie Bodenfläche von mindestens 1 m<sup>2</sup>, der Raum ist jedoch mindestens 10 m<sup>2</sup> groß auszuführen.

Empfohlenes und förderbares zusätzliches Raumangebot:

- 2. Bewegungsraum ab der 5. Gruppe (60 m<sup>2</sup>)
- Multifunktionsraum (15 m<sup>2</sup>)
- Rückzugsbereich zum Gruppenraum (je 10 m<sup>2</sup>)
- Windfang (10 m<sup>2</sup>)
- 2. Erwachsenen-WC ab der 5. Gruppe
- allgemeiner Lagerraum (10 m<sup>2</sup> pro 4 Gruppen)

Für jede Kindergartengruppe ist eine zusammenhängende bespielbare Fläche zum Spielen im Ausmaß von mindestens 300 m<sup>2</sup> vorzusehen.

### Ergebnis der mündlichen Verhandlung

Die Vertreter der NÖ Landesregierung stellen fest, dass das bestehende Gebäude und die Liegenschaft in der Wiener Straße 8, 3002 Purkersdorf, für die Errichtung eines viergruppigen NÖ Landeskindergartens bei entsprechender Planung grundsätzlich geeignet sind.

Der viergruppige NÖ Landeskindergarten in der Wiener Straße 8 soll mit September 2025 in Betrieb gehen. Die Inbetriebnahme des NÖ Landeskindergartens ist der Abteilung Kindergärten im Vorhinein anzuzeigen.

Die Stadtgemeinde Purkersdorf wird ersucht, eine entsprechende Planung für das bauliche Vorhaben der Abteilung Landeshochbau vorzulegen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen: Einreichplan (Entwurf, EP-VA), unterfertigt, Baubeschreibung, Kubaturberechnung nach ÖN B 1800 ohne Dach, Objektdatenblatt, unterfertigt und Kostenberechnung nach ÖN B 1801, unterfertigt.

Von Anfang an ist das Einvernehmen mit der zuständigen Kindergarteninspektorin und dem zuständigen Techniker der Abteilung Landeshochbau herzustellen.

Der Abteilung Kindergärten ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes über das Vorhaben beizubringen.

Die anwesenden Verhandlungsteilnehmer nehmen das Ergebnis der mündlichen Verhandlung zustimmend zur Kenntnis, Erklärungen werden keine abgegeben.

Ende der Amtshandlung um 11:00 Uhr. Dauer: 4/2 Stunde(n)

- Die Niederschrift wird vom Leiter der Amtshandlung vorgelesen oder die Tonbandaufnahme wiedergegeben.
- Auf die Verlesung der Niederschrift oder auf die Wiedergabe der Tonbandaufnahme wird verzichtet.
- Eine Kopie der Vollschrift wird verlangt von

**Unterschriften**

des Leiters der Amtshandlung:

der übrigen Anwesenden:

The image shows several handwritten signatures. The most prominent one is in blue ink and reads 'Stefan Leopold'. Other signatures are in purple, orange, and blue ink, but they are less legible. There are approximately 8-10 signatures in total, scattered across the middle section of the page.

**Zusatz zum**  
**MIETVERTRAG**  
**vom 3./4. Juli 2023**

abgeschlossen zwischen

Herrn **Dr. Christian Matzka**,

3002 Purkersdorf, Wiener Straße 10

sowie

Frau **Elisabeth Matzka**,

1140 Wien, Hütteldorfer Straße 275

im Folgenden gemeinsam „Vermieter“ genannt

u n d

der **Stadtgemeinde Purkersdorf**

3002 Purkersdorf, Hauptplatz 1

im folgenden „Mieterin“ genannt,

wie folgt:

**Präambel**

Zwischen den oben genannten Vertragsparteien besteht der Mietvertrag vom 3./4. Juli 2023, genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf vom 20.6.2023 über die Vermietung einer Teilfläche der Grundstücke ./81 und 102, je inneliegend in EZ 13 Grundbuch 01906 Purkersdorf, Liegenschaftsadresse 3002 Purkersdorf, Wienerstraße 8. Die vermietete Teilfläche ist in diesem Vertrag durch Beifügung eines Planes Beilage ./1 unter roter Umrandung der vermieteten Fläche definiert.

In Vertragspunkt II.1. ist wörtlich folgendes festgehalten: *„Falls sich der Grundriss des wieder errichteten Gebäudes ändern soll, bedarf es eines Zusatzes zum Vertrag mit einer neuen planlichen Darstellung der Mietfläche“*. Nun soll sich nach dem Willen der Mieterin dieser Grundriss ändern, weshalb im Wege dieses Zusatzes das Folgende vereinbart wird.

## **I. Änderung des Grundrisses**

Die Vertragsparteien kommen hiemit überein, dass dem dem ursprünglichen Vertrag angeschlossenen, Plan Beilage ./I ein weiterer Plan Beilage ./II hinzugefügt wird. Es wird hiemit vereinbart, dass nunmehr der diesem Zusatzvertrag angeschlossene Plan Beilage ./II für das Ausmaß der Bebauung maßgeblich ist, wobei die Außenwände des Gebäudes zusätzlich mit einer maximal 25 cm dicken Wärmedämmschicht ummantelt werden dürfen. Der bisherige Plan Beilage ./I bleibt weiterhin für die zu mähende Fläche, die Parkplätze der Vermieterseite und deren Zugang dorthin maßgeblich.

## **II. Sonstiges**

1. Der in Pt. II des Vertrages vom 3./4.7.2023 vereinbarte Mietzweck bleibt ausdrücklich unverändert.
2. Dieser Vertragszusatz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
3. Festgehalten wird, dass der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf diesen Vertrag mit Beschluss vom 17.09.2024 genehmigt hat.

Purkersdorf, am

Purkersdorf, am

Dr. Christian Matzka  
im Namen der Vermietergemeinschaft

Stadtgemeinde Purkersdorf

**GR0682      Ankauf Vereinsbusse (Elektro oder Diesel)****Antragsteller:            OPPITZ STR VizeBGM DI Albrecht****SACHVERHALT**

Nachdem derzeit nur noch ein Bus (Ford Transit WU-949FH) für unsere Vereine zur Verfügung steht, hat sich der Ausschuss Familie-Jugend-Sport-Vereine intensiv mit der Anschaffung neuer Busse beschäftigt. Heute sollen dem Gemeinderat drei Varianten zur Diskussion vorgelegt werden:

**Variante 1: Ankauf von ZWEI Elektro-Fahrzeugen sowie die Errichtung von DREI Stromtankstellen am Sportplatz**

<b>Ankauf Fahrzeuge:</b> Opel Vivaro-e Kombi XL zum Einzelpreis von € 39.894,76 Abzüglich      KIP (50%) € 19.947,38 Bundesförderung: € 8.000,-- Sonderbedarfszuweisung Ersatzanschaffung: € 5.000,-- Preis pro Bus: € 6.947,38 Reichweite: bis zu 330 km	<b>€ 13.894,76</b>
<b>Errichtung Stromleitung + Netzbereitstellungsentgelt</b> für 68kw durch Wiener Netze	<b>€ 24.134,35</b>
<b>Errichtung von drei Ladestellen</b> am Sportplatz (zwei für die Busse, eine öffentlich) inkl. Lademanagement	<b>€ 23.329,69</b>
Wenn wir die Ladestationen mit 100% erneuerbarem Strom betreiben, werden die Errichtungskosten durch die KIP-Förderung um 50% reduziert	<b>€ - 11.664,85</b>
<b>Summe</b>	<b>€ 49.693,95</b>

**Variante 2: Ankauf von ZWEI Diesel-Verbrenner-Bussen**

<b>Ankauf Fahrzeuge:</b> Laut Angebot vom 02.09.2024 gibt es des Opel Vivaro Kombi XL mit 9 Sitzen und Klimaanlage zum Preis von € 33.367,78.	<b>€ 66.735,56</b>
---	--------------------

**Variante 3: Ankauf von EINEM Diesel-Verbrenner-Bus**

<b>Ankauf Fahrzeug:</b> Laut Angebot vom 02.09.2024 gibt es des Opel Vivaro Kombi XL mit 9 Sitzen und Klimaanlage zum Preis von € 33.367,78.	<b>€ 33.367,78</b>
--	--------------------

## Elektrobus:

STELLANTIS		Angebot erstellt von Michael Lohner Groß-Enzersdorferstraße 59, 1220 Wien	
	Datum	21.03.2024	
	Angebot gültig bis	20.04.2024	
Modell		Opel e-Vivaro Kombi 9 SitzerLänge XL 1GK0NPLETFB0A0J0	
Motor		Elektromotor	
Antrieb			
Batterie		75 kWh Batterie Paket	
Listenpreis inkl. Steuern			49.800,00
Listenpreis exkl. Steuern		41.500,00	
<b>Optionen</b>			Exkl. Inkl.
Weiss/ Stoff Meltem	POPR	0,00	0,00
Zusatzklimaanlage hinten	NR02	500,00	600,00
Schiebefenster 2 Reihe	VG02	291,67	350,00
Schiebetüre Beifahrer- Fahrerseitig manuell	WZ07	416,67	500,00
Navi	ZJA9	750,00	900,00
		0,00	0,00
		0,00	0,00
Listenpreis total inkl. Steuern			52.150,01
Listenpreis total exkl. Steuern		43.458,34	
Nachlass	23,50%	10.212,71	
<b>Angebotspreis exkl. Steuern</b>		<b>33.245,63</b>	
Zwischensumme		33.245,63	
MWSt	20%	6.649,13	
<b>Angebotspreis inkl. Steuern - exklusive Zubehör</b>		<b>39.894,76</b>	
			0,00
<b>Gesamtsumme inkl. Ust und inkl. Zubehör</b>			<b>39.894,76</b>
<b>Gesamtsumme inkl. Ust und inkl. Zubehör - Menge</b>		1	<b>39.894,76</b>

## Dieselbus

STELLANTIS		Opel Austria GmbH Angebot erstellt von Sabine Knopp Groß-Enzersdorferstraße 59, 1220 Wien UID-Nr.: ATU50805801	
	Datum	02.09.2024	
	Angebot gültig bis	02.10.2024	
	Modell	Opel Vivaro Kombi XL 1GK0NPLWQ1B0A0J0	
	Motor	130 kW	
	Antrieb	Vorderradantrieb	
	CO2 Wert	WLTP	190 g
	Listenpreis inkl. Steuern		36.300,00
	Listenpreis exkl. Steuern	24.352,52	
Optionen		Exkl.	Inkl.
Schnee Weiß		0,00	0,00
Stoff Curitiba, Schwarz und Grau		0,00	0,00
Zusatzklimaanlage hinten		500,00	695,00
Listenpreis total inkl. Steuern			36.995,00
Listenpreis total exkl. Steuern		24.852,52	
Nachlass	10,50%	2.609,51	
<b>Angebotspreis exkl. Steuern</b>		<b>22.243,01</b>	
Nova	19%	7.026,17	
Benzin/Diesel Abschlag		-350,00	
Zwischensumme		28.919,18	
MWSt	20%	4.448,60	
<b>Angebotspreis inkl. Steuern - exklusive Zubehör</b>		<b>33.367,78</b>	

### ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung zweier Busse/eines Busses entsprechend der Variante 1 / Variante 2 / Variante 3

[Anm.: in 1.NTVA zu berücksichtigen.]

Variante 1:

Kosten: € 49.693,95  
 Bedeckung: 5/262000-040100  
 VA 2024: € 0,00  
 Kreditrest: € - 49.693,95

Variante 2:

Kosten: € 66.735,56  
 Bedeckung: 5/262000-040100  
 VA 2024: € 0,00  
 Kreditrest: € - 66.735,56

Variante 3:

Kosten: € 33.367,78  
 Bedeckung: 5/262000-040100  
 VA 2024: € 0,00  
 Kreditrest: € - 33.367,78

## GEGENANTRAG GR PAWLEK

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Busses gemäß Variante 3.

<p><b>Wortmeldungen:</b> Pawlek, Kellner, Posch, Banner, Klinser, Hippacher, Oppitz, Tauber, Weinzingler, Frotz, Seliger, Kasper, Hlavka, Steinbichler</p>	<p><b>Abstimmungsergebnis Gegenantrag:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>15 Stimmen dafür</b></li><li>• <b>14 Gegenstimmen:</b> Wunderli, Kellner, Klinser, Keindl, Oppitz, Frotz, Kasper, Pokorny, Hippacher, Koller, Posch, Ritter, Seliger, Baum,</li><li>• <b>Keine Enthaltungen</b></li></ul> <p><b>Gegenantrag wurde beschlossen</b></p>
--	---

**GR0683 VOR Anpassung Vertrag (gemäß 21. Sitzung GR)**

**Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef**

SACHVERHALT

Die Gemeinde Purkersdorf stützt, wie viele anderen Gemeinden, seit über 25 Jahren den Bustarif in Purkersdorf. Damit soll im sozialen und ökologischen Sinne der Attraktivität von Öffis verbessert werden.

Bei Erhöhungen des Vortarifs wurde bisher die Stützung (bis Juni 24: 30 c) konstant beibehalten, und damit auch der Endpreis erhöht. Zuletzt hat der VOR ab Juli 24 die Preise um 10 c auf 2,10 erhöht. Im letzten GR wurde dazu kein Beschluss gefasst, daher sind die Ortstarife zur Zeit weiter bei 1,70.

Es stellte sich heraus, dass das (mehrmals abgeänderte) Abrechnungssystem jedenfalls in der Covid-Zeit zu nicht sinnvollen Entwicklungen geführt hat, und dass der ursprüngliche Vertrag aus dem vorigen Jahrtausend im Verrechnungsmodus komplex und nicht mehr angemessen ist, ja im Detail von der Logik nur mehr schwer nachvollziehbar ist.

Wie im letzten Gemeinderat vom Juni besprochen, wurde über den Sommer mit dem VOR ein Termin bzgl. Anpassung des vorhandenen Vertrags, betreffend Bus-Ortstarif Purkersdorf abgehalten. Von Seiten des VOR wurde zugestimmt, dass der zugrundeliegende Vertrag nicht mehr angemessen ist. Allerdings wollte bzw. konnte der VOR nicht kurzfristig den Gesamtvertrag ändern, weil sie mit allen Gemeinden den gleichen Vertrag haben (wollen). Eine Gesamtänderung für alle Gemeinden sei aber - laut Herrn Klenk, dem zuständigen VOR-Verantwortlichen - für 2025 vorgesehen, und zwar vor der nächsten Tarifierfassung am 1. 7. 25.

Aber es wurde seitens VOR zugesagt, einen wichtigen Punkt im Vertrag, die monatlichen Durchschnittsverkaufszahlen (Basisgröße) entsprechend den aktuellen Verkäufen (Basis ist nun 2023) anzupassen, wie von Herrn DI Saxl berechnet. (Beispiel siehe unten)

Dies soll nun im beiliegenden Sideletter vereinbart werden. Dadurch werden jedenfalls die laufenden Kosten für die Gemeinde Purkersdorf wesentlich reduziert.

## Berechnungsbeispiel:

Wenn man z.B. die **Daten für 2023** als Berechnungsbasis nimmt und eine entsprechende Berechnung macht, kommt man **für Mai 2024** auf folgendes Ergebnis:

$$20.291 \text{ (verkaufte Fahrausweise Ortstarif 2023)} * 0,85 \text{ (abzüglich 15\%)} = 17.247$$

$$\text{Verkäufe zum Ortstarif:} \quad 1375 * 1,60 = 2200$$

$$\text{Preisdifferenz Ortstarif € 1,60 / € 2,00} \quad 1375 * 0,40 = € 550$$

$$\text{Summe} \quad = € 2750$$

$17.247 : 12 = 1438$  (monatliche Basisgröße für die Einbringung in Einnahmenaufteilung berechnet auf Basis 2023)

$$\text{Einzubringen in Einnahmenaufteilung} \quad 1438 * 2,00 = € 2876$$

$$\text{Fehlbetrag} \quad 2876 - 2750 = 126 \quad \text{Einnahmenaufteilung} \quad 126 : 2 = 63$$

$$\underline{\text{Lastschrift Stadtgemeinde Purkersdorf} \quad 63 + 550 = € 613}$$

**Sideletter**  
**zum Kooperationsvertrag – Ortstarif**  
**vom 01.12.1997**

abgeschlossen zwischen der

**Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft m.b.H.,**  
Europaplatz 3/3, 1150 Wien,  
im Folgenden kurz „VOR GmbH“ bezeichnet

und der

**Stadtgemeinde Purkersdorf**  
Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

**Punkt III Fahrpreise und Abrechnung** des zugrundeliegenden Kooperationsvertrages erfährt nachstehende Anpassung:

Bei einer Änderung des VOR-Tarifes wird die Höhe des Ortstarifes von der VOR GmbH im Einvernehmen mit der Gemeinde neu festgelegt.

Die von der Stadtgemeinde Purkersdorf abzugeltende Stückzahl an Fahrausweisen zum Ortstarif, bezüglich derer die Differenz zum Vollpreis des Verbundtarifs in die VOR-Einnahmenaufteilung einzubringen ist, wird ab dem Leistungszeitraum September 2024 einvernehmlich mit einer monatlichen Basisgröße von

**1.438 Stück**

festgelegt, dies unabhängig von den tatsächlichen Verkaufszahlen.  
Die Abrechnung erfolgt im zweitfolgenden Monat nach dem Verkaufsmonat.

Eine erstmalige Abrechnung auf Grundlage dieser Basisgröße erfolgt daher im November 2024 als den auf den Leistungszeitraum September 2024 zweitfolgenden Monat.

Seite 1 von 2

Sämtliche weitere Regelungen im Kooperationsvertrag bleiben von diesem Sideletter unberührt. Zudem sind früher vereinbarte Ergänzungen und/oder Sideletter zum Kooperationsvertrag als obsolet anzusehen.

Von diesem Sideletter wurden so viele Ausfertigungen errichtet, wie Parteien vorhanden sind, wobei jede Partei eine unterschriebene Ausfertigung erhält. Jede Ausfertigung ist als Original anzusehen.

Für die VOR GmbH

---

Mag. Karin Zipperer, MBA  
Sprecherin der Geschäftsführung

Dr. Alexander Andreas Schierhuber, MA, MSc (LSE)  
Geschäftsführer

Wien, am \_\_\_\_\_

Für die Stadtgemeinde Purkersdorf

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Purkersdorf am \_\_\_\_\_

---

Stadtgemeinde Purkersdorf

Purkersdorf, am \_\_\_\_\_

Grundsätzlich wäre es denkbar die Stützung aufzuheben oder zu verringern, doch dies wäre unter dem Vorzeichen der Klimakrise aus sozialer und ökologischer Sicht derzeit nicht naheliegend, zumal die Kosten durch die neue Abrechnung deutlich gesenkt werden.

Es sollen daher 2 Optionen zur Entscheidung vorgeschlagen werden:

Option 1: Der Ortstarif für KundInnen soll, wie bereits im Juni erläutert weiterhin bei € 1,70,- bleiben, Daraus ergibt sich eine Stützung von 40 c pro Fahrt seitens der Gemeinde.

Option 2: Der Ortstarif für KundInnen soll auf € 1,80,- erhöht werden, die Differenz von 30 c wird wie in den letzten Jahren von der Gemeinde übernommen.

Verkäufe 2023 (für neue Basisgröße)

2023	
Monat	Stück
Januar	1 529
Februar	1 551
März	1 784
April	1 683
Mai	1 810
Juni	1 726
Juli	1 806
August	1 588
September	1 867
Oktober	1 667
November	1 676
Dezember	1 604
<b>Gesamt</b>	<b>20 291</b>

**Erwartete monatliche Kosten 2025 – bei Annahme der Verkaufszahlen aus 2023**

2025	bei € 1,70,- Option 1	bei € 1,80,- Option 2
Jänner	516,05	439,6
Februar	501,75	424,2
März	350,3	261,1
April	415,95	331,8
Mai	333,4	242,9
Juni	388	301,7
Juli	336	245,7
August	477,7	398,3
September	296,35	203
Oktober	426,35	343
November	420,5	336,7
Dezember	467,3	387,1
<b><u>Erwartete Gesamtkosten</u></b>	<b><u>4929,65</u></b>	<b><u>2900,55</u></b>

**Im Vergleich die Gesamtkosten, laut vorliegenden Abrechnungen aus der Finanzabteilung, 2023:  
€ 17 561,75,-**

#### **ANTRAG**

Option1: Der Gemeinderat beschließt die Anpassung des Vertrags entsprechend dem vorliegenden Sideletter, mit nunmehrigem Ortstarif zu € 1,70,-.

Option 2: Der Gemeinderat beschließt die Anpassung des Vertrags entsprechend dem vorliegenden Sideletter, mit nunmehrigem Ortstarif zu € 1,80,-.

Bedeckung: 1/529000-620002  
VA 2024: € 25.000,00  
Kreditrest: Abrechnung lt. VOR

#### **GEGENANTRAG 1 STR Weinzinger**

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung des Vertrags entsprechend dem vorliegenden Sideletter, mit nunmehrigem Ortstarif zu EUR 1,80.

#### **GEGENANTRAG 2 GR Klinser**

Der Gemeinderat beschließt die Anpassung des Vertrags entsprechend dem vorliegenden Sideletter, mit nunmehrigem Ortstarif zu EUR 1,70.

<b>Wortmeldungen:</b> Ritter, Weinzinger, Klinser	<b>Abstimmungsergebnis Gegenantrag 1:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>22 Stimmen dafür:</b> Wiltschek, Bernreitner, Teufl, Röhrich, Schwarz, Passet, Pawlek, Brunner R, Putz, Pannosch, Weinzinger, Steinbichler, Oppitz, Frotz, Kasper, Pokorny, Hippacher, Koller, Posch, Ritter, Banner, Tauber</li></ul> <b>Gegenantrag 1 wurde beschlossen</b>
--	--

*Wiltschek verlässt den Raum um 22:34  
Wiltschek betritt den Raum um 22:37  
Posch verlässt den Raum um 22:33  
Posch betritt den Raum um 22:39*

**GR0684      Berichte aus dem Ressort**

**Berichtersteller:      BAUM STR DDr. Josef**

**BERICHT**

Änderung bez. Durchfahrt bei der Fahrradstraße Bahnhofstraße - Bericht

Die Bahnhofstraße ist eine Fahrradstraße, bei der derzeit die Durchfahrt gestattet ist. die Begründung dafür ist, dass 1. Bahnkunden zum Bahnhof Unterpurkersdorf zufahren sollen und 2. Kunden und BesucherInnen bei der Einrichtung Senecura ohne die derzeitige Durchfahrtsregelung bei der Fahrradstraße umkehren müssten und dies schwierig sei, bzw. bez. Verkehrssicherheit nicht günstig sei. Bez. dem ersten Argument kann nach der bisherigen Erfahrung festgestellt werden, dass es offenbar fast keine Bahnkunden gibt, die mit dem Autos zum Bahnhof Unterpurkersdorf zufahren (es gibt überhaupt dort sehr wenig Parkende). Es kämen ja auch nur Menschen vom unteren Hauptplatz dafür in Frage, die nutzen aber in der Regel die Station Purkersdorf Zentrum. Zu 2. Damit Autos, die beim Senecura stehen bleiben in der Bahnhofstraße weiterfahren können, und nicht umdrehen müssen, kann die Zusatztafel abgeändert werden auf: „Ausgenommen Anrainerverkehr“.

Diese Vorgangsweise soll aber nochmals im Ausschuss diskutiert werden

**BERICHT**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

**GR0685 Pauschale Abdeckung entstandener Kosten von 1.200 € pro Quartal für Abend-Citytaxi Schmid aufgrund der GR-Entscheidung wegen Tarif-Kontinuität bis Ende 2025**

**Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef**

Der Antragspunkt wurde vom Antragsteller abgesetzt.

**GR0686 Beauftragung fachliche Unterstützung für 30/50-Antrag entsprechend Beschluss GR Juni 24**

**Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef**

SACHVERHALT

Es wurde eine Novelle der Straßenverkehrsordnung (die 35.) im Parlament beschlossen. Danach können Gemeinden nun grundsätzlich leichter im Ortsgebiet auf Gemeindestraßen die Höchstgeschwindigkeit auf 30 anstatt 50 km/h verringern. Es sind dabei weniger Hürden zu nehmen und keine umfangreichen Gutachten mehr notwendig, um die Notwendigkeit der Maßnahme zu untermauern – unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geeignet (bisher „notwendig“) ist. Allerdings hat das Land, bzw. die BH dabei noch immer eine gewisse Mitsprache.

Regelungen in diesem Sinn würden auch die Klarheit der Regelung bezüglich Höchstgeschwindigkeiten insgesamt verbessern: Es soll dann auf der B1 und auf der B44 50 km/h, auf zwei Freilandabschnitten (in der Tullnerbachstraße und Irenentalstraße) 70 km/h, in Begegnungszonen 20 km/h, und sonst möglichst durchgehend 30 km/h gefahren werden dürfen

- Immerhin ereigneten sich im vergangenen Jahr laut Innenministerium auf Gemeindestraßen rund 15.000 Verkehrsunfälle mit 80 getöteten Menschen.

Leichter werden soll für Gemeinden auch die Überwachung des Tempolimits. So sollen Radarkontrollen nach einer entsprechenden Übertragungsverordnung des Landes künftig selbst durchführen können.

Bisher lag zwar ein allgemeiner Beschluss des Gemeinderats bezüglich 30/50 km/h vor, doch dieser wurde aufgrund von diversen Einwänden des BH-Gutachters bis dato nicht realisiert. Realisiert wurden nur einzelne Geschwindigkeitsbeschränkungen wie in der Wintergasse:



Die Novelle im angeführten Sinne erleichtert nun dafür grundsätzlich die Möglichkeiten, doch sind der BH gegenüber jeweils im einzelnen Begründungen zu liefern. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen ist auch bei verbesserter Ausgangslage fachliche Expertise notwendig. DI Rennhofer hat zuletzt in einer Gemeinde erfolgreich gegenüber BH-Gutachtern ähnliche Regelungen erreichen können. Es wurde daher folgendes Anbot eingeholt, das angesichts der komplexen

Materie und der vielen Fragen in unterschiedlichen Vierteln von Purkersdorf als günstig eingeschätzt werden kann.

Im letzten GR wurde beschlossen, dass der Bürgermeister die Gemeinde Klosterneuburg hinsichtlich ihrer Vorgangsweise einer generellen 30/50 Begrenzung kontaktieren wird, und wenn das Ergebnis dieser Recherche besagt, dass fachliche Unterstützung naheliegt, dann „soll auf das Angebot von DI Rennhofer zurückgegriffen werden“.



Dipl. Ing.  
Helmut RENNHOFFER



Zivilingenieur f. Kulturtechnik und  
Wasserwirtschaft

2344 Maria Enzersdorf, Hofgasse 21  
Mobiltelefon (43) 0664/3554422  
Email: rennhofe@aon.at  
Website: www.rennhofer.co.at

An die  
Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

Maria Enzersdorf, am 18.05.2024

Betrifft: Stadtgemeinde Purkersdorf  
Geschwindigkeitsbeschränkungen

## HONORARANGEBOT GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN

### 1. Geschwindigkeitsbeschränkungen im Ortsgebiet

#### 1.1. Allgemeine Angaben

In der Stadtgemeinde Purkersdorf gibt es Überlegungen zur Verordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen bei einzelnen Straßenabschnitten bzw. bei einzelnen Straßenzügen.

#### 1.2. 35. StVO Novelle

In der 35. StVO Novelle, welche am 1.7.2024 in Kraft tritt, wurde beim §43 ein zusätzlicher Absatz eingefügt:

(4a) Die Behörde kann in Ortsgebieten in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis wie z. B. Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäusern oder Senioreneinrichtungen die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubte Höchstgeschwindigkeit verringern, sofern die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit insbesondere von Fußgängern oder Radfahrern geeignet ist.

Bankverbindung Erste Österreichische Spar-Casse-Bank BLZ 20111, Kto Nr. 31003601475; BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT822011131003601475  
UID: ATU41186701

G:\GZ40623 Purkersdorf Begegnungszone\90\_Winword\240518 Honorarangebot Tempo 30.doc 25.02.2022

### 1.3. Erläuterung zur StVO Novelle

In den Erläuterungen zur StVO Novelle wird ausgeführt:

Neben den bereits bestehenden Möglichkeiten für die Verordnung von Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung soll gezielt die Möglichkeit geschaffen werden, eine geringere als die gesetzlich erlaubte Höchstgeschwindigkeit in Bereichen mit besonderem Schutzbedürfnis, etwa vor bestimmten Gebäuden und Einrichtungen, auch dann zu verordnen, wenn diese geeignet ist, die Verkehrssicherheit insbesondere für Fußgänger und Radfahrer zu erhöhen. Insgesamt soll es durch die Setzung dieser Maßnahmen zu einer deutlichen Erhöhung der Sicherheit der schutzbedürftigen Personen und damit einhergehend der Aufenthaltsqualität in Ortsgebieten kommen. Hinsichtlich der Gebäude und Einrichtungen wird eine demonstrative Aufzählung gewählt, es sind daher auch weitere Einrichtungen und Bereiche denkbar, für die ein solches, besonderes Schutzbedürfnis besteht. Ein besonderes Schutzbedürfnis für Gebäude und Einrichtungen ist vor allem dann gegeben, wenn sie vorrangig von Kindern, Jugendlichen, alten Menschen oder Menschen mit Behinderungen frequentiert werden. Die in der gesetzlichen Aufzählung genannten Freizeiteinrichtungen kommen für eine Verordnung im Sinne der Regelung daher nur dann in Frage, wenn es eine Freizeiteinrichtung mit besonderem Schutzbedürfnis ist; das können etwa Spielplätze oder sportliche Einrichtungen sein, die vorrangig von den genannten Personengruppen frequentiert werden. Vereinslokale oder sonstige Freizeiteinrichtungen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, sind nicht Gegenstand dieser Regelung.

Insgesamt sollen Gemeinden mit der neuen Regelung eine größere Wahlfreiheit erhalten, wo sie Geschwindigkeitsbeschränkungen verhängen wollen. Die Gemeinden können sich dabei auf ihre Kenntnisse der Situation vor Ort stützen. Durch die Formulierung dass „die Maßnahme zur Erhöhung der Verkehrssicherheit geeignet ist“, ist die Verhängung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für die Behörde einfacher möglich. Umfangreiche Gutachten können zugunsten einer fundierten Darlegung des Sachverhalts und einer fundierten Begründung entfallen.

## 2. Leistungsumfang und Angebotssumme

Nr.	Leistung / Aufwand	Betrag
1	Übernahme der GIS Daten der Stadtgemeinde Purkersdorf (gesamtes Ortsgebiet), Aufbereitung der Farben und Layer 5h Techniker á 102.-	510,00
2	Erhebung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkungen Eintragung in der Planunterlage (farbliche Markierung) 6h Techniker á 102.-	612,00
3	Erhebung und Eintragung der Bereiche mit besonderem Schutzbedürfnis gem. StVO §43(4a) z.B. Schulen, Kindergärten, Freizeiteinrichtungen, Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen etc. 10h Techniker á 102.- 3h Dipl. Ing. á 128.- 50km á 0,50	1.429,00
4	Erstellung einer Planunterlage mit „Bereichen mit Geschwindigkeitsbeschränkungen“ (Ausarbeitung eines Vorschlages) Dabei soll u.a. auf folgende Sachverhalte geachtet werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Möglichst zusammenhängenden Bereiche gleicher Geschwindigkeit (kein „Fleckerlteppich“)</li> <li>• Nachvollziehbarkeit für die Verkehrsteilnehmer</li> <li>• Berücksichtigung bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen im Anschluss an die Nachbargemeinden</li> </ul> 15h Techniker á 102.- 5h Dipl. Ing. á 128.-	2.170,00

Nr.	Leistung / Aufwand	Betrag
5	Textliche Erläuterung der „Bereiche mit Geschwindigkeitsbeschränkungen“ <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschreibung der einzelnen Bereiche</li> <li>• Begründung der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduktion</li> <li>• Begleitende Maßnahmen (z.B. bauliche Maßnahmen)</li> </ul> 10h Dipl. Ing. á 128.-	1.280,00
6	Abstimmung mit den Beteiligten <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stadtgemeinde Purkersdorf (Vorbereitung einer Präsentation, Vorstellung z.B. im Rahmen einer Ausschusssitzung)</li> <li>• ASV für Verkehrstechnik</li> </ul> 6h Techniker á 102.- 6h Dipl. Ing. á 128.- 140km á 0,50	1.450,00
7	Einarbeiten der Anmerkungen und Änderungen Vervielfältigung und Versendung 6 Techniker á 102.- 2h Dipl. Ing. á 128.-	868,00
<b>SUMME zzgl. Mwst.</b>		<b>8.319,00</b>

Mit freundlichen Grüßen



DIPL. ING. HELMUT RENNHOFFER  
 Zivilingenieur für Verkehrstechnik und Wasserwirtschaft  
 2344 Maria Enzersdorf, Hofgasse 21

## ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt zur fachlichen Vorbereitung und für entsprechenden Vorabstimmungen im Sinne einer erfolgreichen Umsetzung entsprechend der Festlegung im letzten GR gemäß dem vorliegenden Anbot DI Rennhofer mit der Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen, bezüglich maximaler Umsetzung einer 30/50 km/h Höchstgeschwindigkeit im Gemeindegebiet.

Kosten: € 8.319,00  
Bedeckung: 1/529000-005000  
VA 2024: € 0,00  
Kreditrest: € - 38.114,60

### BM Steinbichler: ÄNDERUNG zum ANTRAG

Wenn nicht binnen 21 Tagen das mündlich zugesagte Angebot von Schneider Consult vorliegt, welches deutlich günstiger ist, soll Herr DI Rennhofer beauftragt werden.

<b>Wortmeldungen:</b> Steinbichler, Baum, Kellner, Klinser, Seliger	<b>Abstimmungsergebnis inkl. Änderung:</b> <b>Einstimmig</b>
---	---

*Schwarz und Kopetzky verlassen den Raum um 22:48*

### GR0687 **Beauftragung Anbot Pittel zur Instandsetzung des Weges am Wienfluss von der Hoffmanngasse bis zur Stadtgrenze.**

**Antragsteller: BAUM STR DDr. Josef**

#### SACHVERHALT

Der Weg entlang des Wienflusses auf der Südseite von der Grenzgasse (Grenze Wien) zunächst zur Brücke bei der Bahnstation Purkersdorf-Sanatorium bis zur J. Hoffmann-Gasse ist in keinem guten Zustand. Der Weg wird vor allem durch BahnfahrerInnen aus dem Bereich der Wiener Straße benutzt, die zur Bahnstation Purkersdorf-Sanatorium gehen oder mit dem Rad fahren. Auch der Abschnitt von der Grenzgasse (Grenze Wien) bis zur Brücke ist bei Schlechtwetter derzeit besonders rutschig und gatschig.

Ein Angebot zur Sanierung des nicht erneuerten Teils wurde eingeholt. Von der Bauabteilung wurden Fragen, die im Ausschuss 7 dazu aufgeworfen wurden, geklärt. Im Ausschuss bestanden Zweifel, ob die im Anbot angegebenen Kosten nicht zu optimistisch seien. Daher wurde seitens des Ausschusses festgestellt, dass der Kostenrahmen von max. € 60.000,- brutto keineswegs überschritten werden dürfe. Von der Bauabteilung wurde dazu festgehalten, dass eine angemessene kostensparende Vorgangsweise vorliege und eine Kostenüberziehung daher nicht absehbar ist

Der Antrag für eine Radweg-Förderung beim Land wurde eingereicht, aber abgelehnt, weil die notwendige RVS-Breite nicht gegeben ist, der Weg nicht im Radwegekonzept enthalten sei, und dieser Weg rechtlich eine Verkehrsfläche ist, die nur Motorräder ausschließt, und jedenfalls rechtlich kein reiner Rad-Gehweg ist

Im letzten GR gab es den Hinweis, dass diese Maßnahme signifikant durch den Klimafonds - Klimaaktiv gefördert werden könne. - Bez. Förderbarkeit durch Klimafonds - Klimaaktiv wurde als Voraussetzung die Erstellung eines Gehwegekonzepts genannt. - Dazu in einem eigenen Antrag:

Die diesbezügliche Förderbarkeit bez. Klimafonds - Klimaaktiv VOR ist sehr wahrscheinlich, da dieser Weg eine zentrale Rolle für sehr viele Menschen spielt, die in der Wienerstraße wohnen und/oder den öffentlichen Verkehr benutzen. Auch weitere Fördermöglichkeiten sollen vor einer definitiven Beauftragung von der Verwaltung geprüft werden.

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung des Weges von der Grenzgasse über die Brücke bei der Bahnstation Purkersdorf-Sanatorium entlang des Wienflusses auf der Südseite bis zur J. Hoffmann-Gasse entsprechend dem vorliegenden Anbot (€ 50.804,02,- brutto).

Im Sinne des Sachverhalts soll eine Förderbeantragung bei Klimaaktiv durchgeführt werden; Voraussetzung dafür ist ein beschlossenes Örtliches Fußverkehrskonzept.

Eine Beauftragung soll frühestens ab Förderbeantragung bei Klimaaktiv durchgeführt werden.

Da die Bearbeitung der Förderung jedenfalls einige Monate, wahrscheinlich etwa ein halbes Jahr dauern wird, soll im nächsten GR entschieden werden, ob bald nach Fördereinreichung auch die Beauftragung erfolgen soll

Die Beauftragung soll letztlich auch durchgeführt werden, wenn eine Förderung nicht möglich ist, oder nicht gewährt wird.

<b>Wortmeldungen:</b> Banner, Weinzinger, Ritter, Hlavka, Klinser, Steinbichler, Baum, Kellner	<b>Abstimmungsergebnis:</b>  <b>Einstimmig</b>
--	--

Kosten: € 50.804,02 brutto

Bedeckung: 5/529000-002001

VA 2024: € 180.000,00

Kreditrest: wird erhoben

*Schwarz und Kopetzky betreten den Raum um 22:53*

Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
A-3002 Purkersdorf

## Kostenschätzung

Tulln, am 07.05.2024

LV-Nummer 22700-0005-056  
Baustelle: 3002 PU - Begleitweg, Wienflussweg

Sachbearbeiter: Peter Simetzberger

Summe in EUR  
42.336,68

---

**Gesamtsumme netto** **42.336,68**  
20,00 % Umsatzsteuer 8.467,34

---

**Gesamtsumme brutto** **50.804,02**

Die Einheitspreise wurden auf Basis des Hauptanbotes errechnet.

Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere B 2061, B 2110 - B2114, sind in der derzeit gültigen Fassung Bestandteil unseres Angebotes. Die angegebenen Massen sind Zirka-Massen. Die Leistungen werden nach tatsächlichen Mengen abgerechnet. Es gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.

Wir hoffen, dass unser Anbot Ihren Vorstellungen entspricht, und sehen einer Auftragserteilung mit Interesse entgegen.

TULLN, am 07.05.24

**Pittel+Brausewetter**  
Gesellschaft m.b.H. (12)  
Filiale Tulln  
3430 Tulln, Pöschelstraße 15  
Tel. +43 50828-3700

.....  
Unterschrift + Stempel

Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H

**Leistungsverzeichnis**

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P	ZZ	V	w	H	V
TA	LT	USt			Positionspreis					
<b>02</b>	<b>Baustellengemeinkosten</b>									
<b>02.01</b>	<b>Einrichten der Baustelle</b>									
02.01.01	Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung									
02.01.01.A	Einrichten der Baustelle									
				Lohn						939,59
				Sonstiges						239,99
1			1,00 PA	Einheitspreis						1.179,58 EUR
<b>02.01</b>	<b>Einrichten der Baustelle</b>									EUR 1.179,58
<b>02.04</b>	<b>Räumen der Baustelle</b>									
02.04.01	Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustelle									
02.04.01.A	Räumen der Baustelle									
				Lohn						448,31
				Sonstiges						70,36
1			1,00 PA	Einheitspreis						518,67 EUR
<b>02.04</b>	<b>Räumen der Baustelle</b>									EUR 518,67
<b>02.09</b>	<b>Baustellensicherung</b>									
02.09.05	Verkehrsaufrechterhaltung ohne Ansuchen									Z
				Lohn						360,99
				Sonstiges						119,76
1			1,00 PA	Einheitspreis						480,75 EUR
<b>02.09</b>	<b>Baustellensicherung</b>									EUR 480,75
<b>02</b>	<b>Baustellengemeinkosten</b>									EUR 2.179,00
<b>06</b>	<b>Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten</b>									
<b>06.01</b>	<b>Rodungsarbeiten</b>									
06.01.05	Wurzelstock jeder Art mit einem mittleren Durchmesser an der Schnittfläche bzw.									
06.01.05.F	Wurzelstock >60 cm roden + wegschaffen									
				Lohn						75,32
				Sonstiges						76,47
1			1,00 Stk	Einheitspreis						151,79 EUR
<b>06.01</b>	<b>Rodungsarbeiten</b>									EUR 151,79
<b>06.16</b>	<b>Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.</b>									
06.16.03	Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen, auf e									
06.16.03.A	Bit. Schicht.Gehst.Bahnst.<=10 cm abtragen + laden									
				Lohn						108,47
				Sonstiges						61,95
1			10,00 m²	Einheitspreis						170,42 EUR
<b>06.16.04</b>	<b>Bituminöse Decken und Tragschichten auf Gehsteigen, Radwegen, Bahnsteigen x.</b>									
06.16.04.C	Bit. Schicht Gehsteig, Bahnsteig wegschaffen									
				Lohn						28,91
				Sonstiges						32,43
1			10,00 m²	Einheitspreis						61,34 EUR
<b>06.16.11</b>	<b>Bituminöse Decken und Tragschichten inkl. allfälligen Unterbeton auf eine Gesamt</b>									
06.16.11.A	Bit. Schichten <=15 cm schneiden									

Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H

**Leistungsverzeichnis**

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P	ZZ	V	w	H	V
TA	LT	USt			Positionspreis					
				Lohn	106,54					
				Sonstiges	66,77					
1			10,00 m²	Einheitspreis	173,31 EUR					1.733,10
<b>06.16</b>	<b>Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.</b>				<b>EUR</b>					<b>4.050,70</b>
<b>06.25</b>	<b>Bodenabtrag, Seitenentnahmen</b>									
06.25.30	Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer Breite von 2,50 m in leicht lösbarem,									
06.25.30.A	Kofferaushub BKL3-5 abtragen + laden			Lohn	16,40					
				Sonstiges	7,95					
1			30,00 m³	Einheitspreis	24,35 EUR					730,50
06.25.31	Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer Breite von 2,50 m in leicht lösbarem,									
06.25.31.C	Kofferaushub BKL3-5 wegschaffen			Lohn	9,86					
				Sonstiges	27,33					
1			30,00 m³	Einheitspreis	37,19 EUR					1.115,70
<b>06.25</b>	<b>Bodenabtrag, Seitenentnahmen</b>				<b>EUR</b>					<b>1.046,20</b>
<b>06</b>	<b>Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten</b>				<b>EUR</b>					<b>6.048,69</b>
<b>12</b>	<b>Schächte und Abdeckungen</b>									
<b>12.50</b>	<b>Schachtabdeckungen, Einlaufgitter</b>									
12.50.01	Abheben von Schachtabdeckungen und Einlaufgittern lichte Weite (LW) x mm.									
12.50.01.B	Abheben Schachtabdeckung LW >700			Lohn	59,67					
				Sonstiges	26,92					
1			1,00 Stk	Einheitspreis	86,59 EUR					86,59
12.50.03	Versetzen von beigeestellten oder selbstlich gelagerten Schachtabdeckungen und Einl									
12.50.03.B	Versetzen Schachtabdeckung LW >700			Lohn	476,73					
				Sonstiges	130,69					
1			1,00 Stk	Einheitspreis	607,42 EUR					607,42
<b>12.50</b>	<b>Schachtabdeckungen, Einlaufgitter</b>				<b>EUR</b>					<b>694,01</b>
<b>12</b>	<b>Schächte und Abdeckungen</b>				<b>EUR</b>					<b>694,01</b>
<b>25</b>	<b>Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten</b>									
<b>25.01</b>	<b>Unterbauplanum</b>									
25.01.01	Unterbauplanum für x herstellen.									
25.01.01.B	Unterbauplanum Gehsteige, Radwege, Bahnsteige			Lohn	3,07					
				Sonstiges	0,16					
1			100,00 m²	Einheitspreis	3,23 EUR					323,00
<b>25.01</b>	<b>Unterbauplanum</b>				<b>EUR</b>					<b>323,00</b>
<b>25.05</b>	<b>Ungebundene untere Tragschichten</b>									
25.05.11	Ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschicht) im verdichteten Zustand x b									
25.05.11.C	Ungebundene untere TS>30-60cm, U8, 0/63, Gehst./Bahnsteig			Lohn	39,16					
				Sonstiges	35,69					
1			30,00 m³	Einheitspreis	74,85 EUR					2.245,50

## Leistungsverzeichnis

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P	ZZ	V	w	H	V
TA	LT	USt			Positionspreis					
25.05	Ungebundene untere Tragschichten			EUR						2.245,50
<b>25.10</b>	<b>Ungebundene obere Tragschichten</b>									
25.10.01	Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, der Klasse x,									
25.10.01.A	Ungebundene obere TS 10 cm, U5, 0/32, Fahrbahn									
				Lohn						4,55
				Sonstiges						6,67
1		100,00	m²	Einheitspreis	11,22	EUR				1.122,00
25.10	Ungebundene obere Tragschichten			EUR						1.122,00
<b>25.30</b>	<b>Bankette</b>									
25.30.10	Oberbodenbankett i.M. x cm dick herstellen.									
25.30.10.C	Oberbodenbankett >5-10 cm mit Oberboden AN									
				Lohn						65,81
				Sonstiges						52,06
1		20,00	m²	Einheitspreis	117,87	EUR				2.357,40
25.30	Bankette			EUR						2.357,40
25	Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten			EUR						6.047,90
<b>26</b>	<b>Bituminöse Trag- und Deckschichten</b>									
<b>26.01</b>	<b>Vorarbeiten</b>									
26.01.01	Reinigen der Oberfläche von gebundenen Schichten.									
26.01.01.A	Reinigen									
				Lohn						0,40
				Sonstiges						0,34
1		600,00	m²	Einheitspreis	0,74	EUR				444,00
26.01.05	Vorspritzen mit Bitumenemulsion.									
26.01.05.A	Vorspritzen									
				Lohn						0,62
				Sonstiges						0,66
1		600,00	m²	Einheitspreis	1,28	EUR				768,00
26.01	Vorarbeiten			EUR						1.212,00
<b>26.02</b>	<b>Nähte, Fugen, spezieller Einbau</b>									
26.02.01	Fugenanschluss in Asphalt-Deckschichten mit selbstklebendem Bitumen-Fugenband x									
26.02.01.B	Fugenanschluss selbstklebend 10/35 mm									
				Lohn						4,67
				Sonstiges						2,36
1		100,00	m	Einheitspreis	7,03	EUR				703,00
26.02	Nähte, Fugen, spezieller Einbau			EUR						703,00
<b>26.05</b>	<b>Profilieren und provisorische Instandsetzung</b>									
26.05.01	Profilieren mit bituminösem Tragschichtmaterial mit den Kennzeichnungen Sorte x,									
26.05.01.B	Profilieren AC16trag.70/100,T2,G4									Z
				Lohn						80,19
				Sonstiges						102,63
1		30,00	t	Einheitspreis	183,02	EUR				5.490,60
26.05	Profilieren und provisorische Instandsetzung			EUR						5.490,60
<b>26.30</b>	<b>Bituminöse Deckschichten m2</b>									

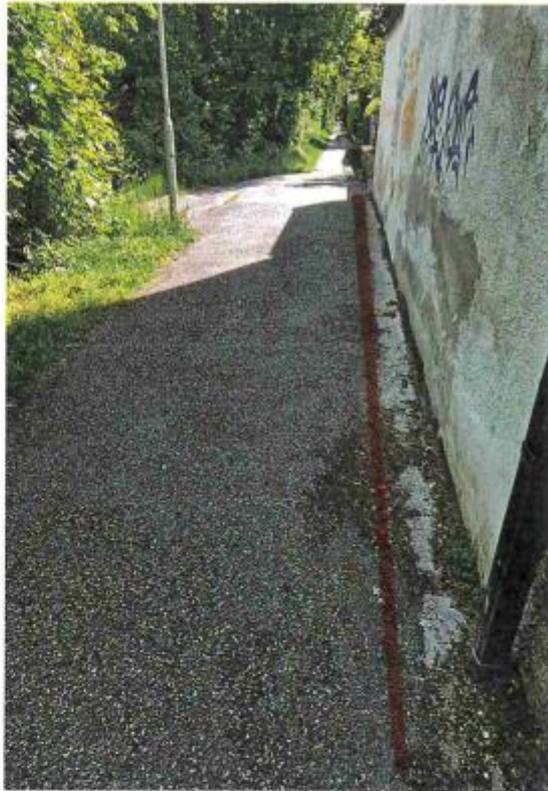
Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H

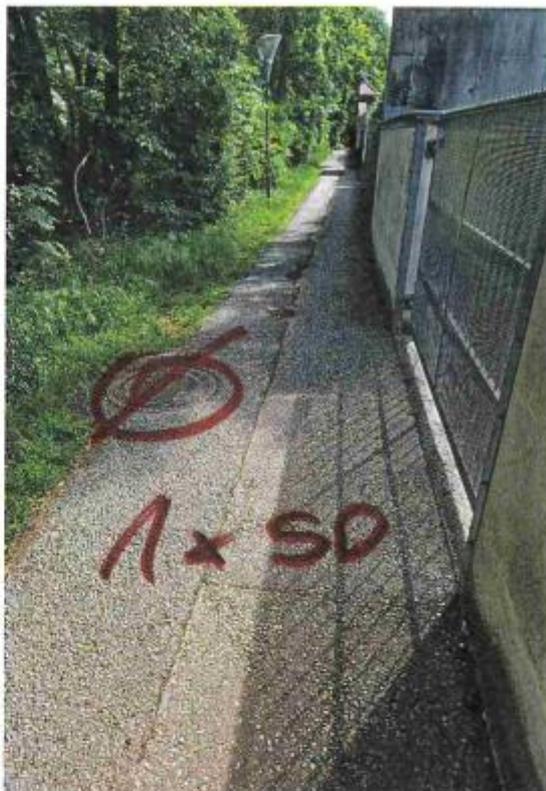
**Leistungsverzeichnis**

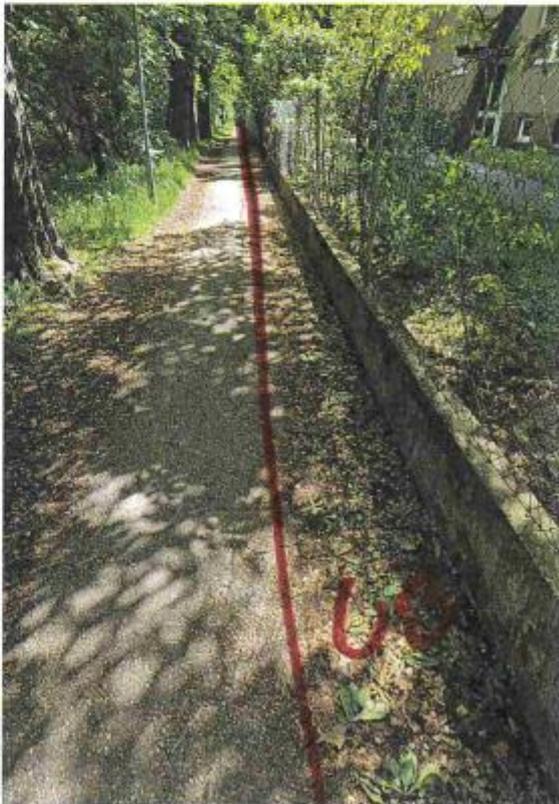
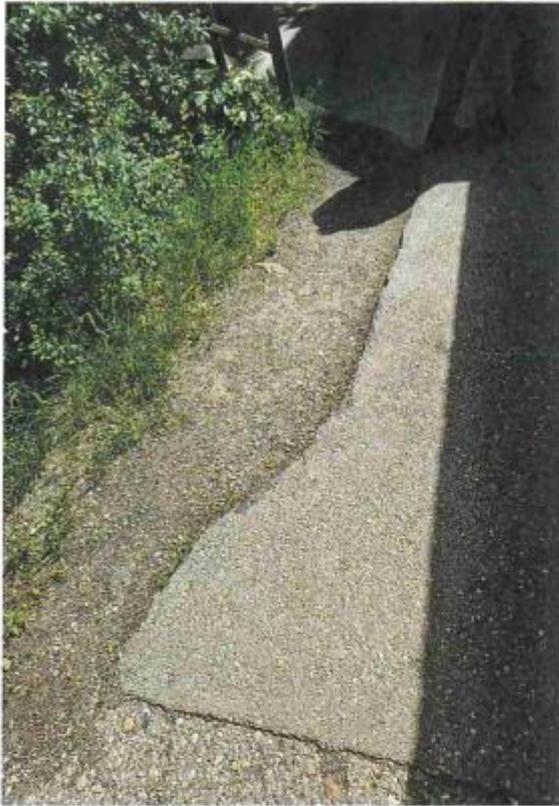
Währung in EUR

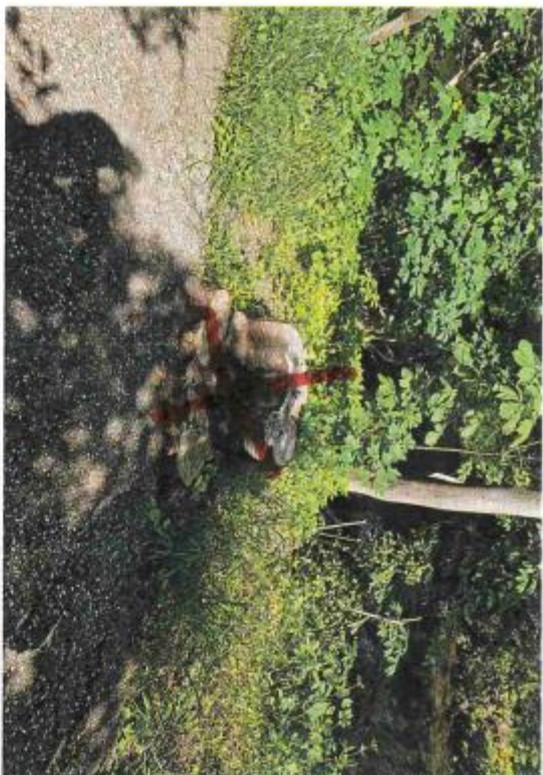
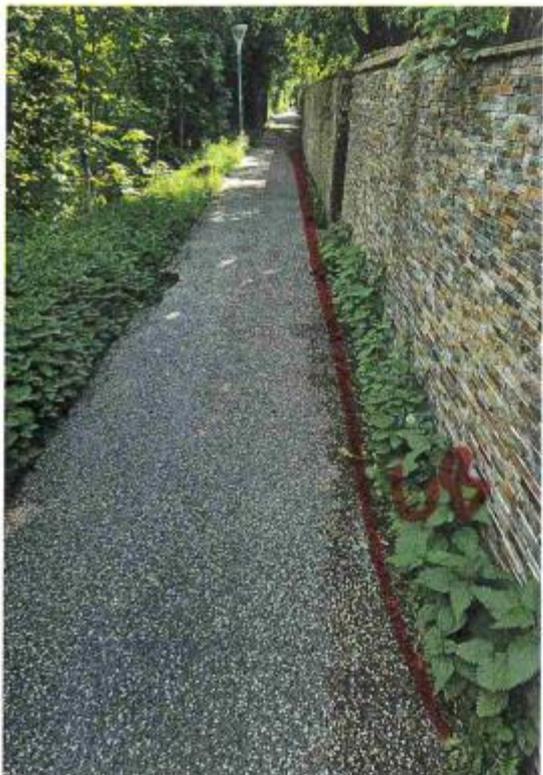
Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P	ZZ	V	w	H	V
TA	LT	USt								Positionspreis
26.30.45	Bituminöse Deckschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x,									
26.30.45.Q	AC11deck,70/100,A1,G3, 4cm Gehst/Bahnst									
				Lohn						10,77
				Sonstiges						10,98
1		600,00	m <sup>2</sup>	Einheitspreis						21,75 EUR
26.30	Bituminöse Deckschichten m2									EUR 13.050,00
26	Bituminöse Trag- und Deckschichten									EUR 20.455,60
<b>98</b>	<b>Regiearbeiten</b>									
<b>98.01</b>	<b>Regie Arbeiter</b>									
98.01.02	Einsatz von Bauarbeitern der Beschäftigungsgruppe x gemäß Kollektivvertrag für B									
98.01.02.A	Baufacharbeiter Beschäftigungsgruppe III			Lohn						54,23
				Sonstiges						0,00
1		20,00	h	Einheitspreis						54,23 EUR
98.01.02.B	Bauarbeiter Beschäftigungsgruppe III			Lohn						48,62
				Sonstiges						0,00
1		20,00	h	Einheitspreis						48,62 EUR
98.01.02.C	Bauhilfsarbeiter Beschäftigungsgruppe IV			Lohn						46,18
				Sonstiges						0,00
1		40,00	h	Einheitspreis						46,18 EUR
98.01	Regie Arbeiter									EUR 3.904,20
<b>98.03</b>	<b>Regie Geräte nach h inkl. Bedienung</b>									
98.03.01	Einsatz von Transportgeräten x mit einer Nutzlast von x t.									
98.03.01.E	Dumper bis 2,5 t Nutzlast			Lohn						6,50
				Sonstiges						40,00
1		40,00	h	Einheitspreis						46,50 EUR
98.03	Regie Geräte nach h inkl. Bedienung									EUR 1.660,00
<b>98.05</b>	<b>Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen</b>									
98.05.01	Baustofflieferungen			Lohn						0,24
				Sonstiges						0,95
1		500,00	VE	Einheitspreis						1,19 EUR
98.05.28	AET PUR 400KN DN 600 liefern			Lohn						0,00
				Sonstiges						552,28
1		1,00	Stk	Einheitspreis						552,28 EUR
98.05	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen									EUR 1.147,28
<b>98</b>	<b>Regiearbeiten</b>									EUR 6.911,48
	<b>Gesamtpreis in EUR</b>									<b>42.336,68</b>
	20,00 % Umsatzsteuer									8.467,34
	<b>Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR</b>									<b>50.804,02</b>











~ 100 m f  
~ 30 m<sup>3</sup> UB  
~ 60 m<sup>2</sup> AC typ  
~ 350 x 1.60  
↳ 560 m<sup>2</sup>  
AC M deck  
Zwischenverfuhr  
1 x SO  
1 x Wurzelstock

## ANTRAG

Der Gemeinderat beschließt die Sanierung des Weges von der Grenzgasse über die Brücke bei der Bahnstation Purkersdorf-Sanatorium entlang des Wienflusses auf der Südseite bis zur J. Hoffmann-Gasse entsprechend dem vorliegenden Anbot (€ 50.804,02,- brutto). Im Sinne des Sachverhalts soll eine Förderung angestrebt werden. Die Beauftragung soll letztlich auch durchgeführt werden, wenn eine Förderung nicht möglich ist, oder nicht gewährt wird.

Kosten: € 50.804,02 brutto  
Bedeckung: 5/529000-002001  
VA 2024: € 180.000,00  
Kreditrest: € 32.829,21

<b>Wortmeldungen:</b> Baum, Ritter, Seliger, Banner, Hlavka, Klinser, Weinzinger	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
--	--

### GR0688 **Aufhebung der Durchfahrt bei der Fahrradstraße Bahnhofstraße**

**Berichterstatter: BAUM STR DDr. Josef**

#### SACHVERHALT

Die Bahnhofstraße ist eine Fahrradstraße, bei der derzeit die Durchfahrt gestattet ist. die Begründung dafür ist, dass 1. Bahnkunden zum Bahnhof Unterpurkersdorf zufahren sollen und 2. Kunden und BesucherInnen bei der Einrichtung Senecura ohne die derzeitige Durchfahrtsregelung bei der Fahrradstraße umkehren müssten und dies schwierig sei, bzw. bez. Verkehrssicherheit nicht günstig sei. Bez. dem ersten Argument kann nach der bisherigen Erfahrung festgestellt werden, dass es offenbar fast keine Bahnkunden gibt, die mit dem Autos zum Bahnhof Unterpurkersdorf zufahren (es gibt überhaupt dort sehr wenig Parkende). Es kämen ja auch nur Menschen vom unteren Hauptplatz dafür in Frage, die nutzen aber in der Regel die Station Purkersdorf Zentrum. Zu 2. Damit Autos, die beim Senecura stehen bleiben in der Bahnhofstraße weiterfahren können, und nicht umdrehen müssen, kann die Zusatztafel abgeändert werden auf: „Ausgenommen Anrainerverkehr“.

Diese Vorgangsweise soll aber nochmals im Ausschuss diskutiert werden.

#### **BERICHT**

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen:</b>  Bericht wurde bereits unter GR0688 dargebracht und einstimmig zur Kenntnis genommen.  <b>Bericht wurde abgesetzt.</b>
-----------------------	--

**Klima- und Umweltschutz – Landschaftspflege und –planung – Energie  
KELLNER STR DI Sabina**

**GR0689      Grünraumkonzept und Evaluierung Schattenplätze - Bericht**

**Berichterstellerin: KELLNER STR DI Sabina**

In Absprache mit den zuständigen Gärtnern des Bauhofs soll über den Winter ein Grünraumkonzept für 2025 erstellt werden.

Schwerpunktmäßig sind folgende Punkte geplant:

- Festlegung von Standorten, an denen Schattenplätze zum Verweilen entstehen können. Beschattung bestehender Bereiche (u.a. Tribüne, Spielplatz).
- Auswahl geeigneter Standorte für Naturwiesen, wo wir unterschiedliche Saatgutmischungen ausprobieren können.
- Bepflanzungskonzept für Tröge

Um neue Anregungen zu bekommen, ist auch ein Erfahrungsaustausch mit Tulln geplant.

**BERICHT**

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b> Banner, Ritter, Steinbichler	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
---	--

**GR0690      Eigentümerauftrag und Grundsatzbeschluss Naturpark**

**Antragstellerin: KELLNER STR DI Sabina**

SACHVERHALT:

Der Naturpark Purkersdorf in der Stadtgemeinde Purkersdorf erstreckt sich über eine Fläche von 77 ha Waldfläche der Stadtgemeinde. Der Naturpark übernimmt im Auftrag der Stadtgemeinde vielfältige Aufgaben, um die Qualitäten von geschützten Naturräumen aufrecht zu erhalten. Schutz, Bildung, Erholung und Regionalentwicklung sind die vier Ziele und gleichzeitig Hauptaufgaben jedes Naturparks. Sie sind in der Vorlage eines Grundsatzbeschluss ausformuliert:

Grundsatzbeschluss: Unterstützung Naturpark

Der **Naturpark Purkersdorf** in der Stadtgemeinde Purkersdorf erstreckt sich über eine Fläche von 77 ha Waldfläche der Stadtgemeinde. Der Naturpark übernimmt vielfältige Aufgaben, um die Qualitäten von geschützten Naturräumen aufrecht zu erhalten.

**Die Säulen des Naturparks** Schutz, Bildung, Erholung und Regionalentwicklung sind die vier Ziele und gleichzeitig Hauptaufgaben jedes Naturparks. Das gilt auch für den Naturpark Purkersdorf.

Ganz konkret erbringt „unser“ Naturpark Purkersdorf für unsere Stadtgemeinde Purkersdorf umfangreiche Leistungen:

- **Schutz: Der Naturpark schützt die qualitativ hochwertigen Natur- und Kulturlandschaften der Gemeinde.** In unserer Gesellschaft wird der Erhalt von schützenswerten Flächen und Arten immer wichtiger. Der Druck auf Naturräume wächst und gefährdet die Biodiversität. Dabei stellt Biodiversität die unverzichtbare **Basis für Lebensqualität** der Einheimischen und Erholungsqualität der Gäste dar. Naturparke sichern den Erhalt unserer

Naturräume auf vielfältige Weise mit z.B. Unterstützung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen, Besucherlenkung etc.

- **Bildung: Der Naturpark schafft eine breite Bewusstseinsbildung bei Bevölkerung und Gästen.** Die Ziele und Inhalte des Naturparks und der Naturpark Gemeinde werden qualifiziert aufbereitet und sämtlichen Altersgruppen zugänglich gemacht. Die Besonderheiten der Region prägen unser **Heimatbewusstsein**, denn **Verwurzelung** findet nur dort statt, wo wir uns mit der eigenen Umwelt auseinandersetzen. Wichtig sind deshalb die Bildungseinrichtungen: am 1. Naturpark-Schul-Campus in NÖ mit der Volksschule, Mittelschule und Allgemeine Sonderschule. Die Zusammenarbeit mit einem künftigen Naturpark-Kindergarten in Purkersdorf ist bereits in Planung. Der Naturpark arbeitet in besonders intensiver Weise mit diesen Bildungseinrichtungen zusammen und unterstützt so auch die Gemeinde als Schulerhalter. So setzen Gemeinde und Naturpark innovative Bildungsmaßnahmen um und schaffen bereits im Kindesalter eine positive und emotionale Bindung zur Ursprungsregion.

- **Erholung: Der Naturpark erhält und gestaltet Naturerholungsräume für Einheimische und Gäste.** Das Bedürfnis, sich in intakter Natur zu erholen, wächst stetig - zuletzt seit der Corona-Pandemie, Sowohl im städtischen, besonders aber im ländlichen Bereich. Es besteht der Wunsch nach Entschleunigung in Form von Rast- und Ruhezeiten, sowie nach Aktivitätsorten zum „Auspowern“ und für Bewegung. Naturparke kommen diesen Bedürfnissen mit **attraktiven Angeboten im Natur-Tourismus** nach und erreichen damit hohe Erholungsqualität.

- **Regionalentwicklung: Der Naturpark stärkt die regionale Wirtschaft, lokale Betriebe und Wirtschaftskreisläufe.** Durch den Naturpark wird der Konsum in Gastronomie- und Nächtigungsbetrieben erhöht und regionale ProduzentInnen bekommen einen **neuen Absatzmarkt**. Im Speziellen kooperiert der Naturpark mit folgenden heimischen LandwirtInnen, ProduzentInnen und Unternehmen: Naturpark-Imker Bieno und Naturpark-Partner Wienerwaldgasthaus Klugmayer (offizielle ausgezeichnete Naturpark-Partner, Stand August 2024)

- Die Naturpark-Gemeinde hat daher **Modellcharakter** für die ganze Region: Der Naturpark ist das Aushängeschild für soziales, pädagogisches, naturtouristisches und ökologisches Engagement. Vielerorts verstärken Tourismusstrategien den Fokus auf Naturerlebnisse, was entsprechende **Zuwächse** erwarten lässt. Vermehrt werden auch Aktivitäten bei **Klimaschutz und Klimawandelanpassung** (speziell im Zusammenhanf mit Biodiversitätsschutz) umgesetzt; immer in enger Zusammenarbeit mit verantwortlichen Organisationen.

**Neues Naturpark-Konzept 2024** wurde das **Naturpark-Konzept** in einem partizipativen Prozess überarbeitet. Die vier Säulen Schutz, Bildung, Erholung und Regionalentwicklung wurden vertieft ausgearbeitet und ihr Profil geschärft. Dieses Konzept ist die Voraussetzung für weitere Förderungen durch das Land NÖ. Es liegt diesem Grundsatzbeschluss bei.

**Was brauchen wir?** Um die vielfältigen Leistungen zu erbringen, brauchen wir ein **klares Bekenntnis der Gemeinde zu den Aktivitäten des Naturparkes** und entsprechende **Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen.**

**Nur gemeinsam erreichen wir eine Win-Win-Win-Situation für Naturpark – Gemeinde – Unsere Natur:**

- Finanzielle Unterstützung zur Sicherung der Arbeit des Naturparks
- Tätigkeiten des Bauhofes für Erhaltung der Infrastruktur (u.a. Beschilderung, Wegeerhaltung, Mähtätigkeiten, Erhaltung von Ruheplätzen)
- Kommunikation der Aktivitäten des Naturparks über gemeindeeigene Kanäle wie Website, Newsletter, Gemeindezeitung.

**Derzeit wird durch das Land Niederösterreich eine neue Finanzierungsstrategie entwickelt, um die 20 Naturparke Niederösterreich nachhaltig zu unterstützen. Das klare Bekenntnis der Gemeinde inklusive der konkreten finanziellen Unterstützung ist aber Voraussetzung, um an diesem neuen Finanzierungsmodell teilzunehmen.**

### **ANTRAG**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf bekennt sich zum Naturpark Purkersdorf. Dieses Bekenntnis inkludiert, dass die Ziele des Naturparks, dargelegt im Naturpark-Konzept 2024, bei Entscheidungen des Gemeinderats berücksichtigt und Vertreter/Vertreterinnen des Naturparks gegebenenfalls einbezogen werden.

Der Gemeinderat beschließt ebenso, die Aktivitäten des Naturparks zu unterstützen. Dies umfasst eine finanzielle Unterstützung des Naturparks mit einem Basisbetrag von € 35.000.- pro Jahr für die Dauer von 5 Jahren.

Zusätzlich werden Leistungen des Bauhofes für Erhaltung der Infrastruktur im Naturpark in einem jährlich gemeinsam festgelegten Rahmen erbracht und die Aktivitäten des Naturparks in den der Gemeinde zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (z.B. Gemeindezeitung, Website) nach Innen und Außen kommuniziert.

Im Sinne eines gemeinsamen Interesses der Naturparkgemeinde und des Landes Niederösterreich zur Stärkung der Naturparke als relevante regionale Akteure ist diese Zusicherung eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Landesmitteln für den Naturpark Purkersdorf.

Im Zuge der Aktualisierung des Naturpark-Konzeptes 2030 und der Naturpark-Charta (**siehe umseitige Kopie**) soll dieser Beschluss durch die Stadtgemeinde für die kommenden 5 Jahren beschlossen werden.

Ergänzend soll seitens StR Kellner die Fortführung der bereits beschlossenen Waldbewirtschaftung im Sinne eines zukunftsfähigen und klimafitten Waldbestandes fortgesetzt werden um wichtige Lebensräume wie Biotop und Altholzzellen nachhaltig zu stärken. Zugleich soll die Naherholung für Purkersdorf gewährleistet werden sowie durch den verstärkten Schwerpunkt in der Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit dem neuen Naturpark-Schul-Campus die Wissensvermittlung mit künftigen Generationen weiter ausgebaut werden.

Der Gemeinderat beschließt bzw. bestätigt zusammenfassend den Eigentümerauftrag in Verbindung mit der Naturpark-Charta.

<b>Wortmeldungen:</b> Frotz, Kellner	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
---	--



## GR0691 e5-Gemeinde Ergebnis Audit - Bericht

**Berichterstatterin: KELLNER STR DI Sabina**

Seit Oktober 2021 ist Purkersdorf offiziell e5-Gemeinde.

Das e5-Programm ist ein Programm zur Qualifizierung und Auszeichnung von Gemeinden, die durch den effizienten Umgang mit Energie, der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern und Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen einen Beitrag zu einer zukunftsverträglichen Entwicklung unserer Gesellschaft leisten wollen.

Wesentliche Programmelemente sind: • Berücksichtigung aller energierelevanten Handlungsfelder von Gemeinden • Schrittweise Verbesserung der Energieperformance durch klar identifizierbare Teilziele • Aufbau von Strukturen und Vernetzung von AkteurInnen innerhalb der Gemeinde • Qualifizierung und Unterstützung kommunaler AkteurInnen bei Planung und Umsetzung von Maßnahmen durch das e5-BeraterInnen-Netzwerk • Regelmäßige interne und externe Erfolgskontrolle

Mit Unterstützung des Programmes haben wir zahlreiche Maßnahmen umgesetzt: u.a. PV-Anlagen auf den Dächern des KIGA1 und BIZ, Informationsveranstaltungen zum Thema PV, Naturpark- und Klimatag, Klimacheck Purkersdorf, Überarbeitung Energiefördermaßnahmen, Klima- und Energieleitbild (siehe folgender GR-Punkt)

Das Programm sieht auch eine „Bewertung“ aufgrund des Standes der umgesetzten Maßnahmen vor. Gemeinden werden mit 1 bis maximal 5“e“ ausgezeichnet.

Während wir am Beginn noch klar mit 2 von möglichen 5e eingestuft waren, dürften wir nun bei 3e stehen. Die offizielle Bekanntgabe und Überreichung wird voraussichtlich im November stattfinden.

Im Rahmen der nächsten e5-Sitzungen wird festgelegt, welche Maßnahmen wir in den nächsten Jahren vorrangig umsetzen müssen, um Purkersdorf weiter in Richtung Energieautarkie zu bringen. Als Arbeitsgrundlage wurde das im nächsten Punkt angeführte Klima- und Energieleitbild erarbeitet.

## BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

### GR0692 e5-Gemeinde Klima- und Energieleitbild der Stadtgemeinde Purkersdorf

**Berichterstatlerin: KELLNER STR DI Sabina**

Um für die kommenden Jahre eine Arbeitsbasis, für die Erreichung von Energie- und Klimazielen zu haben, wurde über den Sommer ein erster Entwurf eines Klima- und Energieleitbildes – auf Basis einer e5-Vorlage – erstellt. Darin sind alle relevanten Bereiche mit allgemeinen Maßnahmen und konkreten Zielsetzungen abgebildet. Dieses soll in den kommenden Ausschüssen detailliert besprochen und anschließend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **Klima- und Energieleitbild der Stadtgemeinde Purkersdorf – Entwurf**

Die Stadtgemeinde Purkersdorf verfolgt aktiv das Ziel, ihre gegenwärtigen und zukünftigen Planungen und Handlungen auf den Schutz, die Verbesserung und den Erhalt der Umweltressourcen Klima, Luft, Wasser, Boden und Artenvielfalt auszurichten. Dabei steht die Sicherung dieser Ressourcen für kommende Generationen im Fokus. Die Gemeinde strebt an, durch ihr Handeln eine Vorbildfunktion für die Bürgerinnen und Bürger einzunehmen und unterstützt nach besten Kräften die übergeordneten EU-, Bundes- und Landesziele in diesem Bereich.

Die aktuelle Energiestrategie bildet die Grundlage für das politische und operative Handeln im Bereich Energie und Klimaschutz. Diese umfasst klare Zielvorgaben bis 2030 und leitet konkrete Absenkpfade ab. Dies bildet die Basis für die Formulierung kurz-, mittel- und langfristiger Ziele und Maßnahmen mit dem übergeordneten Ziel der Klimaneutralität bis 2040. Zur laufenden Überwachung der Zielerreichung definiert die Gemeinde

Indikatoren und unterzieht sich alle vier Jahre einem externen Audit im Rahmen des e5-Programms. Die interne Entwicklung und Anpassung der Energieziele obliegt dem e5 Energieteam der Stadtgemeinde Purkersdorf, das mithilfe von Daten aus Energieausweisen, Energiebuchhaltung, internen Audits und Bewertungsgesprächen eine umfassende Evaluation durchführt. Das Team spielt eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung von Maßnahmen und Beschlüssen im kommunalen Bereich.

Die Gemeinde bekennt sich zu einer klimaneutralen Verwaltung. Die im eigenen kommunalen Bereich verursachten Treibhausgase werden entsprechend dem Absenkpfad gesenkt. Die nicht vermeidbaren Treibhausgase werden durch Investitionsmaßnahmen im eigenen Gemeindegebiet kompensiert.

#### Ziele für das Gemeindegebiet bis 2030



- **Ziel: Photovoltaik**  
1 kWp/EW  
10% der PV-Leistung von Gemeinde 0,1 kWp/EW



- **Ziel: e-Mobilität**  
50% Anteil an klimafreundlichen Fahrzeugen bei den Neuzulassungen  
20% im PKW-Bestand elektrisch  
100% der Fahrzeuge M1+N1 im Gemeindefuhrpark sind klimafreundlich



- **Ziel: Öl raus**  
70% weniger Ölheizungen am gesamten Gemeindegebiet  
Alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind bereits ölfrei beheizt



- **Ziel: Energieeffizienz**  
100% der Straßenbeleuchtung ist auf LED umgestellt – bereits umgesetzt  
Wärmeverbrauch aller Gemeindegebäude max. 50 kWh pro m<sup>2</sup> Jahr



- **Ziel: Klimaanpassung**  
10 % der öffentlichen Grünflächen im Siedlungsgebiet sind Biodiversitätsflächen - durch klimawandelangepassten Wald und Feihlerhöhe bereits erreicht!

Ziel	Ist-Stand 2023	Steigerung bis 2030	Zielwert 2030
 Photovoltaik Gemeinde	179 kWp	1.799 kWp	1.978 kWp
Photovoltaik gesamt	218,82 Wp/EW	1.781 Wp/EW	2.000 Wp/EW
 e-Mobilität Gemeinde	0 KFZ	1 KFZ	1 KFZ
e-Mobilität gesamt	19,02 %	31 %	50 %
 Raus aus dem Öl Gemeinde	ölfrei		ölfrei
Raus aus dem Öl gesamt	18 Umstellungen	231 Umstellungen	249 Umstellungen
 Wärmeverbrauch Gemeinde	99,15 kWh/m <sup>2</sup> a	-49 kWh/m <sup>2</sup> a	max. 50 kWh/m <sup>2</sup> a
 Straßenbeleuchtung Gemeinde	1.600 LED-Lichtpunkte	0 LED-Lichtpunkte	1.600 LED-Lichtpunkte
 Klimaanpassung Gemeinde	5.188.947 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>	124.354 m <sup>2</sup>

© Energie- und Umweltagentur des Landes NÖ, www.enu.at

## Zielsetzung Wärme

### „Raus aus fossiler Wärmeversorgung“

Die Stadtgemeinde Purkersdorf geht mit gutem Beispiel voran und versorgt bereits alle öffentlichen Gebäude mit Ökostrom.

Die erneuerbaren Energieträger in der Wärmeversorgung liegen im Gemeindegebiet bei ca. 66%. Die Gemeinde ist bestrebt diesen Anteil weiter zu erhöhen und langfristig die Gebäude im gesamten Gemeindegebiet erneuerbar zu beheizen.

### Qualitatives Ziel:

- ✓ „Fossil“ betriebene Heizungen im Gemeindegebiet reduzieren

### Quantitatives Ziel:

- ✓ Alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind ölfrei beheizt
- ✓ 70% weniger Ölheizungen (2030) im Gemeindegebiet gegenüber 2020
- ✓ Steigerung auf 100% erneuerbar im Gemeindegebiet (2040)
- ✓ Zwischenziele erneuerbarer Wärmeversorgung: 80% (2025), 90% (2030), 95% (2035), 100% (2040)

### Maßnahmen:

- Energieberatung in Privathaushalten forcieren
- Informationsveranstaltungen zur umweltbewussten Wärmeversorgung
- Informationen in Gemeindezeitung und auf Homepage
- Anschluss an Biomasse-Nahwärme weiter steigern

## **„Energieeffiziente Gemeindegebäude – Wärme“**

Die Gemeinde Purkersdorf sorgt für eine energieeffiziente Wärmeversorgung der eigenen Gebäude.

### Qualitatives Ziel:

- ✓ Steigerung der Energieeffizienz in der Wärmeversorgung bei gemeindeeigenen Gebäuden

### Quantitatives Ziel:

- ✓ Wärmeverbrauch kleiner 50 kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr bei allen Gebäuden (2030), derzeit 84 kWh/m<sup>2</sup>
- ✓ Wärmeverbrauch kleiner 30 kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr bei allen Gebäuden (2040)

### Maßnahmen:

- mindestens jährliche Energiebuchhaltung bei allen gemeindeeigenen Gebäuden und jährliche Evaluierung (Energiebericht)
- Diskussion des Energieberichts in der Gemeindepolitik und -verwaltung
- Optimierungsmaßnahmen mit Maßnahmensetzung für Gebäude mit Zielwertabweichung erarbeiten (Sanierungsfahrplan inkl. Zeitplan und Budgetplanung)
- energetische Sanierungsmaßnahmen in gemeindeeigenen Gebäuden, um den Wärmeverlust zu minimieren
- regelmäßige Wartungsarbeiten an Heizungsanlagen, um sicherzustellen, dass diese effizient arbeiten
- Implementierung von intelligenten Heizungssteuerungssystemen, die die Temperatureinstellungen automatisch anpassen und auf die Nutzung der Räume reagieren
- Förderung von Energiesparmaßnahmen durch Schulungen für das Gebäudepersonal und die Bewohner, um ein bewusstes Heizverhalten zu fördern

## **Zielsetzung Strom**

## **„Energieeffiziente Gemeindegebäude und Anlagen – Strom“**

Die Gemeinde Purkersdorf sorgt für eine energieeffiziente Stromversorgung der eigenen Gebäude und Anlagen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, sofern in Gemeindezuständigkeit).

Qualitatives Ziel:

- ✓ Steigerung der Energieeffizienz bei gemeindeeigenen Gebäuden

Quantitatives Ziel:

- ✓ Stromverbrauch kleiner 15 kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr bei allen Gebäuden (2030), derzeit 25 kWh/m<sup>2</sup>
- ✓ Stromverbrauch kleiner 10 kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr bei allen Gebäuden (2040)

Maßnahmen:

- mindestens jährliche Energiebuchhaltung bei allen gemeindeeigenen Gebäuden und Anlagen sowie jährliche Evaluierung (Energiebericht)
- Diskussion des Energieberichts in der Gemeindepolitik und -verwaltung
- Optimierungsmaßnahmen mit Maßnahmensetzung erarbeiten für Gebäude mit Zielwertabweichung
- Implementierung von Energiesparmaßnahmen durch regelmäßige Schulungen und Sensibilisierung des Personals für einen effizienten Umgang mit Energie in gemeindeeigenen Gebäuden
- Einsatz energieeffizienter LED-Beleuchtung in allen Gemeindeobjekten, um den Stromverbrauch zu minimieren
- Monitoring mittels Smart Meter zur kontinuierlichen Überwachung des Stromverbrauchs und Identifizierung potenzieller Einsparungen

**„Steigerung des Photovoltaik-Anteils im Gemeindegebiet**

Im NÖ Klima- und Energiefahrplan 2020-2030 wird eine Stromproduktion aus Photovoltaik von 3.000 GWh im Jahr 2030 angestrebt.

Qualitatives Ziel:

- ✓ Kontinuierliche Steigerung der installierten PV-Leistung in der Gemeinde Purkersdorf bis zum Jahr 2030

Quantitatives Ziel bis 2030:

- ✓ Steigerung PV von 219 Wp pro EW (2023) auf 1.000 Wp pro EW
- ✓ PV-Leistung auf Initiative der Gemeinde: 1000 kWp (100 Wp pro EW)

Maßnahmen:

- Errichtung von PV-Anlagen auf Gemeindedächern
- Prüfung von PV-Freiflächen und Agri PV-Anlagen, Widmung von Energieerzeugungsflächen
- Durchführung gezielter Informationsveranstaltungen, um Bewusstsein für die Vorteile von Photovoltaikanlagen zu schärfen und Fragen zu klären
- Individuelle Beratung von Privathaushalten hinsichtlich der zusätzlichen Nutzung von Ost- und Westflächen für Photovoltaikanlagen
- Informationen in Gemeindezeitung und Homepage, Bevölkerung zu Möglichkeiten, Vorteile und finanziellen Anreize informieren
- Intensivierung der Installation von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Gebäuden

- Sicherstellung von günstigen Rahmenbedingungen und Anreizen seitens der Gemeindepolitik
- Aktive Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber, um die notwendigen Rahmenbedingungen zu gewährleisten
- Photovoltaik als Lärmschutzmaßnahme, z.B. entlang von Verkehrswegen
- Photovoltaik-Projekte mit Bürgerbeteiligung errichten, um aktiv am Ausbau erneuerbarer Energien teilzuhaben
- Errichtung von Energiegemeinschaften

### **„energieeffiziente Straßenbeleuchtung“**

Die Gemeinde Purkersdorf stellt eine energieeffiziente Straßenbeleuchtung sicher.

#### Qualitatives Ziel:

- ✓ Weitere Optimierung der Straßenbeleuchtung

#### Quantitatives Ziel:

- ✓ gesamte Straßenbeleuchtung auf LED umgerüstet (bereits erreicht)
- ✓ spezifischer Stromverbrauch der Straßenbeleuchtung unter 100 kWh pro Lichtpunkt und Jahr (2030)

#### Maßnahmen:

- Technische Prüfung der Möglichkeiten einer Nachtabsenkung
- Nachtabsenkung mit Sensorsteuerung einzelner Lichtpunkte
- Teilnachtschaltungen in ausgewählten Siedlungsbereichen nach entsprechender Risikobeurteilung zur Vermeidung von Haftungsfragen

## **Zielsetzung Mobilität**

### **„Elektromobilität“**

Elektrofahrzeuge produzieren keine direkten Emissionen vor Ort. Elektromobilität trägt zur Verminderung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen bei und fördert nachhaltige Mobilitätslösungen.

#### Qualitatives Ziel:

- ✓ Forcierung und Steigerung der Elektromobilität

#### Quantitative Ziele bis 2030:

- ✓ 50% Anteil an klimafreundlichen Fahrzeugen bei den Neuzulassungen
- ✓ 20% im PKW-Bestand im Gemeindegebiet sind elektrisch
- ✓ Gemeindefuhrpark 100% elektrisch (M1-PKW, N1-leichte Nutzfahrzeuge)

#### Maßnahmen:

- Ausbau der Ladeinfrastruktur: öffentliche Ladestationen an zentralen Standorten, Integration in bestehende Infrastruktur (Wohnbauten)
- Informationsveranstaltungen für die Bevölkerung, um über die Vorteile der Elektromobilität aufzuklären
- Schrittweise Umrüstung des Gemeindefuhrparks auf Elektrofahrzeuge
- Integration von Elektrobussen in den öffentlichen Nahverkehr
- Anreize für lokale Unternehmen, Ladestationen für ihre Mitarbeiter und Kunden einzurichten

- Zusammenarbeit mit benachbarten Gemeinden für gemeinsame Elektromobilitätsprojekte, z.B. Essen auf Rädern

### **„Bedarfsorientierte Mobilität und öffentlicher Verkehr“**

#### Qualitatives Ziel:

- ✓ Attraktive Alternativen zum motorisierten Individualverkehr

#### Quantitatives Ziel:

- ✓ Reduktion des PKW-Bestandes auf 500 pro 1.000 EW (2030)
- ✓ Fahrgastzahlen des bedarfsorientierten Verkehrs um 20% steigern
- ✓ Auslastung e-Carsharing um 50% steigern

#### Maßnahmen:

- Förderung von Mitfahrangeboten durch Plattformen, um Fahrgemeinschaften zu erleichtern und die Vorteile von Mitfahrgelegenheiten in der Gemeinde aktiv kommunizieren
- ÖV-Schnupperticket zur kostenlosen Nutzung anbieten
- Attraktivierung und aktive Bewerbung des bedarfsorientierten Verkehrs
- Informationskampagnen über alternative Mobilitätsmöglichkeiten
- Organisation von Veranstaltungen, Workshops und Schulungen zur Sensibilisierung für nachhaltige Mobilität
- Durchführung von Mobilitätsprojekten an Schulen, um Schülerinnen und Schüler für umweltfreundliche Verkehrsmittel zu sensibilisieren
- Verbesserung der Qualität der Bushaltestellen (Überdachung, Echtzeitinformation, Radanstellanlagen, Sharrows...)
- Höhere Taktdichte der vorhandenen ÖV- Verbindungen
- Implementierung von weiteren bedarfsorientierten Verkehrsmittel: Ast, Discobus, Rufbus usw.
- e-Fahrtendienst implementieren

### **„Radverkehr stärken“**

33% der zurückgelegten Wege in Niederösterreich sind kürzer als 2,5 km. Eine Distanz die leicht mit dem Fahrrad zurückgelegt werden kann.

Die Gemeinde Purkersdorf bekennt sich zu ökologisch verträglichem Verkehr und setzt bewusst Maßnahmen, die den Fuß- und Radverkehr stärken.

#### Qualitatives Ziel:

- ✓ Forcierung und Steigerung des Radverkehrsanteils
- ✓ Die Qualität der Fahrrad-Abstellanlagen soll laufend verbessert werden

#### Quantitatives Ziel bis 2030:

- ✓ ausreichende Anzahl an Fahrrad-Abstellanlagen in guter Qualität zu 100% bei allen gemeindeeigenen Gebäuden
- ✓ Radwegenetz ca. 10 km bei 10.000 Einwohner
- ✓ Ausleihzahlen nextbike NÖ um 50% steigern

#### Maßnahmen:

- Analyse der Radabstellanlagen mit Fotodokumentation alle 4 Jahre, Bewertung der Anzahl und Qualität

- Stetiger Ausbau des Radwegenetzes innerorts sowie regional (Radwege, Radstraßen, Mehrzweckstreifen usw.)
- Verbesserung und Erweiterung von Radabstellanlagen, um ausreichend sichere und komfortable Parkmöglichkeiten für Fahrräder zu schaffen
- Überdachte Fahrrad-Abstellanlagen errichten, z.B. Gemeindeamt, Schulen, ausgewählte Haltestellen
- Veröffentlichung von Informationen in der Gemeindezeitung und auf der Homepage, um Bürgerinnen und Bürger über Radwege, Veranstaltungen und Angebote im Zusammenhang mit dem Radverkehr zu informieren
- Radservicestation errichten (Schlüsselgrundsortiment)
- Kontinuierlicher Radwegeausbau entsprechend dem Radbasisnetz
- Reduktion der Nutzung von Elterntaxis durch gezielte Aufklärung bei Elternabenden und Sensibilisierung für die Vorteile des Radfahrens
- Fahrradführerschein in Schulen
- Fahrrad-Verleihsystem anbieten, z.B. nextbike NÖ – bereits umgesetzt
- Umsetzung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen wie Workshops und Wettbewerbe, um das Interesse am Radverkehr zu fördern und das Bewusstsein für die Bedeutung einer nachhaltigen Mobilität zu stärken
- kurze Alltagswege zu Einrichtungen der täglichen Nahversorgung, sozialen Infrastruktur sowie zu Einrichtungen für Erholung und Freizeit

## Zielsetzung Wasser

### „Regenwassermanagement“

Nachhaltige Regenwassernutzung hat zum Ziel, Wasser versickern oder verdunsten zu lassen, es temporär zwischenspeichern, zu nutzen und zeitverzögert in den Wasserkreislauf zurückzuführen.

#### Qualitatives Ziel:

- ✓ Regenwasser möglichst lokal halten

#### Quantitatives Ziel:

- ✓ Errichtung bzw. Förderung von 20 Regenwasserzisternen (2030)

#### Maßnahmen:

- Versickerungsflächen schaffen statt Regenwasserableitung
- Regenwasserversickerung in der Landwirtschaft, beispielsweise durch die Nutzung von Drainageausläufen auf eigenen Waldflächen
- Implementierung wassersparender Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich, durch Reduzierung der Mähzyklen und gezielte Auswahl von Pflanzen, um die Wassernutzung zu optimieren
- Reduktion unnötiger Versiegelung von Flächen, Förderung durchlässiger Oberflächenmaterialien und Begrenzung versiegelter Flächen
- Entsiegelungsmaßnahmen durchführen
- Beratungen zur Installation von Regenwasserzisternen anbieten
- Gemeindeförderung zur Errichtung von Regenwasserzisternen
- Vorschreibung Dach- und Fassadenbegrünung
- Erforderliche Retentionsmaßnahmen im Kaufvertrag vereinbaren
- Retentionsmaßnahmen in Teilbebauungsplänen festlegen
- Umwandlung leerstehender Senkgruben zur Regenwassernutzung

## Zielsetzung Boden und Klimaschutz

### „Energieraumplanung“

Eine gute Energieraumplanung unterstützt energieeffizientes Bauen und die energetische Sanierung bestehender Strukturen. Sie ermöglicht die Reduzierung von Bodenversiegelung sowie die Steigerung des Anteils an erneuerbaren Energiequellen und leistet einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz.

#### Qualitatives Ziel

- ✓ energieeffizientes Bauen und energetische Sanierung wird unterstützt
- ✓ Steigerung des Anteils an erneuerbarer Wärme
- ✓ Bestmögliche Nutzung erneuerbarer Energiequellen
- ✓ Flächeninanspruchnahme wird reduziert

#### Quantitatives Ziel bis 2030:

- ✓ Steigerung des Anteils an erneuerbarer Wärme um 30% für das gesamte Gemeindegebiet gegenüber 2020
- ✓ Sanierungsrate von 20% bei Gebäuden mit Baujahr vor 2000
- ✓ Erweiterung des Nahwärmenetzes im Gemeindegebiet um 100 Trassenmeter gegenüber 2020
- ✓ Versorgung von 30 zusätzlichen Haushalten mit Nahwärme gegenüber 2020

#### Maßnahmen:

- Kartierung der bestehenden Energieinfrastruktur (Stromnetz, Gasnetz, Nahwärmenetz)
- Nahwärmenetzplanung
- PV-Potentialanalyse
- Abschätzung von Abwärmepotentialen
- Energieausweis für Siedlungen für Siedlungserweiterung nutzen
- Infrastrukturkostenkalkulator nutzen
- Prüfung und Nutzung der Möglichkeiten zu energetischen Standards in privatrechtlichen Vereinbarungen oder im Rahmen der Vertragsraumordnung nach NÖ ROG (z.B. bei Verkauf oder Umwidmung)
- Unterstützungsmöglichkeiten universitärer Einrichtungen nutzen

### „Leben mit der Natur“

Die Gemeinde Purkersdorf geht verantwortungsbewusst mit Grund und Boden um.

#### Qualitatives Ziel:

- ✓ „Natur im Garten“ Gemeinde – bereits erreicht

#### Quantitatives Ziel:

- ✓ 10% der öffentlichen Grünflächen im Siedlungsgebiet sind Biodiversitätsflächen – durch Feihlerhöh und klimafitten Wald bereits erreicht
- ✓ Regelmäßiger Nachweis der Einhaltung der „Natur im Garten“ Kriterien (Goldener Igel) – zuletzt 2023
- ✓ Bis 2030 konnten auf dem Gemeindegebiet 500 m<sup>2</sup> entsiegelt werden

### Maßnahmen:

- Die Gemeinde pflegt alle öffentlichen Grünflächen nach den ökologischen Richtlinien von „Natur im Garten“. Verzicht auf Pestizide, Mineraldünger und Torf
- Vorbildfunktion bei naturnaher Gestaltung (Wildstauden, Naschhecken und Bienenweiden) und Pflege öffentlicher Grünflächen
- Errichtung und Erweiterung der Biodiversitätsflächen im Einflussbereich der Gemeinde
- Reduzierung Nutzungskonflikte im Siedlungsgebiet, Bewahrung dörflicher Charakter
- Erholungsgebiet mit überörtlicher Bedeutung
- Steigerung der naturnah gestalteten öffentlichen Flächen
- Naturspielplätze

### **„Klimawandelanpassung“**

Gemeinden und Regionen nehmen bei der Klimawandelanpassung eine wesentliche Rolle ein. Es ergeben sich vielfach Herausforderungen, die nur lokal gelöst werden können. Gleichzeitig eröffnen sich Chancen, die es zu nutzen gilt.

### Maßnahmen:

- Gezielte Informationen zu Klimawandelanpassungsmaßnahmen in Gemeindezeitung und auf Homepage
- Bauliche Maßnahmen zur Vermeidung sommerlicher Überwärmung in Gebäuden (außenliegende Verschattung)
- öffentliche Trinkwasserspender
- ausreichende und effiziente Wasserversorgungseinrichtungen
- Reduktion von Leckagen im öffentlichen Wasserversorgungsnetz
- Informationen zu Wassersparmaßnahmen bei Trinkwassermangel
- Baumartenvielfalt in den Wäldern erhöhen, laufende Baumkontrollen auf gemeindeeigenen Flächen und auf Wanderwegen
- sturmsichere Aufstellung von A-Ständern und Plakatwänden
- Warnungen und Katastrophenschutzpläne mit der Feuerwehr, Zivilschutzverband und Hilfsorganisationen abstimmen
- Hochwasserwarnsystem implementieren
- Hochwasserschutz errichten
- Berücksichtigung von Gefährdungsgebieten durch Hochwässer in Flächenwidmung und Bebauungsplan
- Maßnahmen zum Schutz gegen Wassereintritt in Gebäude
- Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen gegen Hochwasser sichern
- ausreichende Versickerungsflächen sicherstellen
- Retentionsräume in gefährdeten Gebieten schaffen
- in regelmäßigen Abständen Dachrinnen, Abflüsse etc. reinigen

### **BERICHT**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

**GR0693**      **e5-Gemeinde Klimacheck – Ergebnis - Bericht**

**Berichterstellerin: KELLNER STR DI Sabina**

Die Veranstaltung „Vorsorgecheck Naturgefahren im Klimawandel“ hat am 8. Juli unter der Leitung von Gabriel Lang von der Energie- und Umweltagentur NÖ und Stefan Obermaier vom Elementarschaden Präventionszentrums (EPZ) im Kleinen Stadtsaal stattgefunden.

Teilgenommen haben Vertreter von Feuerwehr, Rotem Kreuz und Samariterbund, ÖBF, Zivilschutzverband, Naturpark, aus der Verwaltung und der Politik. Vielen Dank dafür!

Der Bericht der eNu (Energie- und Umweltagentur NÖ) liegt noch nicht vor, daher eine kurze Zusammenfassung von mir:

Im ersten Teil wurden die aktuelle Gefährdungslage durch Naturereignisse und die, durch den Klimawandel zu erwartenden Verschärfungen besprochen. (Regen, Hochwasser, Hagel, Schnee, Sturm, Hitze, Trockenheit, Veränderung der Vegetationsperiode, etc)

Anschließend wurde diskutiert, welche Präventionsmaßnahmen zur Risikominimierung bereits bestehen bzw. eventuell noch gesetzt werden können.

Im Zuge der Veranstaltung wurde festgestellt, dass Purkersdorf hinsichtlich der meisten, der oben angeführten Naturgefahren, vergleichsweise gut aufgestellt ist und es gut ausgearbeitete Katastrophenschutzpläne gibt.

Im Bereich der Gewässer befinden sich jedoch größere Siedlungsteile im HQ100 des Wienflusses und des Gablitzbaches bzw. am Rand roter und gelber Gefahrenzonen der Wienerwaldbäche.

Aufgrund der Erfahrungen des Hochwassers 1997 gab es umfangreiche Maßnahmen:

- Wienerwaldsee wurde zum Rückhaltebecken
- Neues Rückhaltebecken Mindersiedlung
- drei neue Rückhaltebecken in Gablitz

Man hoffte, so für künftige Hochwässer besser gerüstet zu sein.

Es wurde jedoch auch während der Veranstaltung diskutiert, dass es immer nur eine Risikominimierung geben kann und eine vollständige Absicherung gegen Extremereignissen nicht möglich wäre.

! Das Extremwetter letzte Woche und die verheerenden Schäden haben nun deutlich gezeigt, dass der Klimawandel und die bereits jetzt daraus resultierenden Wetterextreme – die in Zukunft noch zunehmen werden - katastrophale Auswirkungen auf alle Regionen haben können. In Purkersdorf lagen die Regenmengen bei knapp 380l/m<sup>2</sup> in wenigen Tagen - und damit bei fast der Hälfte des durchschnittlichen Jahresniederschlages und weit über allen bisher gemessenen Werten in einem so kurzen Zeitraum – wodurch das Hochwasser trotz der angeführten Maßnahmen noch weitreichender war als 1997.

**Es ist klar, dass wir sowohl Maßnahmen zur Klimawandelanpassung als auch zum Klimaschutz massiv in den Vordergrund stellen müssen.**

Sobald der Bericht verfügbar ist, werden wir die Ergebnisse besprechen, daraus ein Maßnahmenpaket erarbeiten und umsetzen.

Einige Punkte vorab:

- ➔ **Hochwasser:** eine Evaluierung der Auswirkungen des aktuellen Hochwassers muss zu einer neuen Risikoeinschätzung und einem umfassenden Maßnahmenpaket führen. Ich gehe davon aus, dass hier vor allem auf Landesebene mit allen betroffenen Gemeinden

intensiv zusammengearbeitet wird. Wichtige Maßnahmen wären u.a. Renaturierung, Erweiterung von Dämmen und Schutzbauten, Evaluierung der Gefahrenzonenpläne (HQ100; rote und gelbe Gefahrenzonen); Neubewertung von Hochwasserschutzrichtlinien und Bebauungsmöglichkeiten in gefährdeten Bereichen; Anpassung von Katastrophenschutzplänen

- **Beschattung öffentlicher Raum:** Um den öffentlichen Raum bei steigender Hitzebelastung in den Sommermonaten lebenswert zu erhalten, wird über den Winter erhoben, wie Bereiche beschattet werden können (Tribüne, Spielplatz) und wo neue Schattenplätze zum Verweilen entstehen können.
- **Information der Bevölkerung:** Über eine Artikelserie im Amtsblatt werde ich über Naturgefahren, Vorsorgemaßnahmen der Gemeinde und Maßnahmen, die jeder selbst treffen kann, informieren.

## BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zu Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

### GR0694 KIP 2023 – Stand der Umsetzung - Bericht

**Berichterstatte**rin: **KELLNER STR DI Sabina**

Aufgrund des Kommunalinvestitionsgesetz 2023/§2 kann Purkersdorf Zuschüsse in der Höhe von ~518.000,- für Energiesparmaßnahme beantragen (max. 50% der Kosten - entspricht daher Ausgaben in der Höhe von 1.036.000,-).

Stand der Umsetzung:

**PV-Anlagen KIGA1 und BIZ:** Beide Anlagen sind am 12.8.2024 in Betrieb genommen worden.

**LED-Umstellung Flutlichtanlage Sportplatz:** wird bis Mitte September abgeschlossen sein

**PV für Hochbehälter Ziegelfeld:** Errichtung noch 2024 geplant, Förderung über EAG (ca. € 3.000,-) wurde beantragt

Eine finanzielle Übersicht - welcher Betrag wurde bereits abgerufen bzw. ist noch offen, welche zusätzlichen Förderungen wurden eingereicht - erfolgt im nächsten Gemeinderat.

KIP 2023 verlängert

Bisher galt: Die Einreichung des Antrages auf Zweckzuschuss musste bis 31. Dezember 2024 erfolgen. (Tatsächlicher Baubeginn bis 31. Dezember 2025; Nachweispflicht bis spätestens 31.12.2026)

! Im Rahmen des im Juni 2024 vorgestellten Gemeindepaketes wurde die Frist für Anträge aus dem bereits bestehenden Investitionspaket um zwei Jahre verlängert.

Damit entfällt der Zeitdruck, weitere Projekte bis Ende 2024 zu fixieren.

KIP 2025 neu

Mit dem im Juni vorgestellten KIP 2025 werden zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Ein Anteil von 250 Mio. Euro ist für Energieeffizienz sowie Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsmaßnahmen, wie z.B. Hochwasserschutz oder Bodenschutz reserviert. Genaue Beträge für Gemeinden sind noch nicht bekannt.

Die Finanzierung über Mittel des KIP 2025 wird für Gemeinden noch günstiger: der Kofinanzierungsanteil der Gemeinden beträgt nur noch 20%, der Anteil des Bundes wird auf 80% erhöht.

Die Abstimmung, welche weiteren Projekte über das KIP teilfinanziert werden sollen, wird wieder in fraktionsübergreifenden Meetings in Absprache mit der Verwaltung und der WIPUR erfolgen.

Zu den bereits andiskutierten Projekten zählen:

- Heizungssteuerung für die Volksschule
- Anschaffung von E-Vereinsbussen

Auch Beschattungsmaßnahmen für den öffentlichen Raum können nun über diesen Zuschuss teilfinanziert werden (-> Beschattungskonzept).

### **BERICHT**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b> Hlavka	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
---------------------------------	--

GR0695 Bericht aus dem Ressort

**Berichtersteller: KOPETZKY STR DI Florian**

Schulcampus, Volksschule und Hort:

Rechtzeitig vor dem Schulstart konnten die Sanierungsarbeiten der Innenräume des Hortgebäudes abgeschlossen werden. In den Hortgruppen des Stammgebäudes wurden die Bodenbeläge und die abgehängten Decken erneuert. Alle Räume bekamen in verschiedenen Farben einen frischen Anstrich und die Beleuchtung konnte auf energiesparenden LED-Beleuchtung umgestellt werden. Die Kinder der 5 Hortgruppen im Stammgebäude freuen sich über die neuen bunten Räume.

Rund um die Baumsitzbank im Schulcampus wurde der im Herbst geplante „Verkehrserziehungsgarten“ fertiggestellt. Die Kinder sollen sich hier spielerisch mit den Themen zu Verkehrs- und Mobilitätserziehung sowie Verkehrssicherheit beschäftigen können. Straßen, Gehwege, Parkplätze, Fußgängerübergang mit Zebrastreifen werden mit Tretfahrzeugen, Dreirädern und Go-Karts befahren und dabei die Bedeutung der Verkehrszeichen gelernt.

Volksschule; Um eine neue Integrationsklasse zu schaffen wurden kleine Umgruppierungen in der Volksschule vorgenommen. Somit befindet sich die 11. Hortgruppe jetzt im 2. Stock. Mit der Montage von drei zusätzlichen Smartboards sind nun alle Klassen mit den beliebten digitalen Tafeln ausgestattet. So wie es schon in den letzten Jahren der Fall war, wurden die von den Umgruppierungen und Installationsarbeiten betroffenen Klassenräume gleichzeitig saniert. Lehrer und Kinder freuen sich über neue Bodenbeläge und ausgemalte Klassenräume.

Bildungszentrum; Den BesucherInnen mit Babys steht ab sofort ein komfortabler Wickeltisch samt Windelbehälter, der in der barrierefreien WC-Anlage, zur Verfügung. Die WIPUR wird ersucht eine entsprechende Beschilderung für den Wickeltisch anzubringen.

**BERICHT**

Der Gemeinderat nimmt diesen Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

*Oppitz verlässt den Raum um 23:13*

GR0696 **Betreuungsvereinbarung Hort – Neu**

**Antragsteller: KOPETZKY STR DI Florian**

Im Zuge der Neuausschreibung des Mittagessens für den Schülerhort wurde beschlossen, eine neue Betreuungsvereinbarung für die Betreuung der Kinder im Schülerhort auszuarbeiten, welche zwischen den Eltern einerseits und der Stadtgemeinde Purkersdorf andererseits abgeschlossen wird (siehe Beilage). In diesem Zusammenhang werden auch das Aufnahmeansuchen und der Zusagebrief mit der Zusage des Hortplatzes überarbeitet.

**ANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt nachträglich die neue Betreuungsvereinbarung für die Betreuung der Kinder im Schülerhort sowie das adaptierte Aufnahmeansuchen und das Zusageschreiben für die Vergabe eines Platzes im Schülerhort so wie in der Beilage angeführt.

<b>Wortmeldungen:</b> Ritter, Wohlmuth	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
---	--



## BETREUUNGSVEREINBARUNG

### Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf

#### Aufnahmekriterien

Das Kind sowie dessen Erziehungsberechtigte/r müssen den Hauptwohnsitz in Purkersdorf haben. Ein Wechsel des Hauptwohnsitzes ist umgehend mitzuteilen. Bei Verzug oder Ummeldung des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde, wird ab dem darauffolgenden Monatsersten der externe Tarif (100 %iger Aufschlag zum Betreuungstarif) in Rechnung gestellt.

Aufgrund der beschränkten Anzahl an Hortplätzen beträgt die Mindestanmeldezeit für die Betreuung Ihres Kindes im Schülerhort drei Tage (Montag bis Freitag) pro Woche und es werden vorrangig Kinder aufgenommen deren Eltern beide berufstätig sind.

Kinder mit besonderem Förder- oder Betreuungsbedarf können nur dann den Hort besuchen, wenn dort auf die speziellen Lebensbedürfnisse aufgrund der räumlichen und personellen Situation auch eingegangen werden kann. Dazu ist eine individuelle Vereinbarung notwendig.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz im Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Mit der Unterzeichnung des vollständig ausgefüllten Evidenzblattes durch einen Erziehungsberechtigten, wird diese Betreuungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Purkersdorf abgeschlossen.

#### Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstag:	ab Unterrichtsende bis 17:00 Uhr
Freitag:	ab Unterrichtsende bis 16:00 Uhr
Ferien und schulautonome Tage:	Montag bis Freitag: von 07:00 bis 16:00 Uhr
Am 02.11. (Allerseelen), am 15.11. (Hl. Leopold) sowie in den Weihnachtsferien ist der Hort geschlossen.	

#### Bedarfserhebung / Betreuungszeiten

Für Kinder, die bereits im Schülerhort betreut werden, sind die gewünschten Betreuungszeiten mit Beginn des neuen Schuljahres am Evidenzblatt bekanntzugeben.

Für Kinder, die neu im Schülerhort aufgenommen wurden, gelten die von den Erziehungsberechtigten am Aufnahmeansuchen verbindlich angegebenen Betreuungszeiten.

Die Betreuungszeiten können frühestens mit 1. Februar wieder geändert werden. Dazwischen ist eine Änderung aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Bei Anmeldung einzelner Betreuungstage müssen die jeweiligen Wochentage (mindestens drei Tage) bekannt gegeben werden und bis zur nächsten Änderungsmöglichkeit gleich bleiben.

## Gruppeneinteilung

Wir behalten uns vor, die Gruppen nach unseren pädagogischen Grundsätzen einzuteilen. Änderungen sind nicht möglich.

## Tagesablauf

Halbtageskinder verlassen den Hort **spätestens** um 14:00 Uhr - vor der Lernstunde (Hausübungen werden erst in der Lernstunde erledigt).

11:30 – ca. 12:00 Uhr	1. Mittagessen freies Spiel
12:30 – ca. 13:00 Uhr	2. Mittagessen
ca. 13:00 – 14:00 Uhr	gemeinsame Aktivitäten in der Gruppe, Garten, freies Spiel
14:00 – 15:00 Uhr	Lernstunde
15:00 – 15:15 Uhr	Jause
15:15 – 16:00 Uhr	freies Spiel, Garten
16:00 – 17:00 Uhr	Sammelgruppen

Bei Festen und Veranstaltungen sind alle Hortkinder herzlich willkommen – auch jene Kinder, die an diesem Tag oder zu dieser Uhrzeit nicht angemeldet sind.

## Lernstunde

Montag bis Donnerstag zwischen 14:00 und 15:00 Uhr machen die Kinder im Schülerhort in einer ruhigen Arbeitsatmosphäre ihre Hausaufgaben und werden so gut wie möglich von der Betreuungsperson dabei unterstützt. Diese Stunde dient zur Erledigung der Hausübungen jedoch nicht zum Lernen, Üben oder zur Testvorbereitung. Bitte beachten Sie, dass die Lernstunde keine individuelle Nachhilfe ist. Lernstoff nachzuholen gehört nicht in den Aufgabenbereich des Schülerhorts. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben, sowie für den Schulerfolg des Kindes kann vom Betreuungspersonal keine Verantwortung übernommen werden.

Um die Lernstunde nicht zu stören, ersuchen wir Sie zwischen 14:00 und 15:00 Uhr Telefonate mit dem Hortpersonal zu vermeiden und Ihr Kind während dieser Zeit nicht abzuholen.

## Kosten (inkl. MwSt.)

Der Betreuungsbeitrag, der Beschäftigungsbeitrag, die Kosten für das Mittagessen und die Jause werden monatlich im Nachhinein mittels Einzugsermächtigung oder Erlagschein eingehoben.

Die Betreuungstarife ergeben sich aus der Summe der benötigten Einheiten pro Tag:

bis 14:00 Uhr	3 Einheiten pro Tag
bis 17:00 Uhr	5 Einheiten pro Tag

Betreuungstarife	Einheiten pro Woche	Kostenbeitrag pro Monat
I	9	75,00 €
II	12	88,00 €
III	15	105,00 €
IV	20	123,00 €
V	25	140,00 €
Frühbetreuung Wird nur angeboten, wenn der Bedarf für mind. 3 Kinder gegeben ist.	von 06:45 bis 07:45 Uhr	Kostenbeitrag pro Tag 2,50 €

**Tarife für Auswärtige: 100%iger Zuschlag zu den Betreuungstarifen**

Eine Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses (z.B.: Krankheit, Urlaub, schulfreie/schulautonome Tage etc.) führt NICHT zum Entfall oder einer Reduzierung des Betreuungsbeitrages.

Der zu verrechnende Betreuungstarif errechnet sich aus den Anmeldezeiten jedes einzelnen Kindes und kann nicht mit den Zeiten von Geschwisterkindern kombiniert werden.

Bei geringem Familieneinkommen haben Sie die Möglichkeit für die Betreuungskosten um einen Zuschuss beim Amt der NÖ Landesregierung anzusuchen.

* Beschäftigungsbeitrag	Kostenbeitrag pro Monat	12,00 €
Mittagessen (verpflichtend)	Kostenbeitrag pro Essen	4,80 €
Jause (optional)	Kostenbeitrag pro Jause	1,20 €

\*Der Beschäftigungsbeitrag ist ein monatlich zu zahlender Fixbetrag und ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit Ihres Kindes.

Bei dreimonatigem Zahlungsverzug erlischt der Anspruch auf den Hortplatz.

### Ferienbetreuung & schulautonome Tage

Bei ausreichendem Bedarf (mind. 8 Anmeldungen) wird eine Betreuung in den Sommer-, Herbst-, Semester- und Osterferien sowie an schulautonomen Tagen angeboten. In den Weihnachtsferien ist der Schülerhort geschlossen. Die gebuchten Wochen können nicht gesplittet werden.

Das Angebot der Ferienbetreuung und der Betreuung an schulautonomen Tagen kann nur von Kindern, die im jeweiligen Schuljahr im Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf betreut werden, in Anspruch genommen werden.

(Zum Beispiel: eine Betreuung im Schuljahr 2024/25 im Schülerhort der Stadtgemeinde ermöglicht eine Betreuung in den Sommerferien 2025).

Eine Unterbrechung des Betreuungsverhältnisses (z.B.: Krankheit, Urlaub etc.) führt NICHT zum Entfall oder einer Reduzierung des Betreuungsbeitrages und es erfolgt auch KEINE Aliquotierung, sollte eine Betreuung nicht für die ganze Ferienwoche benötigt werden.

Der Betreuungs- und der Beschäftigungsbeitrag sind bei der Anmeldung sofort fällig und werden im Falle einer nachträglichen Abmeldung nicht rückerstattet. Die Kosten für das Essen werden im Nachhinein in Rechnung gestellt.

Das Anmeldeformular mit den aktuellen Tarifen für die jeweilige Ferienbetreuung wird Ihnen vom Schülerhort mittels SchoolFox rechtzeitig übermittelt.

### Verspätete Abholung

Wir ersuchen Sie, die von Ihnen bekanntgegebenen Betreuungszeiten einzuhalten, da wir Ihnen bei verspäteter Abholung die Überstunde unserer Mitarbeiter\*innen in Rechnung stellen.

### Mittagessen

Das Mittagessen findet täglich um 11:30 Uhr und um 12:30 Uhr im Speisesaal der Volksschule statt. Alle Kinder, die im Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf betreut werden, sind automatisch auch für das Mittagessen angemeldet (verpflichtend).

Das Essen wird von der Firma „Die Menü-Manufaktur GmbH“ täglich frisch geliefert. Die Speisen bestehen entweder aus Suppe und Hauptspeise oder Hauptspeise und Nachspeise. Sie können zwischen Normalkost, vegetarischer Kost oder Kost ohne Schweinefleisch wählen. Änderungen der Menüwahl sind immer nur zu Semesterbeginn möglich.

Die Mitnahme des Mittagessens aus dem Hort ist nicht gestattet und nur zum Verzehr im Hort bestimmt. Das Aufwärmen oder die Zubereitung von mitgebrachten Speisen im Hort ist nicht möglich.

## Jause

Die Jause findet täglich um 15:00 Uhr im jeweiligen Gruppenraum statt.

Seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf wird optional täglich eine Jause von der Firma „Die Menü-Manufaktur GmbH“ angeboten. Diese besteht aus Brot & Gebäck, Wurst, Käse, Aufstriche, Marmeladen, u.v.m.

Sie haben auch die Möglichkeit, Ihrem Kind eine Jause mitzugeben. Die Konsumation erfolgt allerdings in alleiniger Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

## Abbestellung Mittagessen und Jause

Das Mittagessen und die Jause können zwei **Werktage** vor der Lieferung **bis spätestens 09:00 Uhr** per SchoolFox abbestellt werden, wenn Ihr Kind an diesen Tagen den Schülerhort nicht besucht. Kurzfristige Abbestellungen (z.B. bei akuter Krankheit) sind nicht möglich. Das Mittagessen und die Jause werden in diesem Fall trotzdem verrechnet.

## Hortabmeldung

Eine Abmeldung vom Hort muss schriftlich bei der Hortleitung ([hort@purkersdorf.at](mailto:hort@purkersdorf.at)) unter Einhaltung einer **zweimonatigen Kündigungsfrist**, jeweils zum Monatsletzten, erfolgen.

Bei nicht fristgerechter Abmeldung wird der Betreuungsbeitrag bis zum Ende der Kündigungsfrist weiter verrechnet.

## Administratives

- Für Notfälle sind im Hort Angaben zur Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten schriftlich zu hinterlegen und im Anlassfall umgehend zu aktualisieren.
- Alle Mitteilungen werden ausschließlich über SchoolFox versandt – bitte achten Sie auf tägliche Kontrolle und rasche Rückmeldungen.
- Fundgegenstände werden bis Ende des Schuljahres aufgehoben und anschließend Hilfsorganisationen zugeführt.

## Zusammenarbeit Hort – Schule – Kindergarten

Zwischen dem pädagogischen Personal des Schülerhorts, der Volksschule und den Kindergärten findet eine regelmäßige Zusammenarbeit und ein Austausch statt.

## Verhalten im Hort

- Die Kinder haben den Anweisungen und Aufforderungen des Hortpersonals Folge zu leisten.
- Jedes Kind benötigt für den Hort eigene Hausschuhe.
- Nach Unterrichtschluss ist es nicht möglich, vergessene Gegenstände aus den Klassenräumen abzuholen.
- Elektronische Geräte (Handy, Smartwatch, Tablet usw.) sind den Kindern im Hort nicht gestattet bzw. müssen während des gesamten Aufenthalts im Hort unbenutzt in der Schultasche bleiben. Die Verantwortung für solche Geräte kann vom Schülerhort nicht übernommen werden.
- Die Stadtgemeinde Purkersdorf übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die in den Hort mitgebracht werden.
- Eltern haften für alle vom Kind verursachten Schäden.
- Die Verwendung von privaten Fahrrädern, Scootern etc. ist am Schul- / Hortgelände untersagt.
- Hunde sind auf dem Schul- / Hortgelände verboten.
- Auf dem gesamten Schul- / Hortgelände gilt ein Rauchverbot.

- Es ist uns ein großes Anliegen, dass sich alle Kinder bei uns wohlfühlen und die Zeit im Hort positiv erleben. Kinder, die trotz intensiver Bemühungen unseres pädagogischen Personals, durch ihr Verhalten das Zusammensein in der/den Hortgruppe/n nachhaltig stören, können vom Hortbesuch ausgeschlossen werden.

### **Kommen & Gehen, Aufsichtspflicht**

Die Erziehungsberechtigten haben zuverlässig dafür zu sorgen, das Kind bis zur vereinbarten Zeit selbst abzuholen oder durch eine von ihnen bevollmächtigte Person abholen zu lassen.

Wünschen Sie, dass Ihr Kind den Schülerhort alleine verlässt, so ist dies nur mit vorheriger SchoolFox Nachricht möglich. Ohne diese Mitteilung ist es aus rechtlichen Gründen den Betreuungspersonen des Schülerhorts nicht gestattet, das Kind ohne bevollmächtigte Aufsichtsperson zu entlassen.

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals des Schülerhorts beginnt mit dem Eintreffen des Kindes im Betreuungsraum.

Diese Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die/den Erziehungsberechtigte/n bzw. an jene Person, die von den Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurde.

Das Schul- / Hortgelände ist kein öffentlicher Spielplatz und dient nur zur Benützung im Rahmen des Schul- / Hortbetriebs.

Nach der Abholung des Kindes ist das Schul- / Hortgelände zeitnah zu verlassen.

Sowohl die Eltern als auch die Hortbetreiberin nehmen zur Kenntnis, dass eine gegenseitige Haftung für das übergebene und übernommene Kind nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen besteht.

### **Fernbleiben des Horts**

Ist Ihr Kind erkrankt oder kann es aus einem anderen Grund den Hort nicht besuchen, dann geben Sie uns dies bitte mittels SchoolFox bekannt. Eine Meldung an die Schule ist nicht ausreichend und wird nicht an den Schülerhort weitergeleitet.

### **Gesundheitliches**

Bei Erkrankung Ihres Kindes werden die Erziehungsberechtigten verständigt und das Kind muss umgehend vom Schülerhort abgeholt werden. Dadurch soll eine Ansteckungsgefahr weiterer Kinder und des Betreuungspersonals sowie eine Schließung des Horts durch Personalausfall vermieden werden.

Grundsätzlich werden keine Medikamente durch das Betreuungspersonal verabreicht. Sollte Ihr Kind an Allergien leiden oder sonstige gesundheitliche Probleme haben, die eine Medikamenteneinnahme während der Hortbetreuung erfordern, so kann diese Verabreichung nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und schriftlicher Festlegung des behandelnden Arztes über Vorgehensweise und Dosierung sowie mit Zustimmung der Betreuungsperson des Schülerhorts erfolgen.

Für die Verabreichung von Medikamenten übernimmt der Schülerhort bzw. die Stadtgemeinde Purkersdorf keine Haftung.

### **Verdacht auf Gefährdung des Kindes**

Das pädagogische Personal des Schülerhorts ist gesetzlich verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohles, eine Meldung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zu erstatten.

### Was uns wichtig ist

Der Hort soll für die Kinder auch ein Platz zum Plaudern, Spielen und Ausruhen sein sowie einen Ausgleich zum Schulalltag herstellen. Wir sind bemüht, das Umfeld im Hort so familiär wie möglich zu gestalten und viele Freiräume zu schaffen, in denen die Kinder Freundschaften knüpfen, soziale Kompetenzen erweitern und sie selbst sein können.

Das Wichtigste für uns ist, dass Ihr Kind gerne den Hort besucht und sich bei uns wohl und geborgen fühlt.

Wir freuen uns auf eine erlebnisreiche Nachmittagszeit mit Ihrem Kind und auf eine gute Zusammenarbeit!

Martina Lehmden  
Leitung Schülerhort



Ing. Stefan Steinbichler  
Bürgermeister



## SCHULJAHR 20\_\_\_ / 20\_\_\_ EVIDENZBLATT - Seite 1

### DATEN ZUM KIND

FAMILIENNAME		VORNAME		<input type="checkbox"/> Mädchen
				<input type="checkbox"/> Bub
ADRESSE			GEBURTSDATUM	
STAATSBÜRGERSCHAFT	MUTTERSPRACHE		SV-NUMMER	
SIND ALLERGIEN ODER CHRONISCHE KRANKHEITEN BEKANNT?			KLASSE	
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA	→ WELCHE:		

ABHOLUNGSBERECHTIGUNG – Folgende Personen sind berechtigt das Kind abzuholen		
FAMILIENNAME	VORNAME	VERHÄLTNIS ZUM KIND

NOTFALLKONTAKT bei Nicht-Erreichen der Erziehungsberechtigten		
NAME	TELEFONNUMMER	VERHÄLTNIS ZUM KIND

BETREUUNGSZEITRAUM - Mein Kind wird zu folgenden Zeiten den Hort besuchen:				
	Frühbetreuung	Hort bis 14 Uhr	Hort bis 17 Uhr ohne Jause	Hort bis 17 Uhr mit Jause
MONTAG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
DIENSTAG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
MITTWOCH	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
DONNERSTAG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
FREITAG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

MEIN KIND DARF DEN HORT SELBSTSTÄNDIG VERLASSEN		
<input type="checkbox"/> JA um: _____ Uhr	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> nach telefonischer Vereinbarung

ICH BESTELLE FÜR MEIN KIND FOLGENDES ESSEN:		
<input type="checkbox"/> Normalkost	<input type="checkbox"/> vegetarisch	<input type="checkbox"/> kein Schweinefleisch
Nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung:		
<input type="checkbox"/> glutenfrei	<input type="checkbox"/> lactosefrei	

# SCHULJAHR 20\_\_\_ / 20\_\_\_ EVIDENZBLATT - Seite 2

## DATEN ZU DEN ELTERN

<b>FAMILIENNAME MUTTER / STIEFMUTTER</b>		<b>VORNAME</b>	
<input type="checkbox"/> erziehungsberechtigt		<input type="checkbox"/> nicht erziehungsberechtigt	
<b>ADRESSE</b>			
<b>GEBURTSDATUM</b>		<b>STAATSBÜRGERSCHAFT</b>	
<b>TELEFONNUMMER</b>		<b>MAILADRESSE</b>	
<b>DIENSTVERHÄLTNIS</b>	<input type="checkbox"/> Teilzeit	<input type="checkbox"/> Vollzeit	

<b>FAMILIENNAME VATER / STIEFVATER</b>		<b>VORNAME</b>	
<input type="checkbox"/> erziehungsberechtigt		<input type="checkbox"/> nicht erziehungsberechtigt	
<b>ADRESSE</b>			
<b>GEBURTSDATUM</b>		<b>STAATSBÜRGERSCHAFT</b>	
<b>TELEFONNUMMER</b>		<b>MAILADRESSE</b>	
<b>DIENSTVERHÄLTNIS</b>	<input type="checkbox"/> Teilzeit	<input type="checkbox"/> Vollzeit	

## EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG FÜR DIE VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

### Darf die Stadtgemeinde Purkersdorf Fotos/Videos von dem Kind veröffentlichen?

Ja  Nein Anmerkung:

Veröffentlichung von Bildern in Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Fernsehen, Internet, Fotomappen, Foto-CDs, Aushang von Geburtstagskalendern, etc. bzw. von Filmaufnahmen, auf denen das Kind zu sehen ist, wenn diese im Zusammenhang mit dem Hortbesuch hergestellt wurden.

**Datenschutzhinweis:** Personenbezogene Daten werden ausschließlich für das Aufnahmeansuchen für den Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Stadtgemeinde Purkersdorf geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde. Weitere Informationen über Ihre weiterführenden Rechte finden Sie außerdem unter: <http://www.purkersdorf.at/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=219214342>.

<b>DATUM</b>	<b>NAME</b>
--------------	-------------

Durch meine Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der angeführten Angaben und stimme dem Abschluss der Betreuungsvereinbarung mit der Stadtgemeinde Purkersdorf zu.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Betreuungsvereinbarung Schülerhort Stand: 09/2024

# AUFNAHMEANSUCHEN

Stand: Sept.2024

## für den SCHÜLERHORT DER STADTGEMEINDE PURKERSDORF

Seite 1 von 2

Bitte beachten Sie, dass dieses Ansuchen **keine Platzgarantie** darstellt!  
Die Vergabe der freien Schülerhortplätze erfolgt nach **Anmeldeschluss (28.02.)**, für das kommende Schuljahr.  
Aus organisatorischen Gründen werden bei der Platzvergabe nur Zusagen und **keine Absagen** versandt!

### FÜR DAS SCHULJAHR 20.. / 20..

Vorname: ..... Nachname: .....  
Geburtsdatum: ..... Soz.Vers.Nr.: .....  
Geburtsort: ..... Religion: .....  
Staatsbürgerschaft: ..... Muttersprache: .....  
Das Kind geht bereits in die Volksschule Purkersdorf:  nein  ja und besucht die Klasse .....

**Mutter**  **Vater**  **andere Person:**

Vorname: ..... Nachname: .....  
Geburtsdatum: ..... Familienstand: .....  
Berufstätigkeit:  vollzeit  teilzeit  nicht berufstätig Staatsbürgerschaft: .....  
**Eine aktuelle Arbeitsbestätigung ist ab Jänner bis spätestens 28. Februar im Jahr der Platzvergabe vorzulegen.**  
Wohnadresse: .....  
Telefon: ..... E-Mail: .....

**Mutter**  **Vater**  **andere Person:**

Vorname: ..... Nachname: .....  
Geburtsdatum: ..... Familienstand: .....  
Berufstätigkeit:  vollzeit  teilzeit  nicht berufstätig Staatsbürgerschaft: .....  
**Eine aktuelle Arbeitsbestätigung ist ab Jänner bis spätestens 28. Februar des gewünschten Schuljahres vorzulegen.**  
Wohnadresse: .....  
Telefon: ..... E-Mail: .....

Das Kind wohnt bei:  Eltern  Mutter  Vater  andere Unterkunft: .....

Erziehungsberechtigt sind / ist:  Eltern  Mutter  Vater  andere Person: .....

Geschwister: (Anzahl und Geburtsjahr): .....

Krankheit, Allergie, chronische Krankheit:  Nein  JA .....

Besondere Gründe für die Aufnahme: .....

**Die Mindestanmeldezeit beträgt drei Werktage pro Woche. Die von Ihnen angegebenen Betreuungszeiten für Ihr Kind ab September des jeweiligen Schuljahres sind verbindlich und können frühestens mit 1. Februar wieder geändert werden:**

bis 14 Uhr **Halbtagshort**  Mo  Di  Mi  Do  Fr  
 bis 17 Uhr **Ganztagshort**  Mo  Di  Mi  Do  Fr

**Reihung der Aufnahmekriterien für neu aufzunehmende Kinder: Hauptwohnsitz des Kindes u. dessen Erziehungsberechtigte/n in Purkersdorf, Berufstätigkeit beider Eltern, Geschwisterkinder, Anzahl Betreuungstage, Eingangsdatum des Ansuchens.**

**Beachten Sie bitte auch die Rückseite dieses Formulars !**

Datum: .....

Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

Mag. Jakob Wohlmuth  
Leitung Allgemeine Verwaltung

Tel: +43 2231 63 601-222

Fax: +43 2231 62 267

E-Mail: j.wohlmuth@purkersdorf.at

[www.purkersdorf.at](http://www.purkersdorf.at)

Seite 1 von 1

Stadtgemeinde Purkersdorf | Hauptplatz 1, 3002 Purkersdorf

An die/den Erziehungsberechtigte/n von

Betrifft: **Hortaufnahme**

Purkersdorf, April 2024

Liebe Eltern!

Mit Freude darf ich Ihnen mitteilen, dass Ihr Kind ----- ab dem Schuljahr ----- im

Schülerhort der Stadtgemeinde Purkersdorf  
Alois Mayer-Gasse 4

vorbehaltlich der nachstehenden Bedingungen aufgenommen wird:

- **Hauptwohnsitz** des Kindes sowie dessen Erziehungsberechtigte/n in Purkersdorf.
- **Fristgerechte Einzahlung** der Kautions bis zum Fälligkeitstermin (siehe Erlagschein). Die Kautions wird Ihnen mit Inanspruchnahme des Hortplatzes mit dem Beschäftigungsbeitrag gegen verrechnet.
- **Teilnahme am verpflichtenden Aufnahmegespräch**, eine Anwesenheit der Kinder ist nicht notwendig.
- **Abgabe der bereits von Ihnen ausgefüllten Formblätter** beim Aufnahmegespräch. Es gelten die von den Erziehungsberechtigten am Aufnahmeansuchen verbindlich angegebenen Betreuungszeiten. Eine diesbezügliche Änderung ist frühestens ab 01. Februar 2025 wieder möglich.
- **Abgabe der unterschriebenen Einzugsermächtigung** beim Aufnahmegespräch.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nichterfüllung einer der genannten Bedingung der Hortplatz anderweitig vergeben und eine bereits bezahlte Kautions nicht rückerstattet wird.

Das verpflichtende Aufnahmegespräch findet am  
**Montag, \_\_\_\_\_ 2025 um \_\_\_\_\_ Uhr**  
im Speisesaal (Untergeschoss) der Volksschule, statt.

**Eine telefonische Anmeldung für dieses Aufnahmegespräch ist NICHT erforderlich!**

Sollten Sie noch Fragen zu den Aufnahmeformalitäten haben, setzen Sie sich bitte mit der Leiterin des Schülerhorts, Frau Martina Lehmden, unter der Telefonnummer 02231 63601 DW 723 in Verbindung.

Mit dem Wunsch, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Ing. Stefan Steinbichler  
Bürgermeister

Beilagen

Oppitz betritt den Raum um 23:16

**GR0697 Bericht Purkersdorf Card – Schritt 2 Bibliotheksanbindung /  
Softwareumstieg in der Stadtbibliothek auf BVS**

**Berichtersteller: KOPETZKY STR DI Florian**

**Purkersdorf Card:**

Mittlerweile konnte ein neuer Karten Partner gefunden werden und diese Firma ist an die beiden zur Diskussion stehenden Bibliotheksprogramm Firmen heran getreten um die technische Umsetzbarkeit zu klären. Bei beiden Softwarelösungen sind die Möglichkeiten gegeben und die Schnittstellen müssen ausprogrammiert werden. Danach konnte die Entscheidung für die Software BVS von der Firma IBTC gefällt werden. Die Karten Firma steht nun im Austausch mit dem Vertragspartner der Stadtgemeinde Purkersdorf (Firma gemdat) um ein Angebot für die notwendigen Integrationsmaßnahmen zu erstellen. Sobald diese Zahlen für eine Beschlussfassung vorliegen werden sie entweder im nächsten oder übernächsten Stadtrat beschlossen werden.

**Bibliothekssoftware:**

Der Markt für dementsprechende Software ist sehr klein und hier soll auf die Bibliothekarin Frau Schwarz eingegangen werden, die sich sehr lang mit dieser Materie auseinandergesetzt hat und sich für BVS der Firma IBTC ausspricht. Parallel zu der Umsetzung der Purkersdorf Card wird zurzeit auch versucht, ein Angebot für den notwendigen Software Umstieg in der Bibliothek, von Bibliotheca plus (Vertragskündigung bis spätestens 30. 11. 2024) auf BVS zu erhalten. Wenn auch hier die Zahlen vorliegen, können sie ebenfalls im Stadtrat zur Beschlussfassung gebracht werden.

Schritt 1 aus dem GR-Beschluss GR 0422 vom 29.11.2022 als Beilage.

**BERICHT**

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b> Klinser, Kopetzky, Oppitz, Klemmer- Nendwich, Steinbichler, Banner	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
--	--

## GR0422 Elektrische Zutrittskontrolle – „Purkersdorf Card“

**Antragsteller:** KOPETZKY STR DI Florian  
**Hinzugezogen:** Mathias Klemmer-Nendwich (IKT der Stadtgemeinde)

Da in Purkersdorf und für Purkersdorfer, in diversen Einrichtungen „Ausweise“ bzw. Berechtigungen notwendig sind, wurde überlegt hier ein einheitliches System und eine einzige „Karte“ für „alles“ anzubieten. So wurde mit den Firmen Variusystem und gemdat (sind gegenseitige Partner) in mehreren Gesprächsrunden eine Möglichkeit erarbeitet, die den Anforderungen der Stadtgemeinde entspricht. Die Gemeindegarte steht nicht nur in physischer Form als Scheck-Karte zur Verfügung, sondern kann auch in die gem2go APP eingerichtet werden und das Mobiltelefon dient dann als „Gemeindegarte“ (in weiterer Folge wird als Gemeindegarte immer von beiden Systemen gesprochen). Die Gemeindegarte kann der Bürger online beantragen oder auch im Rathaus abgeholt werden. Für eine praktikable Umsetzung wurde ein Phasenplan definiert.

So ist im ersten Schritt vorgesehen, dass der Bürger (Firma) am Altstoffsammelzentrum die Gemeindegarte um Zutritt benutzt und damit einen Schranken öffnet. Sollte der Bürger ein weiteres Mal am selben Tag das Wertstoffsammelzentrum besuchen, so besteht die Möglichkeit, ihn am Display darüber in Kenntnis zu setzen, dass er die tägliche freie Anlieferung überschritten hat und nun jeder weitere Besuch die festzulegende Summe X kostet. Wenn er dies bestätigt, übermittelt das System die Daten in das k5 Finanz (Software der Finanzverwaltung Purkersdorf) und die Rechnung wird automatisch ohne weiteres Zutun eines Mitarbeiters der Stadtverwaltung, an den Bürger übermittelt (bei Firmen kann dies anders gestaltet werden).

Weiters ist vorgesehen (Schritt 2), dass der „Bibliotheksausweis“/die Ausleihkarte durch die Gemeindegarte sukzessive abgelöst wird. Die Firma Variusystem plant eine Verschränkung in die, in der Bibliothek in Verwendung stehende, Bibliotheca Plus-Software. Damit wird über die Anmeldung mittels Karte in der Bibliothek, automatisch sein Kundenkonto in der Software geöffnet und der Kunde selbst kann unabhängig über die gem2go APP immer 24/7 seinen aktuellen Ausleihstand sehen (... Es stehen noch X Tage bis zur Rückgabe zur Verfügung...)

Ein nächster Ausbauschnitt (Schritt 3) ist, dass man an neuralgischen Punkten in Purkersdorf, an Automaten (Sackerlautomat), gelbe Säcke, Windelsäcke, o.ä. mit der Gemeindegarte entnehmen kann. Diese Möglichkeit besteht dann 24/7 und der Bürger erspart sich den Weg zu den Öffnungszeiten, die Gemeinde zu besuchen.

Auch die Bezahlung des Stadttaxis soll in einem weiteren Schritt 4 über die Gemeindegarte erfolgen. Der Bürger „bezahlt“, wie mit einer Kreditkarte, beim Fahrer und die Rechnung wird (wie schon oben erwähnt) automatisch über k5 Finanz ausgestellt.

Es besteht (als weiterer Schritt 5) die Möglichkeit, dass die Gemeindegarte als „Bonuskarte“ für den Einkauf bei Purkersdorfer Unternehmen herangezogen werden kann. Hier können beim Einkauf bei Purkersdorfer Betrieben Punkte damit gesammelt werden und diese zu einem späteren Zeitpunkt eingelöst werden. Oder es können damit Gewinnspiele durchgeführt werden. So könnte die Karte bei der Aktion „mit ein bisschen Glück kriegst du bei uns das Geld zurück“ als Teilnehmerkarte herangezogen werden und der Bürger muss die Flyer nicht mehr ausfüllen.

Schon während der Planungsphase hat sich gezeigt, dass der Umfang der Karte immer weiter ausgebaut werden kann und sich hier in Zukunft Möglichkeiten ergeben können, die jetzt noch nicht absehbar sind. Somit kann bzw. ist die Gemeindegarte auch zukunftsorientiert angelegt. Ein unumgänglicher Punkt in der Planung war, dass der Purkersdorfer Bürger einen Mehrwert durch eine Vereinheitlichung durch die Gemeindegarte bekommt und andererseits in der Verwaltung kein Mehraufwand – wünschenswerterweise eine Erleichterung – der Arbeitsprozesse erreicht werden kann. Durch die Schnittstellen ins k5 Finanz kann dies

umgesetzt werden. Es gibt am Markt keine anderen Produkte die die Schnittstellen ins k5 Finanz nutzen können.  
Die diversen Schritte können in beliebiger Reihenfolge umgesetzt werden, die Grundvoraussetzung ist aber der Punkt „Systemvoraussetzungen einmalig“ in der unten angeführten Aufstellung.

Seitens Variusystem und der gemdat wurde ein Angebot gelegt, welches in Modulen aufgebaut ist und folgende Punkte beinhaltet:

Systemvoraussetzungen einmalig:

- 1) Bürgerverwaltung: 7.323,00 Euro, (Implementierung der Software und Erstellung der Datenbanken)
- 2) Kartendrucker und Onlinebuchungstool: 2.380,00 Euro (für die Ausstellung der Gemeindegarten vor Ort im Rathaus bzw. für die Bürger, die die Karte online beantragen)
- 3) 500 Stk. physische Karten: 2.500,00 Euro (Karten Rohlinge, vorfinanziert, da die Karten Kosten an den Bürger weiterverrechnet werden können)
- 4) 2000 Bürger Erstbestellungen online (2000 Teilnehmer ist eine Annahme): 4.000,00 Euro (Ausstellung und Versendung erfolgt über Variusystem)
- 5) Integration in die k5 Software: 512,00 Euro
- 6) Schnittstelle gem2go: 499,00 Euro

Summe: 17.214 Euro + 20 % MwSt. = 20.656,80 Euro

Diese Kosten sind die Grundvoraussetzung zur Verwendung der Gemeindegarte in allen Bereichen.

Systemvoraussetzungen laufend /Monat:

Bürgerverwaltung: 390,00 Euro + 20 % MwSt. = 468 Euro

Wartungsvertrag k5 Finanz-Schnittstelle: 19,00 Euro + 20 % MwSt. = 22,80 Euro

Wartungsvertrag gem2go Schnittstelle: 27,00 Euro + 20 % MwSt. = 32,40 Euro

Schritt 1 Zutritt Altstoffsammelzentrum:

Modul Zutritt Kosten einmalig:

1) Modul Zutritt: 3.173,00 Euro, (Abwicklung der Zutrittsmöglichkeiten für ALLE „Außenstellen“)

2) Schrankenanlage und Lesegerät: 9.374,00 Euro (Schranken am Altstoffsammelzentrum)

Summe: 12.547,00 Euro (im Bereich Altstoff ist die Gemeinde vorsteuerabzugsberechtigt – im Angebot der Gemdat nicht berücksichtigt)

Modul Zutritt Kosten laufend /Monat:

Modul Zutritt: 290,00 Euro

Schritt 2 „Bibliotheksausweis“

Keine weiteren Kosten

Schritt 3 „Sackerlautomat“

Sackerlautomat einmalig per Stück 6.850,00 Euro. 4 Stück sollen aufgestellt werden.

Summe: 27.400,00 Euro + 20 % MwSt. = 32.880,00 Euro

Schritt 4 „Stadttaxi“

Pro Handelspartner einmalig 300,00 Euro + 20 % = 360,00 Euro.

Schritt 5 „Bonuskarte“

Modul Bonuscardsystem einmalig: 3.824,00 Euro + 20 % = 4.588,80 Euro

Pro Handelspartner einmalig 300,00 Euro + 20 % = 360,00 Euro.

Alle Preise sind tagesaktuelle Preise.

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt das gesamte Projekt wie im Sachverhalt dargestellt. Im ersten Schritt kommen die Punkte „Systemvoraussetzungen einmalig“, 20.656,80 Euro inkl. MwSt. und „Modul Zutritt Kosten einmalig“ 12.547,00 Euro (Vorzugsteuerabzugsberechtigt) in Summer 33.203,80 Euro zur Umsetzung. Die weiteren Punkte werden in Absprach mit dem Stadtrat für Digitalisierung und Hrn. Bürgermeister zur Umsetzung gebracht und im Stadtrat behandelt.

Kosten: 33,203,80 Euro inkl. MwSt.  
Bedeckung für „Systemvoraussetzungen einmalig“: HHST: 1/900000-07000  
Kreditrest: 22.628,89 Euro - 20.656,80 Euro inkl. MwSt. = 1.972,09 Euro  
Bedeckung für „Modul Zutritt Kosten einmalig“: HHST: 05/852000-00600  
Kreditrest: 25.000,00 Euro – 12.547,00 Euro = 12.453,00 Euro

#### **Gegenantrag STR Kellner**

Der Antrag wird vom Ausschuss behandelt

<b>Wortmeldungen:</b> Klinser, Kellner, Kopetzky, Steinbichler, Banner, Klemmer-Nendwich, Kirnberger, Pawlek, Keindl, Seliger, Kasper	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>1. Gegenantrag:</b> <b>Dafür: 5 Stimmen:</b> Banner, Wunderli, Keindl, Klinser, Kellner <b>1e Enthaltung:</b> Baum <b>Alle anderen dagegen</b>  <b>2. Hauptantrag:</b> <b>1e Gegenstimme:</b> Banner <b>4 Enthaltungen:</b> Baum, Keindl, Klinser, Kellner <b>Alle anderen dafür</b>
--	--

## GR0698 Jahreskarte Bibliothek

**Berichtersteller: KOPETZKY STR DI Florian**

Die Nachfragen nach einer Jahreskarte für die Bibliothek mehren sich. Bandgebühren sind in den öffentlichen Bibliotheken eher nur mehr selten zu finden, bzw. werden diese neben den Jahreskarten angeboten.

Eine Umstellung auf eine Jahreskarte würde folgende Vorteile bringen:

- Zeitgemäße Ausleihfunktion
- Wegfall des „Nach Kleingeld kramen“ für die KundInnen
- mehr Ausleihen (bestätigt durch andere Bibliotheken, die bereits umgestellt haben)

Nachteil:

- es dürfte einen Einnahmenverlust geben  
Beispiel: Frau Pensionist zahlt im Moment alle zwei Wochen € 3,50.- für 5 Medien und würde dann als Pensionisten z.B. € 20.- für eine Jahreskarte bezahlen.

Hier wäre dann doch zu bedenken, ob man nicht die umliegenden Gemeinden, deren BewohnerInnen auch die Bibliothek vermehrt nutzen, in die Pflicht nimmt und einen Beitrag leisten lässt.

Der Umstieg auf eine Jahreskarte in der Bibliothek soll mit dem Umstieg auf die Purkersdorf Card und passender Bibliothekssoftware gekoppelt werden. Der Ausschuss erwartet sich mit der Einführung der Jahreskarte eine erhebliche Vereinfachung des administrativen Aufwandes in der Bibliothek.

### BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b> Ritter, Kopetzky, Frotz, Klinser, Steinbichler, Posch	<b>Zur Kenntnis genommen:</b> <b>Einstimmig</b>
---	--

*Weinzinger verlässt den Raum 23:26*

## GR0699 Veranstaltungen Bibliothek

**Berichtersteller: KOPETZKY STR DI Florian**

- Gesundheitstag 2025 – bitte um Klärung, ob Bibliothek dabei sein soll
- Kommende Veranstaltungen im Herbst 2024

11.7. und 29.8. 2024	Lesen im Grünen mit dem Naturpark Purkersdorf	Jeweils 14:00 bis 18:30 Astrid
21.9.2024 Naturparkzentrum	Naturparkfest	13:00 bis 19:00 Astrid
21.9.2024 Bildungszentrum	Manga Day	9:30 bis 12:30 Dominik

26.9.2024 Bildungszentrum	„Das Land liest“ zu Gast in Purkersdorf	17:00 bis 21:30 Astrid und Dominik
15.10. und 26.11. Bildungszentrum	„Natur trifft Buch“ Infotische mit Naturpark Purkersdorf	Während der Öffnungszeiten
20.10. Bildungszentrum	Science Afternoon	13:30 bis 17:30 Astrid oder Dominik
8.11.2024, 19:00 Bildungszentrum	Buchpräsentation Dr. Daniela Angetter	18:00 bis 21:30 Astrid und Dominik
24.11. Bildungszentrum	Science Afternoon	09:00 bis 13:00 Astrid oder Dominik
5 x im Jahr 2024	Buchstart für Kleinkinder ab 6 Monaten Herbsttermine: 24.10. Vormittag 2.12. Nachmittag	24.10. 8:30 bis 11:00 Astrid 2.12. 15:00 bis 18:00 Astrid
???	Eltern-Kind-Jause Termin noch ausstehend, aber auf jeden Fall im Herbst	???

Der „Erfolg“ der jeweiligen Veranstaltung soll über Besucherzahlen evaluiert werden.

### BERICHT

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

#### GR0700      **Berichte Bibliothek**

**Berichtersteller:      KOPETZKY STR DI Florian**

- Bericht Lesetreff

Der Lesetreff ist sehr gut angelaufen – es treffen sich nun regelmäßig am letzten Montag im Monat literaturinteressierte Damen (derzeit noch keine Herren ☺). Bei den ersten Treffen war Fr. Schwarz anwesend, ab Herbst organisiert sich die Runde selbstständig unter der ehrenamtlichen Leitung von Monika Horcicka. Wenn nötig (weil es zum Beispiel spezielle Inputs braucht) wird Astrid Schwarz daran teilnehmen.

- Bericht Sommerveranstaltungen

Jeweils montags besuchte der Sommerhort die Bibliothek. Die Kinder konnten schmökern und borgten sich dann passend zum Wochenthema eine Bücherkiste aus. Die HortbetreuerInnen empfanden dies als tolle Ergänzung zur Ferienwoche.

Der erste Termin von „Lesen im Grünen“ wurde leider von einem Gewitter vorzeitig beendet. Der zweite Termin am Hauptplatz war sehr gut besucht.

Der Flohmarkt, mit dem die Stadtgemeinde am Jakobimarkt mit dabei war, wurde sehr gut angenommen. Ca. zwei Drittel der mitgenommenen Bücher konnte gegen eine freiwillige Spende weitergegeben werden.

Vom Land NÖ – Treffpunkt Bibliothek – wurden wir gebeten, bei der Social Media Summer Challenge „BIBcatch“ mitzumachen. Am Mittwoch 14.08. war Purkersdorf an der Reihe. Der „Schatz“ (10 Euro Bibliotheksgutschein) wurde um 7:00 versteckt und um ca. 9:00 gefunden. Aber auch die Trostpreise wurden während des Tages dann entdeckt.

Der Actionbound wurde heuer noch nicht so viel genutzt. Wir vermuten, dass die Hitze vor Wanderungen abgeschreckt hat, daher wird er bis Ende September verlängert. Von den Familien, die ihn bereits gespielt haben, wissen wir, dass die Rätselrallye wieder sehr gefällt.

Wir freuen uns sehr, dass wir mit allen Sommeraktionen auch sehr gut in den regionalen Medien vertreten waren. Vor allem NÖN und Bezirksblatt haben immer wieder über die Bibliothek berichtet.

### **BERICHTE**

Der Gemeinderat nimmt diese Berichte zur Kenntnis.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Zur Kenntnis genommen: Einstimmig</b>
-----------------------	--

**Organe der Gemeinde – BRUNNER STR Roman / BGM**

Keine Punkte

**Resolutionen / Dringlichkeitsanträge**

**Antragsteller: STR DDr Josef Baum**

**DA01 // GR0708 Fläche gegenüber Bad – vor Kastanienallee – Lückenschluss Rad-Gehweg**

**Bericht - Fläche gegenüber Bad – vor Kastanienallee – Lückenschluss Rad-Gehweg**

SACHVERHALT

Die Fläche gegenüber dem Bad vor der Kastanienallee wird hauptsächlich zum Parken ohne nähere Regelungen genutzt. Durch diese Fläche führt grundsätzlich der Rad-Gehweg bis zur Ampel, ist aber nicht näher bezeichnet, und auch nicht befestigt. Kreatives Parken tut das seine zu einer insgesamt nicht befriedigenden Situation. Daher liegt es nahe, dass hier ein Lückenschluss getätigt wird.

Für die Befestigung des Rad-Gehweg von der Kastanienallee bis zur Ampel liegt ein Angebot vor (27.399,07 €)

Der Ausschuss empfahl im Sinne eines Lückenschlusses grundsätzlich die Befestigung des Weges von der Kastanienallee bis zur Ampel. Es solle davor jedoch ein Gesamtkonzept durch das Büro Rennhofer für diesen Platz inkl. Neuordnung der Stellplätze, Anbindung an die Kastanienallee sowie die Tullnerbachstraße vorgelegt werden.

Von der Bauabteilung wurde dazu eine Meinung über die Zweckmäßigkeit einer solchen Vorgangsweise eingeholt.

Das Land NÖ lehnte inzwischen eine Radwegförderung für das konkrete Bauangebot ab, weil die ins Auge gefasste Befestigung auch von Autos befahren würde. Es muss daher eine Umplanung erfolgen oder das Projekt ohne Förderung realisiert werden.

DI Rennhofer stellte bei einem Augenschein fest, dass die derzeitige Parkplatzregelung einerseits funktional, andererseits auch zweckmäßig hinsichtlich Versiegelungsvermeidung sei. Hinsichtlich einer förderbaren Führung eines Weges würde es Alternativen geben, bei denen aber auch die Parkplatzordnung zu ändern sei.

Jedenfalls wurde nun bei DI Rennhofer, der im Zuge der Planungen für den Übergang über die B44 dazu schon Arbeiten gemacht hat, ein Anbot dafür eingeholt.



Dipl. Ing.  
Helmut RENNHOFFER



Zivilingenieur f. Kulturtechnik und  
Wasserwirtschaft

2344 Maria Enzersdorf, Hofgasse 21  
Mobiltelefon (43) 0664/3554422  
Email: rennhofe@aon.at  
Website: www.rennhofer.co.at

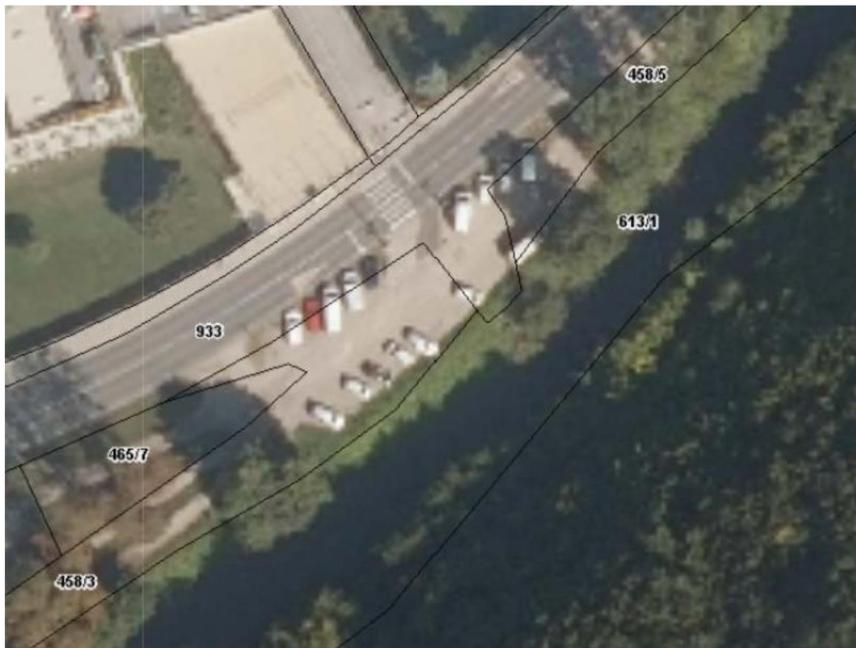
An die  
Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

Maria Enzersdorf, am 12.09.2024

Betrifft: Parkplatz ggü. Bad  
Variantenstudie

## HONORARANGEBOT

### 1. Allgemeine Angaben



Bankverbindung Erste Österreichische Spar-Casse-Bank BLZ 20111, Kto Nr. 31003601475; BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT822011131003601475  
UID: ATU41186701

G:\GZ0096 Angebote\240912 Purkersdorf Parkplatz ggü Bad\240912 Honorarangebot.doc 25.02.2022

Der bestehende Parkplatz befindet sich an der B44 und weist derzeit einen Schotterbelag auf. Wie am oben dargestellten Luftbild ersichtlich, sind folgende Grundstücke vom Parkplatz betroffen:

Nr. 458/3	Stadtgemeinde Purkersdorf
Nr. 458/5	Stadtgemeinde Purkersdorf
Nr. 465/7	Stadtgemeinde Purkersdorf
Nr. 933	Amt der NÖ Landesregierung (B44)
Nr. 613/1	Öffentliches Wassergut (Wienfluss)

Eine stark frequentierte Radroute führt quer über den Parkplatz. Aufgrund des Schotterbelages besteht hinsichtlich der Befahrbarkeit mit Fahrrädern Verbesserungsbedarf.

## 2. Begehung am 9.9.2024

Bei einer Begehung am 9.9.2024 (Anwesend: Baum, Rennhofer) wurden 4 Varianten für eine Verbesserung der Situation diskutiert:

1. **Asphaltierung der Fahrgasse**  
Asphaltierung der Fahrgasse des Parkplatzes, der restliche Parkplatz bleibt unverändert.
2. **Neuerrichtung eines kombinierten Fuß- und Radweges** entlang dem Wienfluss  
Vom Grundstück 458/3 kommend, soll ein asphaltierter kombinierter Geh- und Radweg entlang dem Wienfluss (direkt an der Böschungsoberkante des Wienflusses) neu errichtet werden. Der neue kombinierte Geh- und Radweg soll auf die Querungsstelle mit Lichtsignalanlage zulaufen. Voraussichtlich müssen die PKW Stellplätze entlang dem kombinierten Geh- und Radweg von Schrägparkern zu Längsparkern umgeändert werden. Der restliche Parkplatz bleibt unverändert.
3. **Neugestaltung des Parkplatzes unter Berücksichtigung einzelner Gestaltungselemente** Es handelt sich um eine Umgestaltung bei welcher weite Teile des Parkplatzes bestandsgetreu mit Schotterbelag beibehalten werden, wobei jedoch eine asphaltierte Trasse für den Radverkehr berücksichtigt werden soll. Darüberhinaus soll durch einzelne Gestaltungselemente (einzelne Randsteinführungen, einzelne Grünflächen, einzelne Baumscheiben mit Baum-Neupflanzungen etc.) eine bessere Parkordnung und ein attraktiveres Erscheinungsbild erreicht werden..
4. **Neugestaltung Parkplatz – „Vollausbau“**

### 3. Leistungsumfang und Angebotssumme Grobkonzept und Grobkostenschätzung

Nr.	Leistung / Aufwand	Betrag
1	Übernahme der GIS-Daten, Aufbereitung der Farben und Layer „Planunterlage Bestand“ erstellen 2h Techniker á 102.-	204,00
2	Planskizzen für die 4 Varianten erstellen Plandarstellung im Maßstab 1:500 8h Techniker á 102.-	816,00
3	Kurzbeschreibung der 4 Varianten 4h Dip. Ing. á 128.-	512,00
4	Grobkostenschätzung der 4 Variatnen 4h Dip. Ing. á 128.-	512,00
<b>Angebotssumme zzgl. Mwst.</b>		<b>2.044,00</b>

Mit freundlichen Grüßen



Im Sinne einer effizienten Vorgangsweise, und weil diese Vorgangsweise den bisherigen Beschlüssen entspricht, kann der GR einen Beauftragungsbeschluss fassen

### ANTRAG

Das vorliegende Anbot wird im Sinne der bisherigen Beschlüsse beauftragt.

Kosten : € 2.044,00  
Bedeckung: 5/529000-002001  
VA 2024: € 180.000,00  
Kreditrest: € 29.830,76

### GEGENANTRAG GR KELLNER

Es soll drei Angebote eingeholt werden über ein Gesamtkonzept des gegenständlichen Parkplatzes. Die Planung hat die Parkplätze zu erfassen samt Einbeziehung von Fußgängern und Radfahrern. Das Konzept ist im Ausschuss zu behandeln.

<b>Wortmeldungen:</b> Steinbichler, Ritter, Kellner, Baum, Weinzinger, Hippacher, Schwarz	<b>Abstimmungsergebnis Gegenantrag:</b>  <b>Einstimmig</b>  <b>Gegenantrag beschlossen</b>
---	--

Weinzinger betritt den Raum 23:31

Ganneshofer verlässt den Raum 23:33

**DA02 // GR0709**      **Archiv Hochwasserschaden vom 15.09.2024**

**Antragstellerin: STR Dr. Frotz Waltraud**

### SACHVERHALT

Am **15. September 2024** wurde das im Souterrain gelegene Archiv der Stadtgemeinde Purkersdorf aufgrund von Hochwasser geflutet. Der Wasserstand erreichte bis zu **80 cm** und drang in den Zugang des Archivs ein.

Sichtung erfolgte am 16.9.2024 um ca 11 Uhr: anwesend **Andrea Czerny, Dominik Obermayer, Waltraud Frotz**

#### **Einsatz vor Ort am 15.9. 2024:**

- **Astrid Schwarz, Andrea Czerny** und ihr Gatte **Helmut Czerny** waren vor Ort, um zu retten, was möglich war.
- Während der Wasserpegel weiter anstieg, wurde die Rettung der Archivgüter unter ständiger Kommunikation mit mir, als die Verantwortliche versucht.
- Schließlich wurde der **Abbruch** des Rettungseinsatzes angeordnet wegen des ständig steigenden Wasserpegels und Gefahr für die beteiligten Personen.

## Schaden und Sicherung:

- Wichtige Dokumente und Gegenstände, die gerettet werden konnten, wurden in höhere Regale geräumt.
- **Alles bis zu einer Höhe von 80 cm** im Archiv wurde vollständig durchnässt.
- **Das Archiv wurde zu einem späteren Zeitpunkt ausgepumpt.**
- 

**Es war Gefahr in Verzug wegen wertvoller Archivakten. Nach Rücksprache mit BM Stefan Steinbichler sollten wertvolle, geschädigte Archivakten möglichst unverzüglich gerettet werden.**

**Nach Rücksprache mit dem Landesarchiv ( Frau Bachofner) sollten die rettungswürdigen Akten unverzüglich zur Sichtung dorthin gebracht werden. Die Firma Belfor wurde als einziger Spezialist mit dem Verfahren der Gefriertrocknung dafür empfohlen.**

### ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Kosten von € 4.772,89 € ( laut Angebot) genehmigen zur Rettung der Archivakten und in weiterer Folge eine Klärung mit der zuständigen Versicherung veranlassen (siehe Email Dr Toifl).

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
-----------------------	--

Kosten: € 4.772,89

Bedeckung: 1/361000-728500

VA 2024: € 800,00

Kreditrest: € - 5.068,63





BELFOR Austria GmbH, Großmarktstraße 8, 1230 Wien

Stadtarchiv Purkersdorf  
Linzerstraße 14  
3002 Purkersdorf

**BELFOR Austria GmbH**

Großmarktstraße 8  
A-1230 Wien  
Telefon +43 1 61017 0  
Fax +43 1 61017 9  
E-Mail belfor@at.belfor.com  
Internet www.belfor.at

**24-Stunden Notruf: 0800 222 222**

Wien, am 23.09.2024  
MSJ

**Angebot ANG2421445-01**

Objekt:3002 Purkersdorf, Linzerstraße 14

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Anfrage zu o. g. Projekt.

Bezugnehmend auf die Besichtigung vom 17.09.2024 durch unseren Herrn Michael STROMMER JUN

bieten wir Ihnen die unseres Erachtens nach erforderlichen Leistungen entsprechend beiliegendem Leistungsverzeichnis wie folgt an:

Leistungen lt. beiliegendem Leistungsverzeichnis	3.977,41 €
Zwischensumme	3.977,41 €
Mehrwertsteuer 20%	795,48 €
<b>Angebotssumme</b>	<b>4.772,89 €</b>

Lieferbedingungen, Leistungsabgrenzung:

Unser Angebot ist freibleibend und der Leistungsumfang wird ausschließlich durch das beiliegende Leistungsverzeichnis bestimmt. Etwaige Änderungen bedürfen der schriftlichen Form und können Preise und Lieferzeit verändern. Die angegebenen Preise enthalten sämtliche Kosten für die Arbeitszeit, Maschinen und Materialien sowie die Kosten für den Personenschutz unserer Monteure.

Nicht in den Preisen enthalten sind die Kosten für elektrische Energie sowie gegebenenfalls Wasser und Abwasser. Ein entsprechender Stromanschluss in unmittelbarer Nähe der Baustelle ist für BELFOR vom Auftraggeber bereit zu stellen. Die Verteilung erfolgt durch BELFOR und ist in den Einheitspreisen enthalten.

Die Preise basieren, wenn nicht anders angegeben, auf der Durchführung der Arbeiten in der Normalarbeitszeit (40 Stundenwoche, Montag bis Donnerstag je 8,5 Stunden, Freitag 6 Stunden) und

BELFOR Austria GmbH, Zentrale: A-1230 Wien, Großmarktstraße 8, Tel: +43 1 610 17 0, Mail: belfor@at.belfor.com, Web: www.belfor.at  
Niederlassungen: 1100 Wien · 1220 Wien · Wiener Neustadt · St. Pölten · Graz · Klagenfurt · Pasching · Salzburg · Eisenstadt · Gerichtsstand: Wien  
FB: Wien FN 72231y · Bank: BNP Paribas SA, IBAN: AT08 1810 0101 3368 0100 / BIC: GEBAAATWW · DGNr: 800052762 UID-Nr: ATU14512400



in einem Zug. Etwaige nicht im Leistungsverzeichnis angeführte Zusatzleistungen werden durch ein Nachtragsangebot erfasst.

Wir weisen darauf hin, dass an Holz-, Kunststoff- sowie lackierten Metalloberflächen durch längeres Einwirken von Ruß und brandkausalen Niederschlägen Vergilbungen zurückbleiben können.

Das Ziel der angebotenen Trocknungsarbeiten ist die Austrocknung von Bauwerksteilen nach einem Schadensereignis. Eine nachhaltige Beseitigung von Feuchteschäden infolge konstruktiver Mängel am Bauwerk ist auf diese Weise nicht erzielbar. Zur Durchführung der Trocknung kann es gegebenenfalls erforderlich sein, Lufterblasöffnungen am Bauwerk (insbesondere an Böden) anzubringen. Die Positionierung erfolgt, soweit technisch möglich, in Abstimmung mit dem Auftraggeber. Das Wiederverschließen dieser Öffnungen ist in den angebotenen Preisen enthalten, die Wiederherstellung von Boden- und Wandbelägen oder Teilen davon, nur soweit als Leistungspositionen explizit ausgewiesen.

Beim Einsatz von Kondensationstrocknern ist bei manchen Gerätetypen eine regelmäßige Entleerung der Abscheidetanks erforderlich. Diese Leistung erfolgt durch den Auftraggeber nach entsprechender Unterweisung durch BELFOR-Techniker. Sollte dies aus irgendwelchen Gründen nicht möglich oder zumutbar sein, erfolgt die Entleerung durch BELFOR gegen Kostenersatz. Über augenscheinliche Unregelmäßigkeiten oder Gerätestörungen ist BELFOR umgehend zu informieren.

Sonstiges:

In den Einheitspreisen ist auch die Dokumentation des Trocknungsverlaufes enthalten. Zu diesem Zweck werden zumindest 2 Messreihen (Start- und Schlussmessung) gemäß BELFOR-Spezifikation durchgeführt. Die Anwesenheit des Auftraggebers ist hierbei ausdrücklich erwünscht. Die Beurteilung des Erfolgs der Trocknung erfolgt, basierend auf den gewonnenen Messdaten, in Verantwortung von BELFOR. Die Entscheidung über den Abschluss der Maßnahme und den Abbau der Gerätschaft obliegt somit allein dem verantwortlichen BELFOR-Techniker. Sollte auf Veranlassung des Auftraggebers (oder eines Dritten) vorzeitig abgebaut werden lehnt BELFOR jegliche Gewährleistung ausdrücklich ab.

Dieses Angebot basiert auf den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere auch auf den Auflagen entsprechend den uns erteilten Bescheiden nach §24a AWG sowie den derzeit gültigen Arbeitnehmerschutzbestimmungen.

Ausdrücklich verweisen wir darauf, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BELFOR Austria GmbH, einen integralen Bestandteil dieses Angebots darstellen.

Durchführung der Arbeiten: Kurzfristig, nach Eingang einer schriftlichen Bestellung

Zur Bestellung der Leistungen ersuchen wir Sie, dieses Schreiben unterfertigt an uns zu retournieren.

Dauer der Arbeiten: ca. 6-8 Wochen

BELFOR Austria GmbH, Zentrale: A-1230 Wien, Großmarktstraße 8, Tel: +43 1 610 17 0, Mail: belfor@at.belfor.com, Web: www.belfor.at  
Niederlassungen: 1100 Wien · 1220 Wien · Wiener Neustadt · St. Pölten · Graz · Klagenfurt · Pasching · Salzburg · Eisenstadt · Gerichtsstand: Wien  
FB: Wien FN 72231y · Bank: BNP Paribas SA, IBAN: AT08 1810 0101 3368 0100 / BIC: GEBAAATWW · DGNr: 800052762 UID-Nr: ATU14512400



Für Rückfragen steht Ihnen unser Herr Michael STROMMER JUN unter +43664802621099 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BELFOR Austria GmbH

Auftrag erteilt laut Angebot ANG2421445-01:

Michael STROMMER JUN

Ertugrul GÜCLÜ

Anlagen:

Leistungsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Pos	Benennung	Anzahl	EH	EP	GP
	Wir danken für die telefonische Anfrage und erlauben uns unsere Leistungen wie folgt anzubieten:				
1	<b>Dokumententrocknung</b>				
	Die nachfolgend beschriebenen Trocknungsarbeiten haben das primäre Ziel die Vernässung aufgrund des Wasserschadens zu beseitigen und allfälligen Pilzbefall zu unterbinden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, das nach Abschluss der Trocknung einzelne Seiten verklebt bleiben. Ebenso sind aufgrund der starken Durchnässung bleibende Wellungen und verlaufen von Tinte zu erwarten. Wellungen können nach Abschluss der Trocknung manuell nachgeglättet werden. Eine diesbezügliche Entscheidung, auch etwaiger Detailreinigungen von Verschlämmungen, wird im Einvernehmen mit dem AG getroffen und gegebenenfalls zusätzlich angeboten.				
1.1	Dokumententrocknung im Vakuum-Gefriertrocknungsverfahren. Papierschonende Dokumententrocknung bei direktem Übergang von Fest- auf Gasphase unterhalb des Tripelpunktes.	200,00	kg	18,00 €	3.600,00 €
1.2	Lagerplatz in Gefrierkammer, Pro Europalettenstellplatz - 1VE = 1Palette/Woche	2,00	VE	24,50 €	49,00 €
	<b>Summe Dokumententrocknung</b>				<b>3.649,00 €</b>
2	<b>BAUSTELLENGEMEINKOSTEN</b>				
2.1	Baustelleneinrichtung € 800,01 - € 5.000,00	9,00	%	3.649,00 €	328,41 €
	<b>Summe BAUSTELLENGEMEINKOSTEN</b>				<b>328,41 €</b>
	Hinweis: Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand bzw Gewicht				
	<b>Gesamtsumme Leistungsverzeichnis exkl. MWSt.</b>				<b>3.977,41 €</b>

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der BELFOR Austria GmbH (im folgenden BELFOR genannt):

### Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- Die folgenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Vertragspartner und BELFOR.
- Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn sie von BELFOR ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden. Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern von Belfor gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.
- Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sind oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

### Angebote, Nebenabreden

- Angebote der BELFOR sind, sofern nichts anderes angegeben ist, hinsichtlich aller angegebenen Daten unverbindlich, freibleibend und erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- Angebote werden von der BELFOR nach bestem Fachwissen erstellt. BELFOR leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit.
- Von BELFOR erstellte Kostenvorschläge sind entgeltlich. Ein für einen Kostenvorschlag bezahltes Entgelt wird jedoch geschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvorschlags ein Auftrag erteilt wird. Auf die Entgeltlichkeit des Kostenvorschlags wird BELFOR den Vertragspartner, sofern es sich um einen Konsumenten handelt, vor dessen Erstattung ausdrücklich hinweisen.
- Enthält eine Auftragsbestätigung der BELFOR Änderungen gegenüber dem Angebot, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. BELFOR wird auf diese Änderungen und die Bedeutung des Schweigens in der Auftragsbestätigung gesondert hinweisen.
- Von BELFOR erstellte Kostenvorschläge sind bloße Schätzungsanschlüsse. Auch gegenüber Konsumenten wird die Richtigkeit des Kostenvorschlags nicht garantiert. Auf den Ausschluss der Richtigkeitsgewähr wird BELFOR den Vertragspartner, sofern es sich um einen Konsumenten handelt, vor dessen Erstattung ausdrücklich hinweisen.
- Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern von Belfor gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.
- Alle von BELFOR in Angeboten oder Kostenvorschlägen genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Im Verrechnungsfalle wird die gesetzliche Umsatzsteuer zu den Preisen hinzugerechnet.

### Auftragserteilung

- BELFOR ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Vertragspartners zu prüfen. BELFOR darf davon ausgehen, dass jede volljährige und mit dem Wissen des Vertragspartners im Objekt anwesende Person zur Vertretung des Vertragspartners bevollmächtigt ist.
- Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BELFOR, im Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden. Durch diese Regelung wird die Wirksamkeit von formlosen Erklärungen von Vertretern von Belfor gegenüber Konsumenten nicht eingeschränkt.
- BELFOR verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihr erteilten Auftrags, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- BELFOR kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend qualifizierte Unternehmen als Subunternehmer heranziehen.
- Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen aufgrund von Massenmehrungen gegenüber dem Kostenvorschlag im Ausmaß von bis zu 15% des veranschlagten Gesamtpreises ergeben, ist eine Verständigung des Vertragspartners nicht erforderlich und BELFOR berechtigt, diese Mehrkosten ohne weiteres in Rechnung zu stellen.
- Kostenerhöhungen im Ausmaß über 15% des veranschlagten Gesamtpreises bedürfen der unverzüglichen Benachrichtigung des Vertragspartners. Geht BELFOR innerhalb von fünf Tagen ab Verständigung über derartige Kostenerhöhungen ein Schreiben des Vertragspartners zu, in dem sich der Vertragspartner mit der bekannt gegebenen Kostenerhöhung nicht einverstanden erklärt, ist BELFOR berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen. Geht BELFOR innerhalb von fünf Tagen ab Verständigung kein Schreiben zu, gelten die dem Vertragspartner bekannt gegebenen Kostenerhöhungen als akzeptiert. Auf diese Bedeutung des Schweigens wird BELFOR den Vertragspartner in der Verständigung ausdrücklich hinweisen.
- Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

### Übernahme von Abfällen

- BELFOR behält sich das Recht vor, übernommene Abfälle oder Teile davon anstelle der Entsorgung einer Verwertung zuzuführen, ohne den Auftraggeber davon zu informieren.
- Die Übernahme von gefährlichen Abfällen gemäß ÖNORM S 2100 erfolgt ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des AWG, insbesondere hinsichtlich der Dokumentationspflichten für Übergeber und Übernehmer.
- Sollten für die Klassifizierung der Abfälle zusätzliche Untersuchungen oder Analysen erforderlich sein, gehen diese in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.
- Abrechnungsbasis für von BELFOR übernommene Abfälle sind ausschließlich die vom Entsorger von BELFOR ausgestellten Wiegescheine.
- Unaufgefordert angelieferte Abfälle werden nicht übernommen. Darüber hinaus kann BELFOR die Übernahme verweigern wenn die Begleitdokumente fehlen, keine bzw. eine falsche oder unvollständige Materialdeklaration vorliegt oder die Behältnisse für den Transport oder die Zwischenlagerung ungeeignet sind.

### Ermittlung des Umfangs der erbrachten Leistung

- Ist die Verrechnung von Leistungen nach tatsächlichem Ausmaß vereinbart worden, so werden von BELFOR Aufmassblätter in prüfbarer Form erstellt. Der Vertragspartner hat das Recht, bei der Aufmassermittlung anwesend zu sein. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, nach Vorliegen der Rechnung eine neuerliche, gemeinsame Aufmassermittlung oder Abstimmung zu verlangen.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bautagesberichte der BELFOR täglich zu prüfen und zum Zeichen der Anerkennung der darin genannten Arbeiten zu unterzeichnen. Insbesondere im Fall von vereinbarten Regelleistungen.
- Von BELFOR angefertigte Foto- und Leistungsdocumentation werden vom Vertragspartner als Leistungsnachweis anerkannt.
- Anderenfalls ist BELFOR zum Vertragsrücktritt berechtigt.

### Rücktritt vom Vertrag

- Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- Bei Verzug der BELFOR mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Vertragspartners erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen (bei Konsumenten genügt die einfache Schriftform).
- Bei Verzug des Vertragspartners bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrags durch BELFOR unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die BELFOR nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält BELFOR den Anspruch auf die gesamte vereinbarte Auftragssumme, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. § 1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Vertragspartners sind von diesem die von BELFOR bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen zu honorieren.

### Zahlung

- Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, ist der Vertragspartner binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur vollständigen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrags ohne Abzüge verpflichtet.
- Durch BELFOR gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von BELFOR.
- Ein Skontoabzug ist nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig. Wenn der Vertragspartner BELFOR bei vereinbarter Teilzahlung auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skontoabzug vereinbarten Frist erbringt, verliert er sein Recht auf Skontoabzug nicht nur hinsichtlich jener Teilzahlung, sondern auch hinsichtlich aller bereits geleisteten und noch später zu leistenden Zahlungen. Allfällige von BELFOR gewährte Rabatte stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.
- Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners ist BELFOR berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den ursprünglich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung oder andere Sicherstellungsleistungen zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, diese zu leisten, ist BELFOR berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Ersatzansprüche erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, BELFOR die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.
- Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug ist BELFOR berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 9,58% pro Jahr ab Fälligkeit zu verrechnen. Darüber hinaus gehende Ansprüche auf höhere Zinsen bleiben davon unberührt. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, BELFOR alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts-, und Anwaltskosten, nach der für Inkassoinstitute geltenden Verordnung bzw. dem Rechtsanwaltsantrag zu ersetzen.
- Der Vertragspartner, der Unternehmer iS des KSchG, ist, ist nicht berechtigt, Zahlung wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch BELFOR zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles einzubehalten. Bietet BELFOR dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.
- Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art auch immer ist ausgeschlossen. Konsumenten dürfen nur mit anerkannten, gerichtlich festgestellten und konnexen Gegenforderungen sowie bei Zahlungsunfähigkeit von BELFOR aufrechnen.

### Gewährleistung und Schadenersatz

- Gewährleistungsansprüche können von Unternehmern nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich im Zuge einer gemeinsamen Schlussabnahme nach Fertigstellung der Gesamtleistung, oder durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind für Unternehmer ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von BELFOR innerhalb angemessener Frist zu erfüllen.
- Behobt der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Mangel selbst oder lässt diesen durch Dritte beheben, hat BELFOR für die dadurch entstandenen angemessenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn BELFOR dieser Mängelbehebung vorher ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat oder die eigene Verpflichtung zur Mängelbehebung verletzt hat.
- Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen, sofern es sich nicht um Personenschäden bzw. Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Konsumenten um Schäden an zur Bearbeitung übergebenen Sachen handelt. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist bei Unternehmern durch den Vertragspartner zu beweisen. Ersatzansprüche von Unternehmern verjähren jedenfalls ein Jahr nach Leistungserbringung.
- Ansprüche wegen Verkürzung über die Hälfte sind für Unternehmer ausgeschlossen.

### Erfüllungsort

- Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Sitz der BELFOR.

### Geheimhaltung

- BELFOR verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller vom Vertragspartner erteilten Informationen.
- BELFOR ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Vertragspartner an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrags ist die BELFOR berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

### Schutz der Pläne

- Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen und dgl. der BELFOR sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der BELFOR zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.
- BELFOR ist berechtigt, der Vertragspartner verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen der Verfasser (BELFOR) bekanntzugeben.

### Rechtswahl, Gerichtsstand

- Für Verträge zwischen Vertragspartner und der BELFOR kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- Als Gerichtsstand sind bei Unternehmern ausschließlich die sachlich in Handels-sachen kompetenten Gerichte in 1010 Wien zuständig.

Von: "Rudolf Toifl" <[dr.toifl@toifl-gmbh.at](mailto:dr.toifl@toifl-gmbh.at)>  
Datum: 16. September 2024  
An: "[k.infeld@purkersdorf.at](mailto:k.infeld@purkersdorf.at)" <[k.infeld@purkersdorf.at](mailto:k.infeld@purkersdorf.at)>  
Cc: "[frotz@gmx.at](mailto:frotz@gmx.at)" <[frotz@gmx.at](mailto:frotz@gmx.at)>  
Betreff: WG: Versicherung Archiv Linzerstr. 14  
Sehr geehrte Frau Mag. Infeld!

Ich bin Versicherungsmakler für die Liegenschaft Linzerstraße 14.  
Für das Gebäude haben wir bis € 15.000,- Deckung für Naturgefahren.  
Eine Schadenmeldung kommt üblicherweise von der Hausverwaltung, hier Wien-Süd.

Für die Versicherungsdeckung des Inhalts bin ich nicht beauftragt worden und kann daher keine Auskunft geben. Ich rate, eine Schadenmeldung an den Vermittler zu machen, der sie dem Versicherer weiterleiten wird. Anschließend ist eine qualifizierte Auskunft zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
Rudolf Toifl

Ganneshofer betritt den Raum um 23:38

**DA03 // GR0710      Projektkosten Renaturierung Wienfluss**

**„Beauftragung der Einreichplanung“ – Zusicherung der Kostenübernahme durch die ÖBf**  
Antragsteller: Bürgermeister Stefan Steinbichler

SACHVERHALT

Da die Unterfertigung der „Kooperations- und Abwicklungsvereinbarung“, welche im GR im Juni 2024 bereits beschlossen wurde, in der Stadt Wien voraussichtlich erst im November stattfindet, haben sich die Österreichischen Bundesforste bereiterklärt, sollte die Stadt Wien ausfallen, die kompletten Kosten für die Einreichplanung zu übernehmen. Die zeitnahe Beauftragung der Einreichplanung, soll den planmäßigen Projektablauf sichern. Die Einreichplanung ist wesentlich für die Fördereinreichung, die Projektumsetzung wird nur bei gesicherter Förderung stattfinden. Für die Abwicklung dieses Projektes wurde bei der UniCredit Bank Austria AG ein Konto mit dem Betreff „Projekt Renaturierung Wienfluss“ eröffnet.

Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 2  
3002 Purkersdorf  
z.Hd.: DI Gilbert Saxl

**Forstbetrieb Wienerwald**  
**DI Gerald Oitzinger**  
Pummergeasse 10 - 12  
3002 Purkersdorf  
Mobil 0664 45 66 992  
[gerald.oitzinger@bundesforste.at](mailto:gerald.oitzinger@bundesforste.at)

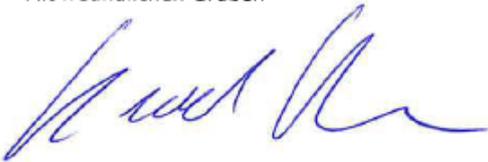
BETREFF: FINANZIERUNG EINREICHPLANUNG PROJEKT  
WIEDERHERSTELLUNG UND STRUKTURIERUNG DES WIENFLUSSES

Purkersdorf, 15.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sollte die Stadt Wien, MA 45 Wiener Gewässer, sich nicht an den Gesamtkosten der Einreichplanung zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und der Strukturierung des Wienflusseses zwischen dem Wienerwaldsee (Fkm 23,788) und der Stadtgrenze (Fkm 16,185) beteiligen, übernehmen die Österreichischen Bundesforste AG, FB Wienerwald, die Gesamtkosten der Einreichplanung. Wir bitten Sie daher um die Freigabe zur Beauftragung der Einreichplanung im Namen der Stadtgemeinde Purkersdorf.

Mit freundlichen Grüßen



DI Gerald Oitzinger  
Betriebsleiter | Forstbetrieb Wienerwald



**ÖSTERREICHISCHE  
BUNDESFORSTE**

Österreichische Bundesforste AG  
Forstbetrieb Wienerwald  
3002 Purkersdorf | Pummergeasse 10-12  
[wienwald@bundesforste.at](mailto:wienwald@bundesforste.at)

**Gesamtkosten der Einreichplanung: € 84.339,50,-**

Kosten: € 84.339,50  
Bedeckung: 5/639000-004001  
VA 2024: € 0,00  
Kreditrest: € - 84.339,50

#### ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Einreichplanung durch die ÖBf, mit Gesamtkosten von € 84.339,50,-, im Namen der Stadtgemeinde Purkersdorf, noch vor der Unterfertigung der Kooperations- und Abwicklungsvereinbarung durch die Stadt Wien, aufgrund der von den ÖBf schriftlich zugesagten Übernahme der Gesamtkosten zu.

<b>Wortmeldungen:</b>	<b>Abstimmungsergebnis: Einstimmig</b>
-----------------------	--

Bernreitner verlässt den Raum um 23:47

## **DA04 // GR0711**      **Beauftragung Erstellung eines Gehwegekonzepts**

### **Antragsteller: STR DDr. Baum**

- Soll vor „Beauftragung Weg südlich des Wienfluss von der Hoffmannngasse bis zur Grenze Wien“ behandelt werden

### **Begründung der Dringlichkeit**

Die Beauftragung der Erstellung eines Gehwegekonzepts ist einerseits wichtig, weil dies eine Voraussetzung für eine Förderung aus dem „Klimaaktiv-Programms“ für eine Ertüchtigung des Weges Hoffmannngasse – Stadtgrenze ist, und andererseits auch für künftige Förderungen aus diesem Programm z. B. für Maßnahmen in der K. Josefstraße von Bedeutung ist.

Die Einreichfrist für das laufende Programm ist 28. 2. 24. Für die Einreichung ist das finalisierte Gehwegekonzept vom GR zu beschließen, was im GR Ende November geschehen könnte, und womit die Frist eingehalten werden

### SACHVERHALT

Für die Ertüchtigung des Weg südlich des Wienfluss von der Hoffmannngasse bis zur Grenze Wien wird bez. Förderbarkeit durch Klimafonds - Klimaaktiv als Voraussetzung die Erstellung eines Gehwegekonzepts genannt. Das fertiggestellte Konzept muss auch vom GR beschlossen werden.

Für den Inhalt eines solchen Konzepts gibt es Kriterien. Wesentlich ist, dass das Konzept einen 3 Jahreshorizont und Zielorientierungen enthalten soll, und vor allem ein konkretes Projekt mit exakten Kosten (hier eben die Sanierung des Weges Hofmannngasse- Stadtgrenze) und mindestens mit einer ersten groben Kostenschätzung mindestens 2 weitere Projekte, die die Gemeinde zu realisieren beabsichtigt: Hier bieten sich unmittelbar Maßnahmen an der K. Josefstraße und Pummergasse, und auch Maßnahmen bez. Querung im Bereich Tullnerbachstraße 81 wie auch Maßnahmen im Bereich Wienerstraße an. Im Anbot sind unten sind solche Maßnahmen genannt, diese sollen im Laufe der Konzepterstellung mit dem Planer im einzelnen festgelegt werden. Fix soll jedenfalls ein Projekt (Weg Hofmannngasse- Stadtgrenze) sein.

Di Rennhofer teilte auf Anfrage – in Abänderung einer ersten Auskunft - mit, dass er auf Grund seiner Expertise für Purkersdorf mit einem Aufwand von ca. 10.000 € dies bewerkstelligen kann. Dieses Anbot liegt nun vor:



Dipl. Ing.  
Helmut RENNHOFFER



Zivilingenieur f. Kulturtechnik und  
Wasserwirtschaft

2344 Maria Enzersdorf, Hofgasse 21  
Mobiltelefon (43) 0664/3554422  
Email: rennhofer@aon.at  
Website: www.rennhofer.co.at

An die  
Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
3002 Purkersdorf

Maria Enzersdorf, am 24.09.2024

Betrifft: Stadtgemeinde Purkersdorf  
Örtliches Fußverkehrskonzept

## HONORARANGEBOT

### 1. „klimaaktiv mobil“ Förderung für den Fußverkehr

Seitens der Stadtgemeinde Purkersdorf ist die Sanierung von Fußwegen geplant. Um die finanzielle Belastung für die Stadtgemeinde Purkersdorf abzufedern soll eine „klimaaktiv mobil“ Förderung beantragt werden.

Unter [klimaaktiv mobil Förderung für den Fußverkehr, klimaaktiv](#) sind Angaben über die Förderung für den Fußgängerverkehr enthalten.

Eine der Voraussetzungen für die Erlangung einer Förderung ist die Erstellung eines „örtlichen Fußverkehrskonzeptes“.

### 2. Örtliches Fußverkehrskonzept

Gemäß den Angaben unter [klimaaktiv mobil Förderung für den Fußverkehr, klimaaktiv](#) müssen in einem örtlichen Fußverkehrskonzept zumindest folgende Darstellungen enthalten sein:

- Zielsetzungen für den Fußverkehr
- Definition des Planungshorizontes (mindestens 3 Jahre)
- Festlegung der abgrenzbaren Planungseinheit (auf Gemeindeebene)
- IST-Analyse des bestehenden Fußwegenetzes
- Identifizierung sowie Lokalisierung von aktuellen fußverkehrsrelevanten Problem- bzw. Schwachstellen
- Erarbeitung eines SOLL-Fußwegenetzes mit umwegfreien Fußdirektverbindungen
- Konzept zur fußverkehrsfreundlichen Siedlungsentwicklung unter der Prämisse der Verkehrsflächenumverteilung zu Gunsten der Formen der aktiven Mobilität und des sparsamen Umgangs bestehender bereits versiegelter Verkehrsflächen (zum Beispiel Überlegungen zur Nachverdichtung der Siedlung, Verkehrsvermeidung, Ortskernbelebung)
- Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan (Maßnahmenliste)

Das Konzept muss im Gemeinderat beschlossen werden und soll ein zusammenhängendes, engmaschiges, umwegminimierendes und flächendeckendes Gehwegenetz sicherstellen.

Bankverbindung Erste Österreichische Spar-Casse-Bank BLZ 20111, Kto Nr. 31003601475; BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT822011131003601475  
UID: ATU41186701

G:\GZ0096 Angebote\240924 Purkersdorf Fußverkehrskonzept\240924 Honorarangebot.doc 25.02.2022

## 2. Leistungsumfang und Angebotssumme

### örtliches Fußverkehrskonzept für einen Planungshorizont von 3 Jahren

(als Beilage zu einem „klimaaktiv mobil“ Förderansuchen)

Nr.	Leistung / Aufwand	Betrag
1	Übernahme der GIS-Daten (gesamtes Ortsgebiet) Aufbereitung der Farben und Layer; Lageplan im Maßstab 1:5.000 erstellen 3h Techniker á 102.-	306,00
2	Festlegung der abgrenzbaren Planungseinheit 2h Dip. Ing. á 128.-	256,00
3	Erhebungen vor Ort Erhebungen über das bestehenden Fußwegenetz 16h Techniker á 102.- 100km á 0,50	1.682,00
4	Planunterlage „Fußwegenetz Bestand“ erstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellung Fußwegenetz Bestand</li> <li>• Lokalisierung von aktuellen Problem- bzw. Schwachstellen</li> </ul> 2h Dip. Ing. á 128.- 10h Techniker á 102.-	1.276,00
5	Erarbeitung eines Soll-Fußwegenetzes mit umwegfreien Direktverbindungen; Darstellung in einer Planunterlage 2h Dip. Ing. á 128.- 6h Techniker á 102.-	868,00
6	Konzept zur fußgängerfreundlichen Siedlungsentwicklung 4h Dip. Ing. á 128.- 12h Techniker á 102.-	1.736,00
7	Tabellarischer Infrastrukturinvestitionsplan (Maßnahmenliste) Unter anderem sollen in dieser Maßnahmenliste folgende Projekte berücksichtigt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weg südlich des Wienflusses, Abschnitt Hoffmann-Gasse bis Stadtgrenze Wien</li> <li>• Maßnahmen für Fußgänger im Bereich der Bushaltestelle Tullnerbachstraße 81</li> <li>• Maßnahmen für Fußgänger im Bereich Kaiser Josef Straße</li> <li>• Maßnahmen für Fußgänger im Bereich der Wiener Straße</li> </ul> 5h Dip. Ing. á 128.- 16h Techniker á 102.-	2.272,00
8	Abstimmung mit den Beteiligten 4h Dip. Ing. á 128.- 50km á 0,50	537,00
9	Einarbeiten der Anmerkungen und Änderungen 2h Dip. Ing. á 128.- 4h Techniker á 102.-	664,00
10	Vervielfältigung und Versendung 2h Techniker á 102.-	204,00
<b>Angebotssumme zzgl. Mwst.</b>		<b>9.801,00</b>

Mit freundlichen Grüßen

  
 DIPL.-ING. HELMUT RENNHOFFER  
 Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft  
 2344 Maria Enzersdorf, Hofgasse 21

Laut Auskunft Klimaaktiv wird ein solches Örtliches Fußverkehrskonzept zusammen mit einem eingereichten Projekt – im konkreten Fall der Sanierung des Weges Hofmangasse- Stadtgrenze zur Förderung eingereicht. Und berechnet nach 10 % Kosten des konkreten Projekts (ca. 5000 €) werden wieder 40 % gefördert, was bei den genannten Zahlen eine Förderung von ca. 2000 ergibt, wobei sich schließlich Nettokosten von ca **7.800 €** ergeben.

### **ANTRAG**

Das vorliegende Anbot für ein Örtliches Fußverkehrskonzept für Purkersdorf wird für 9.801.- € (ohne Ust) beauftragt, weil es Voraussetzung für absehbare signifikante Förderungen ist.

### **GEGENANTRAG – BM STEINBICHLER**

Es sollen 2 weitere Angebote eingeholt werden.

<b>Wortmeldungen:</b> Steinbichler	<b>Abstimmungsergebnis Gegenantrag:</b>  <b>Gegenantrag einstimmig beschlossen</b>
---------------------------------------	--

### **DA05 // GR0712 Asphaltierung Rad-Gehweg Christkindlwald, Kastanienallee und Erneuerung Weg Kastanienallee**

**Antragsteller: STR DDr. Baum**

#### **Begründung der Dringlichkeit**

Ergibt sich aus dem konkreten Zustand nach der Überflutung und der Notwendigkeit einer baldigen Instandsetzung



## SACHVERHALT

### **Aufgrund des bekannten Zustands dieser Verkehrswege sind grundlegende Entscheidungen zu treffen:**

Sowohl bei der Rad-Gehweg Erneuerung Christkindwald wie auch Kastanienallee ist vor den Hochwasserereignissen jeweils ein Projekt zur Gesamtinstandsetzung beschlossen worden und zur Förderung eingereicht worden, und es fehlt jeweils auch nur mehr auf die Unterschrift des Landesrates.

Allerdings wird von Seiten der Bauabteilung und auch von Seiten der zuständigen Förderstelle beim Land (Frau DI Fink) die Meinung vertreten, dass angesichts der letzten Hochwasser-Erfahrungen eine Asphaltierung und damit eine Änderung der Vorgangsweise aus mehreren Gründen naheliegen würde.

Es stellt sich die Frage, ob das vorhandene Projekt ohne Asphaltierung realisiert werden soll, und dieses beim nächsten „100-jährigen“ Hochwasser in einigen Jahren wieder weggeschwemmt sein könnte. Beim Christkindwald kommt dazu, dass bei Ausschwemmungen durch Hochwasserereignisse auch das Kanalsystem beeinträchtigt worden ist bzw. wieder werden kann. Bei der Kastanienallee würde bei einer Asphaltierung des Radwegs zumindest ein Weg auch nach einem neuen Hochwasserereignis für die Fußgängerinnen intakt bleiben.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist eine Haltungsänderung bei **Frau DEMMER: SIE (und ihre Familie) hat nach den Hochwasserereignissen umgedacht und ist bereit einer Asphaltierung im Christkindwald zuzustimmen** (Bedingung nur Poller und Hinweise auf Langsamfahren und Rücksicht)

Am, 23.9. 24 und am 24.9. 24 wurden von der Firma Pittel **Anbote zur Asphaltierung** Radweg Kastanien Allee und Radgehweg Christkindwald gelegt; gleichzeitig wurde Kostenschätzungen zur provisorischen Erneuerung ohne Asphaltierung gemacht

Die Diskussion bez Asphaltierung pro und contra wurde zuletzt ausführlich auch beim Abschnitt Postsiedlung-Sportplatz geführt, und kann auf Wunsch wiederholt werden.

Allerdings erfordert sowohl die Erneuerung Christkindwald und Kastanienallee (via Asphaltierung) einen Neustart im Förderprozess, d.h. es muss neu eingereicht werden. Allerdings kann die Gemeinde das Ganze trotzdem schon jetzt – allerdings in Kostenvorlage - in Auftrag geben, wobei aber das (sehr geringe) Restrisiko eingegangen wird, dass das Land letztlich nicht fördern würde. Notwendig ist nur die neue Fördereinreichung VOR der Beauftragung

Gleichzeitig stellt sich die Frage der Notwendigkeit bzw. Zweckmäßigkeit einer vorläufigen Sanierung der 2 erwähnten Wege. Für eine provisorische Sanierung im Christkindwald werden von der Bauabteilung auch signifikante Kosten € geschätzt, die vor allem durch Materialkosten anfallen würden. Als Radweg wäre aber dann der Christkindwald auch nicht zu benutzen, die Kanaldeckel würden auch noch 20-30 cm über dem Niveau liegen. Räder könnten aber dann zumindest geschoben werden. Die sinnvollere Vorgangsweise scheint daher ohne eine provisorische Sanierung die baldige Durchführung für ein Gesamtprojekt zu sein.

Die Gemeinde kann bei beiden Projekten wahrscheinlich auch **zusätzliche Finanzierungen lukrieren, insbesondere über den Katastrophenfonds**. In die Schadenmeldungen an den Katastrophenfond sind daher die Schäden an den genannten Wegen aufzunehmen. **So wäre es möglich, dass insgesamt deutlich über 70 % der Kosten ersetzt bzw. gefördert werden.**

- Von seiten von Radfahrerorganisationen wird der der Vorschlag für einen „Popup“-Radweg als vorübergehenden Ersatz für die Christkindwald-Strecke, von der Bahnhofstraße an der B1 auf einem Fahrstreifen, und dann weiter bis zum Palme-Platz gemacht. Dazu müsste ein Antrag an die BH gestellt werden. Jedenfalls sind die Sperren und ev. Umleitung gut zu kommunizieren. Dazu gibt es einen eigenen Antrag.

Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn Rad- und Gehweg in der Kastanienallee erneuert werden. Eine Möglichkeit ist aber, dass zunächst der Radweg in Angriff genommen wird. Hier

könnten eventuell noch Förderungen über Klimaaktiv lukriert werden, die aber ein Radwegekonzept voraussetzen. So würde bezüglich Kastanienallee eine baldige Asphaltierung ermöglichen, dass bis zur Sanierung des Fußweges FußgeherInnen ausnahmsweise auch den Radweg benutzen können

**Aus einer Gesamtsicht ergibt sich somit eine schnelle Vorgangsweise einerseits im Sinne einer Neueinreichung und andererseits einer baldigen Beauftragung beim Rad-Gehweg im Christkindlwald und beim Radweg in der Kastanienallee jedenfalls zweckmäßigste Option. Bezüglich Gehweg Kastanienallee sollte auch eine Erneuerung beschlossen werden, hier wäre der Umsetzungszeitpunkt aber flexibel handzuhaben**

### ANTRAG

Der GR beschließt eine alsbaldige Förder- Neu-Einreichung für die derzeit unbefestigten Abschnitte des Rad-Gehwegs im Christkindlwald (72.901,65 € exkl Ust, wobei die absehbaren realen letztlichen Kosten wahrscheinlich nur einen kleinen Bruchteil davon ausmachen) und des Radweges in der Kastanienallee (45.446.- € exkl Ust, wobei die absehbaren realen letztlichen Kosten wahrscheinlich nur einen kleinen Bruchteil davon ausmachen) im Sinne der Anbote Pittel dafür, und eine schnelle Beauftragung dieser Arbeiten nach erfolgter Einreichung.

Auch die Erneuerung Gehweg Kastanienallee wird im Sinne des diesbezüglichen Anbots (34.774, 95 € exkl Ust) beschlossen. Die Umsetzung soll von der Zeit her flexibel im Sinne einer Förderoptimierung und den Möglichkeiten von Pittel erfolgen:

#### **ERGÄNZUNG ZU ANTRAG A - Asphaltierung Rad-Gehweg Christkindlwald**

Die schriftliche Zustimmung des Eigentümers ist Voraussetzung für die Beauftragung. Eine schnellstmögliche Wiederherstellung soll angestrebt werden.

<b>Wortmeldungen:</b> Weinzinger, Ritter, Hlavka, Klinser, Baum, Steinbichler, Tauber, Wunderli,	<b>Abstimmungsergebnis Antrag A – Christkindlwald samt Ergänzung:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>2 Enthaltungen:</b> Kopetzky und Tauber</li><li>• <b>Rest dafür</b></li></ul> <b>Antrag A – Christkindlwald samt Ergänzung ist beschlossen</b>
---	---

#### **A - Asphaltierung Rad-Gehweg Christkindlwald**

*Bernreitner betritt den Raum um 23:52*

*Posch verlässt den Raum um 23:52*

*Hippacher verlässt den Raum um 23:52*

*Posch betritt den Raum um 23:56*

*Hippacher betritt den Raum um 23:56*

*Putz verlässt den Raum um 00:02*

*Putz betritt den Raum um 00:06*

Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
A-3002 Purkersdorf

## Kostenschätzung

Tulln, am 23.09.2024

—	LV-Nummer	22700-0005-057a	
	Baustelle:	PU, Christkindelwald - AC herstellen	
	Sachbearbeiter:	Peter Simetzberger	
	Summe		<i>in EUR</i> 72.901,65
<hr/>			
—	<b>Gesamtsumme netto</b>		<b>72.901,65</b>
	20,00 % Umsatzsteuer		14.580,33
<hr/>			
	<b>Gesamtsumme brutto</b>		<b>87.481,98</b>

Die Einheitspreise wurden auf Basis des Hauptanbotes errechnet.

Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere B 2061, B 2110 - B2114, sind in der derzeit gültigen Fassung Bestandteil unseres Angebotes. Die angegebenen Massen sind Zirka-Massen. Die Leistungen werden nach tatsächlichen Mengen abgerechnet. Es gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.

Wir hoffen, dass unser Anbot Ihren Vorstellungen entspricht, und sehen einer Auftragserteilung mit Interesse entgegen.

Tulln, am 23.09.24

Pittel+Brausewetter  
Gesellschaft m.b.H. (12)  
Filiale Tulln  
3430 Tulln, Porschestraße 16  
Tel. +43 508263700

Unterschrift + Stempel



www.pittel.at

Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H.

ERSTE Bank  
UniCredit Bank Austria  
Raiffeisen LB NÖ-Wien

IBAN: AT91 2011 1403 1350 3300  
IBAN: AT10 1100 0006 4174 0600  
IBAN: AT66 3200 0000 0047 6911

BIC: GIBAATWW  
BIC: BKAUATWW  
BIC: RLNWATWW

Gußhausstraße 16, 1041 Wien  
UID-Nummer: ATU56011407  
Handelsgericht Wien, FN 228135v



## Leistungsverzeichnis

Währung in EUR

Pos. Nr.		Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P	ZZ	VN	w	G	H	V	
TA	LT												USt
<b>02</b>		<b>Baustellengemeinkosten</b>											
<b>02.01</b>		<b>Einrichten der Baustelle</b>											
02.01.01		Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung											
02.01.01.A		Einrichten der Baustelle											
					Lohn						939,59		
					Sonstiges						239,99		
1			1,00	PA	Einheitspreis						1.179,58	EUR	1.179,58
<b>02.01</b>		<b>Einrichten der Baustelle</b>										EUR	<b>1.179,58</b>
<b>02.04</b>		<b>Räumen der Baustelle</b>											
02.04.01		Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustellene											
02.04.01.A		Räumen der Baustelle											
					Lohn						448,31		
					Sonstiges						70,36		
1			1,00	PA	Einheitspreis						518,67	EUR	518,67
<b>02.04</b>		<b>Räumen der Baustelle</b>										EUR	<b>518,67</b>
<b>02.09</b>		<b>Baustellensicherung</b>											
02.09.05		Verkehrsaufrechterhaltung ohne Ansuchen											Z
					Lohn						360,99		
					Sonstiges						119,76		
1			1,00	PA	Einheitspreis						480,75	EUR	480,75
<b>02.09</b>		<b>Baustellensicherung</b>										EUR	<b>480,75</b>
<b>02</b>		<b>Baustellengemeinkosten</b>										EUR	<b>2.179,00</b>
<b>06</b>		<b>Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten</b>											
<b>06.16</b>		<b>Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.</b>											
06.16.18		Flächenfräsen von bituminösen Schichten auf Fahrbahnen und Abstellstreifen auf e											
06.16.18.A		Flächenfräsen Bit.Schicht Fahrbahn >0-4 cm >=2,50 + laden m2											
					Lohn						6,11		
					Sonstiges						6,18		
1			800,00	m <sup>2</sup>	Einheitspreis						12,29	EUR	9.832,00
<b>06.16</b>		<b>Abtrag bituminöse Schichten u.dgl.</b>										EUR	<b>9.832,00</b>
<b>06.25</b>		<b>Bodenabtrag, Seitenentnahmen</b>											
06.25.30		Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer Breite von 2,50 m in leicht lösbarem,											
06.25.30.A		Kofferaushub BKL3-5 abtragen + laden											
					Lohn						16,40		
					Sonstiges						7,95		
1			50,00	m <sup>3</sup>	Einheitspreis						24,35	EUR	1.217,50
06.25.31		Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer Breite von 2,50 m in leicht lösbarem,											
06.25.31.C		Kofferaushub BKL3-5 wegschaffen											
					Lohn						9,86		
					Sonstiges						27,33		
1			50,00	m <sup>3</sup>	Einheitspreis						37,19	EUR	1.859,50
<b>06.25</b>		<b>Bodenabtrag, Seitenentnahmen</b>										EUR	<b>3.077,00</b>
<b>06</b>		<b>Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten</b>										EUR	<b>12.909,00</b>

**Leistungsverzeichnis**

Währung in EUR

Pos. Nr. TA LT USt	Stichwort	Menge Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V Positionspreis
<b>12</b>	<b>Schächte und Abdeckungen</b>			
<b>12.50</b>	<b>Schachtabdeckungen, Einlaufgitter</b>			
12.50.01	Abheben von Schachtabdeckungen und Einlaufgittern lichte Weite (LW) x mm.			
12.50.01.B	Abheben Schachtabdeckung LW >700			
			Lohn 59,67	
			Sonstiges 26,92	
1		5,00 Stk	Einheitspreis 86,59 EUR	432,95
12.50.03	Versetzen von beigestellten oder seitlich gelagerten Schachtabdeckungen und Einl			
12.50.03.B	Versetzen Schachtabdeckung LW >700			
			Lohn 476,73	
			Sonstiges 130,69	
1		5,00 Stk	Einheitspreis 607,42 EUR	3.037,10
<b>12.50</b>	<b>Schachtabdeckungen, Einlaufgitter</b>		<b>EUR</b>	<b>3.470,05</b>
<b>12</b>	<b>Schächte und Abdeckungen</b>		<b>EUR</b>	<b>3.470,05</b>
<b>25</b>	<b>Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten</b>			
<b>25.10</b>	<b>Ungebundene obere Tragschichten</b>			
25.10.11	Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, unter Verwendu			
25.10.11.A	Ungebundene obere TS 10 cm, U5, 0/32, Gehsteige/Bahnsteige			
			Lohn 4,75	
			Sonstiges 6,74	
1		600,00 m²	Einheitspreis 11,49 EUR	6.894,00
<b>25.10</b>	<b>Ungebundene obere Tragschichten</b>		<b>EUR</b>	<b>6.894,00</b>
<b>25.15</b>	<b>Sonstige ungebundene Tragschichten</b>			
25.15.01	Graderung einer Kies- oder Schotterschichte ohne Beigabe von Zusatzmaterial.			
25.15.01.B	Graderung ohne Zusatzmaterial Gehsteige/Bahnsteige			
			Lohn 5,52	
			Sonstiges 0,30	
1		800,00 m²	Einheitspreis 5,82 EUR	4.656,00
25.15.10	Zusatzmaterial Kategorie x Korngröße x liefern.			
25.15.10.C	Zusatzmaterial C90/3 16/32 liefern			
			Lohn 10,85	
			Sonstiges 29,65	
1		80,00 t	Einheitspreis 40,50 EUR	3.240,00
<b>25.15</b>	<b>Sonstige ungebundene Tragschichten</b>		<b>EUR</b>	<b>7.896,00</b>
<b>25</b>	<b>Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten</b>		<b>EUR</b>	<b>14.790,00</b>
<b>26</b>	<b>Bituminöse Trag- und Deckschichten</b>			
<b>26.10</b>	<b>Bituminöse Tragschichten m2</b>			
26.10.46	Bituminöse Tragschichte mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x			
26.10.46.T	AC16trag,70/100,T2,G6, 8cm Gehst/Bahnst			
			Lohn 17,02	
			Sonstiges 20,54	
1		800,00 m²	Einheitspreis 37,56 EUR	30.048,00
<b>26.10</b>	<b>Bituminöse Tragschichten m2</b>		<b>EUR</b>	<b>30.048,00</b>
<b>26</b>	<b>Bituminöse Trag- und Deckschichten</b>		<b>EUR</b>	<b>30.048,00</b>

**Leistungsverzeichnis**

Währung in EUR

Pos. Nr. TA LT USt	Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V Positionspreis
<b>97</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>				<b>Z</b>
<b>97.01</b>	<b>Preisgleitung ab 2019</b>				<b>Z</b>
97.01.01	Preisgleitung			Lohn 0,52 Sonstiges 0,48	Z
1		4.200,00	VE	Einheitspreis 1,00 EUR	4.200,00
<b>97.01</b>	<b>Preisgleitung ab 2019</b>			<b>EUR</b>	<b>4.200,00</b>
<b>97</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>			<b>EUR</b>	<b>4.200,00</b>
<b>98</b>	<b>Regiearbeiten</b>				
<b>98.01</b>	<b>Regie Arbeiter</b>				
98.01.02	Einsatz von Bauarbeitern der Beschäftigungsgruppe x gemäß Kollektivvertrag für B				
98.01.02.A	Baufacharbeiter Beschäftigungsgruppe II			Lohn 54,23 Sonstiges 0,00	
1		20,00	h	Einheitspreis 54,23 EUR	1.084,60
98.01.02.B	Bauarbeiter Beschäftigungsgruppe III			Lohn 48,62 Sonstiges 0,00	
1		20,00	h	Einheitspreis 48,62 EUR	972,40
98.01.02.C	Bauhilfsarbeiter Beschäftigungsgruppe IV			Lohn 46,18 Sonstiges 0,00	
1		20,00	h	Einheitspreis 46,18 EUR	923,60
<b>98.01</b>	<b>Regie Arbeiter</b>			<b>EUR</b>	<b>2.980,60</b>
<b>98.03</b>	<b>Regie Geräte nach h inkl. Bedienung</b>				
98.03.01	Einsatz von Transportgeräten x mit einer Nutzlast von x t.				
98.03.01.E	Dumper bis 2,5 t Nutzlast			Lohn 6,50 Sonstiges 40,00	
1		50,00	h	Einheitspreis 46,50 EUR	2.325,00
<b>98.03</b>	<b>Regie Geräte nach h inkl. Bedienung</b>			<b>EUR</b>	<b>2.325,00</b>
<b>98</b>	<b>Regiearbeiten</b>			<b>EUR</b>	<b>5.305,60</b>
	<b>Gesamtpreis in EUR</b>				<b>72.901,65</b>
	20,00 % Umsatzsteuer			72.901,65	14.580,33
	<b>Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR</b>				<b>87.481,98</b>

B - Asphaltierung Rad-Weg Kastanienallee



Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
A-3002 Purkersdorf

## Kostenschätzung

Tulln, am 24.09.2024

—	LV-Nummer	22700-0005-047a	
	Baustelle:	Purkersdorf, Deutschwaldst. Radweg asphaltieren	
	Sachbearbeiter:	Peter Simetzberger	
	Summe		in EUR 45.446,65
<hr/>			
—	<b>Gesamtsumme netto</b>		<b>45.446,65</b>
	20,00 % Umsatzsteuer		9.089,33
<hr/>			
	<b>Gesamtsumme brutto</b>		<b>54.535,98</b>

Die Einheitspreise wurden auf Basis des Hauptanbotes errechnet.

Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere B 2061, B 2110 - B2114, sind in der derzeit gültigen Fassung Bestandteil unseres Angebotes. Die angegebenen Massen sind Zirka-Massen. Die Leistungen werden nach tatsächlichen Mengen abgerechnet. Es gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.

Wir hoffen, dass unser Anbot Ihren Vorstellungen entspricht, und sehen einer Auftragserteilung mit Interesse entgegen.

Tulln, am 24.09.24

Pittel+Brausewetter  
Gesellschaft m.b.H. (12)  
Filiale Tulln  
3430 Tulln, Pörschostraße 75  
Tel: +43 20038-3700

Unterschrift + Stempel



www.pittel.at

Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H.

ERSTE Bank  
UniCredit Bank Austria  
Raiffeisen LB NÖ-Wien

IBAN: AT91 2011 1403 1350 3300  
IBAN: AT10 1100 0006 4174 0600  
IBAN: AT66 3200 0000 0047 6911

BIC: GIBAATWW  
BIC: BKAUATWW  
BIC: RLNWATWW

Gußhausstraße 16, 1041 Wien  
UID-Nummer: ATU56011407  
Handelsgericht Wien, FN 228135v



**Leistungsverzeichnis**

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P	ZZ	VN	w	G	H	V	Positionspreis
TA	LT	USt										
<b>02</b>	<b>Baustellengemeinkosten</b>											
<b>02.01</b>	<b>Einrichten der Baustelle</b>											
02.01.01	Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung											
02.01.01.A	Einrichten der Baustelle											
				Lohn	939,59							
				Sonstiges	239,99							
1			1,00 PA	Einheitspreis	1.179,58 EUR							1.179,58
<b>02.01</b>	<b>Einrichten der Baustelle</b>				EUR							<b>1.179,58</b>
<b>02.04</b>	<b>Räumen der Baustelle</b>											
02.04.01	Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustellene											
02.04.01.A	Räumen der Baustelle											
				Lohn	448,31							
				Sonstiges	70,36							
1			1,00 PA	Einheitspreis	518,67 EUR							518,67
<b>02.04</b>	<b>Räumen der Baustelle</b>				EUR							<b>518,67</b>
<b>02</b>	<b>Baustellengemeinkosten</b>				EUR							<b>1.698,25</b>
<b>06</b>	<b>Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten</b>											
<b>06.25</b>	<b>Bodenabtrag, Seitenentnahmen</b>											
06.25.30	Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer Breite von 2,50 m in leicht lösbarem,											
06.25.30.A	Kofferaushub BKL3-5 abtragen + laden											
				Lohn	16,40							
				Sonstiges	7,95							
1			100,00 m³	Einheitspreis	24,35 EUR							2.435,00
06.25.31	Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer Breite von 2,50 m in leicht lösbarem,											
06.25.31.C	Kofferaushub BKL3-5 wegschaffen											
				Lohn	9,86							
				Sonstiges	27,33							
1			100,00 m³	Einheitspreis	37,19 EUR							3.719,00
<b>06.25</b>	<b>Bodenabtrag, Seitenentnahmen</b>				EUR							<b>6.154,00</b>
<b>06</b>	<b>Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten</b>				EUR							<b>6.154,00</b>
<b>25</b>	<b>Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten</b>											
<b>25.05</b>	<b>Ungebundene untere Tragschichten</b>											
25.05.11	Ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschicht) im verdichteten Zustand x b											
25.05.11.C	Ungebundene untere TS>30-60cm, U8,0/63, Gehst./Bahnsteig											
				Lohn	39,16							
				Sonstiges	35,69							
1			60,00 m³	Einheitspreis	74,85 EUR							4.491,00
<b>25.05</b>	<b>Ungebundene untere Tragschichten</b>				EUR							<b>4.491,00</b>
<b>25.10</b>	<b>Ungebundene obere Tragschichten</b>											
25.10.12	Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, unter Verwendu											
25.10.12.A	Ungebundene obere TS 10 cm, RA, Gehsteige/Bahnsteige											

**Leistungsverzeichnis**

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V	Positionspreis
TA	LT USt					
				Lohn		5,39
				Sonstiges		5,70
1		420,00	m²	Einheitspreis		11,09 EUR
<b>25.10</b>	<b>Ungebundene obere Tragschichten</b>					<b>EUR 4.657,80</b>
<b>25.15</b>	<b>Sonstige ungebundene Tragschichten</b>					
25.15.01	Graderung einer Kies- oder Schotterschicht ohne Beigabe von Zusatzmaterial.					
25.15.01.B	Graderung ohne Zusatzmaterial Gehsteige/Bahnsteige					
				Lohn		5,52
				Sonstiges		0,30
1		420,00	m²	Einheitspreis		5,82 EUR
25.15.10	Zusatzmaterial Kategorie x Korngröße x liefern.					
25.15.10.Q	Zusatzmaterial Recycling RAB 0/32 liefern					
				Lohn		10,85
				Sonstiges		19,80
1		70,00	t	Einheitspreis		30,65 EUR
<b>25.15</b>	<b>Sonstige ungebundene Tragschichten</b>					<b>EUR 4.589,90</b>
<b>25.30</b>	<b>Bankette</b>					
25.30.01	Bankett aus Gesteinskörnung x im verdichteten Zustand x cm dick, ein- oder zweif					
25.30.01.C	Bankett C90/3 >10-20 cm einlagig AN					
				Lohn		66,45
				Sonstiges		70,78
1		30,00	m³	Einheitspreis		137,23 EUR
<b>25.30</b>	<b>Bankette</b>					<b>EUR 4.116,90</b>
<b>25</b>	<b>Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten</b>					<b>EUR 17.855,60</b>
<b>26</b>	<b>Bituminöse Trag- und Deckschichten</b>					
<b>26.10</b>	<b>Bituminöse Tragschichten m2</b>					
26.10.46	Bituminöse Tragschicht mit den Kennzeichnungen Sorte x, Größtkorn x, Funktion x					
26.10.46.T	AC16trag,70/100,T2,G6, 8cm Gehst/Bahnst					
				Lohn		17,02
				Sonstiges		20,54
1		420,00	m²	Einheitspreis		37,56 EUR
<b>26.10</b>	<b>Bituminöse Tragschichten m2</b>					<b>EUR 15.775,20</b>
<b>26</b>	<b>Bituminöse Trag- und Deckschichten</b>					<b>EUR 15.775,20</b>
<b>98</b>	<b>Regiearbeiten</b>					
<b>98.01</b>	<b>Regie Arbeiter</b>					
98.01.02	Einsatz von Bauarbeitern der Beschäftigungsgruppe x gemäß Kollektivvertrag für B					
98.01.02.A	Baufacharbeiter Beschäftigungsgruppe II					
				Lohn		54,23
				Sonstiges		0,00
1		10,00	h	Einheitspreis		54,23 EUR
98.01.02.B	Bauarbeiter Beschäftigungsgruppe III					
				Lohn		48,62
				Sonstiges		0,00
1		10,00	h	Einheitspreis		48,62 EUR
98.01.02.C	Bauhilfsarbeiter Beschäftigungsgruppe IV					

Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H

**Leistungsverzeichnis**

Währung in EUR

Pos. Nr.		Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V	Positionspreis
TA	LT USt						
					Lohn		46,18
					Sonstiges		0,00
	1		10,00	h	Einheitspreis		46,18 EUR
<b>98.01</b>		<b>Regie Arbeiter</b>					<b>EUR 1.490,30</b>
<b>98.03</b>		<b>Regie Geräte nach h inkl. Bedienung</b>					
98.03.01		Einsatz von Transportgeräten x mit einer Nutzlast von x t.					
98.03.01.E		Dumper bis 2,5 t Nutzlast					
					Lohn		6,50
					Sonstiges		40,00
	1		20,00	h	Einheitspreis		46,50 EUR
98.03.01.H		LKW > 16-20 t, Kipper+Kran					Z
					Lohn		49,88
					Sonstiges		44,95
	1		10,00	h	Einheitspreis		94,83 EUR
<b>98.03</b>		<b>Regie Geräte nach h inkl. Bedienung</b>					<b>EUR 1.878,30</b>
<b>98.05</b>		<b>Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen</b>					
98.05.01		Baustofflieferungen					
					Lohn		0,24
					Sonstiges		0,95
	1		500,00	VE	Einheitspreis		1,19 EUR
<b>98.05</b>		<b>Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen</b>					<b>EUR 595,00</b>
<b>98</b>		<b>Regiearbeiten</b>					<b>EUR 3.963,60</b>
		<b>Gesamtpreis in EUR</b>					<b>45.446,65</b>
		20,00 % Umsatzsteuer					9.089,33
		<b>Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR</b>					<b>54.535,98</b>

C - Erneuerung Gehweg Kastanienallee



Stadtgemeinde Purkersdorf  
Hauptplatz 1  
A-3002 Purkersdorf

## Kostenschätzung

Tulln, am 24.09.2024

—	LV-Nummer	22700-0005-047b	
	Baustelle:	Purkersdorf, Deutschwaldst. Gehweg wasserg. Decke	
	Sachbearbeiter:	Peter Simetzberger	
	Summe		<i>in EUR</i> 34.774,95
<hr/>			
—	<b>Gesamtsumme netto</b>		<b>34.774,95</b>
	20,00 % Umsatzsteuer		6.954,99
<hr/>			
	<b>Gesamtsumme brutto</b>		<b>41.729,94</b>

Die Einheitspreise wurden auf Basis des Hauptanbotes errechnet.

Alle einschlägigen ÖNORMEN, insbesondere B 2061, B 2110 - B 2114, sind in der derzeit gültigen Fassung Bestandteil unseres Angebotes. Die angegebenen Massen sind Zirka-Massen. Die Leistungen werden nach tatsächlichen Mengen abgerechnet. Es gelten die Bedingungen des Hauptvertrages.

Wir hoffen, dass unser Anbot Ihren Vorstellungen entspricht, und sehen einer Auftragserteilung mit Interesse entgegen.

TULLN am 24.09.24

Pittel+Brausewetter  
Gesellschaft m.b.H. (12)  
Filiale Tulln  
3430 Tulln, Porschestraße 15  
Tel. +43 50828-3700

Unterschrift + Stempel



www.pittel.at

ERSTE Bank  
UniCredit Bank Austria  
Raiffeisen LB NÖ-Wien

Pittel+Brausewetter Gesellschaft m.b.H.

IBAN: AT91 2011 1403 1350 3300  
IBAN: AT10 1100 0006 4174 0600  
IBAN: AT66 3200 0000 0047 6911

BIC: GIBAATWW  
BIC: BKAUATWW  
BIC: RLNWATWW

Gußhausstraße 16, 1041 Wien  
UID-Nummer: ATU56011407  
Handelsgericht Wien, FN 228135v



**Leistungsverzeichnis**

Währung in EUR

Pos. Nr.		Stichwort	Menge Einheit		Preisanteile	P ZZ VN w G H V	Positionspreis
TA	LT		USt				
<b>02</b>		<b>Baustellengemeinkosten</b>					
<b>02.01</b>		<b>Einrichten der Baustelle</b>					
02.01.01		Mit dem Einheitspreis werden die einmaligen Kosten für die Baustelleneinrichtung					
02.01.01.A		Einrichten der Baustelle					
				Lohn	939,59		
				Sonstiges	239,99		
1			1,00 PA	Einheitspreis	1.179,58 EUR		1.179,58
<b>02.01</b>		<b>Einrichten der Baustelle</b>			EUR		<b>1.179,58</b>
<b>02.04</b>		<b>Räumen der Baustelle</b>					
02.04.01		Mit dem Pauschalpreis sind die einmaligen Kosten für die Räumung der Baustellene					
02.04.01.A		Räumen der Baustelle					
				Lohn	448,31		
				Sonstiges	70,36		
1			1,00 PA	Einheitspreis	518,67 EUR		518,67
<b>02.04</b>		<b>Räumen der Baustelle</b>			EUR		<b>518,67</b>
<b>02</b>		<b>Baustellengemeinkosten</b>			EUR		<b>1.698,25</b>
<b>06</b>		<b>Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten</b>					
<b>06.25</b>		<b>Bodenabtrag, Seitenentnahmen</b>					
06.25.30		Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer Breite von 2,50 m in leicht lösbarem,					
06.25.30.A		Kofferaushub BKL3-5 abtragen + laden					
				Lohn	16,40		
				Sonstiges	7,95		
1			100,00 m³	Einheitspreis	24,35 EUR		2.435,00
06.25.31		Streifenförmiger Kofferaushub bis zu einer Breite von 2,50 m in leicht lösbarem,					
06.25.31.C		Kofferaushub BKL3-5 wegschaffen					
				Lohn	9,86		
				Sonstiges	27,33		
1			100,00 m³	Einheitspreis	37,19 EUR		3.719,00
<b>06.25</b>		<b>Bodenabtrag, Seitenentnahmen</b>			EUR		<b>6.154,00</b>
<b>06</b>		<b>Vor-, Abtrags- und Erdarbeiten</b>			EUR		<b>6.154,00</b>
<b>25</b>		<b>Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten</b>					
<b>25.05</b>		<b>Ungebundene untere Tragschichten</b>					
25.05.11		Ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschicht) im verdichteten Zustand x b					
25.05.11.C		Ungebundene untere TS>30-60cm, U8, 0/63, Gehst./Bahnsteig					
				Lohn	39,16		
				Sonstiges	35,69		
1			100,00 m³	Einheitspreis	74,85 EUR		7.485,00
<b>25.05</b>		<b>Ungebundene untere Tragschichten</b>			EUR		<b>7.485,00</b>
<b>25.10</b>		<b>Ungebundene obere Tragschichten</b>					
25.10.12		Ungebundene obere Tragschichte im verdichteten Zustand x cm dick, unter Verwendu					
25.10.12.A		Ungebundene obere TS 10 cm, RA, Gehsteige/Bahnsteige					

## Leistungsverzeichnis

Währung in EUR

Pos. Nr.		Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P ZZ VN w G H V Positionspreis
TA	LT USt					
					Lohn 5,39	
					Sonstiges 5,70	
	1		420,00	m <sup>2</sup>	Einheitspreis 11,09 EUR	4.657,80
<b>25.10</b>		<b>Ungebundene obere Tragschichten</b>			EUR	<b>4.657,80</b>
<b>25.15</b>		<b>Sonstige ungebundene Tragschichten</b>				
25.15.01		Graderung einer Kies- oder Schotterschichte ohne Beigabe von Zusatzmaterial.				
25.15.01.B		Graderung ohne Zusatzmaterial Gehsteige/Bahnsteige				
					Lohn 5,52	
					Sonstiges 0,30	
	1		420,00	m <sup>2</sup>	Einheitspreis 5,82 EUR	2.444,40
25.15.10		Zusatzmaterial Kategorie x Korngröße x liefern.				
25.15.10.Q		Zusatzmaterial Recycling RAB 0/32 liefern				
					Lohn 10,85	
					Sonstiges 19,80	
	1		100,00	t	Einheitspreis 30,65 EUR	3.065,00
<b>25.15</b>		<b>Sonstige ungebundene Tragschichten</b>			EUR	<b>5.509,40</b>
<b>25.30</b>		<b>Bankette</b>				
25.30.01		Bankett aus Gesteinskörnung x im verdichteten Zustand x cm dick, ein- oder zweif				
25.30.01.C		Bankett C90/3 >10-20 cm einlagig AN				
					Lohn 66,45	
					Sonstiges 70,78	
	1		30,00	m <sup>3</sup>	Einheitspreis 137,23 EUR	4.116,90
<b>25.30</b>		<b>Bankette</b>			EUR	<b>4.116,90</b>
<b>25</b>		<b>Unterbauplanum und ungebundene Tragschichten</b>			EUR	<b>21.769,10</b>
<b>98</b>		<b>Regiearbeiten</b>				
<b>98.01</b>		<b>Regie Arbeiter</b>				
98.01.02		Einsatz von Bauarbeitern der Beschäftigungsgruppe x gemäß Kollektivvertrag für B				
98.01.02.A		Baufacharbeiter Beschäftigungsgruppe II				
					Lohn 54,23	
					Sonstiges 0,00	
	1		10,00	h	Einheitspreis 54,23 EUR	542,30
98.01.02.B		Bauarbeiter Beschäftigungsgruppe III				
					Lohn 48,62	
					Sonstiges 0,00	
	1		10,00	h	Einheitspreis 48,62 EUR	486,20
98.01.02.C		Bauhilfsarbeiter Beschäftigungsgruppe IV				
					Lohn 46,18	
					Sonstiges 0,00	
	1		10,00	h	Einheitspreis 46,18 EUR	461,80
<b>98.01</b>		<b>Regie Arbeiter</b>			EUR	<b>1.490,30</b>
<b>98.03</b>		<b>Regie Geräte nach h inkl. Bedienung</b>				
98.03.01		Einsatz von Transportgeräten x mit einer Nutzlast von x t.				
98.03.01.E		Dumper bis 2,5 t Nutzlast				
					Lohn 6,50	
					Sonstiges 40,00	
	1		20,00	h	Einheitspreis 46,50 EUR	930,00

**Leistungsverzeichnis**

Währung in EUR

Pos. Nr.	Stichwort	Menge	Einheit	Preisanteile	P	ZZ	VN	w	G	H	V	Positionspreis	
TA	LT	USt											
98.03.01.H	LKW > 16-20 t, Kipper+Kran											Z	
				Lohn	49,88								
				Sonstiges	44,95								
1			10,00 h	Einheitspreis	94,83 EUR							948,30	
98.03	Regie Geräte nach h inkl. Bedienung											EUR	1.878,30
98.05	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen												
98.05.01	Baustofflieferungen												
				Lohn	0,24								
				Sonstiges	0,95								
1			1.500,00 VE	Einheitspreis	1,19 EUR								1.785,00
98.05	Regie Baustofflieferungen, Fremdleistungen											EUR	1.785,00
98	Regiearbeiten											EUR	5.153,60
	<b>Gesamtpreis in EUR</b>												<b>34.774,95</b>
	20,00 % Umsatzsteuer												6.954,99
	<b>Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) in EUR</b>												<b>41.729,94</b>

**Abstimmung Antrag B und C - Asphaltierung Radweg sowie Gehweg in Kastanienallee**

<p><b>Wortmeldungen:</b> Kopetzky, Banner, Baum</p>	<p><b>Abstimmungsergebnis Antrag B und C:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>5 Enthaltungen:</b> Tauber, Kopetzky, Röhrich, Teufl, Posch</li> <li>• <b>Rest dafür</b></li> </ul> <p><b>Antrag B und C wurden beschlossen</b></p>
---	---

**DA06 // GR0713 Katastropheneinsätze**

Antragsteller: Bürgermeister Stefan Steinbichler

**ANTRAG**

Aufgrund der Dringlichkeit der maßgeblichen Reparaturen für die öffentliche Infrastruktur (Hebeanlagen, Radwege, Straßen, Trinkwasserversorgung, etc...) werden vom Baudirektor Projekte in den nächsten Wochen vorgelegt, welche von einem Beirat, bestehend aus Bürgermeister und jeweils einer Person aus jeder Fraktion, freigegeben werden müssen. Die Aufträge werden im November nachträglich beschlossen. Die Gesamtsumme der Beschlüsse wird mit EUR 150.000 gedeckelt.

<b>Wortmeldungen:</b> Posch, Hlavka	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
--	--

**DA07 // GR0714      Sofortmaßnahme, Wienfluss, Wiederherstellung des Abflusses  
Abtransport der umgefallenen Stützmauer**

**Antragsteller: Bürgermeister, Ing. Stefan Steinbichler**

SACHVERHALT

Nach dem Hochwasser sind dringende Sofortmaßnahmen im Bereich des Wienflusses notwendig. Es sind Wiederherstellungsarbeiten des Ablaufes, insbesondere Freiräumung des Flussbettes und Arbeiten zur Sicherung der Böschung erforderlich. Diese Maßnahmen müssen umgehend gesetzt werden um größere (Folge-) Schäden zu vermeiden. Das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser - Abteilung Wasserbau (WA3) schätzt die Kosten für die Sanierungsmaßnahmen auf etwa EUR 210.000,- und wären zu je einem Drittel vom Bund, Land und der Stadtgemeinde zu tragen. Somit müsste ein Kostenbeitrag von etwa EUR 70.000,- von der Stadtgemeinde Purkersdorf geleistet werden. Die Förderung kann nur lukriert werden, wenn die Stadtgemeinde als Antragssteller bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH auftritt



## ANTRAG

Der Gemeinderat stimmt den Sofortmaßnahmen im Bereich des Wienflusses, entsprechend dem Schreiben vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser - Abteilung Wasserbau (WA3), vom 24.09.2024 und einer Kostenbeteiligung von etwa EUR 70.000 exkl. MwSt. zu.  
Ein geeignetes Projekt wird zusammen mit der WA 3 ausgearbeitet und bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eingereicht

Kosten: € 70.000,00  
Bedeckung: 5/612000-002003  
Kreditrest: € - 65.787,37

<b>Wortmeldungen:</b> Hippacher, Hlavka	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <b>Einstimmig</b>
--	--

*Frau Wunderli verlässt den Raum 00:10*  
*Frau Wunderli betritt den Raum 00:14*

**DA08 // GR0715      Lions Club – Erlass der Gebühren**

**Antragsteller: Bürgermeister, Ing. Stefan Steinbichler**

### SACHVERHALT

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Der Lions Klub Purkersdorf leistet einen wertvollen Beitrag zur Unterstützung von in Not geratenen Bürgerinnen und Bürgern in unserer Gemeinde. Durch die Teilnahme am Adventmarkt kann der Lions Klub der ausschließlich wohltätige Zwecke verfolgt zusätzliche Spenden generieren, die direkt in soziale Projekte fließen und somit den bedürftigen Menschen in Purkersdorf zugutekommen. Um die wertvolle Arbeit des Lions Klubs fortzuführen und seine Teilnahme am Adventmarkt 2024 zu sichern, ist es sinnvoll, die Standgebühren für den Lions Klub zu erlassen.

## ANTRAG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Purkersdorf möge daher beschließen, die Standgebühren des Lions Klub Purkersdorf für den Adventmarkt 2024 zu erlassen.

### **GEGENANTRAG - FROTZ**

Der Lions Klub Purkersdorf sollen eine Vereinsförderung von EUR 950 erhalten

<b>Wortmeldungen:</b> Frotz	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>1 Enthaltung:</b> Pawlek</li><li>• <b>Rest ist dafür</b></li></ul> <b>Gegenantrag wurde beschlossen</b>
--------------------------------	--

*Banner verlässt den Raum 00:17*

**Antragsteller: Pawlek**

### SACHVERHALT

#### **Begründung der Dringlichkeit:**

Um den ansässigen Vereinen die dringend notwendige Planungssicherheit für ihre zukünftigen Veranstaltungen zu geben, ist eine zeitnahe Sanierung von größter Bedeutung. Die betroffenen Vereine sind auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen, um ihre Veranstaltungen weiterhin durchführen zu können. Sollte die Situation unverändert bleiben, besteht die Gefahr, dass zentrale gesellschaftliche und kulturelle Events nicht mehr wie gewohnt stattfinden können. Dies würde nicht nur die Vereine selbst betreffen, sondern auch das soziale Leben in Purkersdorf negativ beeinflussen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats,

die Stadtkapelle Purkersdorf, die Freiwillige Feuerwehr Purkersdorf, die Sportfreunde Purkersdorf, der Tennisclub Purkersdorf, die Wildsäue sowie der Fußballclub Purkersdorf organisieren regelmäßig Veranstaltungen im Stadtsaal Purkersdorf. Diese Veranstaltungen sind ein wesentlicher Bestandteil des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens unserer Stadt.

In den letzten Jahren ist es jedoch zunehmend schwieriger geworden, für diese Veranstaltungen ein angemessenes Catering zu finden. Insbesondere der Hauptcaterer, die Hochramalm, hat bereits angekündigt, dass die kommende Ballsaison die letzte sein wird, in der sie das Catering übernehmen können. Dies liegt vor allem an den unzumutbaren Zuständen der KÜcheneinrichtungen im Stadtsaal. Konkret handelt es sich um folgende Mängel:

1. Defektes Kühlhaus, das die Lagerung von Lebensmitteln erschwert und zu einer deutlichen Erhöhung des logistischen Aufwands führt.
2. Defekter Geschirrspüler, der den Arbeitsablauf erheblich verzögert und zusätzliche personelle Ressourcen erfordert.
3. Wiederkehrende Probleme mit der Stromversorgung, die nicht nur den Küchenbetrieb, sondern auch die allgemeine Funktionsfähigkeit bei Veranstaltungen gefährden.

Diese Mängel führen dazu, dass Caterer zunehmend den Mehraufwand scheuen und für zukünftige Veranstaltungen nicht mehr zur Verfügung stehen wollen. Ohne eine rasche Sanierung und Verbesserung der Infrastruktur des Stadtsaals steht die Durchführung vieler traditioneller Veranstaltungen auf dem Spiel.

#### **ANTRAG**

Der Gemeinderat möge beschließen, die folgenden Maßnahmen umgehend in Angriff zu nehmen:

1. Sanierung der KÜcheneinrichtungen im Stadtsaal, insbesondere die Reparatur oder der Austausch des Kühlhauses und des Geschirrspülers.
2. Überprüfung und Instandsetzung der elektrischen Anlagen im Stadtsaal, um wiederkehrende Stromausfälle zu vermeiden.
3. Beratung mit lokalen Catering-Unternehmen über notwendige Verbesserungen, um den Stadtsaal für zukünftige Veranstaltungen weiterhin attraktiv zu gestalten.

Die genannten Vereine und die gesamte Bevölkerung von Purkersdorf würden von diesen Maßnahmen profitieren, da der Stadtsaal ein zentraler Veranstaltungsort bleibt und weiterhin das gesellschaftliche Leben in unserer Gemeinde fördern kann.

<b>Wortmeldungen:</b> Frotz, Kellner, Wunderli, Klinser, Steinbichler, Pannosch, Weinzinger, Kellner, Oppitz, Ritter	<b>Abstimmungsergebnis:</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>Gegenstimmen:</b> Pannosch</li><li>• <b>Rest dafür</b></li></ul> <b>Antrag wurde beschlossen</b>
---	---

*Banner betritt den Raum um 00:20*

### **DA10 – GR0717 – Brief Radlobby, eventuelle Maßnahmen**

**Antragsteller: DDR Baum**

STR Baum gibt den Inhalt eines folgenden Briefes der Radlobby wieder. Der ursprüngliche geplante Antrag wurde vom Antragsteller nun als Bericht geführt.



Purkeradorf bzw. Wien 20. September 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Steinbichler,  
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister Weinzingler,  
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister Oppitz,  
Sehr geehrter Herr Verkehrstadtrat Baum,  
Sehr geehrter Herr Stadtsamtsdirektor Petschnigg,  
Sehr geehrte Frau Bezirksvorsteherin Schüchler,

wir möchten Sie mit diesem Schreiben auf die aktuellen Schäden am Fuß- und Radweg Christkindlwald aufmerksam machen, die durch das Hochwasser der letzten Tage entetanden sind. Der Weg ist derzeit für Radfahrer:innen gesperrt bzw. unpassierbar, was die Hauptverbindung für Radfahrer:innen nach Wien erheblich beeinträchtigt.

Die Radverbindung Christkindlwald wird unter normalen Umetänden sowohl intensiv zum Pendeln von und zur Arbeit verwendet als auch von Schüler:innen aus Wien, um zum Gymnasium in Purkeradorf zu gelangen.

Die einzige verbleibende Alternative für Radfahrer:innen ist derzeit die Landesstraße B1 Wiener Straße, was zu einem erhöhten Radverkehr auf dieser Strecke geführt hat. Zudem erwarten wir an schönen Tagen einen Anstieg des Ausflugsverkehrs von Radfahrer:innen nach und aus Wien.

Wir verstehen, dass die Vielzahl der Schäden eine sofortige Reparatur erschwert. Dennoch möchten wir auf die Gefahren hinweisen und Verbesserungen erwirken.

**Zur Wiederherstellung des Radweges Christkindlwald ersuchen wir um umgehende Beauftragung der Asphaltierung des unbefestigten Teiles.**

Um die Sicherheit während dieser Übergangszeit zu erhöhen, bitten wir um die zeitnahe Umsetzung folgender Maßnahmen bis zur Wiederherstellung im Christkindlwald:

- Ausschilderung der Umleitungstrecke für Radfahrer:innen
- Temporeduktion auf max. 30 km/h entlang der Umleitungstrecke bei Mischverkehr
- Errichtung eines Pop-up-Radweges mit entsprechender Trennung vom motorisierten Verkehr (zB. durch Leitwände & -baken mit Bodenmarkierungen/Fahrstreifentrenner)

Wir hoffen auf eine zügige Umsetzung dieser Vorschläge und danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung der Radfahrer:innen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dirk Strickmann, Brigitte Schütz-Zimmermann, Thomas Happ - Radlobby Purkeradorf

Florian Klein - Radlobby Penzing

Roland Romano - Radlobby Wien

## Aktuelles – Allfälliges

### Terminplanung 2024 und Erscheinungsplan Amtsblatt

#### Sitzungsplan 2024

Stadtrat	Gemeinderat
	DI, 17.09.2024, 19:00 Uhr
DI, 15.10.2024, 19:00 Uhr	
DI, 19.11.2024, 19:00 Uhr	DI, 26.11.2024, 19:00 Uhr

**Ende des 'öffentlichen Teils' der Sitzung**